This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Die

Staatspapier-

und

Actien-Börse.

Enthaltend

Auskunft über alle bekannte Staats-, Provinzial-, Stadt- und landesherrliche Anlehen, über Pfandbriefe und Actien allerlei Art,

nebst

den neuest. Aufstellungen der Staatsfinanzen.

Von

D. **F. E. Feller,**

Lehrer an der öffentlichen Handelslehranstalt und Lect. publ. an der Universität zu Leipzig.

Leipzig,
Immanuel Müller.
1846.

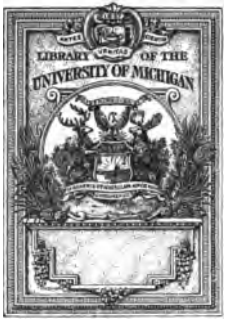

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

5,12,51
HG
4521
.F318

11966
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Staatspapier-

und

Actien-Börse.

Enthaltend

Auskunft über alle bekannte Staats-, Provinzial-, Stadt- und standesherrliche Anlehen, über Pfandbriefe und Actien allerlei Art,

nebst

den neuesten Aufstellungen der Staatsfinanzen.

Von

Dr. F. Ed. Feller,

Lehrer an der öffentlichen Handelslehranstalt und Lect. publ. an der Universität zu Leipzig.

Leipzig,
Immanuel Müller.
1846.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Vorrede.

Mein „Archiv der Staatspapiere" verlangte eine vierte Auflage und das „Actien-Archiv," wovon erst eine Nummer erschienen, die versprochene Fortsetzung. Anstatt beider einzeln übergebe ich hiermit der Oeffentlichkeit ein Börsen-Handbuch, das über Staatspapiere und Actien allerlei Art, wie ich glaube, hinlängliche Auskunft giebt.

Nach meinem besten Wissen und Gewissen habe ich nach Vollständigkeit und Richtigkeit nicht weniger gestrebt, als ich bemüht gewesen bin, bis zum letzten Augenblick die neuesten Erscheinungen und Veränderungen nachzutragen. So lange wir Menschen aber nicht allwissend sind, wird unbedingte Vollständigkeit und Richtigkeit in statistischen Arbeiten nie zu erreichen sein; ich wage daher auf Billigkeit und Nachsicht in der Beurtheilung meiner Arbeit zu rechnen.

Auch wird man mir es nicht verargen, daß ich von engliſchen, franzöſiſchen und belgiſchen Actien nur das Allerwichtigſte aufgenommen habe: wer über dieſe Länder ſchreiben wollte, könnte ja ganze Bände allein damit anfüllen.

Meinen Gönnern und Freunden im In- und Auslande, die mich mit Auskunft ſo bereitwillig unterſtützt haben, ſage ich hiermit meinen aufrichtigen Dank und bitte dringend alle Die, welche an der Verbeſſerung und Fortführung meines gewiß mühevollen Unternehmens ein Intereſſe nehmen, mir auch ferner ihren gütigen Rath zu Theil werden zu laſſen.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

I. Staatspapiere

	Seite.
Anhalt-Cöthen	1
Baden	10
Baiern	22
Belgien	35. 387
Braſilien	40
Braunſchweig	41
Bremen	48
Buenos-Ayres	48
Chili	49
Columbien	49
Cuba	51
Dänemark	52
England	61
Frankfurt a. M.	73
Frankreich	75
Griechenland	84
Guatemala	93
Haïti	93
Hamburg	95
Hannover	98. 387
Heſſen-Caſſel	99
„ Darmſtadt	101
„ Homburg	104
Hohenzollern-Hechingen	104
Lippe-Schaumburg	105
Lucca	107
Mecklenburg-Strelitz	107
Mecklenburg-Schwerin	108
Beide Mecklenburgiſche Großherzogthümer	111
Mexico	112
Naſſau	116
Neapel	119. 388
Niederlande	121. 388
Nordamerika	126
Norwegen	130
Oeſterreich	132
Peru	157
Polen	157
Portugal	172
Preußen	176
Rom	201
Rußland	202
Sachſen (Königreich)	220. 389
„ Coburg-Gotha	221
„ Meiningen	224
„ Weimar	224
Sardinien	225
Schwarzburg	226
Spanien	229. 389
Waldeck-Pyrmont	237
Würtemberg	237. 390
Bemerkungen zu den wichtigſten Fonds-Courszetteln	240

II. Standesherrliche Anlehen-Papiere

(nach alphabetiſcher Ordnung) . . . 245—255

III. Städtiſche Schuldpapiere (desgl.) 259—264. 389

IV. Pfandbriefe u. ähnliche Papiere (dgl.) 267—276

V. Actien.

A. Bankactien.

	Seite.
Athen, Nationalbank	279
Baiern, Münchener Bank	279
Belgiſche Banken	280
Berliner Staatsbank	282
Deſſau, deutſche Bank	282
St. Gallener Bank	283

Seite.

Hamburger Discontobank 283
Leipziger Bank 284
Lübecker Privat-, Disconto- und Darlehenkasse . . 284
Niederlande, Bank in Amsterdam 284
Paris, Bank von Frankreich 285
— Caisse Laffitte, jetzt Gouin 285
Pesth, ungarische Commerzialbank 286
Spanische Banken . . . 389
Stettiner ritterschaftl. Privatbank 286
Wiener Nationalbank . . 287
Züricher Bank 290

B. Eisenbahn-Actien.

Aachen-Düsseldorf . . . 315
„ Maestricht . . . 339
Amsterdam-Rotterdam . . 338
Andrésieux-Roanne . . 340
Apenninische Eisenbahn . 335
Bergisch-Märkische . . 317
Berlin-Anhalt 296
„ Frankfurt a. O. . 303
„ Hamburg . . . 310
„ Potsdam . . . 295
„ Stettin 297
Bonn-Cöln 313
Bordeaux-Bayonne . . 343
„ Teste . . . 343
Breslau-Schweidnitz-Freiburg 306
Budweis-Linz-Gmünden 330
Cöln-Minden 315
Cöln-Minden-Thüringen 320
Cottbus-Schwielochsee . 307
Düsseldorf-Elberfeld . . 316
Eckernförde-Rendsburg . 337
Engl. Eisenbahnen . 344—346
Ferdinands-Nordbahn . 327
Flensburg-Husum-Tönningen 338

Seite.

Florenz (Pisa)-Livorno . 334
Florenz-Pistoja . . . 334
Frankfurt a. M.-Hanau 322
Französische Eisenb. 340—344
Französische Nordbahn . 341
Glogau-Sprottau-Sagan 312
Glückstadt-Elmshorn . . 338
„ Heid . . . 337
Hamburg-Bergedorf . . 311
Hessische Nordbahn . . 320
Höchst-Soden 322
Hollstein. Eisenbahnen 336—338
Jüterbogk-Riesa . . . 297
Kiel-Altona 336
Köthen-Bernburg . . . 312
Kopenhagen-Rothschild . 338
Kosel-Oderberger (Wilhelmsbahn) 307
Krakau-Oberschlesische . 306
Leipzig-Dresdner . . . 291
Lippstadt-Paderborn . . 319
Livorno-Grosseto . . . 335
Löbau-Zittau 300
Lucca-Pisa-Pistoja . . 335
Ludwigshafen-Berbach . 323
Lyon-St. Etienne . . . 344
Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig 292
Magdeburg-Halberstadt-Braunschweig . . . 294
Magdeburg-Wittenberge . 312
Mailand-Venedig . . . 333
Main-Werra 325
Mainz-Bingen 321
„ Ludwigshafen . . 323
Mecklenburgische Bahnen . 336
Montpellier-Cette . . . 343
Mühlhausen-Thann . . 326
Münster-Ham 319
Neapel-Castellamare . . 333
Neisse-Brieg 313
Niederrheinische Bahn . 320
Niederschlesisch-märkische . 301

Seite.

Nordamerikanische Bahnen 346
Nürnberg-Fürth . . . 309
Oberschlesische 304
Ostfriesische 319
Paris-St. Germain . . 340
„ Lyon-Avignon-Marseille 342
„ Orleans 343
„ Rouen 343
„ Straßburg . . . 342
„ Versailles . . . 341
Pesth-Fiume 332
Petersburg-Zarskojéselo . 335
Pilsen-Budweis . . . 331
Potsdam-Magdeburg . . 295
Preßburg-Tyrnau . . . 332
Rendsburg-Neumünster . 337
„ Schleswig-Flensburg. . 337
Rheingau 322
Rheinische Bahn . . . 313
Riesa-Chemnitz . . . 299
Rouen-Havre 343
Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbach 315
Sächsisch-Baiersche . 307. 389
„ Schlesische . . 299
„ Thüringische . 298
Schweizerische Nordbahn . 326
Speyer-Lauterburg . . 324
Stargard-Posen . . . 298
Steele-Vohwinkel (Prinz Wilhelm) 318
Stettin-Stargard . . . 298
Straßburg-Basel . . . 326
Stravezza 335
Struda-Carbonifera . . 335
Taunus-Eisenbahn . . 321
Toscanische Centralbahn . 334
Toscan. Eisenbahnen 334—335
Tour-Nantes 342
Ungarische Centralbahn . 331
Wien-Gloggnitz . . . 329
Zweibrücken-Homburg . 324

C. Dampfschifffahrts-Actien.

Seite.

Baierisch-Würtembergische 346
Cölnische 347
Cölner Dampfschleppschifffahrt 347
Donau Dampfschifffahrt . 348
Düsseldorfer 348
Eider 350
Elbe 349
England 349
Hamburg-Magdeburg . 351
Hanseatische 351
Lindau-Bodensee . . . 351
Main 352
Main u. Rhein in Frankfurt a/M. 350
Mainzer Dampfschifffschleppfahrt 352
Mannheimer do. . . . 352
Mosel Dampfschifffahrt . 353
Niederländische 353
Petersburg-Lübeck . . . 358
Rhein-Ijssel 354
Ruhrort 355
Sächsische 349
Stettin 355
Triestiner-Lloyd . . . 355
Werra 356
Weser 356

D. Versicherungs-Actien.

Aachener und Münchner, Feuer 356
Berliner, Feuer . . . 357
„ Hagel . . . 357
„ Leben . . . 357
„ Land- und Wassertransport 358
Bremer Seekamp'sche . . 358
Cölner, Feuer 358
Düsseldorfer, allgemeine . 359
Elberfelder, Feuer . . . 360

Seite.

Frankfurt, deutscher Phönix 359
„ Leben . . . 360
Französische Gesellschaften 367
Hamburg, patriotische . 360
„ neue 2te v. 1830 360
„ neue 12. v. 1843 361
„ See- und Feuer 1843 . . . 361
„ Feuer 1843 . 361
„ See 1844 . . 362
Leipziger, Feuer . . . 362
„ Fluß . . . 363
Magdeburger, Feuer . . 363
Petersburg, Kapitalien u. lebenslängliche Revenüen 365
Stettin, preuß. Nationalbank 365
„ Strom 366
Triest, allgem. österr.-italien. 364
Wien, erste österreichische 364

E. Industrielle Actien.

Barmer Gasbeleuchtung . 382
Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg . . 373
Börsenverein der deutschen Buchhändler 384
Dampfmühlen-Actien-Ges. in Wien 380
Dianabad in Wien . . 381
Dresdner Logenhaus . . 385
„ Societ.-Brauerei 378
„ Zuckersiederei . 378
Eisenbahn-Schienen-Comp. 369
Erzgebirg. Steinkohlen-Ver. 375
Frankfurter Gasbereitungs-Gesellschaft 382
Harmonie-Gesellschaft zu Dresden 385
Härtensdorfer Steinkohlenbau-Verein 378
Kammgarnspinnerei z. Leipz. 372
Kattun- u. Wollendruck in Augsburg 372
Kettenbrücke in Pesth . . 382

Seite.

Kettenbrücke in Prag . . 382
„ in Wien . . 381
Leipziger Asphalt-Comp. 383
Leipziger Schützenhaus . 385
Lenney'sche Gasbeleuchtungs-Gesellschaft 383
Lugau-Niederwürschnitzer vereinigtes Kohlenwerk . 377
Main-Donau-Canal . . 368
Mechanische Baumwollen-Spinnerei zu Mehringen 372
Neuhäuser erster Steinkohlen-Verein 374
Neuhäuser zweiter Steinkohlen-Verein . . . 374
Niederländische Handels-Maatschappej . . . 368
Niederlößnitzer Champagner-Fabrik 380
Oberhohendorfer Steinkohlen-Actien-Gesellschaft . . 377
Oelsnitzer Steinkohlen-Ver. 377
Pommersche Prov.-Zuckersiederei in Stettin . . 379
Potschappeler Steinkohlenw. 376.
Preuß.-hanseatische Handels-Compagnie . . 369
Rauenscher Bergwerksverein 373
Rothenbacher Steinkohlen-Actienverein 377
Sächsische Eisencompagnie 383
„ Maschinenbaucomp. 384
Spinnerei u. Weberei in Ettlingen 370
Steinkohlenwerk z. Gittersee 375
Stettiner neue Zuckersiederei 379
Südseefischerei (Lübeck) . 370
Treibgärtnerei bei Zwickau 385
Ungarische Handelsgesellsch. 370
Wanduhren-Fabrik zu Carlsfeld 379
Wiener Gasbeleuchtung . 382
Zoolog. Garten bei Berlin 381
Zwickauer Steinkohlen-Ver. 376

I.

Staatspapiere.

Anhalt-Cöthen.

Von den neueren Anhalt-Cöthenschen Obligationen sind am bekanntesten:

1) Die Obligationen von der Anleihe bei Rothschild von 540,000 fl. vom December 1825 à 4 %.

2) Obligationen einer Anleihe von 325,000 fl. im 24 fl. Fuß, in Obligationen à 1000 und 500 fl. zu $3^1/_2$ verzinslich, vom Mai 1836.

3) Anleihe vom April 1844, de 500,000 Thlr. à 3 %.

Das Dunkel, das bisher dem Verfasser die Finanzverhältnisse des Landes verbarg, hat sich gelichtet. Indem wir hiermit die verhängnißvolle Verordnung vom 16. Februar 1846 folgen lassen, machen wir auf den vom Regierungs-Advocat A. von Mey, in Nr. 140 der Deutschen Allgemeinen Zeitung enthaltenen Artikel aufmerksam, der das Trostlose der Sachlage, in Ermangelung der Anerkennung Seitens der Agnaten, in das rechte Licht zu setzen beabsichtigt. — Vor der Hand muß noch bemerkt werden, daß von der 4procentigen Anleihe den 15. December die Zinsen und die planmäßig ausgelooften Obligationen nicht bezahlt wurden. Auch sind die am 15. Mai fällig gewesenen Zinsen der $3^1/_2$procent. Anleihe noch ungedeckt.

Verordnung,

betreffend die Regulirung des Landes-Schulden-Wesens und die Feststellung des Finanz-Etats.

Wir Heinrich, ꝛc. ꝛc. thun kund und erklären hiermit:

In dem aufrichtigen Bestreben, den Verpflichtungen Genüge zu leisten, welche Wir und Unsere Vorfahren in der Regierung gegen die Gläubiger des Staats, in den ausgestellten Schuldbriefen eingegangen sind, haben Wir von dem gesammten Staatshaushalte die genaueste Kenntniß genommen, und einen auf die Rechnungs-Ausweise gegründeten Finanz-Etat entwerfen lassen, hierdurch aber leider die Ueberzeugung erlangt, daß es ohne Contrahirung eines neuen Staatsanlehns, oder Belastung Unserer getreuen Unterthanen mit erhöheten Abgaben, zur Zeit nicht thunlich sein würde, den Staatsgläubigern die versprochenen Kapital-Rückzahlungen zu leisten.

So schmerzlich es für Uns ist, durch die Umstände für den Augenblick verhindert zu sein, die besagten, seit dem Jahre 1755 und schon früher bis jetzt eingegangenen Staats-Schuldverpflichtungen pünktlich zu erfüllen, dürfen Wir Uns doch der Hoffnung hingeben, durch einzuführende Ersparnisse in den verschiedenen Verwaltungszweigen, auf welche Wir fortan Unser Augenmerk richten werden, so wie durch Einführung besserer Benutzungsarten Unserer Domainen, Forsten und aller übrigen Quellen der Staats-Einnahmen, sehr bald Ueberschüsse zu erzielen, welche, wie unten im §. IV. näher bestimmt, zur Verstärkung der Fonds und zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden sollen.

Um den Staatsgläubigern die regelmäßige Verzinsung und Tilgung ihrer Forderungen von jetzt an sichern zu können, haben Wir zugleich zur Darbringung eines großen persönlichen Opfers Uns gern entschlossen, indem Wir das fideicommissarisch Uns zugehörige, für die Staatsschulden des Herzogthums Anhalt-Cöthen nicht verhaftete Fürstenthum Pleß, mit alleiniger Ausnahme der Ehrenrechte, zur freien Disposition und vollen Nutzung an Unsern Herrn Neffen, den Grafen Hans Heinrich X. von Hochberg, freien Standesherrn in Schlesien zu Fürstenstein, als den nach der Fideicommißstiftung Unseres hochseligen Herrn Vaters, des Fürsten Friedrich Erdmann zu Anhalt Durchlaucht vom 1. Juli 1781 und dem Königlichen Majoratsbrief vom 11. Januar 1782 jetzt nächsten, und als solcher laut Hypothekenscheins des Königl. Preußischen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vom 19. August 1843 hypothekarisch eingetragenen Anwärter, überlassen haben. Derselbe wird Uns dagegen lebenslänglich eine feste jährliche Rente von 30,000 Rthlr. zahlen, welche zur Er-

füllung Unseres auf 50,000 Rthlr. festgesetzten Hof-Etats verwendet werden soll.

Wir haben beschlossen, sowohl den für das Jahr $18^{46}/_{47}$ vorläufig festgesetzten Finanz-Etat, als auch den Staatsschulden-Etat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und Tilgung aller Staatsschulden, das Nöthige unwiderruflich anzuordnen, indem Wir hoffen, dadurch das Vertrauen zur Verwaltung Unseres Herzogthums zu befestigen.

Wir verordnen demnach was folgt:

I. Betrag der sämmtlichen Landesschulden.

Nach dem anliegenden, von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat, betragen die sämmtlichen Landesschulden, welche zum großen Theil beim Antritt Unserer Regierung bereits vorhanden gewesen, zum Theil aber auch während derselben contrahirt, und zur Abtragung älterer Schulden, zum Ankauf liegender Gründe, zur Verbesserung der Straßenzüge, zu öffentlichen Bauten und andern nützlichen Anlagen, also überhaupt zum wahren Bedürfnisse des Landes verwendet worden sind, und zwar:

a) die verzinslichen Schulden die Summe von . . . . . 4,223,506 Rthlr. 16 Gr.
b) die unverzinslichen Schulden . 104,743 " — "

in Summa 4,328,249 Rthlr. 16 Gr.

wovon jedoch 243,005 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. in Obligationen der von Rothschildschen Anleihe, theils Uns, theils Unserer Disconto-Kasse gehören, und über welche Wir weiter unten im §. XIV. bestimmen werden.

Diese Schulden werden von Uns, und zugleich für Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, jedoch vorbehaltlich der nach §. XIII. zu veranlassenden näheren Feststellung und Verification einzelner Schuldposten, anerkannt, und sollen, bis zu ihrer völligen Tilgung, unausgesetzt als wahre Lasten des Staats und aller Staats-Unterthanen betrachtet werden. Wir erklären den Staatsschulden-Etat hiermit auf immer für geschlossen, dergestalt, daß über die darin angegebene Summe hinaus kein Staatsschulden-Document ausgestellt werden darf.

Neue Schulden dürfen in Zukunft nicht anders gemacht werden, als wenn es die Erhaltung des Staats und die Förderung des allgemeinen Wohls erheischt, und zugleich sämmtliche Agnaten Unseres Herzoglichen Hauses dazu die Genehmigung ertheilen, welches von jetzt ab unerläßlich sein soll.

II. Garantie.

Für die sämmtlichen, in dem anliegenden Etat angegebenen Schulden und deren Sicherheit, garantiren Wir hierdurch für

Uns und Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit sämmtlichen Domainen und Forsten.

III. Verzinsung.

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach den feststehenden, aus dem anliegenden Etat hervorgehenden Zinssätzen, soll in den bisherigen Fälligkeits-Terminen aus der Landesschulden-Kasse erfolgen; etwanige Zinsenrückstände sollen sobald als möglich, jedenfalls aber im Laufe der Jahre $18^{46}/_{48}$ abgetragen werden.

Der Zinsfuß der im Etat unter II. d. h. i. k. und l. aufgeführten Schulden soll, insofern die Gläubiger sich damit einverstanden erklären, auf 4 Procent herabgesetzt und das fünfte Zinsen-Procent zur Amortisation mit verwendet werden. Möchten aber die Gläubiger ihre Zustimmung hierzu verweigern, so verbleibt es bei der vertragsmäßigen Verzinsung, und soll alsdann die Amortisations-Rate überhaupt nur 1 Procent des Kapitals betragen, wie dies im §. IV. näher bestimmt ist.

Der zu ernennenden Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde bleibt die Prüfung der etwa den Schulden des Etats unter II. b. c. e. g. eventuell noch zu gewährenden Zins-Entschädigungen vorbehalten. Auch wird dieselbe in Erwägung ziehen, ob die Regulirung gleichmäßiger Zinsfälligkeits-Termine für sämmtliche Landesschulden zweckmäßig sein möchte.

IV. Tilgung.

Kapital-Kündigungen von Seiten der Gläubiger, und Klagen auf Rückzahlung der Kapitalien, dürfen von Unseren Behörden bis auf weitere Bestimmung nicht angenommen werden. Die allmählige Tilgung der Schulden soll aber nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

Von der Amortisation bleiben zur Zeit ausgeschlossen:

a) die unkündbaren Kapitalien der milden Stiftungen und die alten Stipendien-Kapitalien (Littr. A. I. b. des Etats), weil ihre Bestimmung durch eine regelmäßige Zinszahlung erfüllt werden kann;

b) die Domainen- und Dienst-Cautionen im Betrage von 84,743 Rthlr., weil zur Befriedigung der abgehenden Pächter und Cautionairs, die von den Nachfolgern derselben zu bestellenden Cautionen verwendet werden können;

c) die Kassenscheine, im Betrage von 20,000 Rthlr., welche dazu dienen, den Verkehr zu befördern, und daher der Tilgung nicht zu unterwerfen sind.

Zur allmähligen Abtragung aller übrigen verzinslichen Schulden, und zwar:

1. der unter A. I. a. des Etats verzeichneten 2,137,942 Rthlr. 1 Gr. bewilligen Wir für immer jährlich ½ Procent von der gegenwärtigen Höhe des gesammten, nach Abzug der unter Littr. A. II. a. bis m. verzeichneten Schulden, verbleibenden Schuld-Kapitals zum Betrage von 2,515,860 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf.;
2. der unter A. II. a. bis m. des Etats verzeichneten, aus besonderen Verträgen und Pfandverschreibungen entspringenden Schulden von 1,812,388 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., da die vertragsmäßigen Rückzahlungs-Termine derselben zum Theil schon eingetreten sind, und diese Schuldengattung daher eine besondere Berücksichtigung verdient, insbesondere:
   a) zur Abtragung der unter A. II. a. b. c. e. f. g. und m. des Etats verzeichneten Schulden jährlich 1½ Procent ihres Betrages von 1,671,388 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.,
   b) zur Abtragung der unter A. II. d. h. i. k. und l. verzeichneten Schulden, insofern die Gläubiger die im §. III. erwähnte Herabsetzung des Zinsfußes sich gefallen lassen, jährlich 2 Procent, sonst aber nur 1 Procent ihres Betrages von 141,000 Rthlr.

zu einem Tilgungsfonds.

Diesem Fonds sollen die Zinsen-Ersparnisse hinzutreten, welche aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehen, und zwar nach Ablauf jedes Jahres, ununterbrochen bis zur gänzlichen Kapitalstilgung.

Auch soll die Hälfte aller künftigen Ersparnisse bei der Staatsverwaltung, so wie die Hälfte der Mehrerträge, welche über den anliegenden Finanz-Etat hinaus erzielt werden, zur extraordinairen Tilgung der vorstehend unter 1. erwähnten Schulden verwendet werden. In Betreff der andern Hälfte behalten Wir Uns die Disposition und die Verwendung derselben, theils zur Aushülfe bei Unserem für jetzt auf's engste begrenzten Hof-Etat, theils zur Befriedigung allgemeiner Landes-Bedürfnisse, vor.

V. Art der Tilgung.

Die Tilgung der Staatsschulden bewirkt die unten zu ernennende Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde durch Aufkauf der Schuld-Documente unter dem Nennwerthe, und wenn diese unter dem Nennwerthe nicht mehr aufgekauft werden können, durch öffentliche Verloosung.

VI. Mittel zur Verzinsung und Tilgung.

Den Bedarf zur Verzinsung und Tilgung der Schulden soll die erwähnte Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde zunächst aus den Domainen- und Forst-Revenüen, und insofern diese nicht ausreichend sein sollten, aus den übrigen Staats-Einkünften zu entnehmen befugt, und Unsere Rentkammer soll verpflichtet sein,

aus letzteren jenen Bedarf zu gewähren. Zugleich soll letztere ermächtigt sein, der Feuer- und Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bei etwa entstehenden größeren Feuer- und Hagelschäden, insofern die gesetzlichen Beiträge der Theilnehmer, und die im Staats-schulden-Etat ausgeworfenen Zinsen und Tilgungs-Antheile, zur Deckung nicht ausreichen sollten, auch der Betriebsfonds nicht die geeigneten Mittel darbieten möchte, nach vorheriger Vereinigung mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde, die erforderlichen Vorschüsse jederzeit zu leisten.

VII. Finanz-Etat für das Jahr $18^{46}/_{47}$.

Daß und in welcher Art für das Jahr $18^{46}/_{47}$ der Bedarf zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der Staatsschulden, aus den Einkünften des Landes aufzubringen ist, ergiebt der anliegende, von Uns vollzogene Finanz-Etat, bei dessen Feststellung Wir auf Beschränkung aller Staats-Ausgaben möglichst Bedacht genommen haben.

VIII. Einrichtung einer besonderen Schulden-Verwaltungs-Behörde.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen setzen Wir eine von Unseren sonstigen Behörden ganz abgesonderte und unabhängige Behörde, unter der Benennung

„Staats-Schulden-Commission"

hiermit ein.

Dieselbe soll aus zwei besoldeten Beamten und aus zwei unbesoldeten, im Herzogthum Anhalt-Cöthen angesessenen, aus besonderem Vertrauen von Uns berufenen Mitgliedern der Anhaltischen Landschaft bestehen.

Wir werden hierzu ernennen:

1. den künftigen Vorstand Unserer Rent-Kammer;
2. einen noch näher zu bezeichnenden bewährten Staatsdiener;

und ernennen schon jetzt als Mitglieder aus besonderem Vertrauen:

3. den Unterdirector, Major von Wuthenau auf Gr.-Paschleben und Thurau;
4. den Amtsrath von Braunbehrens auf Giersleben.

Wir wollen der Commission die Wahl eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte, jedesmal auf die Dauer von drei Jahren nachlassen, und behalten Uns die Ernennung desselben nur für den Fall vor, daß die Mitglieder der Commission weder durch freie Uebereinkunft, noch auch durch Stimmenmehrheit sich über die betreffende Wahl vereinigen können. Nach Ablauf der drei Jahre kann der bisherige Vorsitzende von neuem gewählt werden. Demselben liegt die Leitung der Geschäfte ob; im Uebrigen aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit.

Wenn bei den Berathungen der Commission die Stimmen gleich getheilt sein sollten, so giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes wird an dessen Stelle ein anderes von Uns ernannt.

IX. Vereidigung der Mitglieder der Commission.

Die Mitglieder der Staats-Schulden-Commission werden durch Unsere Landes-Regierung vor dem versammelten Collegium dahin vereidet, daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen anderen, als den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Grundsätzen, verfahren wollen.

X. Verantwortlichkeit derselben.

Wir begeben Uns aller Einmischung in die Geschäftsführung dieser Commission, und erklären dieselbe in dieser Beziehung für ganz unabhängig. Jedoch bleibt sie Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß zuwider der Bestimmung im §. I kein neues Staats-Schuld-Document ausgestellt werde, und die Bestimmungen unter III, IV, V und VI vollständig zur Ausführung kommen.

XI. Kassen- und Rechnungs-Wesen.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Staats-Schulden-Commission wird im Auftrage und unter Controle derselben von den Beamten der Rent-Kammer besorgt. Ueber ihre gesammte Verwaltung ist die genannte Commission schuldig, Uns alljährlich Rechnung abzulegen.

XII. Verwahrliche Niederlegung und Vernichtung der eingelösten Staats-Schuld-Documente.

Die von der Staats-Schulden-Commission eingelösten Schuld-Documente, werden nach ihren Nummern, Littern und Beträgen, zugleich mit der Rechnungslegung, jährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, demnächst aber die Ersteren bei Unserer Landes-Regierung, als Gerichtshofe, verwahrlich niedergelegt, und von fünf zu fünf Jahren, in Gegenwart eines Deputirten der Regierung und der Staats-Schulden-Commission, durch Feuer vernichtet.

XIII. Verification der Schuldforderungen.

Die Staats-Schulden-Commission ist berechtigt, da, wo sie es nöthig findet, eine nähere Feststellung und Verification einzelner Schuldposten anzuordnen. Gegen ihre Entscheidungen findet die Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

Sollte sich durch diese Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat ausgeworfene Gesammtsumme der Schulden ergeben, so wachsen die dadurch ersparten Zinsen dem Tilgungsfonds zu.

Auch hat die Commission über die unter A. II. Littr. a. bis m. des Etats verzeichneten Schulden, neue Verbriefungen, in

einer noch näher festzustellenden Form, auszustellen, insofern die Gläubiger darauf antragen und ihre bisherigen Schuld-Documente nebst den unterpfändlich in ihrem Besitz befindlichen Obligationen aushändigen.

Die letzteren können in der Hand ihrer jetzigen Inhaber, weder auf Verzinsung Anspruch machen, noch auch zur Tilgung gebracht werden.

XIV. Betriebs-Fonds.

Zu einem Betriebsfonds überweisen Wir der Staats-Schulden-Commission:

1. die im §. I erwähnten 243,005 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. in Obligationen der von Rothschildschen Anleihe,
2. die Netto-Revenüen Unserer in Rußland belegenen Besitzung Ascania nova, jedoch mit Beachtung der hinsichtlich derselben vorhandenen testamentarischen Bestimmungen Unseres hochseligen Herrn Bruders, des Herzogs Ferdinand Durchlaucht vom 26. Juli 1830 und der Kaiserl. Russischen Ukasen vom 3. März 1828 und 5. Juni 1831.

Der Betriebsfonds, welchem Wir die Rechte einer moralischen Person hiermit beilegen, soll vornehmlich dazu bestimmt sein, Schuldverpflichtungen, deren Erfüllung keinen Aufschub leidet, abzulösen, und der Tilgung der Staatsschulden überall, wo es nöthig ist, durch Vorschüsse und außerordentlichen Ankauf von Schuldforderungen zur Hülfe zu kommen.

Ueber die Verwaltung desselben wird jährlich eine besondere Rechnung von der Staats-Schulden-Commission gelegt.

XV. Uebergang der Verwaltung der Domainen und Forsten, mit Ausnahme der Jagden, auf die Staats-Schulden-Commission.

Unsere Rent-Cammer soll sofort einer neuen Organisation unterworfen werden.

Um aber den Staatsgläubigern den Beweis zu liefern, wie sehr es Uns am Herzen liegt, sie in möglichst kurzer Zeit zufrieden zu stellen, wollen Wir der Staats-Schulden-Commission zugleich die bisher von Unserer Rent-Cammer geführte Verwaltung der Domainen und Forsten, mit Ausnahme der Jagden, deren Administration Wir Uns vorbehalten, vorläufig auf einen Zeitraum von 10 Jahren, übertragen.

Bei den Berathungen über diese Gegenstände, soll jedoch jedesmal der Präsident der Rent-Cammer, wenn er auch nicht der Vorsitzende in der Staats-Schulden-Commission ist, den Vorsitz führen, und bei etwaniger Stimmengleichheit, durch seine Stimme den Ausschlag geben.

XVI. Nächste Aufgabe der Staats-Schulden-Commission als Domainen- und Forst-Verwaltungs-Behörde.

In dieser Eigenschaft hat die Staats-Schulden-Commission zu prüfen, ob nicht verbesserte Benutzungsarten der Domainen und Forsten, durch bessere Zeitverpachtung der Vorwerke, oder durch Erbpachtung einzelner Grundstücke, durch Beförderung der Ablösung von Naturaldiensten und Servituten, sowie durch Aufhebung schädlicher Gemeinheiten, durch Abholzungen nach forstwirthschaftlichen Principien u. s. w., einzuführen sein möchten. Sie hat nicht weniger angemessene Einschränkungen und Verminderungen der Ausgaben bei diesen Verwaltungszweigen, Uns vorzuschlagen, und endlich zu prüfen, ob nicht solche Einnahme-Titel, welche nur einen ungewissen Ertrag für die Zukunft versprechen und gewöhnlich alljährlich Zuschüsse erforderten, für jetzt unbenutzt zu lassen sein dürften.

Wir werden Unsere Genehmigung zu derartigen Vorschlägen niemals versagen, insofern dieselben die wahre Landes-Wohlfahrt befördern, und Unsere, sowie Unserer Erben und Nachfolger in der Regierung landesherrlichen Rechte dadurch nicht gefährdet werden.

Mit den bei der Domainen- und Forst-Verwaltung vorkommenden Geschäften, soll die Staats-Schulden-Commission die bei der Rent-Kammer angestellten Beamten zu beauftragen befugt sein.

Nach Ablauf von 10 Jahren wollen Wir bestimmen, ob die Commission in ihrer Eigenschaft als Domainen- und Forst-Verwaltungs-Behörde fortbestehen, oder welche andere Einrichtungen getroffen werden sollen.

Als Schulden-Verwaltungs-Behörde bleibt dieselbe bis zur gänzlichen Tilgung aller Schulden in Wirksamkeit.

XVII.

Um die Ausführung dieser Verordnung so viel als möglich zu befördern, und die Aufrichtigkeit der darin ertheilten Versprechungen noch mehr zu bethätigen, wollen Wir die Staats-Schulden-Commission hiermit ermächtigen, den beiliegenden Finanz-Etat für das Jahr $18^{46}/_{47}$ zu revidiren, die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titel desselben genau zu prüfen, und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung den Finanz-Etat für das Jahr $18^{47}/_{48}$ zu entwerfen, und solchen Uns zur Genehmigung vorzulegen, welche Wir nicht anders, als aus den erheblichsten und dringlichsten Gründen verweigern werden.

XVIII.

Wir versprechen, nach den vorstehenden Bestimmungen, welche von Uns und Unseren Erben und Nachfolgern in der Regierung

unverbrüchlich gehalten werden sollen, das Landes-Schuldenwesen unausgesetzt verwalten zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Cöthen, den 16. Februar 1846.

(L S) Heinrich, H. z. Anhalt.

(Staatsschulden- und Finanz-Etat s. Beilage.)

Baden.

Aus den ehemaligen Partial-Obligationen (von 1809 und 1817) und den sogenannten Kassen-Obligationen entstanden 1827 4½procentige Rentenscheine zu 1000, 500 und 100 fl., die aber 1829 durch allmälige Verloosungen in 4procentige nnd 1835 in 3½procentige umgewandelt wurden. Die Zinsen werden nicht nur in den Hauptkassen, sondern auch bei Goll & Söhne in Frankfurt ausgezahlt, wo auch, gegen Vorzeigung des Documents, neue Zinsbogen zu erheben sind.

Im Jahre 1840 wurde die Amortisations-Kasse ermächtigt, zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, namentlich zur Rückzahlung eines Lotterie-Anlehens von 1820 und zur Berichtigung der Staatsbeiträge für die Zehnt-Ablösung, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, ein Kapital von fünf Millionen Gulden aufzunehmen.

Art. 2. Das Anlehen ist durch Verkauf von 100,000 Partialloosen, je zu 50 fl., zu machen, vom 1. Januar 1841 an mit 3½ Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, zu verzinsen und innerhalb 25 Jahren zu tilgen. Art. 3. Die Verzinsung des Kapitals geschieht nach einem von dem Anlehensunternehmer zu entwerfenden, der Genehmigung des Finanzministeriums unter-

Beilage zu

lt-Göthen

Nr.	verzinslich zu Procent	am	mit Thlr.	Gr.	Pf.
I. der R					
1.					
2.	3½	"	70,977	23	3
3.	3½	"	2,800	—	—
	4	"	1,200	—	—

ad II. sub A Thlr. 21 Gr. 4 Pf.
und zwar I.

Zwei
sen-Zuwach 0 Thlr. — Gr. — Pf.
2. der übri

Ein u
unterbrochen 70 " — " — "

	27,890	—	—
B. Tilgung . . .	40,470	—	—
A. Verzinsung . . .	148,372	15	—
en pro 18⁴⁶/₄₇ . . .	188,842	15	—

	Einzeln. Thlr.	Ueberhaupt. Thlr.
10,000 Thlr.		
121,000 "	131,000	
	1,600	
	5,600	
	26,600	
	3,200	
	15,600	
	12,000	
	3,900	
	6,800	
	1,200	
	3,500	
	1,100	
	4,300	
		216,300
	45,000	
	3,000	
		48,000
	12,300	
	15,500	
	4,500	
		32,300
	33,000	
	3,600	
	8,000	
	13,600	
	700	
	3,900	
		62,800
	2,300	
	11,000	
	500	
	600	
		14,400
	1,700	
	300	

liegenden Verlooſungsplane, der die Zahl der Looſe, welche in jedem Jahre gezogen werden ſollen, und die Gewinnſte beſtimmt, welche jährlich und am 1. Januar 1842 erſtmals zu bezahlen ſind. Die Genehmigung des Planes kann nicht verſagt werden, wenn er keine, mit dem gegenwärtigen Geſetz unvereinbarliche Beſtimmungen enthält. Art. 4. Die in den erſten 15 Jahren zu bezahlenden Gewinnſte ſollen in keinem Jahre unter 3 Procent betragen und dürfen 4 Procent nicht überſteigen; die in den letzten 10 Jahren zu bezahlenden Gewinnſte ſind in allmälig wachſenden Summen zu beſtimmen. Die Gewinnſte der 16. Ziehung dürfen nicht unter 300,000 fl. und nicht über 400,000 fl. betragen. Art. 5. Die Amortiſations-Kaſſe hat den Verlooſungsplan zu vollziehen. Die Kapitalſumme von fünf Millionen Gulden, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden, 3½procentigen Zinſen und die in gleicher Weiſe zu leiſtenden Zinſen von denjenigen Zinsbeträgen, welche nach dem Verlooſungsplane nicht zur Verfallzeit, ſondern erſt in ſpäteren Terminen bezahlt werden, müſſen durch die Gewinnſte der Geſammtheit der Looſinhaber vollſtändig zu gut kommen. Zu irgend einer weitern Zahlung kann ſich aber die Amortiſations-Kaſſe durch den Verlooſungsplan nicht verbindlich machen. Art. 6. Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Looſe in zehn Raten, am 1. Auguſt, 1. September, 1. October, 1. November und 1. December 1840, 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1841, an die Amortiſations-Kaſſe, gegen Ausfolgung einer entſprechenden Anzahl Looſe, zu bezahlen und zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geſchäftes eine Kaution von 250,000 fl. zu ſtellen, welche im Verhältniß der Realiſirung deſſelben vermindert werden ſoll. Art. 7. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publicität ſtatt. Es wird demjenigen der Konkurrenten zugeſchlagen, der für das Loos den höchſten Preis bietet und die Art. 6 erwähnte Kaution vor Eröffnung der Soumiſſion geſtellt hat. Angebote unter 50 fl. für das Loos ſind nicht zuläſſig. Jeder Konkurrent giebt gleichzeitig mit ſeiner Soumiſſion den von ihm entworfenen Verlooſungsplan, auf den ſich ſein Gebot bezieht, beſonders verſchloſſen ein. Er muß ſich in der Soumiſſion verbindlich machen, denſelben abzuändern, inſoweit er Beſtimmungen enthält, welche mit den in gegenwärtigem Geſetz ausgeſprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich ſind. Nur der Verlooſungsplan desjenigen der Konkurrenten, welcher den Zuſchlag erhalten, wird eröffnet, die der übrigen Konkurrenten aber uneröffnet zurückgegeben. Werden von mehreren Konkurrenten gleiche Gebote abgegeben, ſo iſt der Zuſchlag durch das Loos zu beſtimmen. Die Eröffnung der Soumiſſion hat in einer Sitzung des Finanzminiſteriums, wozu der

Direktor der Amortisations-Kasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu geschehen. Der Finanzminister hat sogleich die Begebung an den Meistbietenden auszusprechen.

In Folge dieses Decrets wurde den Bankierhäusern S. v. Haber & Söhne in Carlsruhe, Joh. Goll & Söhne und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt das obgenannte Anlehen überlassen.

Folgendes ist der Plan desselben mit Uebergehung der bereits abgelaufenen Ziehungen.

(S. Beilage.)

Im Jahre 1842 wurden den Kammern zwei neue Gesetze vorgelegt: 1) Ueber die Errichtung einer Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, und 2) über ein Eisenbahn-Anlehen.

1) Gesetz über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 2. Die Führung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen, sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten. Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, sein Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden. Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Art. 4. Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung

/4

10. [illegible]nziehung 1. [illegible] 1852.		18. Gewinnziehung 1. Sept. 1854.	
13 { 6 [illegible] Februar 1852. 7 [illegible] August 1852.		13 { 6 Serien 1. Februar 1854. 7 „ 1. August 1854.	
1 Lo[illegible]	. . fl. 35000	1 Loos	fl. 35000
1 [illegible]	. . „ 10000	1 „	„ 10000
1 [illegible]	. . „ 5000	1 „	„ 5000
1 [illegible]	. . „ 3000	1 „	„ 3000
2 [illegible]00	„ 3000	2 „ à fl. 1500	„ 3000
4 [illegible]00	„ 4000	4 „ „ 1000	„ 4000
10 [illegible]50	„ 2500	10 „ „ 250	„ 2500
25 [illegible]25	„ 3125	25 „ „ 125	„ 3125
80 [illegible]00	„ 8000	80 „ „ 100	„ 8000
1175 [illegible]65	„ 76375	1175 „ „ 65	„ 76375
1300 L[illegible]	. fl. 150000	1300 Loose . . .	fl. 150000
zahlbar [illegible]ebruar 1853.		zahlbar am 1. Februar 1855.	

11. [illegible]ziehung 1[illegible] 1853.		19. Gewinnziehung 1. Sept. 1855.	
13 { 6 [illegible] Februar 1853. 7 [illegible] August 1853.		13 { 6 Serien 1. Februar 1855. 7 „ 1. August 1855.	
1 L[illegible]	. fl. 35000	1 Loos	fl. 35000
1 [illegible]	. „ 10000	1 „	„ 10000
1 [illegible]	. „ 5000	1 „	„ 5000
1 [illegible]	. „ 3000	1 „	„ 3000
2 [illegible]0	„ 3000	2 „ à fl. 1500	„ 3000
4 [illegible]0	„ 4000	4 „ „ 1000	„ 4000
10 [illegible]0	„ 2500	10 „ „ 250	„ 2500
25 [illegible]5	„ 3125	25 „ „ 125	„ 3125
80 [illegible]0	„ 8000	80 „ „ 100	„ 8000
1175 [illegible]5	„ 76375	1175 „ „ 65	„ 76375
1300 L[illegible]	fl. 150000	1300 Loose . . .	fl. 150000
zahlbar [illegible]ruar 1854.		zahlbar am 1. Februar 1856.	

26. Gewinnziehung 1. Sept. 1862.

100 { 50 Serien 1. Februar 1862. / 50 „ 1. August 1862.

1	Loos	. . . fl.	35000
1	„	. . . . „	10000
1	„	. . . . „	7000
1	„	. . . . „	3000
4	„	à fl. 1500 „	6000
5	„	„ 1000 „	5000
10	„	„ 400 „	4000
20	„	„ 200 „	4000
30	„	„ 100 „	3000
77	„	„ 90 „	6930
9850	„	„ 72 „	709200
10000	Loose	. . . fl.	793130

zahlbar am 1. Februar 1863.

27. Gewinnziehung 1. Sept. 1863.

115 { 57 Serien 1. Februar 1863. / 58 „ 1. August 1863.

1	Loos	. . . fl.	40000
1	„	. . . . „	10000
1	„	. . . . „	7000
1	„	. . . . „	5000
4	„	à fl. 1500 „	6000
7	„	„ 1000 „	7000
10	„	„ 300 „	3000
20	„	„ 200 „	4000
25	„	„ 150 „	3750
80	„	„ 100 „	8000
11350	„	„ 73 „	828550
11500	Loose	. . . fl.	922300

zahlbar am 1. Februar 1864.

28. Gewinnziehung 1. Sept. 1864.

125 { 62 Serien 1. Februar 1864. / 63 „ 1. August 1864.

1	Loos	. . . fl.	40000
1	„	. . . . „	10000
1	„	. . . . „	7000
1	„	. . . . „	5000
4	„	à fl. 1500 „	6000
7	„	„ 1000 „	7000
10	„	„ 300 „	3000
20	„	„ 200 „	4000
25	„	„ 150 „	3750
80	„	„ 100 „	8000
12350	„	„ 74 „	913900
12500	Loose	. . fl.	1007650

zahlbar am 1. Februar 1865.

29. und letzte Gewinnziehung 1. Sept. 1865.

130 { 65 Serien 1. Februar 1865. / 65 „ 1. August 1865.

1	Loos	. . . fl.	50000
1	„	. . . . „	15000
1	„	. . . . „	10000
1	„	. . . . „	5000
2	„	à fl. 1500 „	3000
5	„	„ 1000 „	5000
10	„	„ 300 „	3000
20	„	„ 200 „	4000
40	„	„ 150 „	6000
128	„	„ 100 „	12800
12791	„	„ 75 „	959325
13000	Loose	. . fl.	1073125

zahlbar am 1. Februar 1866.

des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt. Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 5. Dem landständischen Ausschusse, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 8. Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen, vollkommene Sicherheit gewährende, Deckung. Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art. 9. Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838 von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. December 1841 im Betrage von 2,766,598 fl., werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse anerkannt. Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

2) Gesetz über das Eisenbahn-Anlehen.

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung be-

treffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ist durch den Verkauf von $3^1/_2$- oder 4procentigen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Partialobligationen zu machen. Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen. Die Zinsen werden halbjährig bezahlt und können nach Wahl der Kreditoren bei allen Großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Bankier erhoben werden.

Art. 3. Zur allmäligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß. In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalwerth verwendet. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Art. 5. Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Kaution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl., und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Art. 6. Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Art. 7. Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 8. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9. Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 10. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Konkurrent die im Artikel 5 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Soumission gestellt hat.

Art. 11. Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12. Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 13. Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$procentige Partialobligationen, oder demjenigen, der das höchste Gebot auf 4procentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 14. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumitten für die gemachten Angebote

verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte. Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Fall seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 15. Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 16. Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Bankierhäusern, welche sich zu Leistung der Artikel 5 erwähnten Kaution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Bankierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe stattfinden soll.

Art. 17. Wird auch keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmäligen Verkauf 4procentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu kontrahiren. Ueber die Beischaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Die Anleihe wurde à 92 mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen abgeschlossen. Die Obligationen von 1. Januar 1843 lauten auf 1000, 500 u. 100 fl. mit Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % per 1. Januar und 1. Juli, zahlbar bei allen badischen Kassen und in Frankfurt a./M. Die jetzigen Coupons nebst Talon gehen bis 1858. Tilgung durch jährliche Ver-

looſung. Sie können auf Verlangen auch auf beſtimmte Namen überſchrieben werden.

Darauf folgte am 21. Februar 1845 folgendes Geſetz über ein Anlehen von 14 Millionen Gulden.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe iſt ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Geſetzes vom 10. September 1842, unter Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums, eine Staatsſchuld von vierzehn Millionen Gulden zu contrahiren.

Art. 2. Das Anlehen ſoll durch Verkauf von Looſen gemacht, vom 1. April 1846 an zu drei und ein halb Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinſt und in mindeſtens 30 bis höchſtens 40 Jahren getilgt werden.

Art. 3. Die Verzinſung und Tilgung des Anlehens hat durch Einlöſung der verkauften Looſe mittelſt Entrichtung des auf jedes derſelben fallenden Gewinnſtes zu geſchehen.

Art. 4. Den Nennwerth eines Looſes, die Zahl der Jahre, binnen welcher mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Art. 2 die Einlöſung ſämmtlicher Looſe erfolgen wird, die Zahl der Ziehungen, mittelſt welcher die Looſe zur Einlöſung bezeichnet werden, die Zahl der Looſe für jede Ziehung, den Betrag der Gewinnſte für jede Ziehung im Einzelnen und im Ganzen ſetzt der Verlooſungsplan feſt. Dabei müſſen folgende Beſtimmungen zur Anwendung kommen:

1) Die Looſe ſollen alle den gleichen Nennwerth, und zwar einen ſolchen von mindeſtens fünfunddreißig Gulden erhalten.
2) Es ſollen vom 1. April 1846 an jährlich oder halbjährlich Looszieh ungen ſtattfinden und die gezogenen Looſe je am 1. April des nächſtfolgenden Jahres, beziehungsweiſe am 1. October des laufenden und am 1. April des nächſtfolgenden Jahres, durch Berichtigung der auf ſie fallenden Gewinnſte eingelöſt werden.
3) Kein Gewinnſt ſoll weniger betragen als der Nennwerth eines Looſes nebſt den bis zur Zeit der Heimzahlung erwachſenden einfachen Zinſen von zwei Procent jährlich.
4) Die Geſammtſumme der jährlich zu berichtigenden Gewinnſte ſoll entweder forthin beiläufig gleich bleiben oder aber vom erſten Jahre an bis zum Schluſſe der Tilgung Jahr für Jahr allmälig zunehmen. Im letzteren Falle darf die Geſammtſumme der Gewinnſte im erſten Jahre nicht unter fünfmalhunderttauſend Gulden betragen.

5) Die Anlehenssumme, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplan nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesammtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen.

Art. 5. Den Verloosungsplan hat der Anlehensunternehmer zu entwerfen, das Finanzministerium zu genehmigen und die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zu vollziehen. — Zu weiteren als den im Artikel 4, Satz 5 bestimmten Zahlungen kann sich die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse durch den Verloosungsplan nicht verbindlich machen. — Der Anlehensunternehmer ist verpflichtet, den von ihm entworfenen Verloosungsplan abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche durch collegialische Entscheidung des Finanzministeriums, wogegen kein Rekurs statt hat, mit den im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich erklärt werden.

Art. 6. Den Verkaufspreis der Loose hat der Anlehensunternehmer in zwei und zwanzig gleichen Raten, die am ersten Tage eines jeden der Monate Mai 1845 bis mit März 1846 und Mai 1846 bis mit März 1847 fällig werden, je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Zahl von Loosen zu entrichten. — Zur Sicherheit für den Vollzug des ganzen Geschäfts hat der Anlehensunternehmer eine Kaution von fünfmalhunderttausend Gulden einzulegen, die nach Einzahlung der Hälfte des Anlehens auf dreimalhunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Vierteln desselben auf einhundertfünfzigtausend Gulden beschränkt wird.

Art. 7. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 8. Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 9. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in Loosen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Konkurrent die im Artikel 6 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 10. Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. — Mit seiner Soumission hat jeder Konkurrent den von ihm beabsichtigten Verloosungsplan, jedoch besonders verschlossen, zu übergeben. — In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Sou-

missionen und Verloosungsplane unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 11. Vor Ablauf von 48 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 12. Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Präsident des Finanzministeriums zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber Demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag ertheilen. Im andern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 13. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte. — Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich veranlaßt findet, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären und, im Falle seine Erklärung vom Finanzministerium als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 14. Das niederste Gebot, um welches zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 15. Den Soumittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, werden die eingereichten Verloosungsplane uneröffnet zurückgegeben. — Der Verloosungsplan des Soumittenten, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird hiernächst eröffnet, vom Finanzministerium geprüft, und — nachdem etwaige Ausstellungen nach Art. 5 beseitigt sind — genehmigt.

Art. 16. Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote

annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maaßgabe der Artikel 2 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes oder über die Begebung durch Verkauf 3½procentiger Partialobligationen nach Vorschrift der Artikel 2 bis 7 des Gesetzes vom 10. September 1842 über das Eisenbahnanlehen mit Bankierhäusern Unterhandlung zu pflegen und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Bankierhäuser das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll. — Wird es für angemessen erachtet, so kann das Finanzministerium mit Ermächtigung des Staatsministeriums den Verloosungsplan zu einem Lotterieanlehen mit Rücksicht auf die Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes feststellen und hiernach das Anlehen mittelst Zulassung von Subscriptionen zu begeben versuchen.

Art. 17. Erscheint die Begebung des ganzen Anlehens nach den Bestimmungen des Artikels 16 nicht angemessen, so kann auf den Grund dieser Bestimmungen zu einer theilweisen Begebung der Anlehenssumme geschritten werden.

Art. 18. Wird auch auf den in den Artikeln 16 und 17 bezeichneten Wegen ein annehmbares Gebot nicht erzielt, so ist die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den Bedarf bis Ende 1845 durch allmäligen Verkauf 3½procentiger Partialobligationen bis zu der Summe von vier Millionen Gulden effectiv in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren.

In Folge dieses Gesetzes wurde ein Lotterie-Anlehen von 14 Millionen Gulden eröffnet, in Loosen à 35 fl. S. W. oder 75 Frcs. oder 20 Thlr. Courant, wovon 50 Stück eine Serie bilden. Alle drei Monate findet eine Gewinnziehung, einen Monat vorher die Serienziehung statt, so daß die Anleihe in 40 Jahren getilgt ist.

(S. Beilage.)

Die badensche Staatsschuld.

Die großherz. badensche Staatsschuld auf 31. Dec. 1841 beträgt laut der vom großherz. Finanzministerium der zweiten Kammer der Landstände gemachten Vorlage (s. Kammerverhdlg.

Gewinnziehungen

81. Ziehung. — 50 Serien.

			fl.
1	Präm.	. . . . .	40000
1	„	. . . . .	10000
1	„	. . . . .	4000
5	„	à 2000 fl.	10000
12	„	„ 1000 „	12000
20	„	„ 250 „	5000
250	„	„ 65 „	16250
2210	„	„ 50 „	110500
2500	Präm.	. . .	fl. 207750

82. Ziehung. — 20 Serien.

			fl.
10	Präm.	à 1000 fl.	10000
490	„	„ 70 „	34300
500	„	„ 50 „	25000
1000	Präm.	. . .	fl. 69300

Gewinnziehungen

101. Ziehung. — 70 Serien.

			fl.
1	Präm.	. . . . .	35000
1	„	. . . . .	10000
1	„	. . . . .	5000
5	„	à 2000 fl.	10000
12	„	„ 1000 „	12000
20	„	„ 250 „	5000
335	„	„ 65 „	21775
3125	„	„ 53 „	165625
3500	Präm.	. . .	fl. 264400

102. Ziehung. — 20 Serien.

Gewinnziehungen im Jahre 1870.

ung. — 70 Serien.		fl.	99. Ziehung. — 70 Serien.		fl.
m.	. . . . .	35000	1 Präm.	. . . . .	35000
	. . . . .	10000	1 „	. . . . .	10000
	. . . . .	5000	1 „	. . . . .	5000
	à 2000 fl.	10000	5 „	à 2000 fl.	10000
„	1000 „	12000	12 „	„ 1000 „	12000
„	250 „	5000	20 „	„ 250 „	5000
„	65 „	21775	335 „	„ 65 „	21775
„	53 „	165625	3125 „	„ 53 „	165625
m.	. . . fl.	264400	3500 Präm.	. . . fl.	264400

ung. — 20 Serien.		fl.	100. Ziehung. — 20 Serien.		fl.
m.	à 1000 fl.	10000	10 Präm.	à 1000 fl.	10000
„	70 „	34300	490 „	„ 70 „	34300
„	53 „	26500	500 „	„ 53 „	26500
m.	. . . fl.	70800	1000 Präm.	. . . fl.	70800

Gewinnziehungen im Jahre 1875.

ung. — 80 Serien.		fl.	119. Ziehung. — 80 Serien.		fl.
m.	. . . . .	35000	1 Präm.	. . . . .	35000
	. . . . .	10000	1 „	. . . . .	10000
	. . . . .	5000	1 „	. . . . .	5000
	à 2000 fl.	10000	5 „	à 2000 fl.	10000
„	1000 „	12000	12 „	„ 1000 „	12000
„	250 „	5000	20 „	„ 250 „	5000
„	70 „	25200	360 „	„ 70 „	25200
„	56 „	201600	3600 „	„ 56 „	201600
m.	. . . fl.	303800	4000 Präm.	. . . fl.	303800

ung. — 20 Serien.	120. Ziehung. — 20 Serien.

pro 1842, 1. Beilagenheft S. 37) fl. 38,834,322. 24 kr.
worunter fl. 12,000,000 an Grundstock unverzinslich, davon die Activen mit . . . . . fl. 5,888,334. 4 kr.
und das Guthaben der Amort.-Kasse an den Etat der Eisenbahn . . . fl. 2,874,554. 6 kr.

fl. 8,762,888. 10 kr.

Rest fl. 30,071,434. 14 kr.

Hierunter sind enthalten:

1) Lehen-Kapitalien, mit wenigen Ausnahmen zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslich . . . . . fl. 978,026. 22 kr.
2) Dienst-Kaut.-Kap. zu 4% verzinsl. = 356,578. — =
3) Milit.-Einst.-Kap. zu 4% = = 1,000,059. 8 =
4) 50fl.-Loose de 1820 = 4% = = 2,549,771. — =
5) 50fl.-Loose de 1840 = 4% = = 5,098,066. — =
6) Renten-Scheine zu $3\frac{1}{2}$ % mit Coupon bis 1844 . . . . . = 3,579,800. — =
7) Zur Beförderung der Zehntablösung: Zuschuß an Zehntpflichtige fl. 9,197,831. 35 kr.
Zuschuß an Pfarr- u. Schuldienste zu 4% verzinslich fl. 357,065. 55 kr.

= 9,554,897. 30 =

8) Pfarrzehnt-Kapit. zu 5% verzinsl. = 550,687. 37 =

Die unter 1., 2. und 3. enthaltenen Kapitalien sind ihrer Natur nach nicht aufkündbar, und ihre Größe bleibt ohngefähr dieselbe, wenn auch die Kreditoren wechseln.

Die zur Beförderung der Zehntablösung aufgeführte Schuld wird in dem Verhältniß fällig, als die Zehntablösungen zu Stande kommen.

Die Pfarrzehnt-Kapitalien wurden in Folge des Zehntablösungs-Gesetzes vor der Hand auf 10 Jahre angelegt.

Ein vollständiger Status der Staatsschuld ist seitdem nicht wieder erschienen; jedenfalls kann man annehmen, daß dieselbe seitdem sich vermindert hat, wohingegen zum Behuf der Eisenbahnen, wie oben gezeigt, mehrere Anleihen gemacht worden sind. Da aber das Eisenbahn-Kassenwesen besonders verwaltet wird, so können diese Anleihen als zur Staatsschuld gehörig nicht betrachtet werden.

Baiern.

Die jetzt noch allein in Cours befindlichen baierschen Staatspapiere sind die sogenannten liquidirten Obligationen, ursprünglich zu 4 %, die man aber seit 1835 auf $3\frac{1}{2}$ % reducirt hat und, wie es verlautet, auf 3 % herunter zu setzen beabsichtigt.

Die Obligationen sind zu 1000, 500 und 100 fl., und theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lautend. Die Zinsen sind in allen sieben Schuldentilgungskassen der Provinzen diesseits des Rheins zu erheben und werden für ein ganzes Jahr vergütet. Die Coupons sind entweder am 1. Februar und 1. August oder am 1. Mai und 1. December gefällig; es werden deren stets 18 auf

ein Mal ausgegeben. — Laut Bekanntmachung vom 8. Aug. 1842 ſollen jährlich Verlooſungen ſtattfinden, und zwar nach folgendem Modus: 1) Die Rückzahlung dieſer Obligationen richtet ſich, dem Inhalte derſelben gemäß, nach dem Ergebniſſe der Verlooſung. 2) Vor der Hand beſchränken ſich die Verlooſungen auf jene Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten. 3) Behufs der Verlooſung werden in das Rad die erſten hundert Zahlen, mit arabiſchen Ziffern geſchrieben, und zwar in folgender Form: 01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. u. ſ. w. bis 100 eingelegt. 4) Die Ziehung einer Zahl gilt für alle Obligationen, deren Kommiſſions-Kataſter-Nummer (roth geſchrieben) mit der gezogenen Zahl endet: z. B. wenn die Zahl 35 gezogen wird, ſo werden die Obligationen mit den Kommiſſions-Kataſter-Nummern 35. 135. 235. 335 u. ſ. w., nämlich alle, deren Kommiſſions-Kataſter-Nummern mit 35 endet, als in der Verlooſung herausgekommen behandelt; wird 05 gezogen, ſo gilt es für 5. 105. 205. 305. 405 u. ſ. w. 5) Im Uebrigen findet das bei den Verlooſungen der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsſchuld befolgte Verfahren ſtatt. 6) Die in den Verlooſungen herauskommenden Obligationen werden nebſt dem treffenden Zins baar gezahlt. 7) Die Zahlung geſchieht: a. bei der Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München bezüglich aller Obligationen; b. bei der Specialkaſſe in München bezüglich der von dieſer Kaſſe ſelbſt ausgeſtellten Obligationen; c. bei jeder andern Schuldentilgungskaſſe auch bezüglich aller Obligationen, jedoch inſofern es ſich um größere Beiträge ſolcher Obligationen handelt, welche nicht von ihr

ſelbſt ausgeſtellt worden ſind, nur auf vorgängige vierzehntägige Anmeldung.

Budget für 1843 — 1849.

Jährliche Netto-Einnahme auf 32,036,407 fl. veranſchlagt. Die Staatsſchuld erfordert jährlich 8,746,294 fl. Letztere betrug 1841: 131,417,731 fl. 53 kr.

Neue und große Opfer verlangen die großartigen Eiſenbahnbauten Baierns, worüber folgender Bericht des Miniſterialraths Wanner.

Das geſammte dermalige Poſtulat für den Bau von Eiſenbahnen beträgt: für den Bau einer Eiſenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau (die Ludwig-Süd-Nordbahn) 51,500,000 fl., für den Bau der Bahn, die gegenwärtig Ihrer Berathung und Schlußfaſſung unterliegt (der Ludwig-Weſtbahn) 29,000,000 fl. Die Erwerbung und vollſtändige Inſtandſetzung der Münchner-Augsburger Eiſenbahn erfordert nach dem eingebrachten Geſetzentwurf einen Aufwand von 6,400,000 fl. und für die Erbauung einer Bahn von Lichtenfels gegen Coburg an die Reichsgränze iſt das Poſtulat 1,500,000 fl. Das Poſtulat für dieſe vier Eiſenbahnen auf Staatskoſten beträgt mithin im Ganzen 88,400,000 fl. Allerdings eine große Summe. Erwägen wir, was ſtehen dieſem Poſtulat für Mittel gegenüber, und welche Mittel ſind bereits angewieſen und verwendet, und welche Mittel ſind in der gegenwärtigen Finanzperiode noch gegeben und verfügbar? Die bereits angewieſenen Mittel betreffend, iſt Ihnen aus andern Vorlagen ſchon bekannt, daß ſie aus den Erübrigungen bis zum Schluß der vierten Finanzperiode, aus dem Budgetbetrage, welcher in der fünften Finanzperiode

für Eisenbahnen eingestellt ist, und endlich aus dem Anleihen von 15,000,000 fl. bestehen, zu dessen Aufnahme das Gesetz vom 25. August 1843, den Bau der Ludwig-Süd-Nordbahn betreffend, die Staatsschulden-Tilgungskommission ermächtigt hat. Aus den Erübrigungen sind bereits angewiesen auf den Grund des Eisenbahngesetzes und des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 *)

*) Dieses Gesetz lautete:

Art. 1. Die königl. Staatsschulden-Tilgungskommission wird ermächtigt, zur Deckung des Aufwandes, welcher für die Fortsetzung und Beendigung des begonnen Baues einer von der Nordgrenze des Königreiches über Nürnberg und Augsburg nach Lindau führenden Eisenbahn erforderlich ist, in den nächstkommenden drei Jahren $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$, $18^{45}/_{46}$ ein Anlehen bis zu dem Maximalbetrage von 10 Millionen Gulden, nach Maßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände aufzunehmen. Art. 2. Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschulden-Tilgungsfond, insbesondere aber schon jetzt auf die dem Eisenbahnbau von der Nordgrenze bei Hof nach Lindau durch das Budget der fünften Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den laufenden Staatsgefällen, dann auf die Reineinnahme aus den einzelnen nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn versichert. Art. 3. Sobald zu der Aufnahme eines Anlehens kraft der durch Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Ermächtigung geschritten wird, soll bei der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt eine eigene Kasse gebildet werden, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung sämmtlicher Eisenbahn-Anlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat. Art. 4. Der eben erwähnten Kasse (Art. 3) wird für die im Laufe der nächsten drei Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ aufzunehmenden Anlehen vorerst nur der zur Verzinsung nöthige Geldbedarf aus den im Art. 2 bezeichneten besondern Mitteln zugewiesen. Art. 5. Vor Ablauf des Jahres $18^{45}/_{46}$ soll auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen sowohl über den Gesammtbetrag der für die Vollendung des Eisenbahnbaues von der Nordgrenze bei Hof nach Lindau erforderlichen Kapitalaufnahmen, als auch über die Bildung eines besonderen Amortisationsfonds auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

für die Ludwig-Süd-Nordbahn 8,419,826 fl., und aus dem Erübrigungsreſt mit dem Schluß der vierten Finanzperiode für Erwerbung der München-Augsburger Eiſenbahn 1,854,165 fl., alſo im Ganzen aus den Erübrigungen der vierten Finanzperiode 10,273,991 fl. Zweitens ſagte ich von den Mitteln, die angewieſen: und aus dem Budgetbetrag welcher in jährlichen 1,200,000 fl. beſteht. Die Anweiſungen davon ſind verfügt für die drei Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ und betragen ſohin 3,600,000 fl. Drittens: Anweiſungen haben ſtattgefunden aus dem Anlehen, und zwar betragen dieſe Anweiſungen bis zum Schluß des zweiten Quartals des laufenden Etatsjahrs aus den eigenen Beſtänden der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt 5,023,174 fl., und durch Aufbringung vermittelſt Emiſſion von Staatsſchuld-Obligationen 2,200,000 fl., zuſammen 7,223,174 fl. aus Anlehen. Davon ſind 1,200,000 fl. durch Heimzahlung der Capitalien an die München-Augsburger Eiſenbahngläubiger in Staats-Obligationen geſchaffen worden, und 1,000,000 fl. durch Annahme von dem freiwilligen Darleihen bei den Specialkaſſen, welches gegenwärtig im Gange begriffen iſt. Die Anweiſungen und Verwendungen aus den von mir erörterten drei Quellen: den Erübrigungen, dem Budgetbeitrage und dem Anlehen betragen zuſammen 21,097,165 fl. Dazu kommen noch die Mittel, welche in der gegenwärtigen Finanzperiode noch gegeben und verfügbar ſind; dieſe ſind: einmal der fortlaufende Budgetbeitrag mit jährlichen 1,200,000 fl. für die noch künftigen drei Jahre $18^{46}/_{47}$, $18^{47}/_{48}$, $18^{48}/_{49}$ ebenfalls 3,600,000 fl.; 2) verfügbar iſt: die Bahnrente. Es iſt begreiflich, meine

Herren, daß die Rente von Bahnſtrecken, welche nur theilweiſe und an einzelnen Stellen eröffnet ſind, nicht erheblich ſein kann. Nach den bisherigen Erfahrungen ſind gemäß Mittheilung des königl. Miniſteriums des Aeußern an das Finanzminiſterium von den gegenwärtig eröffneten Bahnſtrecken mit ziemlicher Verläſſigkeit $1^1/_2$ % des Anlagekapitals anzunehmen. Weil es ſich aber darum handelt, nicht illuſoriſche Hoffnungen zu machen, ſondern ſo viel als möglich bei der Gewißheit zu bleiben, ſo wollen wir das Anlagekapital für die laufende Finanzperiode lediglich auf die Summen beſchränken, die bereits angewieſen ſind, alſo auf die bereits angewieſenen 21,000,000 fl. und auf den Ankaufpreis der München-Augsburger Eiſenbahn, daher im Ganzen auf ein Anlagekapital von 25,000,000 fl. Davon beträgt die $1^1/_2$procentige Rente des Jahrs 375,000 fl. Dieſe angenommen auf die letzten vier Jahre der Finanzperiode von den laufende Jahren $18^{45}/_{46}$ bis $18^{48}/_{49}$ macht 1,500,000 fl. Zu dieſen verfügbaren Mitteln, dem Budgetbeitrag und der Bahnrente kommen noch weiter die Mehreinnahmen, welche ſich in der laufenden Finanzperiode ergeben, und welche Se. Maj. der König nach dem Landtagsabſchiede vom 25. Auguſt 1843 dem Eiſenbahnbau von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau zuwenden zu wollen allergnädigſt erklärten. Hierüber liegen bereits Anhaltspunkte vor. Es iſt zwar bis jetzt nur die Rechnung für $18^{43}/_{44}$ abgeſchloſſen. Aus dem Vortrage des Hrn. Finanzminiſters über die Verwendung der Staatseinnahmen dieſes Jahrs geht aber hervor, daß nach Abzug der noch zu erfüllenden etatsmäßigen Ausgaben bei 4,500,000 fl. ſich als Mehreinnahme

zeigen. Auf dieſe Mehreinnahme ſind bereits einige Anträge geſtellt, zu deren Verwendung drei Geſetzentwürfe vorliegen: 1) über Erwerbung der Graf v. Münſter'ſchen Petrefactenſammlung, 2) der Münzenſammlung der Gebrüder Longo und 3) über Erwerbung und Uebernahme der Donaudampfſchifffahrt auf Staatsregie. Die Summen, welche dieſe drei Geſetzentwürfe verlangen, betragen nahe an 1,000,000 fl. allein für das erſte Jahr der Finanzperiode. In den andern Jahren können einestheils Umſtände eintreten, welche das Staatseinkommen in manchen Zweigen verringern, anderntheils Verhältniſſe ſich geſtalten, welche außerordentliche Bedürfniſſe hervorrufen und vorſorgliche Maßregeln der Regierung erheiſchen, wie im laufenden Jahr, wo die hohen Getreidepreiſe eine außerordentliche Erhöhung der Naturalausgaben veranlaßten, und wo Se. Maj. aus allerhöchſter Gnade den Geringbeſoldeten eine Theurungszulage zuzuweiſen geruht haben, welche eine namhafte Summe in Anſpruch nimmt. Ich bemerke dieß im Vorübergehen, um zu zeigen, daß wir den Ueberſchuß der Staatseinnahme vom erſten Jahr nicht als Maß annehmen dürfen. Ich habe deßhalb jährlich nur $2^1/_2$ Millionen zum Grunde gelegt, oder für die ganze fünfte Finanzperiode 15 Millionen. Auf ſolche Weiſe betragen die noch ferner vorhandenen und zur Verfügung ſtehenden Mittel der fünften Finanzperiode, als von dem fortlaufenden Budgetbeitrag, der Bahnrente und der Mehreinnahme, 20,100,000 fl. Nehmen Sie dieſe Summe zu den bereits angewieſenen 21,097,165 fl. hinzu, ſo erhalten Sie 41,197,165 fl. Ziehen Sie dieſe Summe von dem Geſammtpoſtulat von 88,400,000 fl. ab, ſo

bleibt Ihnen die runde Summe 47,200,000 fl. Bemerken muß ich noch, daß unter den 41,197,165 fl., welche bereits angewiesen und noch disponibel sind, nur 7,223,174 fl. aus Anlehen enthalten sind, alles andere sind Mittel, welche der baierische Finanzhaushalt aus sich selbst geschöpft hat, und unter der Anlehenssumme befinden sich wieder nur 2,200,000 fl., welche von fremdem Gelde aufgebracht sind, das übrige hat die Staatsschulden-Tilgungskasse geschafft, es ist also auch keine effective Schuld. Die verbleibenden 47,200,000 fl., welche von dem Gesammtpostulat der 88,400,000 fl. noch aufzubringen wären, sind im Laufe dieser Finanzperiode nicht mehr nöthig. Die Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfe verlangen an Anlehen dafür auch nur die Gesammtsumme von 43,487,000 fl., also circa 4 Millionen weniger, welche auf die sechste Finanzperiode zur Verwendung übergehen, und wohl nicht durch Anlehen aufgebracht werden müssen, sondern in dem Budget dieser künftigen Periode Deckungsmittel finden werden. Allein auch diese Summe von 43,487,000 fl., wofür nach den Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfen Anlehen aufzunehmen nach Maßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände die Schulden-Tilgungskommission ermächtigt werden soll, wird wahrscheinlich nicht erforderlich sein. Es ist begreiflich, daß da, wo man bei solchen Bauten Vorsorge trifft, die Voranschläge so gegriffen werden daß die Mittel hinreichen. Wenn aber auch obige Summe erfordert werden soll, so haben wir sie nicht durchaus und ganz von fremden Gelde nöthig. Ich habe bereits erwähnt, daß die Staatsschulden-Tilgunskommission aus ihren Kassabeständen in der ersten

Hälfte dieſer Finanzperiode über 5 Millionen zum Anlehen hergeſchoſſen hat, was ſohin in Wirklichkeit keine Vermehrung der beſtehenden Schuld war. Sie wird mit dieſer Maßregel fortfahren, und wird dieſes um ſo mehr können, als der Tilgungsfond, welcher bis jetzt ſchon durch die vermehrten Einträge des Malzaufſchlages von 880,000 fl. das Dotationsmaß alljährlich weit überſteigt, jetzt noch verſtärkt wird durch zwei Umſtände: 1) durch die Abzahlungen der Penſions-Amortiſationskaſſe an dem Paſſivum und für die Darlehen, die ſie von der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hat. Dieſe betragen gegenwärtig noch an 14 Millionen; allein die Penſions-Amortiſationskaſſe hatte mit dem Schluſſe des Jahrs $18^{44}/_{45}$ nur noch eine Penſionslaſt von 1,414,338 fl. Die 4procentige Verzinſung, welche ſie für den Kapitalreſt vom obigen Paſſivum der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu leiſten hat, betrug 560,000 fl.; alſo was die Amortiſationskaſſe mit dem Anfange des laufenden Etatsjahres $18^{45}/_{46}$ zu beſtreiten hat, ſummirt ſich auf 1,974,338 fl. Die geſetzliche Dotationsſumme iſt bekanntlich 27,700,000 fl., folglich iſt ſie ſchon gegenwärtig im Stande an dem Paſſivum jährlich über 700,000 fl. abzuzahlen, und dieſe Abzahlungskräfte nehmen von Jahr zu Jahr zu, weil die Penſionslaſt durch Heimfälle verringert wird, und andererſeits die Verzinſung immer mehr ſchwindet, je nachdem die Abzahlung fortſchreitet. Die Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt wird ſich daher in ihren eigenen Mitteln mehr und mehr kräftigen. 2) Dazu kommt noch ein anderer Umſtand, nämlich der Heimfall der Dotation der Feſtungsbaukaſſe Ingolſtadt. In dieſer Beziehung liegt eine

Ueberſicht nach den bisherigen Ergebniſſen vor, aus welcher zu entnehmen iſt, daß die Summe, welche durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 für den Bau der Feſtung Ingolſtadt beſtimmt war, durch die Dotation, welche demſelben durch dieſes Geſetz zugewieſen wurde, reſp. durch das reichliche Fließen dieſer Dotation im vorletzten Jahr der gegenwärtigen Finanzperiode, alſo $18^{47}/_{48}$ erfüllt werden wird. Die Dotation hat beſonders in den letzten ſieben Jahren im Durchſchnitt zwiſchen 1,400,000 fl. bis 1,500,000 fl. betragen. Wenn wir anderthalb Millionen jährlich annehmen, ſo fließen durch das Aufhören dieſer Dotation den Staatseinnahmen und reſp. den Erübrigungen in zwei Jahren 3,000,000 fl. zu; und wenn alſo die eigenen Kräfte der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt in den letzten Jahren dieſer Finanzperiode mit in Anſchlag gebracht werden, ſo iſt anzunehmen daß auf dieſe Weiſe noch 9,000,000 fl. für das Anlehen geſchaffen werden. Für das Anlehen bleiben mithin übrig aufzubringen mit fremdem Geld 34,000,000. Es werden dieſe, wenn nicht noch günſtigere Umſtände in der Staatskaſſe eintreten, als ich zu Grunde gelegt habe, mit Inbegriff der bereits aus fremden Mitteln aufgenommenen 2,200,000 fl., alſo im Totalbetrage zu 36,200,000 fl., die Summe ſein, welche der Staatsſchuld durch den mit einem Aufwand von 88,400,000 fl. geführten Bau der Eiſenbahnen zuwächst. Wenn die Eiſenbahnen vollendet ſind, die gegenwärtig beantragt werden, was iſt die Ausſicht für die Heimzahlung? Meine Herren! Nach den Erörterungen, die ich über den Stand des Budgets gemacht habe, werden Sie einſehen, daß uns die ſechste Finanz-

periode beim Budget in erfreulichem Zustande finden wird. Wir haben ein Rechnungsresultat, welches alle Jahre $2^1/_2$ Millionen mehr Einnahmen als Ausgaben nachweist; wir haben die Aussicht auf die Verwendbarkeit der Dotation der Pensions-Amortisationskasse wenigstens zum größten Theil, wir haben den Heimfall der Dotation der Festungsbaukasse von Ingolstadt. Das alles bildet einen jährlichen Betrag von 5 bis 6 Millionen Gulden; dazu haben wir bereits im Budget und in den Rechnungen der fünften Finanzperiode jährlich 1,200,000 fl. für den Eisenbahnbau. Sie werden daraus leicht ermessen, daß Mittel genugsam vorhanden sind für die aufzunehmenden und von fremdem Gelde zu schaffenden 36 Millionen Gulden, und zwar nicht nur für die Verzinsung, sondern auch für die Tilgung derselben in der Art, daß dadurch die übrigen Landesinteressen weder gefährdet werden, noch viel weniger zu einer Steuervermehrung gegriffen werden muß. Auch darüber, wie sich die Amortisation bilden wird, sind von Seite der Regierung, gleich anfänglich, als der Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten in Frage genommen ward, Berechnungen und Versuche angestellt worden. Als nämlich das Gesetz über den Bau der Ludwigs-Süd-Nordbahn zu Stande kam, wo 51,500,000 fl. als Aufwand genehmigt wurden, hat man berechnet, wie viel dazu nach Maßgabe der dort in das Gesetz eingestellten eigenen Mittel durch Anlehen aufzubringen wäre. Man hat angenommen: was die Staatsschulden-Tilgungskasse dazu beiträgt, sei wirklich auch eine Schuld der Eisenbahnbaukasse. Wenn nach den damaligen Berechnungen in sieben Jahren der Bau vollendet

sein und einen Aufwand einschlüssig der Zinsen selbst von 55,000,000 fl. erfordert haben würde, so wurde für die Amortisation folgendes angenommen: der Bahnertrag soll von diesem auf 55,000,000 fl. geschätzten Anlagekapital nicht mehr sein als jährlich 2 Procent; dieses gibt eine jährliche Rente von 1,100,000 fl. Es soll ferner aus Staatsmitteln für Amortisation nichts weiter als die bereits budgetmäßigen 1,200,000 fl. bestimmt werden, so stellte sich durch diese Mittel das Resultat heraus, daß die Heimzahlung in 27 Jahren vollendet sei. Wie ist nun von diesem Beispiel zu schließen auf unsere Verhältnisse, die sich seit der Zeit verändert haben? Statt 51,500,000 fl. und resp. der angenommenen 55,000,000 fl. brauchen wir jetzt 88,400,000 fl. Ich habe eben gezeigt daß von fremdem Geld hiezu nur 36,200,000 fl. geschaffen zu werden brauchen. Also nur von einer Verzinsung und Rückzahlung dieses Geldes kann es sich handeln. Nehmen Sie an, daß vom ganzen Anlagekapital (wenn die Bahnen vollendet sind) zu 88,400,000 fl. nur $1^1/_2$ Procent als Jahresrente berechnet wird, so stellt sich eine Rente von 1,326,000 fl. heraus. Die Verzinsung der 36,200,000 fl. zu $3^1/_2$ Procent nimmt jährlich 1,267,000 fl. in Anspruch, also haben Sie lediglich aus der Bahnrente neben der Verzinsung schon einen nicht unbedeutenden Tilgungsfond, abgesehen davon, was das Budget für die sechste Finanzperiode zu diesem Tilgungsfonds nach seinen Kräften zu leisten vermag. Die übersichtliche Darstellung, die ich Ihnen gegeben habe, beruht nicht auf trüglichen Voraussetzungen, nicht auf übertriebenen Hoffnungen, sondern auf größten-

theils ſchon bekannten und verwirklichten Größen und auf Annahmen ſolcher Größen, die unfehlbar eintreffen müſſen. Und nun blicken Sie um ſich her, ob irgend ein Staat, der ſich mit der Frage des Eiſenbahnbaues beſchäftigt, oder mit der Frage, ob ſolche auf Staatskoſten zu bauen ſind, ſich zu beſchäftigen im Begriff ſteht, dieſe Angelegenheit der Eiſenbahnbauten auf Staatskoſten in ſolchem Zuſtand ſeines Finanzhaushalts aufzunehmen im Stande iſt, als es die Finanzlage erlaubt, welcher wir uns durch die Sorgfalt Sr. Maj. des Königs erfreuen. Dieſe Erörterungen, glaube ich, werden Sie, meine Herren, in den Stand geſetzt haben, ſich über die Frage: ob der baieriſche Staatshaushalt die große Laſt der Millionen, welche nach den Vorlagen erfordert werden, beſtreiten kann ohne dadurch die übrigen Staatsbedürfniſſe zu gefährden, oder dem Land eine Steuermehrung aufzubürden, vollſtändig klar zu machen.

In Folge deſſen veröffentlichte das Regierungsblatt vom 28. Januar 1846 eine Anleihe von 15 Millionen Gulden in verloosbaren Mobiliſirungs-Obligationen zu 100, 500 und 1000 fl. mit $3^1/_2$ % Zinſen gegen Coupons. — Zum Bau der Weſtbahn iſt die Regierung zu einer Anleihe von 29 Millionen Gulden autoriſirt, wovon aber in den nächſten Jahren nur 18,840,000 fl. ausgegeben werden ſollen.

Die ſämmtlichen Gemeindeſchulden Baierns betrugen 1843 nahe an 12 Millionen Gulden.

Belgien.

Nachdem ſich Belgien für ſelbſtſtändig erklärt hatte, ſchrieb die proviſoriſche Regierung im October 1830 eine freiwillige patriotiſche Anleihe von 5 Millionen Gulden aus. Die Obligationen, à 1000 fl., trugen 6 % Zinſen. Es iſt nicht bekannt, wie viel davon abgenommen worden iſt.

Nach dem erſten Budgets-Anſchlag für die erſte Hälfte von 1831 ſollte die Einnahme . . . 18,313,378 fl.
die Ausgabe . . . . . 13,440,977 =
betragen, ſo daß . . . . . 4,872,401 fl.
an Ueberſchuß bleiben ſollten. Leider mußte ſchon im Februar die Bank 600,000 fl. der Regierung vorſchießen, denn die Ausgaben dieſes erſten Semeſters ſtellten ſich auf 20,742,340 fl. Ferner machten außerordentliche Staatsbedürfniſſe im April 1831 eine neue Anleihe von 12 Mill. Gulden nothwendig. Dabei ſollten die Obligationen der patriotiſchen Anleihe in Zahlung genommen werden. Einſtweilen gab man Empfangſcheine au porteur, die ſpäter gegen Schatz-Obligationen à 500, 100, 50, 25 und 10 fl. eingetauſcht werden ſollten. Sie trugen 5 % Zinſen und ſollten durch die Grund- und Perſonenſteuern bis 1833 getilgt ſein.

Auch von dieſer Anleihe weiß man nicht, wie weit ſie gediehen iſt.

Ferner wurde am 19. December 1831 mit dem Hauſe Rothſchild in London und Paris eine Anleihe von 2 Mill. Pfd., oder, à 12 fl., 24 Mill. fl., oder, à 25 Frcs. 20 Cts., 50,400,000 Francs abgeſchloſſen. — Die Obligationen

ſind in engliſcher und franzöſiſcher Sprache, au porteur und lauten theils auf £ 100 oder 1200 fl. oder 2520 Fr. oder auf £ 40 oder 480 fl. oder 1008 Francs. Sie trugen urſprünglich 5 %, ſeit 1839 aber nur 4½ % Zinſen, die am 1. Mai und 1. November in Brüſſel, Antwerpen, Paris und London gegen Coupons ausgezahlt werden. Die jetzigen Coupons reichen bis 1867. — Der 1 % betragende Tilgungsfond wird zu Rückkäufen, wenn unter pari, oder zu Ziehungen (in Paris), im Mai, zahlbar im November, verwendet. In Paris und London ſind die Zinſen im Cours begriffen; in Brüſſel werden ſie einzeln berechnet.

Zugleich wurde eine Anleihe von 48 Millionen Gulden oder 100,800,000 Francs à 5 % ebenfalls durch das Haus Rothſchild realiſirt. Sie beſtand aus zwei Theilen, nämlich:

10,130 Obl. à 2520 Frs.
24,675 = à 1008 = } 50,400,000 Fr. mit Jouissance (Zinsgenuß) vom 1. November 1831 an;

12,766 Obl. à 2520 Frs.
18,085 = à 1008 = } 50,400,000 Frs. mit Zinsgenuß vom 1. Mai 1832 an.

Dieſe Obligationen ſind zwar au porteur, die Inhaber haben aber die Freiheit, ſie in Inſkriptionen auf das große Buch zu verwandeln. Die Zinſen ſind gegen Coupons in Brüſſel, Antwerpen, Paris und London zu erheben. Die Dotation des Tilgungsfonds iſt auf 1 % feſtgeſetzt.

Dieſe Anleihe wurde durch Decret vom 21. März 1844 in eine 4½procentige umgewandelt.

Darauf folgte 1836 eine Anleihe von 30 Mill. Francs in Obligationen à 1000 und 500 Fr. mit Zinſen à 4 % am 1. Januar und 1. Juli. — Tilgung 1 % durch Ziehungen.

Nun kam die 3procentige Anleihe von 1838 (à 73½ %) abgeschlossen) im Belauf von 37 Millionen Fr. — Zinsen am 1. Februar und 1. August bei Gebr. Rothschild in Paris, London (à 25 Fr. 40 Cts.) und Frankfurt (nach dem Tagescours), so wie auch in Brüssel. — Tilgung 1 %.

Am 1. Juli 1840 erschien folgende Veröffentlichung im Moniteur belge:

Ministerium der Finanzen.

Anlehen von einem effektiven Kapital von 82 Millionen Francs.

Leopold, König der Belgier, Allen, die dies lesen und lesen werden, Gruß. Wir haben, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit den Kammern, decretirt und befohlen, wie folgt:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, ein Anlehen, in einem oder mehreren Malen, bis zum Betrage von einem effektiven Kapital von zwei und achtzig Millionen Fr. (82,000,000 Fr.) zu eröffnen. Zur Amortisirung dieses Anlehens wird eine Dotation von wenigstens 1 %, pr. Jahr des Nominalkapitals, unabhängig von den Interessen der amortisirten Obligationen, verwendet werden. Die Amortisirung wird durch die Regierung geschehen. Die zu creirenden Obligationen werden, vor ihrer Emission, dem Visa des Rechnungshofes unterworfen.

Art. 2. Die geliehenen Fonds werden verwendet, wie folgt: 1) Für die Fortsetzung der decretirten Linien der Eisenbahn, bis zum Betrage von sieben und fünfzig Millionen sechs mal hundert sechs und sechzig tausend Fr. (57,666,000 Fr.); 2) zwölf Mill. Fr. (12,000,000 Francs) für die Tilgung der durch das Gesetz vom 28. December 1839 (officielles Bülletin Nr. 885) creirten zwölf Millionen Schatzbons; 3) drei Millionen dreimal hundert neun und vierzig tausend Fr. (3,349,000 Fr.) für die Zahlung des Preises der 4000 Actien der Rheinischen Eisenbahn, deren Ankauf durch das Gesetz vom 1. Mai 1840 (officielles Bülletin Nr. 113) gestattet wurde; 4) drei Millionen neunmal hundert fünf und vierzig tausend acht hundert sechs und sechzig Fr., ein und dreißig Cent. (3,945,866 Fr. 31 Cent.), geschuldet bis zum 31. December 1839, um die für den Bau von gepflasterten und chaussirten Wegen durch die Gesetze vom 2. Mai 1836 (officielles Bülletin Nr. 213) und vom 1. Juni 1838 (officielles Bülletin Nr. 204) autorisirten Ausgaben zu bestreiten; 5) fünf Millionen acht und dreißig tausend fünf hundert fünf und dreißig Fr., neun und sechzig Cent. (5,038,535 Fr. 69 Cent.) für die Tilgung der in Folge der in den Gesetzen vom 25. Mai 1837 (officielles Bülletin Nr. 129),

vom 1. Januar 1839 (officielles Bülletin Nr. 1) und vom 29. December 1845 (officielles Bülletin Nr. 188) enthaltenen Autorisationen emittirten Schatzbons.

Art. 3. Die Güter und Einkünfte des Königreichs werden zur Bürgschaft für das durch das gegenwärtige Gesetz autorisirte Anlehen bestellt.

Wir verordnen und befehlen, daß Gegenwärtiges, versehen mit dem Staatssiegel, und eingerückt in das officielle Bülletin, an die Höfe, Tribunale und administrativen Behörden gerichtet werde, auf daß sie dasselbe als Gesetz des Königreichs beobachten und beobachten lassen.

Gegeben zu Brüssel, am 26. Juni 1840. Leopold. Durch den König: der Minister der Finanzen, Mercier. Gesehen und mit dem Staatssiegel gesiegelt: der Minister der Justiz, N. J. Leclercq.

Der Minister der Finanzen des Königreichs von Belgien, durch vorstehendes Gesetz beauftragt, ein Anlehen von einem effektiven Kapital von 82 Millionen Fr. zu eröffnen, benachrichtigt das Publikum, daß er bis zum nächsten 1. August alle Anbietungen, welche ihm gemacht werden, um die Summe des genannten Anlehens zu vervollständigen, so wie auch die Propositionen, sowohl in Betreff der Interesse-Bestimmung für die zu creirenden Obligationen, als auch des Konkurrenz-Modus, welchen die Interessenten angenommen zu sehen wünschen möchten, entgegennehmen wird. Die Termine für die Einzahlung des Anlehens können in solcher Weise bestimmt werden, daß die letzten Einzahlungen nur im Laufe des Jahres 1842 statthaben werden. Nähere Auskünfte werden im Kabinete des Ministers den Personen gegeben, welche darum nachsuchen.

Brüssel, 28. Juni 1840. Der Minister der Finanzen, Mercier.

In Ermangelung günstigerer Gelegenheiten schloß die Regierung abschläglich auf obige 82 Millionen bei der Société générale eine Anleihe ab von 20,160,000 Frcs. à 5 % à 96 % (excl. Zinsen und Provision) in Summen von 100 £ und 40 £ sterl. — Es wurden 10 % gleich, das Uebrige in Terminen bezahlt. Die Subscriptionen überstiegen schon am ersten Tage das Erforderliche. Die Zinsen laufen vom 1. November 1840. Vor sechs Jahren soll keine Rückzahlung stattfinden. — Im Oktober 1842 wurde dem Hause Rothschild, unter Betheiligung der

Société générale und der Banque de Belgique eine neue Anleihe von 29½ Millionen zugeschlagen.

Im Jahre 1844 wurde zum Rückkauf der an Holland, laut Vertrag vom 5. November 1842, zu zahlenden 80 Mill. Gulden à 2½ % eine Anleihe von 84,656,000 Frcs. eröffnet, wobei 104 Frcs. für eine Obligation à 100 Frcs. gegeben wurden. Tilgung jährlich 1 % nebst ersparten Zinsen. Der Antrag zu Betheiligungen war so groß, daß für 187½ Millionen Francs unterzeichnet wurden. — Bei dieser Gelegenheit wurden 10 Millionen Francs der schwebenden Schuld in 4½proc. Obligationen verwandelt.

Außerdem setzt der Minister, je nach Bedürfniß und unter Gutheißung der Deputirtenkammer, Schatzkammerscheine (bons royaux) in Circulation. Sie lauten stets auf 1000 fl. und waren ursprünglich zu 6 %, dann zu 4¼ und jetzt 4 %. Es giebt deren auf 1, 3, 6 und 12 Monate.

Ueber die Anleihen der Städte Brüssel und Antwerpen und über die belgischen Banken sind die Abschnitte über städtische Papiere und über Banken überhaupt nachzusehen.

Staatsschuld.

Nach dem Budget von 1844 betrug die belgische Schuld 626,827,000 Francs, und die jährlichen Interessen 23,479,800 Francs. In dieser Summe ist jedoch eine 2½proc. active Schuld (Cours, Mai 1846: ca. 56) von beiläufig 295 Millionen mit begriffen. — Ein specieller Status der Schuld wird nicht veröffentlicht.

Neuerdings scheinen sich die Einnahmen, die 1843 auf ca. 113 Millionen Francs veranschlagt waren, über die Ausgaben erheben zu wollen, was größtentheils aus den

immer noch sich steigernden Einnahmen der Staats-Eisenbahnen hervorgeht.

Brasilien.

Brasilien hat zwei Anleihen in England gemacht.

Im Jahre 1824 wurde bei Bazzet, Farguhar, Crawford & Comp. ꝛc. eine Anleihe von 3,200,000 £ mit 75 % gegen 60 Verschreibungen abgeschlossen. Da die Kommissarien aber die gemachten Bedingungen nicht verantworten zu können glaubten, übernahm das Haus Rothschild die Ablieferung der noch übrigen 2,200,000 £ à 85 %.

Die Zinsen à 5 % wurden am 1. April und 1. Okt. in London, Hamburg, Paris und Amsterdam bezahlt.

Die Obligationen sind:

500	Stück	Litt.	A à	1000 £
1000	=	=	B à	500 =
5000	=	=	C à	200 =
12000	=	=	D à	100 =

Nachdem aber die Zinsen seit 1827 nicht hatten bezahlt werden können, machte der Kaiser zur Deckung derselben bis 1831 im Jahre 1829 eine Anleihe von 800,000 £, welche mit dem Hause Rothschild à 52 % abgeschlossen wurde. Die Zinsen sind denen der vorigen Anleihe gleich. Die Obligationen wurden zuerst mit 54 ausgegeben, jetzt (1846) bezahlt man sie ca. 84 %. Neue von 1839 aber nur ca. 56 %.

Brasiliens Staatsschuld.

Nach amtlichen Nachrichten (1844) betrug die brasilianische Schuld in England 6,187,050 £. Die Zinsen sind mit kurzen Verzögerungen stets bezahlt worden, doch mußte 1839 die bis dahin regelmäßig bewerkstelligte Tilgung eingestellt werden. Dagegen sind im Inlande die Finanzverhältnisse keineswegs befriedigend; Anleihen im Inlande häufen sich auf Anleihen, das Geldwesen ist durch Massen von Papier- und Kupfergeld in Verwirrung, und die jährlichen Deficits in den Budgets lassen nichts Gutes für die Zukunft ahnen. Bei einem andern Verwaltungssystem könnte dieses von der Natur so reich ausgestattete Land in der größten Blüthe stehen.

Braunschweig.

Im Jahre 1834 wurde das Schuldenwesen reorganisirt. Seitdem giebt es Obligationen au porteur, sowohl von der Landes- als von der Kammerschuld, ursprünglich zu 4 %, seit dem 1. Oktober 1837 zu 3½ %. Die Obligationen sind:

Litt. D^a zu 1000 Thlr.
= D^b = 500 =
= D^c = 100 =
= D^d = 50 =
} vom 1. Dec. 1836.

so wie auch Litt. E zu 3½ % und Litt. F zu 3 %, mit Coupons bis 1856.

Die Coupons sind theils jährlich, theils halbjährlich, und mit Talons versehen. Die Kammer-Schuldverschreibungen sind Litt. A zu $3\frac{1}{2}$ % und Litt. B zu 3 % mit Coupons bis 1856.

Nach dem Wirthschafts-Etat für 1846—1849 waren die jährlichen Staats-Einnahmen auf 1,282,941 Thlr., die Ausgaben auf 1,256,274 Thlr. veranschlagt; auch der Kammer-Etat berechnete sich auf einen dreijährigen Ueberschuß von 254,599 Thlr. Unter diesen Ausgaben sind für Zinsen der Kammerschuld 291,210 Thlr., für die der Landesschuld 688,440 Thlr., endlich für Abtrag auf die Schloßbauschuld 21852 Thlr., auf die Kammerschuld 60,000 Thlr., auf die Landesschuld 150,000 Thlr. inbegriffen.

Ueber das Schuldenwesen des Herzogthums, wie solches sich zur Zeit des Beginnens der gegenwärtigen dreijährigen Finanz-Periode von 1846 bis 1848 gestaltete, liegen die folgenden Auseinandersetzungen vor. Es zerfällt dasselbe in zwei Klassen:

A. Kammer-Schulden, welche folgende Bestandtheile umfassen:

1)	unablösliche Kapitale . .	131,700 ℔ — ßℌ — ₰
2)	sogenannte Aerarien-Kapitale (von der vormaligen Stadt-Schuld herrührend	236,969 " 13 " 5 "
3)	baar eingezahlte Cautions-Kapitale	29,345 " — " — "
4)	Schloßbauschuld (so weit solche einer Amortisation unterliegt)	501,193 " 12 " 8 "
	Latus	899,208 ℔ 2 ßℌ 1 ₰

	Transport	899,208 ℔ 2 ßℌ 1 ₰
5)	in gewöhnlichen au porteur-Obligationen verbriefte Kapitale (ſ. g. regulirte Schuld)	2,125,900 " — " — "
	Zuſammen . . .	3,025,108 ℔ 2 ßℌ 1 ₰

Den Valuten nach beſteht die Summe in 1,379,060 Thlr. in Golde und 1,646,048 Thlr. 2 gGr. 1 Pf. in Münze, deren Verzinſung den Betrag von 97,870 Thlr. in Anſpruch nimmt, welcher jedoch in Folge der Amortiſation jährlich um etwa 800 Thlr ſich vermindert, ſo daß für das Jahr 1847 nur 97,070 Thlr. und für das Jahr 1848 nur 96,270 Thlr. erforderlich ſind.

Für dieſe Finanzperiode ſind behuf Amortiſation der Kammer-Schulden 60,000 Thlr. in Anſatz gebracht, und entſpricht ſolcher Betrag derjenigen Summe, welche für jenen Zweck im Finanz-Nebenvertrage angenommen worden iſt, wiewohl mit der Modification, daß dort Conventions-Münze verſtanden war, während gegenwärtig der gedachte Amortiſations-Betrag in Courant entrichtet wird. Außerdem werden aber auch behuf Abtrags auf die Schloßbau-Anleihen annoch 21,851 Thlr. 18 gGr. 6 Pf. in dieſer gegenwärtigen Finanzperiode zur Zurückzahlung kommen.

Das Betriebs-Kapital der Herzoglichen Kammer-Kaſſe, welche ſeit Anfang dieſes Jahres unter dem Chef der Haupt-Finanzkaſſe ſteht, iſt auf 100,000 Thlr. feſtgeſtellt worden.

B. Landesschulden.

Bestand am 1. September 1842:

in Golde	1,569,429 ℛ	19 gℊ	11 ₰
= Conventions-Münze . .	223,112 =	1 =	10 =
= feinem Silbergelde (nach dem 18 Fl.-Fuße) . .	25,660 =	— =	— =
= Courant	2,766,846 =	10 =	7 =
Zusammen . . .	4,585,048 ℛ	8 gℊ	4 ₰

Zugang in dem Zeitraum vom 1. Sept. 1842 bis dahin 1845:

1) An Steuer-Reluitions-Kapitalen	11,701 =	5 =	11 =
2) An westphälischen Cautions-Kapitalen	1,600 =	— =	— =
3) An Eisenbahnbau-Kapitalen:			
a. Behuf der Eisenbahn von Wolfenbüttel nach Oschersleben	800,000 =	— =	— =
b. desgl. von Braunschweig nach der hannoverschen Landesgränze, incl. des braunschw. Restaurationsgebäudes	400,000 =	— =	— =
c. Behuf Anlegung eines zweiten Geleises auf der Eisenbahnstrecke von Braunschweig bis Wolfenbüttel und zur Reconstruction der Eisenbahn von Vienenburg ab	250,000 =	— =	— =
Latus	6,048,349 ℛ	14 gℊ	3 ₰

	Transport	6,048,349 ℔ 14 ßℌ 3 ₰
d.	Behuf Ankaufs der zum zweiten Geleiſe auf der Braunſchweig-Magdeburger und der Braunſchweig-Hannoverſchen Eiſenbahn erforderlichen Schienen	275,000 " — " — "
4)	Regulirte und neue verbriefte ältere Kapitale .	35,000 " — " — "
5)	An Kaſernenbau-Kapitalen	6,000 " — " — "
6)	Die im Jahre 1845 der Herzoglichen Leihhaus-Kaſſe mittelſt $3\frac{1}{2}$proc. Landesſchuld-Verſchreibungen verbriefte Anleihe	80,000 " — " — "

Total der Landesſchuld am 1. September 1845 . . 6,444,349 ℔ 14 ßℌ 3 ₰

Den Valuten nach begreift dieſe Summe: 1,570,429 Thlr. 19 gGr. 11 Pf. in Golde, 223,112 Thlr. 1 gGr. 10 Pf. in Conventionsmünze, 25,660 Thlr. in feinem Silbergelde und 4,625,147 Thlr. 16 gGr. 6 Pf. in Courant.

In dem obigen Total ſind begriffen an unliquidirten und unverzinslichen Kapitalen 31,022 Thlr. 21 gGr. 9 Pf.; außerdem wurden während des Zeitraumes vom 1. September 1842 bis dahin 1845, nach bereits geſchehener Abrechnung der Amortiſationsſummen, an Kaſernenbau-Kapitalen zurückgezahlt 6000 Thlr.

Der Zinſenbedarf für die Landesſchuld war in der vorigen dreijährigen Finanz-Periode 422,700 Thlr.;

in der gegenwärtigen ſtellt ſich derſelbe auf 688,440 Thlr., alſo um 265,740 Thlr. höher, und zwar betragen die für 1846 veranſchlagten Zinſen .... 223,780 Thlr.

Dieſe Summe wird ſich indeß durch die auszulooſenden Kapitale (40,000 Thlr.) muthmaßlich 1847 verringern um ... 1,300 „

auf ca. 222,480 Thlr.

Dagegen werden wegen der jedenfalls noch zu verbriefenden ca. 300,000 Thlr. Eiſenbahnbau-Kapitale à $3\frac{1}{2}$ Prozent . 10,500 „

ſpäteſtens bis zum Jahre 1847 hinzukommen und daher im Jahre 1847 zu verausgaben ſein ca. ..... 232,980 Thlr.

Da wegen der Auslooſung eine Verminderung entſteht um ..... 1,300 „

ſo bleibt die Ausgabe für 1848 .. 231,680 Thlr.

Durch den Finanz-Nebenvertrag vom 12. Oktober 1832 iſt der Amortiſations-Fonds für die Landesſchuld auf jährlich 30,000 Thlr. feſtgeſetzt. Dagegen iſt derſelbe für die gegenwärtige Finanz-Periode auf 150,000 Thlr. angenommen; er war aber für die vorige Finanz-Periode (von 1842 bis 1845) auf eine weit höhere Summe geſtellt. Das Mißverhältniß, welches in letztbezeichneter Finanz-Periode zwiſchen den wirklichen Einnahmen und den etatsmäßigen Ausgaben eintrat, würde übrigens vermieden worden ſein, wenn der Schuldtilgungs-Fond auf die nach Abſatz der übrigen Ausgaben verbliebenen Ueberſchüſſe ſich beſchränkt hätte. Es würde aber ungerecht ſein, den Zuſtand der Finanzen und die Lage des Landes blos deshalb für ungünſtig und bedenklich zu erklären, weil, abgeſehen von der vollſtändigen

Erfüllung aller übrigen Staatszwecke, nur der Tilgungs-Fond derzeit nicht so hoch bestimmt werden kann, als es bei der Größe der Schuld vielleicht zu wünschen wäre.

Auf die Amortisation der Kammer- und Landes-Schulden sind seit dem Jahre 1833 überhaupt 1,138,000 Thlr. verwandt, und wenn die Landes-Schuld in der neuesten Zeit durch die auf Staatskosten erbauten Eisenbahnen (wozu 3,573,000 Thlr. angeliehen wurden) wiederum bedeutend vermehrt ist, so unterscheidet sich diese neue Schuld von der älteren Landesschuld wesentlich dadurch, daß die darauf zu zahlenden Zinsen neben den unberechenbaren Vortheilen, welche die Eisenbahn-Verbindung dem Lande gewährt, durch die Ueberschüsse des Bahnbetriebes jetzt schon großentheils, in der nächsten Zukunft aber, aller Wahrscheinlichkeit nach, vollständig gedeckt werden. Die obige Vermehrung des Zinsenbedarfs kann nun auf den Abschluß des Staatshaushaltes überhaupt nicht nachtheilig einwirken, sobald der Eisenbahn-Betrieb eine Rente von $3^1/_2$ pCt. (zu welchem Zinsfuß nämlich die Eisenbahn-Anleihe von 3,573,000 Thlr. beim Herzoglichen Leihause bewerkstelligt wurde) abwirft.

Bekanntlich sind die Stände wegen nicht erlangter Ersparungen mit der Regierung in Zwiespalt gerathen.

Bremen.

So viel bekannt, gab es hier zeither keine Obligationen au porteur. Die Verbriefung der ältern Papiere ſcheint ziemlich verwickelt zu ſein, denn im dortigen Wochenblatte kommen ſogar Schuldſcheine aus dem 15. Jahrhundert vor, zum Theil in ſehr ungeraden Summen, häufig auch Leibrenten.

Im Jahre 1846 machte Bremen zum Bau der Eiſenbahn nach Hannover eine (wie es ſcheint, noch nicht geſchloſſene) $3^1/_2$ procentige Anleihe zu 92 %, die bis jetzt meiſt in Bremen geblieben ſein ſoll.

Die ältere Schuld, welche 1839 noch 2,657,706 Thlr. Gold betrug, ſoll ſich jetzt noch auf $2^1/_4$ Millionen belaufen. Die Ausgaben für 1845 waren 769,177 Thlr. 60 Gr.; die Einnahmen 824,494 Thlr. 38 Gr.

Buenos-Ayres.

Die erſte Anleihe, die unter der Präſidentſchaft Rivadavias 1824 durch Gebr. Baring & Comp. gemacht wurde, betrug 1 Million £ und wurde zu 85 % abgeſchloſſen. Sie beſteht in 2000 Obligationen à 500 £ mit 72 Coupons. Die Zinſen à 6 % ſollen eigentlich am 12. Januar und 12. Juli zu London bezahlt werden. Die Zahlungen wurden aber am 12. Juli 1827 eingeſtellt. — 1840 betrug die engliſche Schuld 1,780,000 £, die ganze Landesſchuld ca. 8 Mill. Pfd. Sterl. — Die Zerrüttung aller ſocialen Verhältniſſe in dieſem Lande iſt bekannt. In England ſtehen die Papiere ca. 40 %.

Chili.

Das in England bei Gebr. Hallet gemachte Anlehen rührt vom Jahre 1822 her und wurde gegen 60 Verschreibungen zu 70 % abgeschlossen. Die Zinsen à 6 % sollten am 31. März und 30. Sept. bezahlt werden. Ihre Zahlung ist aber seit dem 31. März 1827 eingestellt worden. Die Anleihe-Summe besteht in 10,000 Obligationen à 100 £ mit 60 Coupons. Der Cours in London, inclus. aller rückständigen Coupons, war 1840 ca. 90 %.

Chili hat auch eine inländische Schuld, die in 3procentige Stocks verwandelt worden ist. Es besitzt viele innere Hülfsquellen, und benutzte sie lange nur zur Verzinsung und Tilgung der inländischen Schulden, so daß die Forderungen von England 1840 auf 1,720,216 £ angewachsen waren. Seitdem aber Don Manuel Rengifo die Verwaltung führt, sind die Verhältnisse günstiger geworden, und man bezahlt jetzt für die obigen 6proc. Obligationen 98 %.

Columbien.

Das erste Anlehen von 2,000,000 £, welches 1822 durch den columbinischen Bevollmächtigten Zea à 84 % mit den Herren Herring, Graham und Powles abgeschlossen wurde, bestehen in

2000	Obligationen	Litt. A	à 500 £
2000	=	= B	à 250 =
5000	=	= C	à 100 =

Die Zinsen à 6 % sollten am 1. Mai und 1. Nov. zu erheben sein. Es wurden deshalb 51 Coupons (Warrants) mitgegeben.

Im Jahre 1823 erklärte die columbinische Regierung, daß der Bevollmächtigte Zea zwar zu einer Anleihe ermächtigt, aber nicht zu deren Abschließung autorisirt gewesen sei, daß sie daher nur die wirklich abgelieferten Kapitalien anerkennen wolle. Der spätere Gesandte Hurtado, der zur Abschließung einer neuen Anleihe Auftrag hatte, hielt es jedoch für gut, zuvor die für ungültig erklärten Bons gegen neue, von ihm selbst ausgestellte zu vertauschen und deren Rückzahlung von 1830—1850 zuzusichern. Sie stiegen dadurch von 50 auf 80 Proc.

Darauf wurde 1824 mit B. A. Goldsmith u. Comp. eine neue Anleihe von 4,750,000 £ à 89 % abgeschlossen. Sie besteht in

16000	Obligationen	Litt.	A à	100 £
4000	=	=	B à	250 =
2000	=	=	C à	500 =
1150	=	=	D à	1000 =

Die Zinsen à 6 % sollten am 15. Jan. und 15. Juli jedesmal gegen einen der 60 Coupons bezahlt, und das Kapital vom Jahre 1832 an mit jährlich 41,500 £ getilgt werden.

Seitdem hat sich aber Columbien in seine drei ursprünglichen Bestandtheile wieder aufgelöst, und die Schuld wurde nach Uebereinkunft vertheilt. Die englische Schuld betrug damals:

Erste Anleihe		2,000,000 £
Zweite Anleihe . . .	4,750,000 £	
getilgt . . .	125,000 =	
		4,625,000 =
		6,625,000 £
Die rückständigen Zinsen		4,878,127 =

Davon übernahm	an Kapital £	an Zinsen £ s. d.
Neu-Granada 50 % d. h.	3,212,975.	2,186,563. 10. —
Venezuela 28½ % =	1,888,390.	1,246,341. 3. 10
Ecuador 21½ % =	1,424,579.	940,222. 6. 2

Die inländische Schuld von zusammen 22,060,427 Doll. wurde nach demselben Verhältnisse vertheilt. So vielerlei auch seitdem von jenen Staaten einerseits und den Gläubigern anderseits hin und her angeboten und vorgeschlagen worden ist — Zinsen und Tilgungen sind bis jetzt ausgeblieben, während für die dortländischen Gläubiger regelmäßig gesorgt wird.

Da noch nicht alle Inhaber columbischer Papiere in die Theilung gewilligt haben, so werden dergl. Fonds in London noch immer notirt. Sie standen im Mai 1846 ca. 16 %, die von Granada 22¼ %.

Die Fonds von Venezuela sind entweder active oder deferred; die Verzinsung der letztern wurde nämlich auf 10 Jahre ausgesetzt. Die activen Venezuela standen im Mai 1846 ca. 40 %.

Cuba.

Im Jahre 1835 machte Cuba eine Anleihe von 450,450 £ (zu 91 %) zur Herstellung einer Eisenbahn zwischen Havanna und Guines. Die Obligationen sind à 500, 250 und 100 £ mit 50 Coupons. Die Zinsen à 6 % werden am 5. März und 5. Sept. bei Weight

u. Comp. in London gezahlt. — Neuerdings hat eine Gesellschaft dortiger Pflanzer und Kaufleute die Bahn an sich gebracht.

Dänemark.

Im Papierhandel, namentlich in Hamburg, kommen folgende dänische Papiere vor:

1) Königliche Obligationen zu 4 %. Sie rühren zum Theil von einer Zwangs-Anleihe von 1811 her, welche 5,400,000 Mark betrug. Sie wurde, so wie verschiedene vorherige Anleihen, zur Verminderung des Papiergeldes eröffnet. (Cours etwas über pari.)

2) Finanz-Collegium-Obligationen von 1796 und 98. Von daher sowohl, als durch anderweitige Verausgebungen zur Verminderung des Papiergeldes rühren die

3) Vier- und dreiprocentigen Obligationen, die unter dem Namen unkündbare bekannt sind. Man hat Certificate zu 1000, 2000 und 5000 Rthlr., wovon die Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli im Verwaltungs-Contor in Hamburg zahlbar sind. Das Direktorium dieses Contors macht jedesmal bekannt, wie es die in Reichsbancothalern ausgestellten Coupons (à 20, 40 und 100 Mark) in Bancomark auszahlt. Die 4procentigen stehen ca. 105 %.

Der 1825 so hoch gestiegene Kredit Dänemarks veranlaßte die Regierung, zur Tilgung älterer, drückender Anleihen die 3procentige engl. Anleihe abzuschließen. Die Darleiher waren Wilson u. Comp. in London, der

Nominalbetrag $5^1/_2$ Mill. £, wovon aber anfangs nur $3^1/_2$ Mill. zu $73^1/_2$ verkauft wurden. Der Rest von 2 Mill. wurde an Rothschild und Wilson zu 60 % verkauft, wobei die Obligationen gegen neue umgetauscht wurden. Die Regierung verpflichtete sich dabei, den Rest der Haldemannschen Anleihe von 1821 in 9 Monaten zu tilgen. — Der Tilgungsfond (bei der Londoner Bank) wächst durch Rückkäufe und Zins-Ersparung. Die Zinsen werden am 31. März und 30. Sept. bei Wilson u. Comp. in London gezahlt. — Cours ca. 76 £. Die Anleihe soll bis 1885 getilgt sein. — Außerdem giebt es (außer älteren Anleihen in Holland und Genua)

4) Dänisch-Bethmannsche Obligationen, ursprünglich wachsend zu $4^1/_2$, 5 und $5^1/_2$ % Zinsen. Diese Anleihe wurde auf $3^7/_8$ Millionen Gulden Conventions-Geld mit Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. abgeschlossen und sollte 1823 getilgt sein. Vom 15. Mai 1817 an aber wurden die Zinsen auf 4 % herabgesetzt und die Tilgung auf 12 Jahre verschoben. Demzufolge gab man neue Coupons bis 1835 aus und tilgte regelmäßig halbjährig 325,000 Gulden, so daß nur noch wenig von diesen Effekten cirkulirt.

Staatsschuld.

Uebersicht über den Belauf der Staatsschuld am 31. December 1843, nach Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1843 damit vorgegangenen Veränderungen.

	Rthlr. ß	Rthlr. ß
Die inländische Schuld belief sich auf	63,170,319. 22.	
Die ausländische . . .	49,448,835. 69.	
		112,619,154. 91.

	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
Von der inländischen Schuld wurden verzinset:				
mit 6 %.	728.	38.		
mit 5 %.	485,085.	—		
mit 4½ %.	266,440.	—		
mit 4¼ %.	9,643.	72.		
mit 4 %.	56,793,056.	28.		
mit 3¾ %.	350,424.	23.		
mit 3½ %.	1,412,698.	55.		
mit 3 %.	2,412,832.	69.		
mittelst Leibrenten . . .	1,378,195.	82.		
und wurden keine Zinsen erlegt von	61,214.	39.		
			63,179,319.	22.
Von der auswärtigen Schuld wurden verzinset:				
mit 4 %.	8,778,326.	37.		
mit 3½ %.	336,250.	—		
mit 3 %.	40,332,500.	—		
und wurden keine Zinsen erlegt von	1,759.	32.		
			49,448,835.	69.
Die inländische Schuld bestand:				
a. in gebundener oder von Seiten des Kreditors unaufkündbarer Schuld .	55,468,888.	90.		
b. in kündbarer oder auf Abtrag kontrahirter Schuld	6,323,234.	42.		
c. in Schuld gegen Leibrenten	1,378,195.	82.		
			63,170,319.	22.
Die gebundene inländische Schuld stammt fast ausschließlich von denjenigen Posten her, welche bei der Veränderung des Geldwesens, zufolge der Verordnung vom 5. Jan. 1813, abseiten des Kreditors für unaufkündbar erklärt wurden, wozu im Jahre 1841 diejenigen 525,000 Rthlr. hinzugekommen sind, welche der Landschaft Süder-Dithmarschen für verlorene Zollfreiheit zugestanden wurden, zusammen			55,468,888.	90.
		Transport	55,468,888.	90.

		Rbthlr.	ß
Die inländische kündbare Schuld befaßte:	Transport	55,468,888.	90.
	Rbthlr. ß		
a. Mittel Unmündiger . . .	1,413,229. 58.		
b. Mittel öffentlicher Stiftungen u. Einrichtungen, m. M.	1,558,437. 8.		
c. Kapitalien zur Sicherheit für anbetraute Hebungen, nach der Verordnung v. 8. Juli 1840	288,377. 59.		
d. Mittel von Erb- u. Concursmassen	456,097. 5.		
e. Mittel der Sparkassen in Dänemark	1,888,400. —		
f. Prioritäten, welche auf verschiedenen, für kgl. Rechnung übernommenen Besitzungen haften	15,000. —		
g. den Rest der Anleihe bei den Communen in den Herzogthümern v. Jahre 1813	433,035. —		
h. Entschädigungssummen für verlorene Zollfreiheit in den Herzogthümern . .	172,015. 64.		
i. Bankhaft-Vergütungen für auswärtige Kapitalien, radicirt in festem Eigenthum in den Herzogthümern, nach der Verordnung vom 5. Jan. 1813	37,428. 4.		
k. zinsenfreie Kapitalien:			
1) von der gekündigten inländischen Schuld unabgeforderte Kapitalien: 6,416. 44.			
2) den Rest der zugestandenen Entschädigungen für verlorene Zollfreiheit in den Herzogthümern 54,797. 88.			
	61,214. 36.	6,323,234.	42.
	Transport	61,792,123.	36.

			Rthlr.	fl
		Transport	61,792,123.	86.
Zur Schuld gegen Leibrenten werden gerechnet:				
die Leibrenten-Societät von 1757 mit einem Kapital von	Rthlr.	fl		
	35,839.	31.		
die allgemeine Pensionskasse von 1760	13,500.	—		
die Leibrenten-Societät v. 1775	60,266.	64.		
die allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1796	82,189.	83.		
die Tontine von 1800 . . .	1,186,400.	—		
			1,378,195.	82.
Gesammt-Betrag der inländischen Schuld			63,170,319.	22.
Die auswärtige Schuld bestand:				
aus 5 Anleihen in Holland, contrahirt v. 1764—1786, zum Rest 6,876,200 C. fl.	Rthlr.	fl		
	5,157,150.	—		
aus 4 Anleihen in Brabant, contrahirt v. 1773—1789, zum Rest 2,569,000 W. fl.	1,905,341.	64.		
aus 5 Anleihen in Genua, contrahirt v. 1776—1800, zum Rest 4,024,000 L. f. d. Bco.	1,207,200.	—		
aus 2 Anleihen in Hessen-Cassel, contrahirt in 1785 u. 1794, auf 55,000 fl. im 20 fl. Fuß	49,866.	64.		
aus der Anleihe ebendaselbst von 1789, auf 10,000 fl. im 24 fl. Fuß	7,555.	53.		
aus der Anleihe in Hannover von 1791, auf 100,000 fl. in Gold	93,125.	—		
aus 2 Anleihen in Frankfurt a. M., von 1805 u. 1806, zum Rest 295,000 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr. . . .	401,937.	48.		
aus der Anleihe ebendaselbst von 1806, zum Rest 215,000 Thlr. im 20 fl. Fuß . . .	292,400.	—		
Transport	9,114,576.	37.	63,170,319.	22.

	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
Transport	9,114,576.	37.	63,170,319.	22.
aus der Anleihe in England von 1825, zum Rest Pfd. Sterl. 4,420,000	40,332,500.	—		
aus zinsenfreier Schuld 368 C. fl. und 2000 Wchs. fl.	1,759.	32.		
Die auswärtige Schuld			49,448,835.	69.
Gesammt-Betrag der Staatsschuld am 31. Dec. 1843 oder am 1. Jan. 1844			112,619,154.	91.

Die mit der Staatsschuld im Jahre 1843 vorgegangenen Veränderungen.

Nach der zur öffentlichen Kunde gebrachten allgemeinen Rechnungs-Uebersicht für das Jahr 1842 betrug

	Rthlr.	ß
die Staatsschuld am 1. Januar 1843	114,194,806.	83.

Im Jahre 1843 sind abgegangen:

	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1. gegen Baarzahlung:				
auf die bei den Communen in den Herzogthümern i. Jahre 1813 aufgenommene Anleihe . . .	33,850.	—		
auf die Schuld in Genua L. f. di Bco. 384,000	115,200.	—		
auf die Anleihen in Frankfurt a. M. von 1805 und 1806 60,000 ℔ in Louisd'or à 5 ℔	81,750.	—		
auf die Anleihe in Frankfurt a. M. von 1806 im 20 fl. Fuß 45,000 fl.	40,800.	—		
auf die Anleihen in Holland von 1764 u. 1785 1,403,000 C. fl.	1,052,250.	—		
auf die Anleihe in England von 1825 70,000 Pfd. Sterl. . .	638,750.	—		
auf die unaufkündbare Staatsschuld mittelst Einkaufs . .	13,255.	42.		
auf die Kapital-Entschädigung für den Verlust der Zollfreiheit in den Herzogthümern .	74,740.	40.		
auf die Mittel Unmündiger . .	121,841.	91.		
auf die Mittel öffentlicher Stiftungen	25,719.	50.		
Transport	2,198,257.	31.	114,194,806.	83.

	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
Transport	2,198,257.	31.	114,194,806.	83.
auf die zur Sicherheit für anbetraute Hebungen einbezahlten Kapitalien	9,650.	—		
auf die Einschüsse von den Sparkassen	219,200.	—		
auf die Mittel von Erb- und Concursmassen	493,923.	4.		
auf die Vergütung für Bankhaften von auswärtigen Kapitalien, belegt in unbeweglichem Eigenthum in den Herzogthümern	694.	38.		
auf die unverzinsliche Schuld	219.	32.		
	2,921,844.	9.		
welche die Kassen zur Ausgabe passirt sind mit: 2,856,338 Rthlr. 77 ß				
Von der Central-Comité zur Abbezahlung der Staatsschuld sind in 1843: 151 Rthlr. 21 ß einbezahlt, welche in die Rechnungs-Uebersicht unter der Rubrik „verschiedene Einnahmen" aufgenommen worden sind. Für diese Summe sind, in Verbindung mit Zuschüssen von der Kasse, königl. Obligationen aufgekauft worden, welche unter den vorgedachten, auf die Tilgung der unaufkündbaren Schuld verwandten 13,255 Rthl. 42 ß inbegriffen sind.				
2. wegen Präscription, durch Reduktion von einem niedrigeren Zinsfuß auf den zu 4%, und durch Sterbefälle unter den Leibrente-Interessenten	9,216.	12.		
	2,931,060.	21.		
Transport	2,931,060.	21.	114,194,806.	83.

	Rbthlr.	ß	Rbthlr.	ß
Transport	2,931,060.	21.	114,194,806.	83.
Da aber im Laufe des Jahres in die königl. Kasse zur Verzinsung einbezahlt sind:				
an Mitteln Unmündiger: 183,969 Rbthlr. 70 ß				
an Mitteln öffentlicher Stiftungen: 43,290 Rbthlr. 12 ß				
an Kapitalien zur Sicherheit für anbetraute Hebungen: 126,635 Rbthlr. 32 ß				
an Einschüssen von den Sparkassen: 587,800 Rbthlr.				
an Mitteln von Erb- u. Concursmassen: 404,963 Rbthlr. 11 ß				
1,346,658 Rbthlr. 29 ß				
und außerdem an Entschädigungen für den Verlust der Zollfreiheit in den Herzogthümern hinzugekommen sind:				
für landlose Eingesessene in der Wilstermarsch: 8,250 Rbthlr.				
für das Stift Westerau: 500 Rbthlr.				
8,750 Rbthlr.				
in Summa	1,355,408.	29.		
so ist die Staatsschuld im J. 1843 mit . . .			1,575,651.	88.
vermindert und betrug folglich am 1. Jan. 1844 nominell			112,619,154.	91.

Anmerk. 1. Wie oben bemerkt, hat die zum Abtrag auf die Staatsschuld baar verwandte Summe, welche die Kassen in 1843 zur Ausgabe passirt ist, betragen . . . 2,856,338 Rbthlr. 71 ß
wogegen in demselben Jahre zur Verzinsung wieder eingelegt sind . . . . . 1,346,658 = 29 =
folglich haben die baaren Abträge die neu hinzugekommenen Schuldposte überstiegen mit . . . . . 1,509,680 = 48 =

Transport 1,509,680 Rbthlr. 48 ß

	Transport	1,509,680 Rbthlr.	48 ß
Da im Budget für 1843 zum Abtrag auf die Staatsschuld nur ausgeworfen waren	950,000	=	— =
so sind über die Budgetsumme hinaus baar abgetragen worden	559,680	=	48 =
Da aber die Staatsschuld ferner durch zugestandene Vergütungen für den Verlust der Zollfreiheit vermehrt worden ist mit	8,750	=	—
so stellt sich darnach der Betrag, um welchen die Staatsschuld im Jahre 1843 im Ganzen über die Budgetsumme hinaus herabgesetzt worden, auf	550,930	=	48 =

2. Auf denjenigen Restbetrag in 3proc. kgl. Obl. welche im Jahre 1838 bei der Liquidation mit der Nationalbank der Bank überwiesen worden, unter die Staatsschuld aber nicht aufgenommen sind, gleichwie auch die der Bank zur Verzinsung und zum Abtrag dieser Summe zugewiesene Einnahme von $^2/_6$ der Bankhaftzinsen von Land und Zehnten in Dänemark nicht unter den Staats-Einnahmen aufgeführt ist, sind im J. 1843 abgetragen 6,860,700 Rbthlr. 118,200 =

und verblieben folglich am 31. Decbr. 1843 von der Forderung der Bank rückständig . 6,742,500 =

wovon alle verfallene Zinsen bezahlt sind. Die der Bank in dieser Veranlassung cedirte Staats-Einnahme wird noch in circa $33^1/_6$ Jahren der Bank gehören.

Die von der Staatsschuld im J. 1843 bezahlten Zinsen betragen:

	Rbthlr.	ß
von der inländischen Schuld:		
von der unaufkündbaren	2,213,673.	$37^1/_2$.
von der kündbaren	239,671.	2.
die Leibrenten	74,435.	29.
von der auswärtigen Schuld:		
1,627,162 Rbthlr. 57 ß, welche, mit Inbegriff des den Anleihe-Verwaltern zugestandenen $^1/_2$ % an Auszahlungs-Provision, nach den stattgehabten Coursverhältnissen gekostet haben	1,651,420.	$47^1/_2$.
Gesammt-Betrag der Zinsen in 1843	4,179,200.	20.
Im Budget waren hierzu nur ausgeworfen	4,150,000. —	Rbthlr. ß
Es sind also mehr ausbezahlt .		29,200. 20.

welches größtentheils von den im Jahre 1843 für die Zinszahlungen im Auslande weniger vortheilhaften Coursverhältnissen herrührt.

Es wird bemerkt, daß im Jahre 1843 bei einem Termine von 1,210,000 C. fl., welcher auf die dänische Anleihe in Holland verfiel, und bei einem Belauf von 300,000 L. f. di Bco. von der Schuld in Genua den Kreditoren die Wahl gelassen wurde, ihre Forderungen entweder baar ausbezahlt zu erhalten oder sie ferner zu 3½ % stehen zu lassen, welches zur Folge hatte, daß von ersterer Summe 262,000 C. fl. und von letzterer 6000 L. f. di Bco. zu 3½ % Zinsen stehen blieben, wogegen der Rest baar abgetragen wurde.

Das Budget für 1846 stellt die Einnahmen auf wenig über 16 Millionen Reichsbancothaler, die Ausgaben auf nahe an 16 Mill. Unter letztern sind 5,100,000 Rbthlr. für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld enthalten. Die Activen des sinkenden Fonds waren auf nahe an 19 Mill. angewachsen. Die Schuld selbst Anfangs 1845 belief sich auf 110,750,306 Rbthlr. 60 ßß. Die jährliche Tilgung bewegte sich in den letzten Jahren auf einer halben Mill. jährlich.

England.

Die öffentlichen Fonds in England bestehen hauptsächlich in übertragbaren Inscriptionen auf den Büchern der Bank. Ueber diese Inscriptionen werden keine Certificate ausgestellt*). Der Verkäufer läßt sein Guthaben auf den Namen des Käufers übertragen; die meisten Geschäfte

*) Der Einzahlende erhält zwar ein sogenanntes Bank Receipt, aber nur als Quittung; diese wird nicht verkauft, und ihr Verlorengehen hat gar keine Folge für den Stock-Inhaber.

der Art werden durch besondere Stocksmäkler, die den Buchführern der Bank bekannt sind, besorgt. Die Inhaber von 3 % festen Inscriptionen können jedoch Certificate ausstellen und nach geschehener Verification von Seiten der Verwaltung negociren. — Eine und dieselbe Rente kann nur einmal täglich transferirt werden. Die Inscriptionsbücher sind alphabetisch eingerichtet, und jeder Buchstabe hat sein besonderes Zimmer. Die Zinsen à 4, 3¼ und 3 % werden zu bestimmten Fristen bei der Bank bezahlt.

Auf die Inscriptionen kann zwar kein Beschlag gelegt werden; auf Ansuchen der Gläubiger eines Stock-Inhabers kann jedoch der Lord-Kanzler die Umschreibung anordnen.

Man theilt die Renten in perpetuelle und temporäre, welche letztere Annuitäten genannt werden, und sich durch die Rente selbst bis zu einer gewissen Zeit abbezahlen.

Sobald in England eine neue Anleihe beschlossen worden ist, verhandelt der Minister die Totalsummen an einen oder mehrere Bankiers, welche sich verbindlich machen, die besprochene Summe bis zu einer gewissen Zeit in mehreren Raten an die Bank einzuzahlen, wogegen sie eine gewisse Summe in verschiedenen Effekten annehmen. Der Absatz dieser Effekten wird auf dem Wege der Subscription dergestalt bewerkstelligt, daß dem Abnehmer nach Verhältniß des gleichzeitigen Courses vortheilhaftere Bedingungen geboten werden. Ehe diese Effekten aber von der Bank ausgeliefert werden, ertheilt sie, gegen die von den Darleihern gemachten Partial-Einzahlungen, Recipisse,

welche bald mit Gewinn, bald mit Verlust an der Börse verkauft werden. Der nachherige Inhaber derselben tritt in die Rechte der ursprünglichen Subscribenten. Der Gewinn an den entgegengenommenen Effekten wird Bonus genannt.

Findet man nun z. B. 25 Omnium notirt, so bedeutet dies: 25 % werden über die Gesammtsumme der subscribirten Effekten mehr bezahlt, was nur eine Folge davon sein könnte, daß seit der Eröffnung der Subscription die Stocks gestiegen wären.

Liest man z. B. Scrip von 3 % Renten 60, so heißt das: für eine gewisse gebotene Summe 3 % Renten bezahlt man 60 £. Nun muß man berechnen, ob man bei dem dermaligen Course auf die neue Anleihe subscribiren kann. Gesetzt, obige 60 £ galten für 110 £ Nominal, so würde man die 3 % mit $55^5/_{11}$ % bezahlen. Stände nun der Cours 58, so ergäbe sich ein Bonus von $2^6/_{11}$ %.

Alle bisher genannten Fonds machen die fundirte Schuld aus, welche durch Taxen u. dergl. hypothekarisch gesichert ist. Ist am jährlichen Ertrage dieser Taxen ein Deficit, so figurirt dasselbe als erster Posten unter den Ausgaben des nächsten Jahres. Ein etwaiger Ueberschuß aber wird zum Theil zum Amortisationsfond geschlagen, welcher dazu bestimmt ist, die Schuld durch Rückkäufe nach und nach zu tilgen.

Wir werden nun die verschiedenen englischen Papiere einzeln durchgehen.

Durch das dem Staate so nachtheilige Anlehenmachen unter Wilhelm III. veranlaßt, gründete die Regierung

1694 eine Nationalbank, die ihr für ihre Privilegien 1,200,000 £ à 8 % vorschießen mußte. Dadurch ursprünglich, und durch die spätern Vorschüsse dieser Bank an die Regierung entstanden

1) die Bank-Stocks.*)

Die Dividende, die schon die Höhe von 10 % erreicht hat, unter 5½ % aber nie gewesen ist, und zuletzt 7 % war, wird den 5. April und 10. Oktober bei der Bank ausgezahlt. Das Kapital derselben (capital stock of the corporation) ist gegenwärtig 14,553,000 £.

Umschreibungen finden statt am Dienstag, Donnerstag, und Freitag. Die für Abwesende nöthigen letters of attorney kosten 21½ s. Die Mäklergebühr ist 2½ s. %. Jede Umschreibung von einem Inhaber auf den andern kostet 9 s., wenn unter 25 £; 12 s. wenn darüber, und außerdem 2½ s., wenn durch einen Privatmann. — Derjenige, welcher 500 £ in solchen Stocks sechs Monate ununterbrochen in Besitz gehabt, ist stimmfähig bei den Wahlen für die Bank. Der Direktor muß wenigstens 2000 £, der Deputy-Governor 3000 und der Governor 4000 Bank-Stocks in Besitz haben.

Die Bank besorgt für die Regierung die Bezahlung der Zinsen und Renten an die Staatsgläubiger, sie setzt die Schatzkammerscheine in Circulation und macht auf sie ebensowohl Vorschüsse, als auf die langsam eingehende Land- und Maltaxe. Ursprünglich bekam sie dafür 562½ £ für jede Million; dies wurde 1786 auf 450 und 1818 auf 350 für jede der 6 Millionen der öffentlichen Schuld, und für den Rest auf 300 £ per Millionen herabgesetzt. Da aber der Bank der Vortheil zufließt, die öffentlichen Gelder, die in ihre Hände kommen, als Kapital utilisiren zu dürfen, so hielt man es für nicht un-

*) Gehört eigentlich in den Abschnitt über Actien, kann aber als Staats-Hilfsanstalt auch hier Platz finden.

billig, diese Revenue der Bank noch mehr herunterzusetzen. Seit 1834 gehen laut erneuerten Freibriefs jährlich 120,000 £ von jenem Maßstabe ab, so daß gegenwärtig diese ganze Einnahme etwa 130,000 £ beträgt. — Die Bank genießt aber auch von der Regierung den Vortheil, ihre Noten nicht stempeln lassen zu dürfen. Sie zahlt dafür ein jährliches Abkommen von 75,000 £. — Sie beschäftigt sich 1) mit Discontiren zu einem nur in größern Zeitabschnitten veränderlichen Zinsfuße; 2) mit der Annahme von Depositen; 3) sie eröffnet Privaten offne Rechnung (drawing accounts) in ihren Büchern; sie empfängt für sie die Zahlungen und kassirt für sie Wechsel u. s. w. ein, zahlt ihre Tratten und Anweisungen, wozu ihnen jährlich ein Buch voll Schema's eingehändigt wird; kurz, sie verrichtet für sie alle Bankiergeschäfte. Außerdem übernimmt sie von Jedermann Vollmacht zu Erhebung von Zinsen, Renten, Dividenden, Pensionen u. s. w.; 4) sie kauft und verkauft Gold und Silber, und wacht über den Cours.

Cours, Mai 1846. 205 %.

2) Die dreiprocentigen reducirten Annuitäten, (Three per Cent reduced Annuities.)

Es sind Zeitrenten, die von 1746 bis 1751 auf 4 %, dann auf 3½ und endlich bis 1757 auf 3 % herabgesetzt wurden. Man ließ, wie gewöhnlich, die Wahl zwischen Heimzahlung und Reducirung. Auf diese Weise wurden ursprünglich 17,571,594 £ reducirt. Im Jahre 1846 war ihre Masse, durch neue Verausgebungen, auf 125,726,567 £ angewachsen.

Die Dividenden werden am 5. April und 10. Oktober bezahlt. Uebertragungen finden bei der englischen Bank am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt. — Vollmachten kosten 21½ s. und Mäkler-Gebühren sind 2½ s. %.

3) Dreiprocentige Fonds. (Three per Cent Consols oder consolitated Annuities.)

Dies ist diejenige Gattung von englischen Staatspapieren, die den Haupttheil der Schuld und den wichtig-

ßen Gegenstand des Effektenhandels ausmachen. Wenn man ohne weitere Angabe liest: die englischen Stocks oder Fonds standen 90, so sind damit diese 3procentigen gemeint.

Der Name Consols rührt von 1751 her, wo mehrere einzelne Fonds zusammengenommen in einen Stock vereinigt wurden. Dieser ursprüngliche Stock war 9,137,821 £, 1846 aber durch neue Anleihen zu 368,975,292 £ angewachsen.

Zufolge dieser großen Masse sind die 3procentigen Papiere am meisten den Schwankungen im Course ausgesetzt. Sie bieten daher den Speculanten und Jobbers das reichste Feld dar. Um ihre Masse zu vermindern, sollen vom Juli 1853 an die Fonds der Tilgungskasse theilweise zum Umtausch von 10 Millionen in solchen Effekten in 100jährige Annuitäten verwandt werden, und zwar dergestalt, daß für 100 £ in 3procentigen Renten eine dreipfündige Rente auf 100 Jahre, und noch eine Prämie von 3 £ gewährt werden. Diese neue Rente soll am 5. April und 10. Oktober zahlbar sein.

Die Dividenden sind am 5. Januar und 5. Juli zahlbar.

4) Dreiprocentige Annuitäten von 1726.

Diese sind untilgbar und beliefen sich 1846 auf 825,990 £.

5) Neue 3¼procentige Annuitäten.

Sie entstanden in Folge eines 1844 veröffentlichten Reduktionsplans, wodurch die 3½procentigen zehn Jahre lang 3¼ dann aber nur 3 % Zinsen beziehen. Durch diese Operation werden jetzt 600,000 £, später das

Doppelte an Zinsen bezahlt. Am 5. Januar 1845 waren verwandelt £ 219,625,256. 14. 6. — Die Rente wird am 5. April und 10. Oktober bezahlt.

6) Neue fünfprocentige Annuitäten.

Diese Fonds entstanden durch eine Umwandlung (1830) der neuen 4procentigen, die ihrerseits 1822 aus 5proc. Navy-Bills und 5procentigen irländischen Fonds entstanden waren. Diejenigen Inhaber, welche $3^1/_2$proc. nicht annehmen wollten, konnten nach obigen 5procentigen Annuitäten greifen, die vor 1873 nicht ablaufen, und die ihnen zu 70 £ für 100 £ in 4proc. angeboten wurden. — Im Jahre 1846 belief sich der ganze Betrag dieser Fonds auf 430,076 £. Die Rente wird im Januar und Juli bezahlt.

7) Lange Annuitäten.

Sie entstanden meist als Prämien oder Benefizen für Subscribenten bei Anleihen, wurden zwar zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, laufen aber alle 1860 ab. Ihre Masse ist etwa 1,3 Millionen.

Uebertragungen bei der Bank von England geschehen am Montag, Mittwoch und Sonnabend; Dividenden am 5. April und 10. Oktober.

Der Preis dieser Annuitäten wird für 1 £ jährliche Einkünfte bestimmt. Wenn z. B. der Cours 18 steht, so heißt das: für 1 £ jährliche Rente bis 1860 zahlt man 18 £.

Außerdem giebt es Annuitäten auf 39 Jahre, die mit 1859 (£ 300,972), und die mit 1860 ablaufen (266,636 £).

8) East-India-Stocks.

Diese bilden das Grund-Kapital (von 6 Mill.) der indischen Kompagnie. Diese Papiere daher, so wie die South-Sea und Bank-Stocks sind eigentlich die einzigen Papiere, die den Namen Stocks verdienen, die andern sind Funds.

Nachdem diese Kompagnie ihr Privilegium verloren, sind ihre Funktionen rein politischer Art. Sie hat nämlich bis 1854 das Regiment über Indien, jedoch unter der Ober-Autorität des Board of Control, behalten; dann aber soll dasselbe unter die directe Leitung der englischen Regierung zu stehen kommen. Die hergebrachte Dividende von $10^1/_2$ % wird der Kompagnie aus den Einkünften jener Kolonien ausgezahlt, und zu größerer Sicherheit ist ein, jetzt auf ca. $2^1/_2$ Mill. £ angelaufener, Reservefonds begründet worden. Die Regierung hat sich jedoch die Ablösung dieser Dividende (nach 1854) zu 200 für 100 £ in Stocks vorbehalten.

9) India-Bonds.

Sie sind à 100, 200, 300, 500 und 1000 £, werden von der indischen Kompagnie gegen baare Einzahlungen ausgegeben und tragen, je nach dem Stande des Geldmarkts, bald $2^1/_2$, 3, auch 4 % Zinsen (jetzt $3^1/_2$). Die Zinsen werden im India-Haus am 31. März und 30. September ausgezahlt.

Auf den Courszetteln waren im Mai 1846 die Bonds von 1000 £ mit ca. 30 s. die unter 1000 £ mit ca. 32 s. Prämie notirt. Die Zinsen werden bei Verkäufen bis auf den Tag des Verkaufs berechnet und mit-

bezahlt. — Mäklergebühr 1 s. %. Die Note über den Verkauf ist als Beleg der Cession hinreichend.

Im Jahre 1846 waren für 1,734,300 £ in Umlauf.

10) Südsee-Stocks und Annuitäten. (South-Sea-Stocks and Annuities.)

Das Kapital derselben betrug Anfang 1846, 3,662,784 £, der ganze Rest der so berüchtigten Südseekompagnie. Dieselbe hat mit dem Handel nichts mehr zu thun; ihre Direktoren beschäftigen sich mit nichts als mit der Bezahlung der Dividenden und der Uebertragungen. Beide finden im Südsee-Hause statt; erstere Montags, Mittwochs und Freitags, letztere (à $3\frac{1}{2}$ %) am 5. Januar und 5. Juli. Die übrigen Bedingungen sind wie die der Bank-Stocks. — Die Annuitäten sind unter dem Namen old und new bekannt. Beide sind zu 3 %, die alten am 5. April und 5. Okt., die neuen am 5. Jan. und 5. Juli zahlbar. — Auch vom Jahre 1751 giebt es noch 3procentige Annuitäten, ebenfalls am 5. Januar und 5. Juli im Südsee-Hause zahlbar. Jetzt belaufen sich die alten auf 3,497,870 £, die neuen auf 2,460,830 £.

Auch giebt es noch für 530,100 £ zu 3 % Annuitäten von 1751, zahlbar im Januar und Juli.

Sämmtliche Südsee-Schulden sind vom Staate übernommen worden.

11) Exchequer-Bills. (Schatzkammerscheine.)

Dergleichen wurden 1696 zuerst ausgegeben, um das baare Geld während der damaligen Umprägung zu ersetzen. Seitdem aber giebt sie die Bank nach Uebereinkunft mit

der Regierung aus, damit diese im Laufe des Jahres die nöthigen Ausgaben decken kann, ehe sie über die Einnahmen zu verfügen im Stande ist.

Diese Bills sind zu 100, 200, 500 und 1000 £. Die kleinsten sind meist theurer. Sie tragen $1^1/_2$ 2, jetzt $1^3/_4$ d. für 100 £ tägliche Zinsen.

Auf den Courszetteln findet man sie jetzt mit 12–30 s. notirt, d. h. für 100 £ Exchequer-Bills zahlt man noch außerdem 12–30 s. Prämie.

Die bereits zur Rückzahlung einberufenen heißen advertised.

Im Jahre 1846 betrug ihre Masse 18,400,000 £.

Außerdem giebt es mehrere Sorten irländischer Funds zu 3, $3^1/_4$, $3^1/_2$ und 4 %, auch 4procent. Obligationen vom englischen Canada (300,000 £).

Staatsschuld.

Seit Peel Minister ist, haben sich die englischen Finanzen beträchtlich gehoben. Durch die von ihm eingeführte Einkommensteuer und Veränderungen im Zollwesen hat nicht nur die Staatsschuld vermindert werden können, sondern es wurden auch mehrere Steuern im Inlande aufgehoben oder herabgesetzt.

Die Einnahme für 1845 war veranschlagt auf 49,762,000 £ — sie stellte sich aber auf 52,009,324 £. — Die Ausgabe, incl. 30,607,661 £ für die Schuld, war 49,400,167 £, es ergab sich also ein Ueberschuß von 2,609,157 £.

Staatsschuld

am 5. Januar 1843, 1844, 1845.

	1843.			1844.			1845.		
Groß-Britannien.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Schuld an die Südsee-Company	3,662,784.	8.	6½.	3,662,784.	8.	6½.	3,662,784.	8.	6½.
Alte Südsee-Annuitäten	2,497,870.	2.	7.	3,497,870.	2.	7.	3,497,870.	2.	7.
Neue dergl.	2,460,830.	2.	10.	2,460,830.	2.	10.	2,460,830.	2.	10.
Südsee-Annuitäten, 1751.	523,100.	0.	0.	523,100.	0.	0.	523,100.	0.	0.
Schuld an die Bank von England	11,015,100.	0.	0.	11,015,100.	0.	0.	11,015,100.	0.	0.
Bank-Annuitäten, von 1726	826,636.	0.	0.	817,800.	0.	0.	816,140.	0.	0.
Konsolidirte Annuitäten	369,657,057.	0.	9¼.	368,496,607.	17.	1¼.	366,198,409.	4.	2¼.
Reduced do.	126,714,852.	16.	7.	126,378,704.	11.	11.	125,641,233.	4.	7.
Summa à 3 %	518,358,230.	11.	3¾.	516,852,797.	2.	11¾.	513,815,467.	2.	8¾.
Annuitäten zu 3½ % v. 1818	9,654,612.	14.	9.	9,618,512.	14.	9.			
Reduc. 3½ % Annuitäten	66,634,214.	15.	2.	66,703,171.	0.	0.			
Neue 3½ % do.	144,726,858.	4.	5.	144,311,553.	5.	8.			
Annuitäten à 3¼ %	. . . . .			. . . . .			219,625,256.	14.	6.
Neue 5 % Annuitäten	430,076.	3.	2.	430,076.	3.	2.	430,076.	3.	2.
Summa: Groß-Britannien	739,803,992.	8.	9¾.	737,911,110.	6.	6¾.	733,870,800.	0.	4¾.

	1843.			1844.			1845.		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Transport . . .	739,803,992.	8.	9¾.	787,911,110.	6.	6¾.	733,870,800.	0.	4¾.
Irland.									
Consolidirte Annuitäten	3,916,214.	15.	7.	4,724,094.	7.	0.	5,274,563.	15.	11.
Reducirte do. } 3 %	207,326.	12.	5.	206,567.	7.	9.	213,929.	8.	10.
3½ % Debentures und Stock	14,663,919.	7.	5.	14,599,133.	13.	11.			
Reducirte 3½ % Annuitäten	835,758.	14.	3.	811,404.	14.	5.			
Neue 3½ % do.	12,797,724.	8.	4.	13,103,539.	7.	1.			
Annuitäten zu 3¼ % . . .	. . . . .			. . . . .			29,076,122.	18.	5.
Schuld an die irische Bank, 3½ %	2,630,769.	4.	8.	2,630,769.	4.	8.	2,630,769.	4.	8.
Neue 5 % Annuitäten . . .	3,673.	11.	2.	3,673.	11.	2.	3,673.	11.	2.
United Kingdom	774,895,379.	2.	7¾.	773,990,292.	12.	6¾.	771,069,858.	19.	4¾.
Schenkungen und Legate, zur Tilgung bestimmt	288,928.	0.	5.	298,478.	16.	9.	307,639.	8.	4.
Unerhobener Stock	384,610.	17.	3.	375,121.	4.	5.	385,174.	14.	0.
do. Dividende . . .	1,117,500.	0.	0.	1,147,600.	0.	0.	1,183,400.	0.	0.
	1,791,038.	17.	8.	1,821,200.	1.	2.	1,876,214.	2.	4.
Summa der ganzen unabgelösten Schuld	773,068,340.	4.	11⅝.	772,169,092.	11.	4¾.	769,193,644.	17.	0¾.

Frankfurt a. M.

Die 1822 regulirte Staatsſchuld iſt ſeitdem verbrieft in Obligationen à 1000, 500, 300, 150 und 100 fl. und zwar in vier Sectionen: Litt. A. B. C. D. Die Zinſen à $3^1/_2$ % werden gegen Coupons (mit Talon), deren ſtets acht ausgegeben werden, ein Mal des Jahres bezahlt, und zwar für die Obligationen Litt. A. am 1. Januar, Litt. B. am 1. April, Litt. C. am 1. Juli, Litt. D. am 1. Oktober. — Die ganze, urſprünglich 9 Millionen betragende Anleihe hat ſich durch die 5 Verlooſungen von 1840 bis mit 1844 auf $8^1/_2$ Millionen vermindert.

Dazu kam 1843 eine 3procentige Anleihe, zum Bau der Main-Neckar und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahn, von 2 Millionen Gulden in Obligationen à 1000, 500, 300 und 100 fl., wovon aber vorläufig nur die Hälfte emittirt wurde. Es ſind 15 jährliche Coupons (pr. 1. Decbr.) und Talon mitgegeben. — Die Anmeldungen dazu waren ſo groß, daß nur 6 % der gezeichneten Beträge gewährt werden konnte.

Endlich wurde 1846 eine $3^1/_2$procentige Anleihe von 5 Millionen Gulden in zwei Serien, Litt. E & F eröffnet. Der 4. und 5. Artikel der desfalſigen Bekanntmachung lautete:

Die Obligationen werden zu 94 pCt. Kapital oder mit ſechs vom Hundert Nachlaß ausgegeben, jedoch haben diejenigen Einzeichner, welche an mehr als einem Termin einzahlen, die Obligationen zum Cours von 98 pCt. zu beziehen, und die weiteren 4 pCt. Rabatt auf den Geſammtbetrag ihrer Einzeichnung erſt bei der letzten Termin-Zahlung in Abzug zu bringen. — Die

Obligationen werden in Stücken von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt und deren Verzinsung beginnt mit dem Tage der entsprechenden Einzahlungen. Die etwa durch die beigefügten Coupons aufgelaufenen Zinsen werden bei jeder Ablieferung besonders verrechnet.

Der erste Coupon der Serie Litt. E. ist am 1. April derjenige der Serie Litt. F. am 1. Oktbr. 1847 zahlbar.

Noch haben wir der Rechenei-scheine zu gedenken.

Um dem Geldmangel des dortigen Platzes im Frühjahr 1837, welcher besonders durch Verrufung der Viertel- und halben Kronenthaler entstanden war, abzuhelfen, wurde das Rechenei- und Renten-Amt durch Gesetz vom 18. April 1837 ermächtigt, ungeprägtes Gold und Silber, so wie keinen festen Cours habende Gold- und Silbermünzen, bis auf eine Million Gulden, nach den dafür festgesetzten Tarife, gegen unverzinsliche Rechenei-scheine, jeden zu 500 fl. im 24 Guldenfuße, anzukaufen. Den Betrag derselben sollte das gedachte Amt am 1. Februar 1838, ohne Zinsen und Kosten, an den Inhaber wieder zurückzahlen; doch hatte jeder Verkäufer die Befugniß, die verkauften edlen Metalle oder Münzsorten vor dieser Zeit um denselben Preis gegen dergleichen Scheine oder gegen den Betrag im 24 Guldenfuße, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten, wieder an sich zu kaufen. Diese Scheine waren bis zum 1. Februar 1838, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termin's aber außer allen Verkehr gesetzt und nur von dem Rechenei- und Renten-Amte an den Inhaber zurückzahlbar.

Diese Recheneischeine sind seitdem von Jahr zu Jahr,

und zwar 1846 abermals prolongirt, ja sogar um eine Million Gulden vermehrt worden. — Sie verlieren nach Ablauf von drei Jahren allen Werth.

Der (noch unbedeutende) Rest der Wasserleitungs-Obligationen à 500, 300, 150 und 100 fl. mit 3 % Zinsen kann kaum mit zur Staatsschuld gerechnet werden; noch viel weniger die Anleihe der dortigen israelitischen Gemeinde, Ende 1824, von 276,500 fl. in Obligationen zu 1000, 500, 250, 150 und 100 fl. mit jährlicher Tilgung von 10,000 fl. Zinsen $3\frac{1}{2}$ %.

Die zum Börsenbau gemachte unverzinsliche Anleihe in Partial-Obligationen à 100 fl. ist in Obigem ebenfalls nicht begriffen.

Frankreich.

1) Fünfprocentige Rente.

Die französische Revolution hatte anfangs alle frühern Staatsgläubiger um ihre Forderungen gebracht. Im Jahre VI (1798) wurde endlich die gesammte Staatsschuld von damals 2800 Millionen liquidirt und, nach Annullirung aller Ansprüche der Emigranten, auf ein Drittheil des Nominalwerths herabgesetzt. Man nannte nun die Schuld das consolidirte Drittheil (tiers consolidé), welches in fünfprocentigen Annuitäten ausgegeben wurde, und im Jahre 1798 46,302,000 Fr. Renten betrug. Seitdem aber ist diese fünfprocentige Rentenschuld durch den Zwang der Zeitumstände, durch Emission neuer

Summen, welche man an den Meistbietenden adjudicirt, bedeutend vermehrt worden.

Im Jahre 1822 gab es 178,364,560 Fr. Renten.
" " 1823 " " 179,974,264 " "
" " 1825 " " 197,085,785 " "
" " 1840 " " 151,427,392 " "
" " 1846 " " 146,753,935 " "

Diese Rentenpapiere, oder wie sie seit 1798 auch heißen, Inscriptionen, enthalten: 1) den Namen des Besitzers. Will dieser Besitzer seine Rente verkaufen, so geschieht dies durch Cession, welche in 4 bis 5 Tagen entweder unter Garantie eines verpflichteten Mäklers oder durch gerichtliche Ausweise bewirkt wird. Die Rente kann jedoch nie verkümmert, es kann nie Beschlag darauf gelegt werden. 2) Die ihm zukommende Rente, welche niemals unter 10 Fr. ist, d. h. 10 Fr. Rente, welche die Regierung dem Besitzer für ein nie zurückzuzahlendes Kapital von 200 Fr. jährlich bezahlt. Diese Rente wird halbjährlich, am 22. März und 22. September, gegen gedruckte Quittungen vom königl. Schatze (rue de Tivoli à Paris) bezahlt. Man kauft solche Renten bis zum 6. März und 6. Sept. mit Zinsen (avec jouissance du semestre échu) natürlich theurer als nach diesen Tagen, wo der Coupon abgenommen ist. Wenn z. B. am 6. September 1840 der Cours 112. 75 war, so verstand sich dabei, daß die Rente nächsten 22. Sept. dem Käufer zufiel. Steht dagegen an demselben Tage jouissance du 22. März, beim Cours von 110. 25 etwa, so versteht sich, daß der Verkäufer den Coupon per nächsten 22. September an sich behält. Außer

der Abgabe des Coupons muß man sich auch noch die Rentenerhebung auf der Rückseite der Rentenin-scription abstempeln lassen.

Auswärtige Rentenbesitzer, die ihre Documente nicht im Original einem Bevollmächtigten anvertrauen wollen, brauchen ihn nur mit einer Vollmacht zu versehen, in der indeß weder die Nummern, noch die Beträge der Renten zu specificiren sind, um dem Besitzer beim Ankaufe neuer Renten keine neue Beschwerde zu machen. Gegen diese Vollmacht fertigt der Direktor des großen Buchs zwei gleichlautende Abschriften der Inscription, wovon eine nebst der Vollmacht gerichtlich deponirt, die andere bei den Zinshebungen jedesmal zum Abstempeln vorgezeigt wird. Diese getroffene Einrichtung hat zehnjährige Gültigkeit, wenn sie nicht vom Rentenbesitzer selbst zurückgenommen wird. Erscheint dieser während der zehn Jahre einmal selbst, um die Zinsen heben, so vernichtet er dadurch die einem Andern gegebene Vollmacht.

Die Renten-Inscription enthält aber auch 3) die Nummer der Serie, zu welcher sie gehört. Alle Rentenbesitzer haben nämlich in dem sogenannten großen Buche ein offenes Conto, welches in demselben ein Blatt einnimmt, so daß es eben so viel Rentenbesitzer giebt, als Blätter. Dieses große Buch ist in 11 Serien oder Bände eingetheilt, welche folgenden Inhalts sind:

die	1.	Serie enthält	Litt. A. C.
=	2.	= =	= B.
=	3.	= =	= D.
=	4.	= =	= E—G.

die 5. Serie enthält Litt. H—M.
" 6. " " " L. N. O.
" 7. " " " P—R.
" 8. " " " S—Z.
" 9. " " die Contos der Gemeinden, deren Inscriptionen auch unter 10 Fr. sein können.
" 10. Serie enthält die Majorats- und andere feste Annuitäten-Contos. Von erstern wird jährlich $^1/_{10}$ zur Anschaffung neuer Renten zurückbehalten.
" 11. Serie enthält die laufenden Rechnungen der öffentlichen Anstalten, Wechselagenten, Bankiers, Kapitalisten u. s. w.

Um ein Canto im großen Buche zu erlangen, hat man sich nur mit Vorlegung seines Rentenbesitzes beim Direktor zu melden.

In der Inscription ist auch enthalten:

4) die Angabe des ersten Semesters (Jouissance) der Rentenerhebung nach Anfertigung der Inscription und

5) die nöthigen Seitenangaben der Register.

Sobald als dergleichen Inscriptionen auf irgend eine Weise ins Ausland gelangen, so muß der legitime Besitz durch eine gerichtlich vidimirte und vom französischen Gesandten oder Consul des Orts unterzeichnete Urkunde bescheinigt und diese dem Bevollmächtigten zur Erhebung der Rente neben der oben erwähnten Vollmacht zugesandt werden.

Auf besonderes Einkommen kann man die Renten auch bei den General-Einnehmern in den Provinzen erheben, wozu ein Collectiv-Conto für die Departements besonders

geführt wird (les petits Grands-Livres). Die zu dem Ende ausgegebenen inscriptions départementales sind mit denen auf dem großen Buche gleichgeltend. Verändert man seinen Wohnort und verlegt ihn in ein anderes Departement, so annullirt der General-Einnehmer die Inscription, giebt eine Bescheinigung, gegen welche der General-Einnehmer des neuen Departements eine neue Inscription fertigt, sie zur Umschreibung nach Paris sendet und dann dem Eigenthümer zustellt.

Im Fall des Verlustes einer Inscription läßt man die Sache gerichtlich protokolliren. Zwei Zeugen bekräftigen die Individualität des Verlierenden, eine Erklärung wird gegen Erlegung eines Franc ausgefertigt und dem Finanzminister überreicht, der das alte Conto ausgleichen, ein neues zu Gunsten des Renteneigenthümers eröffnen und nach Verlauf eines Semester-Termins die gewöhnliche Inscriptions-Copie verabfolgen läßt.

Bei Berechnung eines Rentenbetrags nach Cours ergiebt sich, daß man nur diesen Betrag mit dem Cours zu multipliciren und den Ertrag mit 5 zu dividiren hat. Z. B. 16000 Fr. à $103\frac{1}{2} = \frac{16000 \times 103\frac{1}{2}}{5} = 1600 \times 207 = 331{,}200$ Fr.

Die Versuche von Seiten mehrerer Finanz-Minister, in Folge der drängenden Verhältnisse der französischen Finanzen, diese 5 % vollends zu reduciren, scheiterten bis jetzt an der Allmacht großer Capitalien.

2) Die dreiprocentige Rente.

Unter der Finanzverwaltung des Ministers Villele wurde am 1. Mai 1825 die Emission von 30 Mill. Fr. Renten oder 1000,000,000 Fr. Kapital zur Entschä-

digung der Emigranten beſchloſſen und in 5 Rationen ausgeführt.

Außerdem wurde am 1. Mai 1825 den Beſitzern von fünfprocentigen Renten deren Umtauſch gegen dreiprocentige angeboten, wogegen ihre fünfprocentigen zu 75 %*) angenommen wurden. Die durch dieſe Verwandlung entſtandenen Renten betragen . . . . 24,459,035 Fr.

durch Emiſſion . 30,000,000 „

54,459,035 Fr.

zurückgekauft . . 16,003,761 „

verbleiben . . . . 38,455,274 Fr.

Im Januar 1846 gab es, in Folge mehrerer Anleihen, wovon die letzte von 200 Millionen Kapital dem Hauſe Rothſchild zu 84 Fr. 75 Cent. zugeſchlagen wurde, 65,150,524 Fr.

Dieſe Renten werden am 22. Juni und 22. December und zwar unter denſelben Formalitäten wie die 5procentigen erhoben. Um jedoch dieſen 3procentigen Renten Eingang in die Gunſt des Volks zu verſchaffen, ſind die Gebrüder Rothſchild zu Paris ermächtigt worden, Certificate über 120 Fr. Rente oder 4000 Fr. Kapital, au porteur, auszugeben, auf welche vom Direktor der Schuldkaſſe die Inſcription auf den Namen Rothſchild atteſtirt iſt. Dieſe Certificate kann man auf Verlangen ſogleich gegen die wirkliche Copie der Inſcription vertau-

*) Dadurch verminderte ſich zwar das Einkommen eines Rentiers um 1/5, dagegen vermehrte ſich das Kapital um 1/3. Will man aus dem Preiſe der dreiprocentigen Rente den der fünfprocentigen wiſſen, ſo ſetzt man, wenn die erſtere z. B. 70 ſteht $\frac{4 \times 70}{3} = 93\frac{1}{3}$.

schen, mit Zinsgenuß von dem Tage dieses Umtausches an. Diese in französischer, holländischer und englischer Sprache abgefaßten Certificate sind mit Coupons versehen, wogegen man die Zinsen

in Frankreich bei Gebrüder Rothschild,
" England " A—m. Rothschild,
" Holland " Braunsberg u. Comp.,
" Frankfurt " M. A. Rothschild u. Sohn

ohne Kosten erheben kann. Der Zweck dieser Certificate ist, den Umsatz und Absatz der 3proc. Inscriptionen, so wie die Zinshebung zu erleichtern.

3) Die vier und ein halb procentige Rente.

Sie schreibt sich von derselben Zeit her als die 3procentige. Es wurde nämlich bei Umtauschung der 5procentigen den Rentiers die Wahl gelassen, gegen Abtretung ihrer 5 % al pari $4^1/_2$ % Renten mit der Garantie anzunehmen, daß sie bis zum 22. September 1835 zurückgezahlt sein würden; die Rentenzahlung findet mit den 5proc. zugleich statt, so wie das für diese Gesagte auch hier gilt. Sie kommen übrigens wenig im Handel vor, da nur 1,027,600 Fr. Renten vorhanden sind, und richten sich mit dem Cours meist nach den 5proc. Im December 1840 standen sie ca. 105.

4) Die vierprocentige Rente.

Im April 1828 wurde dem Finanzminister zur Erweiterung der militärischen Macht und Unterstützung der Griechen ein Kredit von 80 Millionen Kapital unter von ihm selbst zu bestimmenden Bedingungen zugestanden. Demnach creirte derselbe eine neue 4procentige Rente, welche am 12. Jan. 1830 à $102.7^1/_2$ dem Herrn Roth-

ſchuld, als dem Meiſtbietenden, adjudicirt wurde. Dieſe Schuld ſoll ſpäter als die 5- und $4^1/_2$proc. mit jährlich 900,000 Fr. zurückgekauft werden, jedoch nur, ſobald der Cours nicht über pari ſteht. Die Zahlungen und übrigen Bedingungen ſind mit den 5proc. dieſelben. Im December 1840 ſtanden ſie ca. 102. — Das Ganze belief ſich 1835 auf 11,978,766 Fr.

5) Rente au porteur.

Durch das Geſetz vom 29. April 1831 wurden Renten au porteur creirt. Jeder Inhaber von 5-, 4- und 3proc. Renten hat das Recht, ſein Guthaben beim Staate in Renten au porteur umwandeln zu laſſen. Wie die Abſchreibungen bei Verkäufen, müſſen auch dieſe Convertirungen durch Wechſel-Agenten geſchehen.

Dieſe Rentes au porteur werden in zwar verſchiedenen, doch nur runden Summen ausgeſtellt und ſind mit Coupons für 5 Jahre verſehen. Auf Verlangen werden ſie auch wieder in Rentes nominatives reconvertirt.

6) Bons du Trésor (oder royaux).

Dieſe nannte man ſonſt bons de la caisse de service. Der Finanzminiſter iſt autoriſirt, für die Schatzkammer und zu den Verhandlungen mit der banque de la France dergleichen bis zu einer Summe auszugeben, die jedes Jahr durch das Budget beſtimmt wird. Im Jahre 1833 war dieſe Summe auf ca. 300 Mill. Fr. angewachſen. Doch können noch Supplementar-Emiſſionen ſtattfinden, wenn die Bedürfniſſe es erfordern.

Dieſe bons ſind meiſt à 4 % ſeit 1. Januar 1831 mit 5 % verzinsbar, und werden in beſonders angegebenen Verfall-Terminen eingelöſt, welche auf 4, 6, 9 oder

12 Monate lauten. Sie bilden zum Theil die sogenannte schwebende Schuld (s. auch „Banken und Actien“).

Wir entnehmen der „Presse“ folgende Betrachtungen: Die Deficits betrugen seit

1840.	138,004,530	Fr.
1841.	18,694,405	„
1842.	108,612,172	„
1843.	39,826,738	„
1844.	181,551	„
1845.	9,016,135	„
1846.	57,261,818	„
Summe	627,637,264	Fr.

Von dieser Summe rühren 256,039,935 Fr. von frühern Deficits her, die man als schwebende Schuld bestehen läßt. Den Rest von 371,597,329 Fr. will man aus den Reserven des Amortisationsfonds tilgen. Dagegen hat der Staat nahe an 1200 Millionen Francs zu öffentlichen Bauten u. s. w. angelegt, wovon aber ca. 213 Millionen durch gewisse Ertrage gedeckt sind. Der Rest soll in 11 Jahren aus den Reserven des Amortisationsfonds getilgt werden, vorausgesetzt, daß erstens der Friede aufrecht erhalten bleibe, daß zweitens kein Umstand die Fonds, welche die Reserven des Amortissements bilden helfen, unter pari herabgedrückt, daß drittens bei den ordentlichen Budgets keine Ausfälle mehr vorkommen, und den Reserven des Amortissements keine weitern Lasten aufgebürdet werden, und viertens endlich, daß keine neuen großen Bauten unternommen werden, sobald nicht die gewöhnlichen Mittel es erlauben.

Status der Staatsschuld für 1847.

a. Consolidirte Staatsschuld.

5 % Rente	146,753,935 Fr.	Kapital	2,935,078,500 Fr.
4½ % "	1,026,600 "	"	22,813,333 "
4 % "	26,507,375 "	"	662,684,375 "
3 % "	65,150,524 "	"	2,171,684,733 "
	239,438,434 Fr.		5,792,260,941 Fr.

Außer dieser consolidirten Schuld sind im Budget aufgeführt:

9,957,796 Fr. für Zinsen und Amortisation der Emprunts spéciaux.
18,000,000 " " Zinsen der dette flottante.
7,000,000 " " " " Kautionen.
55,890,003 " " Renten und Pensionen.

Die jährliche Dotation der Amortisationskasse war: 48,886,565 Fr.

Die dieser anheimfallende Rente war: 64,390,115 "

Die Ausgaben der Staatsschuld veranschlagt auf 1,455,674,518 Fr.

Eine Conversion der 5 % Rente wird von Neuem in Betracht gezogen.

Griechenland.

Griechenlands erste Anleihe in England von 800,000 £ wurde unterm 21. Februar 1824 mit den Herren Obrien, Ellice und Hume durch die griechischen Deputirten Orlando und Luriottis à 59 % dergestalt abgeschlossen, daß das

gesammte National-Eigenthum, insbesondere aber der Ertrag der Zölle, Salzwerke und Fischereien als Sicherheit verpfändet wurde. Die Vollmacht und übrigen die Anleihe betreffenden Papiere sind in der Bank von England niedergelegt.

Die Obligationen sind:

2000	Stück à	100 £
1000	" "	200 "
500	" "	300 "
500	" "	500 "

und wurden mit 5 % in London, am 1. Januar und 1. Juli, kostenfrei verzinst.

Zur Tilgung wurden jährlich 8000 £ bestimmt.

Die zweite Anleihe wurde unter dem 7. Febr. 1825 mit den Herren J. und S. Ricardo durch die griechischen Deputirten Orlando, Zaymis und Luriottis à 25½ abgeschlossen. Ihr Kapital von 2,000,000 £ wurde theils zur regelmäßigen Bestreitung der vorjährigen Anleihe, als zu mehrern Ankäufen von Waffen ꝛc. bestimmt, wobei aber mancherlei Unregelmäßigkeit untergelaufen sein soll. Die Zinsen müssen aber ausgeblieben sein, denn auf dem Londoner Courszettel wurden noch im Mai 1846 überfällige Coupons der Anleihe von 1824 und 1825 besonders notirt.*)

*) 1834 las man in öffentlichen Blättern: „Die zur Untersuchung der Rechnungen über die englischen Anleihen von 1824 und 1825 niedergesetzte Kommission hat ihre Arbeiten beendigt, und da es sich auswies, daß die Deputirten Orlando und Luriottis dem Staat an 15,000 £ schuldig waren, so hat die Regierung all ihr Eigenthum mit Beschlag belegt. Dies ist so viel als eine wirkliche Anerkennung jener Anleihen und wird den Ansprüchen der Bons-Inhaber zu gute kommen."

Seitdem ist Griechenland ein Königreich geworden, und um diesem neuen Königreiche unter die Arme zu greifen, wurde 1832 bei Rothschild in Paris eine Anleihe von 60 Mill. Fr. oder 66,600,000 Drachmen. à 94 % abgeschlossen, unter Garantie von England, Frankreich und Rußland. Die Obligationen à 5 % sind nach diesen 3 Mächten in drei Klassen getheilt. Sie wurden pari ausgegeben und standen am 16. Juli 1833 in Paris 103,50. In London trugen sie eine Prämie von 8½ %. Jetzt (1846) werden sie gar nicht mehr notirt. Die in dem Vertrage zwischen den drei Mächten (vom 7. Mai 1832) über die Anleihe enthaltenen Stipulationen sind wörtlich folgende:

In Ausführung der Bestimmungen des Protokolls vom 20. Februar 1830 verpflichtet sich Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zu garantiren, und Ihre Majestäten der König des vereinigten Königreichs, von Großbritannien und Irland und der König der Franzosen verpflichten sich, der Erstere Seinem Parlamente und der Letztere Seinen Kammern zu empfehlen, Ihre Majestäten zu ermächtigen, unter folgenden Bedingungen eine Anleihe zu garantiren, welche von dem Prinzen Otto von Baiern, als König von Griechenland, abgeschlossen werden soll:

1) Die Total-Summe der Anleihe, welche unter Garantie der drei Mächte abgeschlossen werden kann, darf die Summe von 60 Mill. Fr. nicht übersteigen.
2) Die besagte Anleihe soll in Abtheilungen von 20 Mill. Fr. abgeschlossen werden.
3) Für jetzt soll nur die erste Abtheilung abgeschlossen werden, und die drei Höfe machen sich jeder für die Zahlung der jährlichen Zinsen und Amortisation besagter Abtheilung verantwortlich.
4) Die zweite und dritte Abtheilung der besagten Anleihe können ebenfalls, den Bedürfnissen des griechischen Staats gemäß, nach vorhergegangenem Uebereinkommen zwischen den drei Mächten und Sr. Majestät dem König von Griechenland abgeschlossen werden.
5) Im Fall die zweite und dritte Abtheilung der oben erwähnten Anleihe in Folge eines solchen Uebereinkommens

abgeschlossen werden sollte, macht sich jeder der drei Höfe für die Zahlung von einen Drittheil der jährlichen Zinsen und Amortisirung dieser zweiten und dritten Abtheilung, so wie für die erste, verantwortlich.

6) Der Souverain von Griechenland und der griechische Staat sind verpflichtet, für die Zahlung der Interessen und der Amortisation der Abtheilungen der Anleihe, welche unter Garantie der drei Höfe erhoben worden sind, die ersten Einnahmen des Staats zu bestimmen; auf die Weise, daß die gegenwärtigen Einnahmen des griechischen Schatzes vor allen Dingen zur Bezahlung der besagten Zinsen und Amortisation angewendet und zu keinem andern Zweck verbraucht werden sollen, bis seine Zahlungen für das laufende Jahr vollkommen gesichert sind.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland sollen besonders beauftragt werden, über die Erfüllung dieser letzten Bestimmung zu wachen.

Nachdem mehrere Jahre Zinsen und Tilgung regelmäßig bestritten worden, war die Regierung 1842 außer Stand gesetzt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Folgendes kann darüber als Aufklärung dienen.

Bei Gewährleistung des griechischen Anlehens hatten sich die drei Mächte das Recht vorbehalten, die drei Serien desselben nur nach ihrem Gutdünken, und je nachdem sie es zweck- und zeitgemäß erachten würden, ausgeben zu lassen. Im Jahre 1832 befahlen sie die Emittirung der beiden ersten Serien, und da bemerkt man denn gleich von vornherein zum Nachtheil Griechenlands den Verlust einer Summe von 4,947,761 Dr. 60 L., die für die Unterhandlung, Eskomptirungs- und Kommissions-Gebühren aufging. Es kamen folglich von dem nominellen Betrag der beiden Serien des Anlehens zu 44,672,000 Dr. die vorgenannten 4,947,761 Dr. 60 L. in Abzug, und es bleibt nur ein effektiver und wirklicher Betrag von 39,724,238 Dr. 40 L.

Zu dieser ersten Verkürzung müssen noch die folgenden Ausgaben hinzugefügt werden, die von 1832 bis 1835 gemacht wurden, und die von den Griechen wenigstens als vollkommen nutzlos betrachtet werden:

	Dr.	L.
1) Entschädigung an die ottomanische Pforte bezahlt im Betrage zu	12,531,164.	60.
2) Kosten des Transports der Regentschaft und des von		
Latus.	12,531,164.	60.

	Dr.	L.
Transport.	12,531,164.	60.
ihr aus Baiern mitgebrachten Verwaltungs-Personals	422,207.	20.
3) Transport der aus Baiern gekommenen Hülfstruppen	1,656,703.	28.
4) Rekrutirung u. Transport der in den griechischen Dienst berufenen baierischen Freiwilligen	3,330,171.	—
5) Munitionen, Werkzeuge u. verschiedene Gegenstände für die Militair-Einrichtungen	910,607.	—
6) Reisekosten verschiedener aus Baiern in den griechischen Dienst berufenen Beamten	163,545.	20.
7) Umschmelzung der umlaufenden Münze in solche mit dem Bildniß des Königs .	459,728.	52.
8) Gehalt der Regentschaft während der Jahre 1833, 1834 und 1835	1,400,000.	—

Zu diesen Ausgaben müssen noch die folgenden hinzugefügt werden, die, obgleich unbestreitbar wohlbegründet, doch hier figuriren müssen als zu den Summen gehörend, die, von dem Anlehen bei Rothschild vorweggenommen, niemals nach Griechenland gekommen sind:

9) An Herrn Eynard zur Rückzahlung seines Darlehens an die Regierung des Grafen Kapodistrias	220,000.	—
10) Rückzahlung des Kapodistrias'schen Anlehens an die drei Mächte	1,665,000.	—
11) Zinsen und Tilgung des Anlehens bei Rothschild für die J. 1833, 1834 u. 1835	6,953,949.	51.
Gesammtheit der abzuziehenden Summe . .		28,822,076. 31.
Latus.		28,822,076. 31.

	Dr.	L.
Transport.	28,822,076.	31.
Sonach blieben 1833 von den beiden ersten Serien des Anlehens noch verfügbar	10,902,162.	9.
Da zu dieser Epoche die Regierung die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben nicht zu decken vermochte, und die drei Mächte die Emission der dritten Serie verweigert hatten, so wandte sie sich an Baiern, bei welchem ein Anlehen gemacht wurde von	4,651,166.	—
Als im folgenden Jahre ein neues Verlangen an die drei Mächte um Emission der dritten Serie des Anlehens gestellt worden war, willigte England 1837 ein, der griechischen Regierung von der auf seinen Theil treffenden Summe der dritten Serie*) zu bezahlen den Betrag von .	1,100,000.	—
	16,653,328.	9.

als Betrag der aus den im Auslande gemachten Anlehen hervorgegangenen verfügbaren Summen, die in Gemeinschaft mit den Staats-Einkünften zur Deckung der inneren Ausgaben verwendet werden konnten. Es ist nun zu untersuchen, ob diese Ausgaben mit Vorsicht statthatten, und ob die jährlichen Budgets nicht mit unnützen Ausgaben belastet und überladen worden sind. Um eine Idee von der Verwaltung der Finanzen durch die Regierungen zu geben, die seit 1833 bis 1838 aufeinander gefolgt sind, genügt es, ein Beispiel auszuwählen.

Dies macht von 1835 bis 1838 im Ganzen

Die Budgets von 1842 und 1843 weisen nach, daß die Summe von 5,400,000 Drachmen vollständig hinreicht zu Unterhaltung einer den Anforderungen des Dienstes genügenden und mit den Hülfsquellen des Staats im Verhältnisse stehenden Militairmacht. Indeß beliefen sich die Ausgaben des Kriegs-Departements

im Jahre	1833	auf	8,041,228	Dr.	18 L.
"	1834	"	9,029,821	"	39 "
"	1835	"	6,366,796	"	58 "
"	1836	"	7,000,000	"	00 "
"	1837	"	7,000,000	"	00 "

Erst vom Jahre 1838 an nimmt das Kriegs-Budget von Jahr zu Jahr ab, und im Jahre 1846 erreicht es nur noch die

*) Gegen dieselbe Epoche emittirte auch Rußland nach dem Beispiele Englands eine Summe von 1,100,000 Dr. als Abschlagszahlung an seinem Antheil an der dritten Serie; aber das Haus Rothschild behielt sie zurück, um sich für ein verfallenes Ziel von Zinsen und Tilgungs-Kapital zu decken, und deshalb ist sie hier oben nicht angeführt.

Summe von 4,385,000 Drachmen. Es stellt sich sonach heraus, daß für den Unterhalt des baierischen Hülfscorps und der baierischen Freiwilligen die Regierungen dieser Epochen 14,000,000 mehr, als nöthig war, ausgegeben haben. Im Rückblick auf die oben als von 1835 bis 1838 verfügbar erwähnte Summe, die sich belief auf . . . . . 16,653,328. 09 Dr.

darf man wohl diese 14,000,000
unter die für Griechenland nutzlosen Ausgaben einzeichnen. Dann die durch den Schatz bewerkstelligte Zurückzahlung an Rußland eines der Regierung des Grafen Kapodistrias gemachten Privat-Darlehens mit . . . . . 660,000.
Die Zinsen und die Tilgung des Rothschildschen Anlehens für die Jahre 1841, 1842 und 1843 . 6,300,000.
Und endlich die Zinsen u. Tilgung des baierischen Anlehens bis 1842 2,749,613.

Gesammtsumme . . . . . 23,709,613. 09 Dr.

Aus allem Vorstehenden erhält man das folgende Resultat: Seit 1833 hat Griechenland vom Auslande und vermittelst Anlehen erhalten: vom Hause Rothschild . . . . . 66,600,000 Dr.
von der baierischen Regierung . 4,458,448 =

Im Ganzen . . . 71,058,448 Dr.

Von dieser Summe, die angegeben wird als angewendet für den Fortschritt und die Verbesserung der Lage, in welcher sich Griechenland 1833 befand, haben die Mächte zurückbehalten:

Für die Zinsen und die Tilgung des Rothschildschen Anlehens bis 1842 (nicht inbegriffen eine Summe von 6,300,000 Dr., die von 1837 bis 1840 von dem Schatze zu demselben Zweck verwendet wurden):

	Dr.	L.
	27,143,949.	—
Die ottomanische Pforte hat erhalten	12,531,164.	60.
Die Mächte haben erhalten für die Tilgung der Schuld Kapodistrias'	2,325,000.	—
Herr Eynard aus demselben Anlasse	220,000.	—
Für Escompte-, Wechsel- und Negoziirungs-Gebühren des Rothschildschen Anlehens gingen auf	6,660,000.	—
Im Ganzen	48,880,113.	60.
Welche abzuziehen sind von .	71,058,448.	—
Wonach bleiben	22,778,335.	60.

	Dr.	L.
Transport	22,778,335.	60.
Zieht man hiervon noch weiter ab: die oben erwähnten, von der Regentschaft gemachten Ausgaben mit	8,340,862.	
und die durch das Verweilen des baierischen Hülfscorps u. der baierischen Freiwilligen in Griechenland veranlaßten Kosten, welche das Budget der Jahre 1833, 1834, 1835, 1836 und 1837 mit einer unnützen Ausgabe belasteten von	14,000,000.	
Im Ganzen	22,340,862. —	

so bleibt demnach als Gesammtziffer der bei dem Hause Rothschild und der baierischen Regierung gemachten Anlehen nur . . . . . 437,473. —

Inzwischen hat Griechenland seit 1842 bezahlt: für Zinsen und Tilgung des Rothschildschen Anlehens . . . 6,300,000 Dr. und an Baiern . . . . . 2,749,613 „

Im Ganzen . . . 9,049,613 Dr.

Es springt in die Augen, daß es dies nur thun konnte, indem es diese Summe von dem Ertrag der inneren Hülfsquellen des Staates vorweg nahm.

Worin besteht also jetzt die Staatsschuld gegen das Ausland? In Folgendem:

1) In den Zinsen und der Tilgung des Rothschildschen Anlehens seit 1843 mit ungefähr 4 Millionen jährlich;
2) in der baierischen Schuld mit ½ Million jährlich; was für das Budget jährlich eine außerordentliche Ausgabe ergiebt von 4½ Millionen Drachmen.
3) Da Frankreich niemals seinen Antheil an der dritten Serie des Rothschildschen Anlehens emittirt, dagegen für die Zahlung der Zinsen und der Tilgung besondere Kredite bewilligt hat, so ergiebt sich eine besondere Schuld des griechischen Staates gegen die französische Regierung, die sich auf etwa 1 Mill. Franken beläuft.

Diese Lage ist zwar nichts weniger als befriedigend, aber auch nicht beunruhigend, und wenn es den griechischen Kammern und dem griechischen Ministerium Ernst ist, wie wir nicht zweifeln, die Verpflichtungen gegen das Ausland zu erfüllen, so werden sie, welche Fehler und Mißbräuche in der Vergangenheit auch begangen worden sein mögen, und welche Opfer dem Lande jetzt in Folge derselben auferlegt werden müssen, doch in geschickter

Benutzung und Flüssigmachung der bis jetzt nicht recht, oder auch gar nicht benutzten Hülfsquellen des Landes die Mittel dazu zu finden wissen.

Folgendes ist das Budget für 1846:

Einnahmen.

Direkte Steuern	6,835,000 Dr.	
Indirekte =	4,380,000 =	
Staats-Anstalten	478,500 =	
Domänen	1,366,300 =	
Verkauf v. National-Eigenthum	146,000. =	
Verschiedene Einnahmen	224,500 =	
Kirchengüter	266,000 =	
Rückstände	900,000 =	
		14,486,300 Dr.

Ausgaben.

	Dr.	L.
Zinsen und Amortisation der auswärtigen Schuld	—	—
Kommission an Rothschild	55,249.	21.
Zinsen der inländ. Schuld	5,666.	66.
Pensionen	390,000.	—
Civil-Liste des Königs	1,000,000.	—
Senat- u. Deputirtenkammer	429,700.	—
Minister. des Aeußern	449,250.	87.
= der Justiz	841,530.	46.
= des Innern	2,311,210.	81.
= d. Cultus u. Unterrichts	838,649.	31.
= des Kriegs	4,385,000.	—
= der Marine	1,167,601.	16.
= der Finanzen	414,000.	—
Steuer-Erhebung, Administration der Domänen	1,890,631.	77.
Verschiedene Zahlungen.		
Rückzahlungen	64,184.	38
Kirchengüter-Schulden	30,000.	—
Schadloshaltungen	163,501.	50.
Unterstützungen und Vorschüsse	10,000.	—
Indemnification an die Pforte	287,822.	52.
Zehnten von 1845	34,769.	55.
Unterstützung an Militär-Personen	17,778.	52.
		14,786,546. 72.
Deficit		300,246. 28.

Neuerdings war von einem Anlehen bei Sina in Wien die Rede.

Guatemala.

Die Regierung des vereinigten Centro-Amerika machte 1825 bei Barclay, Herring, Richardson & Comp. und J. und A. Powles & Comp. eine Anleihe von 1,428,571 £ 8 s. (oder 7 Millionen Dollars) in Obligationen à 100, 250, 500 £ und eine zu 571 £ 8 s. Es sind aber nur für 167,000 £ emittirt worden.

Die Zinsen à 6 % sind zwar im Februar und November gegen Coupon, deren 60 beigegeben, in London zahlbar gewesen, seit 1827 aber ausgeblieben.

Sie wurden zu 73 ausgegeben, und stehen jetzt ca. 20.

Die gewöhnliche Ausgabe (ohne Zinsen der Schuld) beträgt jährlich ca. 850,000; die Einnahme aber nur 600,000 Dollars. Die inländische, verzinsliche Schuld wird zu 2½ Millionen angegeben, doch soll es ca. 1 Mill. noch unliquidirte Ansprüche an die Staatskasse geben.

Haïti.

Nachdem Haïti's Unabhängigkeit von Frankreich anerkannt und die an die früheren Pflanzer von Domingo zu zahlende und von letzterm als Nationalschuld anerkannte Entschädigungssumme von 150 Mill. Fr. festgesetzt worden war, schloß Haïti 1825 durch die Senatoren Daumes, Rauanez und den Obrist Frimont mit Herren Laffitte & Comp.

und dem, unter Villele's Finanz-Verwaltung wegen der Renten-Reduction eingesetzten Syndicate, ferner mit den Herren Gebrüder Rothschild, Paravey & Comp., Cäsar Lapanouze, Ardoin Hubbard & Comp., S. Hagermann & Comp., Blancclolin & Comp. und einigen Ungenannten, ein Anlehen von 30 Mill. Annuitäten à 80 %, um die erste Partialzahlung an erwähnte Pflanzer abstoßen zu können. Die Bedingungen waren folgende: Es wurden 30,000 Annuitäten à 1000 Fr. ausgegeben; jeder derselben sind 50 Coupons à 30 Francs beigelegt. Diese 6 % Zinsen werden halbjährlich, vom 1. Juli 1826 an, zu Paris bezahlt. Das Kapital sollte in 25 Partialzahlungen vom Jahre 1827 jährlich auf dem Wege der Verloosung getilgt sein, nach zwei derselben blieben sie aber aus, so daß die Schuld auf ca. 120 Mill. stehen blieb. — Die Unternehmer brachten die Annuität für 800 Fr. an sich.

Außerdem hat Haïti noch folgende Anleihen gemacht: 1) 1826 zu Port-au-prince von 6 Mill. Gourden in 60,000 Annuitäten à 100 Gourden mit 95 % abgeschlossen. Die Zinsen sind zu 50 %. Die Rückzahlung soll innerhalb 10 Jahren geschehen.

2) Desgleichen 1828 bei Perrée & Gillot und Gisquet & Comp. in Paris von 37,500,000 Fr. Die Obligationen sind à 1000 u. 500 Fr. mit halbjährlichen Zinsen à 5 %. Als Garantie sind die Einkünfte auf 30 Jahre verpfändet. Die Besitzer der Obligationen haben 30 Jahre lang das Recht, 1/3 des Zolls jeder Art, so wie ein 1/3 von mehreren andern Auflagen in Haïti in solchen Obligationen zu bezahlen. Alle innerhalb 30 Jahren getilgte Obligationen sollen publicirt, der Rest nach 30 Jahren heimgezahlt werden.

Haïti schloß (im Jahre 1832) einen Vertrag, zu Folge dessen es sich anheischig machte, jährlich 4 Mill. von dem Reste der Entschädigungs-Anleihe von 1825 abzuzahlen. Aber auch diesen Vertrag konnte es bei 7 Mill. jährlicher Einnahme nicht halten; es schlug 1833 alle ferneren Zahlungen ab, indem es sich auf die Doctrin stützte: daß eine, auf die Volks-Souveränität gegründete, Regierung keinen Preis für die Anerkennung einer, von dem Mutterlande abgefallenen, Kolonie verlangen könne. Darauf machte die französische Regierung, ohne sich jedoch als Garant zu bekennen, Vorstellungen an Haïti, worauf dasselbe folgende Vorschläge machte: die ursprüngliche Entschädigungssumme von 150 Mill. solle auf 75 Mill. herabgesetzt werden. Da nun schon 30 Mill. an Entschädigung abgezahlt waren, so blieben noch 45 Mill., die in 45 Jahren abgemacht sein sollten.

Seitdem General Perrot Präsident ist, sind die Zahlungen an Frankreich suspendirt. Krieg und Anarchie lassen kaum auf eine baldige Wiederaufnahme hoffen, doch ist ein Vertrag darüber abgeschlossen worden.

Hamburg.

Aus der Hamburger Börsenhalle entnimmt man das Dasein folgender älteren Obligationen:

Obligationen der vormal. Admiralität, à 3 und 4 %.
do. = = Rath- und Bürgerdeputation, à 4 %.

Obligationen der löbl. Kämmerei, à 4, $3\frac{1}{2}$, 3 %.

do. desgl. von 1831, à 4 %.

do. desgl. von 1837, à $3\frac{1}{2}$ %.

do. desgl. mit schwindenden Fonds, im Jahre 1867 der Stadt verfallen, à 6 %.

do. über die contributionsmäßigen Anleihen von 1808 und 1809, à 4 %.

do. desgl. von 1799, à 3 %.

do. über die contributionsmäßigen Anleihen von 1804, à 3 %.

do. desgl. von 1806, à 3 %.

Kammerbriefe à 3, $2\frac{3}{4}$, $2\frac{1}{2}$ %.

Liquidationsscheine von 1815 und 1816, à $3\frac{1}{2}$ %.

Ritzebüttler Landes-Obligationen in Mark Banco, à 4 %.

Ueber diese Papiere etwas Näheres anzugeben, ist für das Ausland nicht nöthig.

Wichtiger ist die seit dem unglücklichen Brande abgeschlossene Anleihe von 34,400,000 Mk. Bco., zu $3\frac{1}{2}$ % Zinsen und 94 %, mit Abzug von 1 % Provision, wovon $\frac{1}{4}$ % an Herrn A. Bloch, als Vermittler des Geschäfts, zu vergüten ist. Der Staat behält von diesem Betrag 11,400,000 Mk. für sich zurück, welche erst im Juli 1843 veräußert werden dürfen. Die Zinsen werden halbjährlich hierselbst am 1. Februar und 1. August bezahlt. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt durch halbjährlichen Rückkauf der Obligationen, oder durch halbjährliche Verloosung derselben, sobald der Preis auf oder über pari steht. Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe ist eine jährliche Summe von 1,445,000 Mk. Bco. festgesetzt. Zur Sicherheit dafür validiren, außer den

Beilage zu Cämien-Anleihe

Vom ℔ 100.

Ziehung der gezogenen Beträge am 1. November.

Gewinn-Ziehungen im Jahre 1857 u. 1858.			Gewinn-Ziehungen in den Jahren 1862, 1863 und 1864.		
1. Ziehung,	2. Ziehung Serien.		16., 17. u. 18. Ziehung à 33 Serien.		
1 Gew. . .	Vco.℔ 120000		1 Gew. . .	Vco.℔ 115000	
1 „ . .	. „ 20000		1 „ . . .	„ 12000	
1 „ . .	. „ 10000		1 „ . . .	„ 10000	
2 „ à ℔ 6000	„ 10000		2 „ à ℔ 4000	„ 8000	
2 „ „ 4000	„ 8000		2 „ „ 3000	„ 6000	
2 „ „ 3000	„ 6000		2 „ „ 2000	„ 4000	
3 „ „ 1600	„ 3200		3 „ „ 1000	„ 3000	
3 „ „ 1200	„ 4800		3 „ „ 750	„ 2250	
6 „ „ 300	„ 1800		6 „ „ 300	„ 1800	
79 „ „ 200	„ 15800		79 „ „ 200	„ 15800	
1250 „ „	124 „ 136400		1550 „ „	133 „ 206150	
1350 Gewinne	Vco.℔ 336000		1650 Gewinne	Vco.℔ 384000	

Gewinn-Ziehungen im Jahre 1859, 1860 und 1861.			Gewinn-Ziehungen in den Jahren 1865, 1866 und 1867.		
2. Ziehung,	15. Ziehung Serien.		19., 20. u. 21. Ziehung à 35 Serien.		
1 Gew. . .	Vco.℔ 115000		1 Gew. . .	Vco.℔ 105000	
1 „ . .	. „ 15000		1 „ . . .	„ 10000	
1 „ . .	. „ 12000		1 „ . . .	„ 8000	
2 „ à ℔ 6000	„ 8000		2 „ à ℔ 3000	„ 6000	
2 „ „ 4000	„ 6000		2 „ „ 2000	„ 4000	
2 „ „ 2000	„ 4000		2 „ „ 1500	„ 3000	
3 „ „ 1600	„ 4800		2 „ „ 800	„ 1600	
3 „ „ 1000	„ 3000		2 „ „ 500	„ 1000	
6 „ „ 300	„ 2400		6 „ „ 250	„ 1500	
79 „ „ 200	„ 15400		81 „ „ 200	„ 16200	
1250 „ „	128 „ 166400		1650 „ „	139 „ 227700	
1350 Gewinne	Vco.℔ 384000		1750 Gewinne	Vco.℔ 384000	

Gewinn-Ziehungen in den Jahren 1886, 1887 und 1888.

40., 41. u. 42. Ziehung à 60 Serien.

1	Gew. . .	Bco.ℳ	100000
1	„ . . .	„	10000
1	„	„	5000
2	„ à ℳ	3000 „	6000
2	„ „	2000 „	4000
2	„ „	1500 „	3000
2	„ „	1000 „	2000
3	„ „	600 „	1800
8	„ „	300 „	2400
78	„ „	200 „	15600
2900	„ „	178 „	516200
3000	Gewinne	Bco.ℳ	666000

Gewinn-Ziehungen in den Jahren 1889, 1890 und 1891.

43., 44. u. 45. Ziehung à 57 Serien.

1	Gew. . .	Bco.ℳ	100000
1	„	„	10000
1	„	„	6000
2	„ à ℳ	3000 „	6000
2	„ „	2000 „	4000
2	„ „	1600 „	3200
2	„ „	1200 „	2400
5	„ „	800 „	4000
6	„ „	550 „	3300
78	„ „	200 „	15600
2750	„ „	186 „	511500
2850	Gewinne	Bco.ℳ	686000

Gewinn-Zieh. i. J. 1892.

46. Ziehung, 56 Serien.

1	Gew. . .	Bco.ℳ	100000
1	„ . . .	„	10000
1	„ . . .	„	5000
2	„ à ℳ	2500 „	5000
2	„ „	1500 „	3000
2	„ „	1200 „	2400
2	„ „	1000 „	2000
3	„ „	800 „	2400
6	„ „	300 „	1800
80	„ „	200 „	16000
2700	„ „	192 „	518400
2850	Gewinne	Bco.ℳ	666000

Gewinn-Zieh. i. J. 1893.

47. Ziehung, 47 Serien.

1	Gew. . .	Bco.ℳ	120000
1	„ . . .	„	25000
1	„ . . .	„	15000
2	„ à ℳ	5000 „	10000
2	„ „	3500 „	7000
3	„ „	2500 „	7500
3	„ „	1600 „	4800
2	„ „	1500 „	3000
5	„ „	500 „	2500
80	„ „	400 „	32000
2250	„ „	196 „	441000
2350	Gewinne	Bco.ℳ	667800

Gewinn-Zieh. i. J. 1894.

48. Ziehung, 47 Serien.

1	Gew. . .	Bco.ℳ	120000
1	„ . . .	„	24000
1	„ . . .	„	10000
2	„ à ℳ	4000 „	8000
2	„ „	3000 „	6000
3	„ „	2500 „	7500
3	„ „	1600 „	4800
2	„ „	1500 „	3000
5	„ „	500 „	2500
80	„ „	400 „	32000
2250	„ „	200 „	450000
2350	Gewinne	Bco.ℳ	667800

allgemeinen Staatsmitteln, die durch den Rath- und Bürgerbeschluß vom 2. Juli bewilligten Abgaben. Es steht dem Staate frei, den Tilgungsfond zu erhöhen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren.

Die Obligationen lauten auf den Inhaber, sind mit 50 Coupons versehen, und werden die Appoints auf 1000 und 2000 Mk. Bco. ausgestellt.

Im Juli 1845 wurde, zum Zweck mehrerer öffentlicher Bauten (Eisenbahn, Wasserversorgung, u. s. w.) eine Anleihe von 9 Millionen Mk. Bco. mit S. Heine in Hamburg und Gebr. Schickler auch F. A. Magnus in Berlin, unter der Benennung hamburgische Staats-Prämien-Anleihe abgeschlossen, wozu der Plan in der Anlage gehört.

Im Jahre 1844 waren die Ausgaben Hamburgs auf 5,160,000 Mk. Cour., die Einnahme auf 5,674,000 veranschlagt.

Die Staatsschuld beläuft sich gegenwärtig auf 70 Mill. Mark Banco.

Dieser Betrag scheint für eine Bevölkerung von 180 bis 200,000 Einwohnern sehr groß. Zieht man aber in Betracht, daß ein Theil dieser Kapitalien auf schwindende Fonds angeliehen ward, mithin nach und nach erlischt, daß auch bei allen übrigen außer den Zinsen für Tilgungsfond gesorgt ist, und daß durch Baustellen, welche sowohl innerhalb der Stadt als in den Vorstädten noch zu verkaufen sind, nicht nur das Kapitalvermögen des Staats, sondern auch die directen Einnahmen sich ansehnlich vermehren werden, indem alle solche Plätze eine jährliche immerwährende Grundmiethe bezahlen müssen, so fällt die Summe weniger auf. Ueberdieß trägt fast die Hälfte der jetzt bewilligten Anleihe wenn auch nicht gleich doch in wenigen Jahren die Zinsen in sich, mithin fallen solche den Steuerpflichtigen nicht zur Last; hiezu gehören die Betheiligungen bei den Eisenbahnen und die Wasserversorgung.

Hannover.

Die Obligationen der Domanial- und Landesschulden sind in Appoints von 5000 — 100, theils au porteur, theils auf den Namen. Die Zinszahlungen à $3^1/_2$ % geschehen vierteljährlich. Die Tilgung ist unbestimmt. Cours ca. 101 %.

Zum Bau der Staatsbahnen machte 1846 die Regierung durch die Häuser Rothschild, Berend, Cohen, Meyer u. Simon, à $93^1/_2$ % eine Anleihe von 6 Mill. Thlr. in $3^1/_2$procentigen Obligationen zu 100—5000 Thlr. theils in Courant, theils in Gold, mit Coupons (und Talon) für 5 Jahre, zahlbar am 2. Januar u. 1. Juli. Der letzte jetzt ausgegebene Coupon verfällt den 1. Juli 1851. Die Zinsen sind, außer den betreffenden Kassen in Hannover, auch in Frankfurt bei Rothschild zu erheben. Die Tilgung soll von 1847 an längstens in 38 Jahren vollendet sein. Die Eisenbahn-Kasse ist von den übrigen ganz getrennt, und besteht aus einer Hauptkasse, einer Tilgungs- und einer Reservekasse.

Das Budget für $18^{46}/_{48}$ besagt:

Ausgaben für $18^{46}/_{47}$ 4,077,155 Thlr. (incl. 1,670,534 Thlr. für das Militär).

= = $18^{47}/_{48}$ 3,990,562 Thlr.

Die Einnahmen sind auf jährlich 4,117,000 Thlr. veranschlagt, während sie $18^{44}/_{46}$ vier Millionen noch nicht erreichten. Ueber die Staatsschuld ist nichts weiter

Beilage zu

von 1845.

Prämien	Betrag. Thlr.		Betrag. Thlr.	Summa Thlr.	Prämien.	Betrag. Thlr.	Suma. Thlr.
1. Zieh		**Zieh.,**	**1. Jan. 1849.**		**9. Zieh.,**	**1. Jan. 1850.**	
1. Januar 1		„	1. Juli 1849.		**10.** „	1. Juli 1850.	
1	. . .	1	. . .	36000	1	. . .	32000
1	. . .	1	. . .	8000	1	. . .	8000
1	. . .	1	. . .	4000	1	. . .	4000
1	. . .	1	. . .	2000	1	. . .	2000
2	à 1500	2	à 1500	3000	2	à 1500	3000
3	„ 1000	3	„ 1000	3000	3	„ 1000	3000
5	„ 400	5	„ 400	2000	5	„ 400	2000
10	„ 200	0	„ 200	2000	10	„ 200	2000
20	„ 120	0	„ 120	2400	20	„ 120	2400
31	„ 100	1	„ 100	3100	31	„ 100	3100
425	„ 55	5	„ 55	23375	425	„ 55	23375
500		0		88875	500		84875
11. Zieh		**Zieh.,**	**1. Jan. 1854.**		**19. Zieh.**	**1. Jan. 1855**	
1. Jan. 1		„	1. Juli 1854.		**20.** „	1. Juli 1855.	
1	. . .	1	. . .	36000	1	. . .	32000
1	. . .	1	. . .	8000	1	. . .	8000
1	. . .	1	. . .	4000	1	. . .	4000
1	. . .	1	. . .	2000	1	. . .	2000
2	à 1500	2	à 1500	3000	2	à 1500	3000
3	„ 1000	3	„ 1000	3000	3	„ 1000	3000
5	„ 400	5	„ 400	2000	5	„ 400	2000
10	„ 200	0	„ 200	2000	10	„ 200	2000
20	„ 120	0	„ 120	2400	20	„ 120	2400
31	„ 100	1	„ 100	3100	31	„ 100	3100
425	„ 55	25	„ 55	23375	425	„ 55	23375
500		00		88875	500		84875
21. Zieh		**Zieh.,**	**1. Juli 1862.**		**29. Zieh.**	**1. Juli 1864.**	
1. Juli 1		„	1. Juli 1863.		**30.** „	1. Juli 1865.	
1	. . .	1	. . .	36000	1	. . .	32000
1	. . .	1	. . .	8000	1	. . .	8000
1	. . .	1	. . .	4000	1	. . .	4000
1	. . .	1	. . .	2000	1	. . .	2000
2	à 1500	2	à 1500	3000	2	à 1500	3000
3	„ 1000	3	„ 1000	3000	3	„ 1000	3000
5	„ 400	5	„ 400	2000	5	„ 400	2000
10	„ 200	0	„ 200	2000	10	„ 200	2000
20	„ 120	0	„ 120	2400	20	„ 120	2400
106	„ 100	6	„ 100	10600	106	„ 100	10600
1350	„ 55	0	„ 60	111000	1850	„ 60	111000
1500		00		184000	2000		150000

.	Summa Thlr.	Prä- mien.	Be- trag. Thlr.	Summa Thlr.	Prä- mien.	Be- trag. Thlr.	Summa. Thlr.
ehung, 1871.		37. Zieh., 1. Juli 1872. 38. „ 1. Juli 1873.			39. Zieh. 1. Juli 1874. 40. „ 1. Juli 1875.		
.	40000	1	. . .	36000	1	. . .	32000
.	8000	1	. . .	8000	1	. . . .	8000
.	4000	1	. . . .	4000	1	. . .	4000
..	2000	1	. . .	2000	1	. . .	2000
)0	3000	2	à 1500	3000	2	à 1500	3000
)0	3000	3	„ 1000	3000	3	„ 1000	3000
)0	2000	5	„ 400	2000	5	„ 400	2000
)0	2000	10	„ 200	2000	10	„ 200	2000
30	2600	20	„ 130	2600	20	„ 130	2600
)0	10600	106	„ 100	10600	106	„ 100	10600
70	199500	2850	„ 70	199500	2850	„ 70	199500
	276700	3000		272700	3000		268700
ehung, 1881.		47. Zieh., 1. Juli 1882. 48. „ 1. Juli 1883.			49. Zieh. 1. Juli 1884. 50. „ 1. Juli 1885.		
.	40000	1	. . . .	36000	1	. . .	32000
.	8000	1	. . .	8000	1	. . .	8000
.	4000	1	. . .	4000	1	. . .	4000
.	2000	1	. . .	2000	1	. . .	2000
)0	3000	2	à 1500	3000	2	à 1500	3000
)0	3000	3	„ 1000	3000	3	„ 1000	3000
)0	2000	5	„ 400	2000	5	„ 400	2000
)0	2000	10	„ 200	2000	10	„ 200	2000
40	2800	20	„ 140	2800	20	„ 140	2800
)0	10600	106	„ 100	10600	106	„ 100	10600
80	388000	4850	„ 80	388000	4850	„ 80	388000
	465400	5000		461400	5000		457400
ehung, 1891.		57. Zieh., 1. Juli 1892. 58. „ 1. Juli 1893.			59. Zieh. 1. Juli 1894. 60. „ 1. Juli 1895.		
..	40000	1	. . . .	32000	1	. . . .	40000
.	8000	1	. . . .	8000	1	. . . .	8000
..	4000	1	. . . .	4000	1	. . . .	4000
..	2000	1	. . . .	2000	1	. . . .	2000
00	3000	2	à 1500	3000	2	à 1500	3000
00	3000	3	„ 1000	3000	3	„ 1000	3000
00	2000	5	„ 400	2000	5	„ 400	2000
00	2000	10	„ 200	2000	10	„ 200	2000
50	3000	20	„ 150	3000	20	„ 150	3000
00	10600	106	„ 100	10600	99	„ 100	9900
90	672750	7475	„ 90	672750	7482	„ 90	673380
	750350	7625		742350	7625		750280

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

bekannt, als daß sie an Zinsen und Tilgung ca. 800,000 Thlr. jährlich beanspruchte; v. Reden giebt die Höhe derselben (nach Ubbelohde) auf 15 Millionen Thaler an.

Hessen-Cassel.

Von kurhessischen Staatspapieren giebt es jetzt (1846) noch Obligationen von drei verschiedenen Anleihen, nämlich:

1) Von der Anleihe von 1831 über 350,000 Thlr. in Stücken à 1000, 500, 250, 100 und 50 Thlr., ursprünglich zu 4 %, seit 1838 auf 3½ % reducirt. Coupons am 1. Februar und 1 August. Jährliche Tilgung 25,000 Thlr. (im April, Zahlung im August). — Cours pari und darüber.

2) Von der Anleihe von 1834 (zur Deckung des damaligen Staats-Deficits) über 1,265,850 Thlr. in denselben Appoints zu 4 % emittirt, 1838 auf 3 ½ herabgesetzt. Zinsen am 1. Januar und 1. Juli. — Die Tilgung wird beginnen, wenn die erste Anleihe ganz abgezahlt ist.

3) Zum Bau der Cassel-Frankfurter Eisenbahn wurde 1845, durch M. A. v. Rothschild Söhne in Frankfurt a. M., eine Anleihe von 6½ Millionen Thaler negocirt. Es giebt 168,125 Stck. Prämienscheine à 40 Thlr. (auch in halben à 20 Thlr.). Tilgung nach dem Verlosungsplan in der Anlage, bis 1895, und zwar die ersten

zehn Jahre halbjährlich (am 1. Januar und 1. Juli), darauf bis Ende jährlich (am 1. Juli).

Die $3^1/_2$procentigen Landes-Kreditkassen-Obligationen, von denen es mehrere Millionen geben soll, unterscheiden sich von den obigen insofern, als sie, gleichsam wie Pfandbriefe, Staatsforderungen, nicht Staatsschulden, repräsentiren.

Staatsschuld.

Die kurhessische Staatsschuld betrug 1843 1,684,000 ℔; die Obligationen darüber befinden sich jedoch nur zu einem sehr geringen Theile in den Händen von Privatpersonen, sondern es sind hauptsächlich Staatsfonds darin angelegt. Die Schuld wird mit $3^1/_2$ % verzinst, und es werden jährlich 25,000 Thlr. abgetragen.

Das Kapitalvermögen des Staats, welches bei dem Staatsschatze verwaltet und dessen Betrag geheim gehalten wird, gewährt der Hauptstaatskasse eine reine jährliche Zinseneinnahme von 350,000 Thlr.

Der Hausschatz hat ein gleiches Kapitalvermögen und gleiche Einkünfte. Letztere bezieht der Kurfürst, während der Kurprinz-Mitregent die Civilliste aus der Staatskasse mit 392,000 Thlr. jährlich erhält.

Das Kapitalvermögen des Staats, welches bei der Hauptstaatskasse verwaltet wird, beträgt jetzt gegen 2,000,000 Thlr., ist aber durch die Ablösung der Reallasten stets im Wachsen begriffen.

	Einnahmen.	Ausgaben.
1833	2,901,621 Thlr.	3,149,678 Thlr.
1836	3,176,480 =	3,280,480 =
1842	4,017,966⅔ =	3,998,993⅓ =

	Einnahmen.	Ausgaben.
1843	4,017,966⅔ Thlr.	3,886,530 Thlr.
1844	desgl.	3,876,410 "
1845	desgl.	3,866,800 "
1846	4,314,153⅓ "	4,283,786⅔ "

Abgesondert von den eigentlichen Staatspapieren ist zu betrachten: 1) Die Anleihe des Kurprinzen (Mitregenten) Friedrich Wilhelm von 200,000 Thlr. Conv.-G. bei P. N. Schmidt in Frankfurt, wovon 100 Obligationen à 500 Thlr. herrühren. Die Zinsen à 5 Proc. waren in Frankfurt u. Leipzig am 1. Juni und 1. December zahlbar. — Wahrscheinlich zur Tilgung dieser Anleihe erfolgte 2) 1835 eine neue Anleihe à 4 Proc. bei Rothschild über 600,000 fl. in Obligationen à 1000, 500 und 250 fl. Die erste Rückzahlung (von 100,000 fl.) erfolgte im August 1842. 3) Im August 1843 eine Anleihe von 50,000 Thlr.

Wegen der westphälischen Creditoren s. Westphalen.

Hessen-Darmstadt.

Man findet zweierlei darmstädtische Papiere auf den Coursblättern: 1) Obligationen, 2) Lotterie-Anlehen.

Die Obligationen à 4 % rühren theils von früheren 5procentigen Anleihen her, welche 1827 nebst 72,000 Stück Lotterie-Partial-Loosen gegen jene umgetauscht wurden; theils von einer Anleihe von 1 Million im Jahre 1825, womit der Großherzog mehrere Rechte von den Standesherren im Lande gekauft hatte.

Die 3½proc. Staatsschulden-Tilgungskassen-Obligationen rühren von einer Anleihe von 1836 über 1½ Mill. her. Sie sind in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 fl.

und werden serienweise durch das Loos getilgt. Die Beträge sind in Darmstadt oder bei Rothschild in Frankfurt zu erheben. Behufs der Tilgung sind die Nummern in Serien (à 100,000 fl.) getheilt.

Die Staats-Renten-Obligationen sind in Abschnitten von 1000, 500 und 100 fl. Die Zinsen der Obligationen der Debitkassen werden am 1. April und 1. Oktober, die der Tilgungskasse am 1. Januar und 1. Juli bezahlt. Gegen Vorzeigung der Documente erhält man neue Coupons bei Rothschild in Frankfurt a. M. — Auch diese Papiere werden ausgelooft. (z. B. im Sept. 1845. 7,200 fl.)

Lotterie-Anleihe à 50 fl.

Diese wurde 1825 mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. in der Absicht negocirt, um ältere Schulden damit zu tilgen. Die ganze Anleihesumme beläuft sich auf 6,500,000 fl. im 24 fl. Fuß und ist in 130,000 Partial-Schuldscheinen à 50 fl. enthalten.

Die Rückzahlung erfolgt durch 40 Verlovsungen, welche mit dem 2. Januar 1827 begonnen haben und mit dem Jahre 1876 enden werden. Nach Angabe des nebenstehenden Plans, sind damit Gewinnste von 21,419,800 fl. zusammen verbunden, deren Auszahlung entweder mit 4 % Discont baar, oder 6 Monate nach der Ziehung erfolgt.

Lotterie-Anleihe à 35 fl.

Im Jahre 1834 machte der Großherzog ein neues Lotterie-Anlehen, das zwar nicht als Staats-Anleihe

Beilage zu Serie à 50 fl.

18. Verloosung
den 2. Januar 1857.

1 Obl.	. . .	fl. 40000
1 —	. . .	„ 10000
1 —	. . .	„ 4000
1 —	. . .	„ 3000
6 —	à fl. 1000	„ 8000
10 —	„ 400	„ 8000
20 —	„ 200	„ 13600
60 —	„ 130	„ 13000
100 —	„ 126	„ 25200
500 —	„ 122	„ 73200
800 —	„ 120	„ 360000
1500 Obl.	. . .	fl. 558000

26. Verloosung
den 2. Januar 1860.

1 Obl.	. . . .	fl. 40000
1 —	. . . .	„ 10000
1 —	. . . .	„ 5000
1 —	. . . .	„ 3000
8 —	à fl. 1000	„ 8000
20 —	„ 400	„ 8000
68 —	„ 200	„ 13600
100 —	„ 140	„ 14000
200 —	„ 135	„ 27000
600 —	„ 130	„ 78000
4000 —	„ 127	„ 508000
5000 Obl.	. . .	fl. 714600

19. Verloosung
den 1. Juli 1858.

1 Obl.	. . .	fl. 50000
1 —	. . .	„ 10000
1 —	. . .	„ 5000
1 —	. . .	„ 3000
6 —	à fl. 1000	„ 8000
10 —	„ 400	„ 8000
20 —	„ 200	„ 13600
60 —	„ 140	„ 14000
100 —	„ 130	„ 26000
500 —	„ 128	„ 76800
800 —	„ 124	„ 496000
1500 Obl.	. . .	fl. 710400

27. Verloosung
den 1. Juli 1861.

1 Obl.	. . . .	fl. 50000
1 —	. . . .	„ 10000
1 —	. . . .	„ 5000
1 —	. . . .	„ 3000
8 —	à fl. 1000	„ 8000
20 —	„ 400	„ 8000
68 —	„ 200	„ 13600
100 —	„ 150	„ 15000
200 —	„ 140	„ 28000
600 —	„ 135	„ 81000
4000 —	„ 131	„ 524000
5000 Obl.	. . .	fl. 745600

37. Verloosung
den 2. Januar 1873.

1	Obl.	. . . fl.	60000
1	—	. . . „	20000
1	—	. . . „	10000
1	—	. . . „	5000
10	— à fl.	1000 „	10000
26	— „	500 „	13000
60	— „	250 „	15000
100	— „	200 „	20000
300	— „	180 „	54000
500	— „	170 „	85000
3000	— „	165 „	495000
4000	— „	160 „	640000
8000	Obl.	. . . fl.	1427000

38. Verloosung
den 2. Januar 1874.

1	Obl.	. . . fl.	70000
1	—	. . . „	30000
1	—	. . . „	15000
1	—	. . . „	7000
1	—	. . . „	3000
15	— à fl.	1000 „	15000
30	— „	500 „	15000
50	— „	250 „	12500
100	— „	200 „	20000
300	— „	180 „	54000
500	— „	170 „	85000
4000	— „	165 „	660000
5000	— „	162 „	810000
10000	Obl.	. . fl.	1796500

39. Verloosung
den 2. Januar 1875.

1	Obl.	. . . fl.	80000
1	—	. . . „	40000
1	—	. . . „	20000
1	—	. . . „	10000
1	—	. . . „	5000
15	— à fl.	1000 „	15000
30	— „	500 „	15000
50	— „	250 „	12500
100	— „	200 „	20000
300	— „	180 „	54000
500	— „	170 „	85000
4000	— „	168 „	672000
5000	— „	165 „	825000
10000	Obl.	. . fl.	1853500

40. Verloosung
den 2. Januar 1876.

1	Obl.	. . . . fl.	120000
1	—	. . . . „	50000
1	—	. . . . „	20000
1	—	. . . . „	10000
1	—	. . . . „	5000
2	— à fl.	4000 „	8000
3	— „	2000 „	6000
20	— „	1000 „	20000
30	— „	500 „	15000
40	— „	300 „	12000
100	— „	200 „	20000
300	— „	180 „	54000
500	— „	175 „	87500
1000	— „	172 „	172000
3000	— „	170 „	510000
4000	— „	167 „	668000
9000	Obl.	. . . fl.	1777500

Beilage zu

Anlehens à 25 fl.

.)

Verloosung.	Prämien		Betrag. fl.	Summa fl.
12	1	15	000	20000
	1		000	4000
	1		000	2000
	1		000	1000
	2		400	800
	2		200	400
	2		100	200
	20		55	1100
	70		45	3150
15. Februar 1847.	900		35	49000
	1000			81650
13	1	20	00	15000
	1		00	4000
	1		00	2000
	1		00	1000
	2		00	800
	2		00	400
	2		00	200
	20		55	1100
	70		45	3150
15. Februar 1848.	900		35	49000
	1000			76650
14	1	15	00	25000
	1		00	5000
	1		00	2000
	1		00	1000
	2		00	800
	2		00	400
	2		00	200
	20		55	1100
	70		45	3150
15. Februar 1849.	900		35	50400
	1000			89050

Verloosung.	Prämien	Betrag. fl.	Summa fl.
24	1	15000	15000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
15. Februar 1559.	1400	36	50400
	1500		78050
25	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
15. Februar 1860.	1400	37	51800
	1500		84450
26	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
15. Februar 1861.	1400	37	51800
	1500		84450

Verloosung.	Prämien	Betrag. fl.	Summa fl.
39	1	25000	25000
	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	4900	44	215600
15. Februar 1874.	5000		254700
40	1	15000	15000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	4900	44	215600
15. Februar 1875.	5000		243700
41	1	25000	25000
	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	5900	45	265500
15. Februar 1876.	6000		305050
42	1	30000	30000
	1	6000	6000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	5900	45	265500
15. Februar 1877.	6000		311050
43	1	40000	40000
	1	8000	8000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	500	1000
	2	250	500
	2	125	250
	20	65	1300
	70	55	3850
	6900	46	317400
15. Februar 1878.	7000		375300
44	1	50000	50000
	1	10000	10000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	500	1000
	2	250	500
	2	125	250
	20	65	1300
	70	55	3850
	6900	46	317400
15. Februar 1879.	7000		387300

zu betrachten, vom eventuellen Nachfolger aber garantirt ist. Die Anleihe betrug 2,375,000 fl. in 95,000 Loosen à 25 fl. und wird, laut nebenstehenden Plans, in 44 Jahren getilgt sein. Zahlungen erfolgen drei Monate nach der Ziehung in Darmstadt oder in Frankfurt bei Rothschild.

Anleihen von 1842 und 1846.

Der im Regierungsblatte erschienenen Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen über die Kapital-Aufnahme zum Bau der Staats-Eisenbahnen zufolge haben Se. k. H. der Großherzog zu genehmigen geruht, daß zu dem Bau der Staats-Eisenbahnen im Großherzogthum 1842 u. 1846 je eine Summe von vier Millionen Gulden zu 4% Zinsen im Wege der öffentlichen Anleihe, durch Vermittelung der gr. Staatsschulden-Tilgungskasse, aufgenommen werden soll. — Diese Kapital-Aufnahmen fanden in Gemäßheit des mit den Ständen vereinbarten Gesetzes, den Bau und Betrieb der Eisenbahn betr., vom 16. Juli 1842, statt (Reg.-Bl. Nr. 25), durch welches die zu dem gedachten Zwecke aufgenommenen Kapitalien als Staatsschuld anerkannt und ihre Verzinsungs- und Tilgungs-Fonds festgestellt sind. Die Ausfertigung der Obligationen erfolgt in Stücken zu 100 fl., 200 fl., 500 fl. und 1000 fl. Die Einzahlung zur letzten Anleihe muß vom 1. Juli 1846 anfangend bis zum 1. Juli 1847 geleistet werden.

Ende des Jahres 1842 betrug die Staatsschuld 12,635,837 fl. nach Abzug aber der vorhandenen Activa, nur 8,773,868 fl. Seitdem sind 1843 4 Millionen

Gulden, 1846 abermals 4 Millionen Gulden geliehen worden; auch übernahm 1845 die Staatsschulden-Tilgungskasse 2,244,000 fl., welche in Folge eines Gesetzes, von 14. Juni 1836, für Staatsstraßen verwendet worden waren. Läßt man die vorhandenen Activa außer Rechnung, so betragen gegenwärtig die Staats-Passiva ca. 20 Millionen Gulden.

Die Staats-Einnahmen bewegen sich um 7 Millionen Gulden.

Hessen-Homburg.

Im Jahre 1829 wurde mit Rothschild in Frankfurt eine Anleihe in zwei Abtheilungen (à 500,000 und 675,000 fl.) zusammen 1,175,000 fl. geschlossen, in Obligationen Litt. A. à 1000 fl. und Litt. B. à 500 fl. Litt. C. à 100 fl. — Tilgung durch jährliche Verloosungen im Mai, Zahlung im August. Die Ziehung am 6. Mai 1845 war um 3000 fl. stärker, als es der ursprüngliche Tilgungsplan erforderte.

Die ganze Schuld soll ca. $^1/_2$ Million Gulden betragen.

Hohenzollern-Hechingen.

Im Jahre 1829 machte das hochfürstliche Haus bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt eine An-

50 Stück ausgegeben wer

Zahl d. Präm.	Special-Betrag derselben. Thlr.	Total-Betrag derselben. Thlr.	Zahl d. Präm.
10. Gewinnziehung 1. Juli 1856.			**11.**
30 Serien 1. April 1856.			30
1		12000	1
1		1000	1
1		500	1
1		300	1
3	200	600	2
2	100	200	2
6	75	450	6
5	60	300	5
5	50	250	6
25	40	1000	25
450	32	46400	1450
500		63000	1500
22. Gewinnziehung 1. Juli 1868.			**23**
32 Serien 1. April 1868.			32
1		12000	
1		1000	
1		400	
1		300	
1		150	
1		100	
6	75	450	
5	60	300	
8	50	400	
25	40	1000	2
550	38	58900	155
600		75000	160

Zahl d. Präm.	Speci Betra Thlr.
25. Gewi 1. Juli	
33 Serien 1.	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
6	75
1	
3	60
34	50
1600	40
1650	
33. Gewi 1. Juli	
32 Serien 1.	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
8	75
5	64
6	55
25	50
1550	46
1600	

Plan

der Anleihe von 1,500,000 Thlr.

	Jahr.	Kapital-Betrag. Thlr.	Betrag der jährl. Zahlung an Zinsen à 3½ % Thlr.	an Kapital. Thlr.	Zusammen. Thlr.
		Transp.	985402	294598	1280000
0	1867	1205402	42189	32811	75000
0	1868	1172591	41041	33959	75000
0	1869	1138632	39852	37148	77000
0	1870	1101484	38552	39448	78000
0	1871	1062036	37171	41829	79000
0	1872	1020207	35707	45293	81000
0	1873	974914	34122	46878	81000
0	1874	928036	32481	50519	83000
0	1875	877517	30713	53287	84000
0	1876	824230	28848	57152	86000
0	1877	767078	26848	59152	86000
0	1878	707926	24777	63223	88000
0	1879	644703	22564	66436	89000
0	1880	578267	20239	70761	91000
0	1881	507506	17763	73237	91000
0	1882	434269	15199	78801	94000
0	1883	355468	12441	81559	94000
0	1884	273909	9587	86413	96000
0	1885	187496	6562	91438	96000
0	1886	96058	3362	96058	99420
0		Summa:	1505420	1500000	3005420

leihe von 260,000 fl. in Obligationen à 1000 und 500 fl., wovon 1840 zur Ablage im Jahre 1841, 42 und 43 zusammen 3000 fl. gezogen wurden. Ob seitdem wieder gelooſt worden iſt, iſt nirgend öffentlich bekannt gemacht.

Ueber die Finanz-Verhältniſſe dieſes Staats, iſt etwas Zuverläſſiges nicht zu erfahren.

Lippe-Schaumburg.

Zur Erbauung der das Lippiſche Land durchſchneidenden Strecke der Berlin-Kölner Eiſenbahn wurde am 1. April 1846 ein Lotterie-Anlehen von $1^1/_2$ Millionen Thaler im 14 Thlr. Fuße eröffnet, worüber folgende Bekanntmachung und der anliegende Plan erſchien.

Bekanntmachung.

Se. Durchlaucht der regierende Fürſt zu Schaumburg-Lippe haben die unterzeichnete Rentkammer zu ermächtigen geruht, behufs Erbauung der das hieſige Land durchſchneidenden Strecke der Berlin-Cölner Eiſenbahn, im Wege einer Lotterie-Anleihe, ein Kaptial von 1,500,000 Thaler Courant im 14 Thaler-Fuße aufzunehmen. Se. Durchlaucht haben für ſich und Höchſt-Ihre Erben die Garantie für die wegen dieſer Anleihe von der Rentkammer eingegangenen Verpflichtungen übernommen, dergeſtalt, daß ſämmtliches Vermögen Sr. Durchlaucht als General-Hypothek, und überdies die Rein-Einnahme der zu erbauenden Eiſenbahn als ſpecielles Unterpfand für die richtige Zahlung der Prämien haften ſoll.

Die Einrichtung dieſes Geſchäfts ergiebt ſich aus folgenden näheren Beſtimmungen.

1) Ueber die aufzuleihende Summe von 1,500,000 Thalern werden 60,000 Prämienſcheine, ein jeder über 25 Thlr. Courant auf Inhaber lautend, d. d. den 1. April 1846, ausgeſtellt. Es erhalten dieſelben fortlaufende Nummern, werden aber in 1200

Serien, à 50 Stück eine jede, eingetheilt, und ist deren Debit dem hiesigen Banquierhause Joseph Heine überlassen worden, welches dafür der Rentkammer Baarzahlung leistet.

2) Die Rückzahlung dieser Anleihe nebst Zinsen geschieht binnen 40 Jahren dergestalt, daß die im beigefügten Tilgungsplane berechneten Zinsen und Amortisations-Summen in Prämien vertheilt und, wie der Ziehungsplan ergiebt, alljährlich binnen der angegebenen Zeit verloost werden.

3) Die Ziehung der planmäßig zur Ablösung kommenden Serien findet jährlich am 1. April und diejenige der Prämien drei Monate später, am 1. Juli jeden Jahres, öffentlich im Geschäftslocale Fürstlicher Rentkammer unter Zuziehung zweier beeidigten Protocollführer Statt. Die gezogenen Serien und Prämien werden alsbald in der Hannoverschen Zeitung und dem Hamburger Correspondenten öffentlich bekannt gemacht.

4) Drei Monate nach erfolgter Ausloosung der Prämien, also am 1. October eines jeden Jahrs und den folgenden Tagen, geschieht deren Auszahlung in grobem Courant nach dem 14 Thaler-Fuße durch das Banquierhaus J. Heine dahier gegen Rückgabe des Original-Prämienscheins. Diejenigen Prämien, welche ein Jahr nach ihrer Ziehung nicht in Empfang genommen worden, sollen jährlich am 1. Juli durch die obengenannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden. Rücksichtlich der, vier Jahre nach ihrer Ziehung nicht erhobenen Prämien, erlischt jeder weitere Anspruch, und wird solche die Rentkammer zu milden Zwecken verwenden.

5) Die Auszahlung der gezogenen Prämien, welche einer Beschlagnahme nicht unterliegen, erfolgt nur an die Inhaber der Prämienscheine.

6) Das etwaige Abhandenkommen eines Prämienscheins muß von dem Eigenthümer desselben der Rentkammer sofort angezeigt und bescheinigt werden. Es soll alsdann die etwa darauf fallende Prämie vier Jahre nach Ziehung des fraglichen Prämienscheins demselben ausgezahlt werden, wenn sich dessen Inhaber binnen dieser Zeit nicht meldet. Geschieht dies aber, so hat der frühere Eigenthümer des fraglichen Prämienscheins seine Ansprüche daran gegen den späteren Inhaber vor Gericht, und zwar bei Fürstlicher Justizkanzlei dahier, geltend zu machen, bis zu deren Entscheidung die Prämie unverzinslich bei der Rentkammer aufbewahrt wird.

Bückeburg, 1. April 1846.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer.

Spring. C. H. Spring. Neck. Kaas.

Die übrigen Landesschulden sind als getilgt anzusehen, oder vielleicht schon getilgt.

Lucca.

Am 4. Oktober 1836 machte Lucca bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. eine Anleihe von 1,050,000 fl. im 24 fl. Fuß oder 875,000 fl. im 20 fl. Fuß. Die Obligationen sind à 1000 und 500 fl. im 24 fl. Fuß. — Die Zinsen à 4 % werden am 1. Jan. und 1. Juli in Frankfurt gezahlt. — Tilgung seit 1839 in 52½ Jahren; mit Vorbehalt viermonatlicher gänzlicher Kündigung. Die kaiserl. östereichische Regierung ist als Bürge mit eingetreten.

Dazu kam am 20. December 1843 eine Anleihe bei demselben Hause von 1,120,000 fl. im 20 fl. Fuß in Partial-Obligationen à 1000 und 500 fl., wovon am 1. April 1844, 45 und 46 je 20,000 fl. getilgt wurden.

Ueber die Verhältnisse der Landesfinanzen ist uns keine neuere Veröffentlichung bekannt geworden.

Mecklenburg-Strelitz.

Der Betrag der Schulden, zu deren Abtrag ꝛc. eine Geheime Kommission in Neustrelitz besteht, mögen 800,000 Thlr. betragen. Für diese Kammerschulden sind aber einzig und allein die Domänen des Großherzogthums verhaftet, und werden dieselben auch, da die Stände sie nicht mit übernommen haben, allein vom Landesherrn verzinst und resp. abgetragen. Diese Kammerobligationen tragen 3½ %.

Die Schulden der ständischen Korporationen der Ritter- und Landschaft, und zwar die privative strelitzischen ständischen Schulden betrugen Johannis 1839 — 53,200 Thlr. Das Weitere wegen dieser ständischen Schulden siehe unter Mecklenburg-Schwerin.

Die Einkünfte betragen muthmaßlich 500,000 Thlr.

Mecklenburg-Schwerin.

Schulden.

1) Reluitions-Kassenschuld, wofür die wieder eingelösten, früher verpfändeten und die neu erworbenen Domanialämter verhaftet sind und zu deren Abtrag die Stände nicht mit kontribuiren, betrug in termino Johannis 1839 die Summe von 4,855,900 Thlr. Der statutenmäßige Abtrag beträgt jährlich 50,000 Thlr.; der effektive Abtrag aber in Folge außerordentlicher Zuflüsse jährlich gewöhnlich 100,000 Thlr. Der Abtrag geschieht durch halbjährliche Ausloosung der Kapitalien in den landüblichen beiden Zahlungsterminen, zu Antonii und Johannis. Zinsfuß 4 %. Die Anleiher haben kein Kündigungsrecht. Die Appoints sind nicht kleiner als 200 Thlr. Im Johannistermin 1837 hat eine Konvertirung dieser Schuld stattgefunden.

2) Papiere der Schuldentilgungs-Kommission. Diese Kommission besorgt den Abtrag der von den Landständen übernommenen Rentereischulden, so wie den der Schulden der früheren Landeskredit-Kommission, also den Abtrag der eigentlich sogenannten Landesschulden. A. Die

Landeskredit-Kommissionsschulden betrugen in termino Antonii 1839 noch 426,369 Thlr. N. $^2/_3$tel. Der Zinsfuß ist reducirt auf $3^1/_2$ %. Gegenseitige Kündigungsbefugniß. B. Die Schuldentilgungskommission hat auch die Obligationen über die zur Landeshülfe bewilligten, für die Schiffbarmachung der Elde und für die Chausseebauten negocirten Kapitalien ausgestellt. Diese betrugen Johanni 1839 die Summe von 536,700 Thlr. N. $^2/_3$tel, welche Schuld aber durch neue Chausseebauten erhöhet wird. Zinsfuß theilweise 4, meist aber $3^1/_2$ %. Die Kündigungsbefugniß der Gläubiger schläft bis 1848. C. Die von der Schuldentilgungskommission übernommenen Rentereischulden (die 1809 bei der Uebernahme 4 Mill. Thlr. betrugen) betrugen Johanni 1840 noch 6100 Thlr. Crt., 726,468 Thlr. N. $^2/_3$tel und 476,373 Thlr. Gold; Zinsfuß 5 %. Unkündbar von den Gläubigern. Der Abtrag dieser Rentereischulden wird Johannis 1846 ganz erledigt sein. — Die ganze Schuldmasse der Schuldentilgungskommission betrug also Johanni 1840 ca. 2 Millionen. — Alle diese Schulden der Schulden-Tilgungskommission werden, da sie mit einer Einnahme von 280,000 ℔ (einem Zuschuß aus den Domainen 85,000 ℔ und den Einkünften aus den 1809 bewilligten neuern Steuern) dotirt ist, in spätestens 10 Jahren a dato getilgt sein.

3) Die Schuld des Landkastens, d. i. der Kasse der ständischen Korporationen der Ritter- und Landschaft von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (also mit Einschluß der schon erwähnten strelitzischen ständischen Schuld von 53,200 Thlr. betrug Johannis 1839 die Summe von 447,463 Thlr. N. $^2/_3$tel u. 270 Thlr. Gold. Diese Schuld trägt meist $3^1/_2$ %. Der jährliche Kapitalabtrag 25 bis 30,000 Thlr.

4) Mecklenburg-Schweriner Domänen-Pfandverschreibungen von 1843. — Anleihe 100,000 Thlr. preuß. Cour. in Pfandverschreibungen à 1000 Thlr. au porteur lautend. Als Unterpfand haften die großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Domänen. Rückzahlung erfolgt vom 2. Juli 1846 ab, in Raten von mindestens 10,000 Thlr. per Jahr, durch Verloosungen. Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % am 2. Jan. und 1. Juli gegen Coupons, deren 26, also bis zur Tilgung (1856).

5) Großherzogl. Anleihe von 1843 bei Salomon Heine in Hamburg Behufs des von der Berlin-Hamburger Eisenbahn übernommenen Antheils, de 3,750,000 Bo. Mk. in Obligationen à 500, 1000, 2000 Bo. Mk. mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen gegen Coupons.

6) Das am 17. Januar 1845 ausgegebene officielle Wochenblatt enthält folgende großherzogl. Bekanntmachung (d. d. 13. d. M.):

Da einige unvermeidliche außerordentliche Verwendungen, besonders: 1) die Vorschüsse, welche Wir wegen der Bundes-Festungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastadt für Unsere gesammte Lande zu machen genöthigt sind; 2) die Kosten der bundesbeschlußmäßigen Vermehrung und Ausrüstung Unseres Bundes-Kontingents; 3) die Kosten der den jetzigen Verhältnissen angemessenen baulichen Einrichtungen Unseres Schlosses; Uns veranlassen, eine Anleihe von Sieben Hundert Tausend Thalern N. $^2/_3$tel anzunehmen: so verkündigen Wir hiermittelst diesen Unseren Beschluß. Auf den Grund des Vorbehalts in der Instruktion Unserer Reluitions-Kommission vom 10. August 1837 wollen Wir diese Anleihe gegen unkündbare Obligationen, zu $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen, bei Unserer Reluitions-Kasse nach und nach eröffnen lassen und sie in Ansehung des Kapitals, der Zinsen und des jährlichen Abtrags von 1 Proc. auf Unsere Reluitions-Aemter und auf Unseren Elbzoll zu Boitzenburg abgesondert fundiren. Wir haben Unsere Reluitions-Kommission dieserhalb mit Instruktionen versehen und selbige ermächtigt, diesen Unseren Beschluß in Ausführung zu bringen.

Eine zweite Bekanntmachung von demselben Datum

kündigt an, daß die neue Anleihe zwar ähnlich, jedoch abgesondert von der von Johannis 1837 bis Antonii 1839 incl. konvertirten und festgestellten Schuld bestehen und verwaltet werden soll.

Bis Johannis 1844 incl. können darauf Kapitalien im Gesammtbetrage von 200,000 Thlr. gegen Obligationen, nach Wahl der Herleiher, auf Namen oder au porteur, deren terminliche Rückzahlung durch Auslooſung bestimmt wird, zu $3^1/_2$ % Zinſen in N. $^2/_3$tel, Gold oder preuß. Courant bei der großherzoglichen Reluitions-Kaſſe angenommen werden, und es iſt deren Vorſteher, der Zahl-Kommiſſär Peitzner, mit Ausführung dieſer Anleihe ſpeciell beauftragt.

Beide Mecklenburgſche Großherzogthümer.

Hierher gehört gewiſſermaßen die Schuld der eben erwähnten ſtändiſchen Korporationen. Jetzt iſt hier nur noch zu betrachten:

Kreditverein der Ritterſchaft beider Landestheile (ſ. den Abſchnitt über Pfandbriefe).

Budget.

Nach dem ſo eben erſchienenen Mecklenburg-Schwerinſchen Staatskalender auf das Jahr 1846 beträgt die Staats-Einnahme für das Etats-Jahr, von Johannis 1845 bis dahin 1846: 3,203,026 Thlr. (40,275 Thlr. mehr als im Jahre 1843—44) uud die Staats-Ausgabe 3,143,513 Thlr. (19,238 Thlr. weniger als im Jahre 1843—44). Es bleibt demnach, die Ausgabe von

der Einnahme abgezogen, ein Ueberschuß von 59,513 Thlr. N. $^2/_3$tel. An Einnahme tragen ein: Domäne 1,761,677 Thlr., Steuern 369,239 Thlr., Zölle 256,380 Thlr., Regalien und Monopole 254,610 Thlr., Civil-Administration 171,082 Thlr., Hof-Administration 22,715 Thlr., Militär-Administration 11,485 Thlr., nach Verträgen mit den Ständen 64,600 Thlr., Zinsen, Kapitalien und Renten 6351 Thlr., Vermischte 40,353 Thlr., außerordentliche 244,534 Thlr. Von der Ausgabe fallen auf: Domänen 748,318 Thlr., Steuern 71,177 Thlr., Zölle 30,140 Thlr., Regalien und Monopole 202,873 Thlr., Civil-Administration 426,078 Thlr., großherzogliche Schatulle und Haus 116,760 Thlr., Hof-Administration 297,483 Thlr., Militär-Administration 444,676 Thlr., nach Verträgen mit den Ständen 16,353 Thlr., Zinsen, Kapitalien und Renten 335,595 Thlr., Pensionen und Gnaden-Bewilligungen 137,076 Thaler, vermischte 90,977 Thlr., zur Disposition 25,000 Thlr., außerordentliche 201,007 Thlr.

Mexico.

Die im Handel vorkommenden Papiere sind:

1) 5procent. von 1824 à 58 % verausgabt,	3,200,000 £	
getilgt	1,069,500 =	
	2,130,500 £	
Ausgestellte (deferred) 5proc. von 1831	639,150 =	
à 5 %	2,769,650 £	

Die darauf bis Oktober 1837 rückständigen Zinsen betragen 673,770 £ 12 s. 6 d.

2) 6procent. von 1825, à $89^3/_4$ verausgabt 3,200,000 £
getilgt 49,100 "

3,150,900 £

Ausgestellte 6procent. von 1831 . . . 945,270 "

4,096,170 £

Die bis Oktober 1837 darauf rückständigen Zinsen betragen 1,195,766 £ 11 s.

Die Obligationen sind à 150 und 100 £ mit 120 Coupons, zahlbar aller drei Monate, seit 1827 aber unbezahlt. Die rückständigen Zinsen sind im Cours mit begriffen. Die oben erwähnten Deferred rühren von der 1831 bewirkten Kapitalisirung (à $62^1/_2$ %) der bis dahin rückständigen Zinsen her; sie sollten vom 1. April 1836 in die Verzinsung einrücken und die Obligationen sollten überhaupt nun regelmäßig verzinst werden. Doch 1833 hörten schon wieder alle Rimessen auf.

In einer zu London am 4. Juni 1846 gehaltenen Versammlung der Inhaber mexicanischer Fonds wurden die durch den mexicanischen Gesandten, Hrn. Murphy, vorgelegten Vorschläge wegen der oft erwähnten Fondsconversion angenommen. Sie gehen in der Hauptsache dahin, daß sowohl die active als die deferred-Bonds in neue 5proc. Stocks umgewandelt werden sollen, und zwar in der Art, daß die Inhaber der active-Bonds für jede 100 £ neue Stocks, zum Betrage von 90 £, die Inhaber der deferred-Bonds und Debentures für jede 100 £ nur 60 £, und die active überdies eine der drei fälligen Dividenden erhalten. Als additionelle Sicherheit für die Zinszahlung der neuen Stocks ist der Ertrag des Tabakspachts und der Silberausfuhrzölle angewiesen.

Indeß wurden bei obiger Gelegenheit 60,000 £ abschläglich auf rückständige Zinsen bezahlt.

Eine ungeheuere Schuldenlast haftet auf dieser Republik, und es ist beinahe unmöglich, ihre Größe genau

zu berechnen, da es an genauen Aufschlüssen darüber fehlt, welche selbst die Büreaux der mexicanischen Finanz-Verwaltung nicht zu geben vermögen. Annäherungsweise nur und nach den mäßigsten Anschlägen findet man Folgendes:

Eine innere Schuld, anerkannt seit der Emancipation, und die von den der Kolonial-Regierung schuldigen Summen sich herschreibt; sie ist bekannt unter dem Namen der Schuld aus der Zeit vor der Unabhängigkeit. Zieht man davon den Theil derselben ab, der getilgt worden sein soll, so beläuft sich dieselbe jetzt, da der größte Theil derselben verzinslich ist, auf wenigstens	40,000,000 Doll.
Eine positive innere Schuld, obgleich noch nicht in ihrer Gesammtheit anerkannt, herkommend von Summen, die den Chefs der Unabhängigkeit für die Bestreitung der Kriegskosten geliefert wurden, von rückständigen Gehalten von Beamten, Militärs, Pensionirten aller Klassen u. s. w., von freiwilligen und gezwungenen Anleihen, seit Iturbide bis auf diesen Tag, dann von Krediten verschiedener Art, die nicht in dem Decrete vom letzten 11. Mai inbegriffen sind; diese Schuld beläuft sich mindestens auf	12,000,000 "
Die anerkannte und durch das vorerwähnte Decret vermittelst 25 % auf den Ertrag der Seezölle zur Liquidation gebrachte Schuld, ungefähr mit	14,000,000 "
Die für das Amortissement der Kupfermünze contrahirte Schuld kann angeschlagen werden auf	3,000,000 "
Eine auswärtige Schuld, herkommend von Anleihen und zum Kapital geschlagenen Interessen, zu 6 % verzinslich, und zu deren Zahlung 20 % des Ertrags der Douanen von Veracruz und Tampico für die Zahlung der Dividenden angewiesen worden sind	23,106,250 "
Gleicher Theil der nämlichen Schuld, unter dem Namen aufgeschobene Schuld, und die keine Zinsen trägt	23,106,250 "
Latus	115,212,500 Doll.

	Transport	115,212,500 Doll.
Für acht Millionen Piaster, die durch die Agenten der Republik auf dem Platze von London in Bons ausgegeben worden sind im September 1842, und die nach den englischen Blättern sich beläuft auf ungefähr	8,000,000	=
Andere auswärtige, ihrem größten Theile nach anerkannte Schuld, erwachsen durch Irrthümer und Unerfahrenheit, welche in Folge von Forderungen verschiedener Art sich beläuft auf wenigstens	8,000,000	=
	131,212,500	Doll.
Von dieser enormen Schuld sind ungefähr 71 Millionen verzinslich, die Interessen werden entweder bezahlt oder zum Kapital geschlagen werden, und die zu 6 % berechnet, eine Summe ergeben von	4,000,000	=
Die Nation, die niemals ein wohlgeordnetes Budget gehabt hat, bedarf für ihre jährlichen Ausgaben, nach den früheren Budgets . . .	20,000,000	=
Gesammtheit der jährlichen Ausgaben	24,000,000	Doll.
Betrachten wir nun die Einnahmen des Schatzes, die in Folge der früheren und neuen Verbote fast um die Hälfte sich vermindern müssen, wenn diese Verbote aufrecht erhalten werden, und die sonach das stets wachsende Elend vermehren werden.		
Die direkten Steuern, aus dem Ertrage der Seezölle haben sich, nach Abrechnung der Verwaltungskosten, im verflossenen Jahre belaufen auf kaum	4,000,000	=
Die inneren Zölle, die auch indirekte Steuern sind und den Preis aller Waaren des Verbrauchs, selbst jener der ersten Nothwendigkeit, erhöhen, belaufen sich auf	3,000,000	=
Die direkten Steuern auf das Grund-Eigenthum, die Patente, Gewerbe, die Kopfsteuer, können bei dem Zustande der Paralysie aller dieser Zweige nicht mehr ergeben als	1,500,000	=
Der Ertrag der Einnahmen vom Tabak mit Hinzufügung aller Nebenumstände, kann nicht höher angeschlagen werden als auf	1,000,000	=
Latus	9,500,000	Doll.

Transport	9,500,000 Doll.
Angenommen, daß die Regierung noch aus den anderen ihr bleibenden Erträgnissen, wie die der Posten, des Stempelpapiers, des Pulvers u. s. w. zu ziehen vermöge eine Summe von	500,000 =
so belaufen sich die sämmtlichen Einnahmen des Schatzes auf	10,000,000 Doll.
Da aber die Ausgaben jährlich betragen .	24,000,000 =
so ergiebt sich daraus ein jährliches Deficit von	14,000,000 Doll.

Und dieses erschreckende Deficit von 14 Mill. Piaster jährlich von 1832 an bis auf diesen Tag und von der Unabhängigkeits-Erklärung an bis 1831 hat fortwährend dazu beigetragen, mehr oder weniger das Kapital der von der Nation nach und nach contrahirten Schuld zu vermehren und droht ein furchtbarer Koloß zu werden, dessen schreckliche Folgen für das Land man nicht vorauszusehen vermag, wenn man nicht irgend ein Mittel sucht, dem weiteren Zunehmen desselben vorzubeugen.

Nassau.

Von diesem Herzogthume sind folgende Anleihen bekannt:

1) Anleihe zu 3 % bei Rothschild in Frankfurt (laut Edikt vom 4. December 1835) von 2,400,000 fl. in Obligationen zu 1000, 500 und 100 fl. — Jährliche Verloosung ursprünglich 54,000 fl., mit Zinszuwachs. — Dieses Anlehen wurde, bei Gelegenheit der Trennung der Landsteuerkasse von der Domänenkasse, behufs der Ablösung der jährlich an letztere zu zahlen gewesenen 140,000 fl.,

geschlossen. Durch diese Ablösung erspart das Land jährlich 54,000 fl. an Zinsen, die, wie oben berührt, zur Tilgung dienen. Damit endete zugleich der langwierige Nassauische Domänenstreit. — Zugleich wurde ein früheres Rothschildsches 4procent. Anlehen gekündigt, mit Wahl, Obligationen obiger 3procent. Anleihe anzunehmen. Es sollen mehr als $1^1/_4$ Million baar ausgezahlt worden sein. Darauf folgte das

2) Domanialkassen-Anlehen von 1837 bei Rothschild in Frankfurt à 3 %, in Obligationen à 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 fl. — Es finden jährliche Verloosungen statt.

3) Lotterie-Anlehen von 1837, über 2,600,000 fl. in Loosen à 25 fl., worüber folgender Plan das Nähere besagt:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, Kraft dieser Schuldverschreibung, daß Wir zum Wohl und Besten Unseres Herzoglichen Hauses, namentlich zur Tilgung älterer Passiven, bei dem Bankierhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. die Summe von Zwei Millionen Sechsmalhundert Tausend Gulden im 24 fl. Fuß anlehensweise aufgenommen, und den Betrag dieser Summe zu Unserer Schuldentilgungskasse baar und richtig empfangen haben.

Wir haben hierauf Unsere Schuldentilgungs-Kommission beauftragt und ermächtigt, zur leichteren Realisirung dieses Anlehens Einmalhundert und Vier Tausend Stück, auf Inhaber lautende Prämienscheine, jeden zu Fünf und Zwanzig Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß von Nr. 1 bis 104,000 incl. nach dem sub A. angefügten Formular auszufertigen und solche dem Bankierhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne, um darüber nach Gutfinden zu verfügen, zuzustellen. Auch haben Wir dem sub B. anliegenden Verloosungsplan, nach dessen Inhalt die Zurückzahlung des vorgeschossenen Kapitals und der Zinsen und zwar der letzteren, mittelst, die Kapital-Einlagen überstei-

genden Prämien, unter successiver Verwendung einer für die Einlösung der Prämienscheine bestimmten Summe, im Gesammtbetrage von Fünf Millionen Sechsmalhundert Sieben und Neunzig Tausend Neunhundert und Vierzig Gulden im 24 fl. Fuß innerhalb neun und vierzig Jahren, in neun und vierzig verschiedenen Verloosungen dergestalt bewirkt werden soll, daß nach Maaßgabe dieses Verloosungsplans das ganze Kapital von 2,600,000 fl., schreibe Zwei Millionen Sechsmalhundert Tausend Gulden, mit dem 1. Mai 1887 vollständig abgetragen und berichtigt ist, Unsere Genehmigung ertheilt, und Unserer Schuldentilgungs-Kommission dabei zur besonderen Obliegenheit gemacht, darüber zu wachen, daß dieser Plan pünktlich vollzogen wird, die Resultate der vom 1. Februar 1839 an jährlich durch dieselbe in Wiesbaden zu haltenden Verloosungen jedesmal sogleich öffentlich bekannt gemacht und die durch die Verloosungen zur Ablage bezeichneten Prämienscheine, gegen deren Rückgabe, durch baare Auszahlung der sie treffenden Summen an den Ueberbringer, drei Monate nach jeder stattgehabten Verloosung nach Inhalt des Plans eingelöst werden.

Zur Sicherstellung dieses Anlehens von Zwei Millionen Sechsmalhundert Tausend Gulden verpfänden Wir die in der Anlage C. verzeichneten, von Unserer General-Domänen-Direktion beglaubigten und reversirten Domänen-Gefälle im Belauf von jährlich 149,283 fl. 44 kr.

Wir haben Unsere betreffenden Behörden, unter Entbindung ihrer besonderen Pflichten gegen Uns, angewiesen, aus den gedachten als Special-Hypothek eingesetzten Domänen-Gefällen die zur planmäßigen Einlösung der Prämienscheine erforderlichen jährlichen Leistungen in den bestimmten Terminen beizuschaffen und pünktlich zu entrichten.

Gegenwärtige Haupt-Schuldverschreibung und deren Anlagen soll bei Unserem Ober-Appellationsgericht dahier deponirt, auch gerichtlich beglaubigte Abschrift davon dem darleihenden Bankhause behändigt, und die Original-Urkunde nicht eher an Uns zurückgegeben werden, als bis die in Folge dieses Anlehengeschäfts ausgefertigten Einmalhundert und Vier Tausend Stück Prämienscheine planmäßig verlooset und vollständig eingelöset sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres geheimen Insiegels.

So geschehen, Bieberich, den 14. August 1837.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vdt. Graf von Walderdorff.

(Verloosungs-Plan s. Beilage.)

Beilage zu

lehens à 25 fl.

fen worden.)

Verloosung.	Prämien	Betrag. fl.	Summa fl.	Verloosung.	Prämien	Betrag. fl.	Summa fl.
9	1	15000	15000	25	1	20000	20000
und	1	3000	3000	und	1	4000	4000
10	1	2000	2000	26	1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	400	800
	2	200	400		2	200	400
	2	100	200		2	100	200
	20	55	1100		20	55	1100
	70	45	3150		70	45	3150
	900	35	49000		1400	37	51800
1. Februar 1847. 1. Februar 1848.	1000		75650	1. Februar 1863. 1. Februar 1864.	1500		84450
11	1	20000	20000	27	1	15000	15000
und	1	4000	4000	und	1	3000	3000
12	1	2000	2000	28	1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	400	800
	2	200	400		2	200	400
	2	100	200		2	100	200
	20	55	1100		20	55	1100
	70	45	3150		70	45	3150
	900	36	50400		1400	38	53200
1. Februar 1849. 1. Februar 1850.	1000		83650	1. Februar 1865. 1. Februar 1866.	1500		79850
13	1	15000	15000	29	1	20000	20000
	1	3000	3000		1	4000	4000
	1	2000	2000		1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	400	800
	2	200	400		2	200	400
	2	100	200		2	100	200
	20	55	1100		20	55	1100
	70	45	3150		70	45	3150
	900	36	50400		1900	39	74100
1. Februar 1851.	1000		77050	1. Februar 1867.	2000		106750

Verloosung.	Prämien	Betrag. fl.	Summa fl.	Verloosung.	Prämien	Betrag. fl.	Summa fl.
	1	15000	15000		1	20000	20000
	1	3000	3000		1	4000	4000
	1	2000	2000		1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	400	800
	2	200	400		2	200	400
	2	100	200		2	100	200
	20	65	1300		20	65	1300
	70	55	3850		70	55	3850
	3900	48	179400		4900	48	235200
	4000		206950		5000		268750
	1	20000	20000	48	1	30000	30000
	1	4000	4000		1	6000	6000
	1	2000	2000		1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	400	800
	2	200	400		2	200	400
	2	100	200		2	100	200
	20	65	1300		20	65	1300
	70	55	3850		70	55	3850
	4400	47	206800		4900	48	235200
	4500		240350		5000		280750
6	1	15000	15000	49	1	50000	50000
	1	3000	3000		1	10000	10000
	1	2000	2000		1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	500	1000
	2	200	400		2	250	500
	2	100	200		2	125	250
	20	65	1300		20	72	1440
	70	55	3850		70	60	4200
	4400	47	206800		4900	50	245000
	4500		234350		5000		315390

4) Die Landes-Kreditkassen Anleihe wurde à $3^1/_2$% mit Rothschild abgeschlossen. Die Obligationen sind 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 fl. Am 16. September 1844 wurden geloost: 31800 fl. rückzahlbar den 31. Decebr. 1844; 33500 fl. pr. 31. Decbr. 1845 u. 34500 fl. pr. 31. Decbr. 1846.

5) Die Landes-Kreditscheine à 25 fl. werden auch bei Rothschild in Frankfurt bei Vorzeigung gegen baar eingewechselt.

Im Jahre 1843 wurden die Ausgaben des Landes auf 2,131,450 fl. 29 kr., die Einnahmen auf 2,176,966 fl. veranschlagt. Die Landes-Exigenz für 1846 war 2,414,133 fl. Das Jahr 1845 hatte einen Ueberschuß von mehr als einer halben Million Gulden geboten.

Die eigentliche Staatsschuld betrug Anfangs 1844, 1,881,300 fl. Die jährliche Tilgung beträgt nahe an 70,000 fl.

Neapel.

Neapolitanische Effekten kommen besonders an der Pariser Börse vor. Die Inscriptionen auf dem großen Buche in Neapel lauten auf Namen, und können daher wegen der Umständlichkeit der Transferirung im Auslande, nicht gut benutzt werden. Um diesen Effekten aber Umsatz im Auslande zu verschaffen, sind Certificate creirt worden, gegen Hinterlegung des Werths in Renten, die

nur gegen Vorzeigung des Certificats cedirt werden können. Diese Certificate sind au porteur und lauten auf 25 Ducaten (oder à 4 Fr. 40 Cts. = 110 Fr.) Rente. Es ist ein Couponbogen mit Talon beigegeben; die Zinsen sind den 1. Januar und 1. Juli in Neapel und in Paris bei Gebr. Rothschild zahlbar. Letztere bezahlen gewöhnlich zu 20 Centimes unter dem 3 Monat Cours.

Im Jahre 1844 wurde die allmälige Conversion der 5procentigen Rente auf eine 4procentige eingeleitet. Die mehr als 1000 Ducati betragenden Inscriptionen werden in so viel Nummern eingetheilt, als sie 1000 Ducati enthalten. Die Ziehungen sollten jedes halb Jahr stattfinden. Die Besitzer der gezogenen Renten-Inscriptionen konnten dagegen entweder den baaren Betrag zu 100 oder eine neue 4procentige Rente erhalten, und zu einer Erklärung darüber war ihnen zwei Monat Zeit gelassen. Es ist jedoch über den Erfolg dieser Conversion, nichts veröffentlicht worden.*)

Jedenfalls sind die Finanzen des Landes in einem höchst befriedigenden Zustande, insoweit sich dies in Ermangelung officieller Veröffentlichungen behaupten läßt.

Am 1. Juli 1844 betrug die verzinsliche Staatsschuld 86,299,380 Ducati.

---

*) Auf den Pariser Courszetteln sind auch noch récépissés définitifs erwähnt, über welche der Verfasser bis jetzt keine Auskunft erlangen konnte; vielleicht kann er darüber im Nachtrage Aufschluß geben.

Niederlande.

Die jetzt an den Börsen notirten Fonds-Papiere der Niederlande sind folgende:

1) Die $2^1/_2$ procentige Integrale, wirkliche oder National-Schuld.

Als Wilhelm I. 1813 an die Regierung kam, rief er bekanntlich die von der französischen Regierung niedergeschlagenen, $^2/_3$ der Nationalschuld wieder in das Leben, im Betrage von 1,264,051,563 $^1/_2$ fl. — Diese Operation bestand darin, daß gegen Einlieferung einer bestimmten Summe in älteren Papieren und 100 fl. baar, 2000 fl. in $2^1/_2$ procentigen Obligationen und 4000 fl. in unverzinslichen Certificaten gewährt wurden. Die $2^1/_2$ procentigen Obligationen (Integrale) sind meist zu 1000 fl., doch giebt es deren auch zu 800, 600, 500, 400, 200 und 100 fl. Die Zinsen sind am 1. Januar und 1 Juli gegen Coupons (mit Talon) gefällig.

Die eben erwähnten unverzinslichen Certificate bildeten die ausgestellte Schuld, die aber, nebst den damit verbundenen Kanzen (d. h. Loosen zum Behuf der allmäligen Verwandlung in die wirkliche Schuld) im Jahre 1841, nach einem damals veröffentlichten Plane in wirkliche Schuld convertirt wurden. Auf diese Weise wird sich diese letztere um 71,396,000 fl. vermehrt haben, wenn (1849) diese Conversion beendet sein wird.

Durch mancherlei Anleihen ist diese Schuld in Integrale, auf 816,599,400 fl. angewachsen. Der Cours derselben war im Mai 1846 ca. 60 %.

2) Die $3\frac{1}{2}$ procentigen Syndicats-Obligationen.

Diese wurden durch das, 1840 zum Heile des Landes aufgehobene, Amortissement-Syndicat ursprünglich zu $4\frac{1}{2}$ % zum Theil gegen die früher bestandenen Loosrenten ausgegeben, später aber auf $3\frac{1}{2}$ % reducirt. Sie sind zu 1000, 500, 100 fl. — Gegenwärtig (1846) giebt es deren noch für 23,908,000 Gulden.

3) Die 3procentigen Obligationen.

Sie entstanden 1844 durch eine freiwillige Anleihe von nominell 127 Millionen Gulden; gegenwärtig ist deren wirklicher Betrag 120,856,861 fl.

4) Die 4procentigen Obligationen.

Diese entstanden durch Reduction früherer 5procentiger Integralen (meist zu Lasten der überseeischen Besitzungen) und Loosrenten, und neues Anlehen im Jahre 1844 und 45. Ihr gegenwärtiger Belauf ist 237,713,100 fl.

Die Staatsfinanzen.

Mit welchen Schwierigkeiten der Staatshaushalt seit 1813 zu kämpfen gehabt hat, ist eben so bekannt, als die kräftigen und erfolgreichen Maßregeln, die seit 1843 ergriffen worden sind.

Das Jahr 1845 ist das erste gewesen, in welchem die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt worden und noch ein Ueberschuß geblieben ist, ohne daß man zu Geld-Anlehen oder anderen außerordentlichen Hülfsmitteln seine

Zuflucht hat nehmen müssen. Die ostindischen Geldmittel haben 5 Tonnen weniger aufgebracht, als veranschlagt war (sie waren auf 15 Millionen geschätzt); dagegen haben die Steuern 6,500,000 fl. mehr eingebracht, als die Veranschlagung. Das Resultat des Dienst-Jahres 1845 wird sein, daß, wenn selbst die Ausgaben das Maximum, nämlich 74,600,000 fl., betragen und also alle unvorhergesehenen Ausgaben gefordert werden sollen, was nur selten der Fall ist, und wenn man den Ausgaben 300,000 fl. für die stattgehabte Tilgung von Schuldscheinen des ehemaligen Tilgungs-Syndikats, 600,000 fl. für Ausgaben der Münze, 439,000 fl. als außerordentliche Ausgaben für Pensionen hinzufügt, daß, sage ich, dies Dienstjahr, ungeachtet aller dieser Mehr-Ausgaben, einen Ueberschuß von ungefähr 155,000 fl. ergeben wird. Hieraus ergiebt sich mithin, daß die Anstrengungen, um das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen, mit dem besten Erfolg gekrönt worden sind, ja, daß selbst die Wagschale sich zu den Einnahmen hingeneigt hat.

Um den Gang der Dinge besser beurtheilen zu können, geben wir hier nachstehend eine Zusammenstellung der letzten Budgets:

	1841. fl.	1842. fl.	1843. fl.	1844. fl.	1845. fl.
1) Haus des Königs	1,250,000	1,250,000	1,250,000	1,250,000	1,250,000
2) Hohe Collegien des Staats u. Cabinets des Königs	558,717	603,732	603,032	647,085	642,285
3) Auswärtige Angelegenheiten	592,227	545,950	540,200	548,960	548,960
4) Justiz	1,538,406	1,586,220	1,587,090	2,358,568	2,369,198
5) Innere Angelegenheiten	5,044,105	5,191,490	5,056,820	4,220,271	4,121,006
6) Reformirte Kirche	1,422,917	1,432,141	1,432,141	1,651,588	1,651,588
7) R. C. Ehrendienst	520,400	520,000	520,000	563,715	563,415
8) Marine	5,145,147	5,600,000	5,600,000	5,456,362	5,456,362
9) Colonien	61,226	61,226	61,226	99,375	98,374
10) Finanzen:					
A. Nationalschuld	33,876,512	33,481,340	33,870,308	35,125,828	35,061,853
B. Pensionen ꝛc.	2,613,123	2,865,370	2,725,000		
C. Departementskosten	6,038,546	5,954,382	5,922,023	5,856,729	5,786,581
11) Krieg	11,963,325	11,949,000	11,949,000	12,235,000	12,090,000
Zusammen	70,758,801	71,040,853.65	71,116,841.47	70,013,483	69,642,623

Was die Staatsschuld betrifft, so legte der Finanz-Minister dem Könige einen Bericht über den Stand der Staatsschuld am 1. Januar 1844 und am 1. Januar 1846 vor, aus welchem hervorgeht, daß das Kapital der Schuld in diesem Zeitraume um 3,027,708 fl. 89 1/2 Cts. sich vermehrt, die jährliche Rente aber um 3,711,738 fl. 5 Cts. sich vermindert hat.

Am 1. Januar 1844 betrug die

	an Kapital	an Renten
consolidirte Schuld	1,201,017,575 fl. 18.	38,758,894 fl. 88.
schwebende „	27,077,418 „ 09.	740,791 „ 00.
	1,228,094,993 fl. 27.	39,499,685 fl. 88.

Am 1. Januar 1846 betrug die

consolidirte Schuld	1,225,212,861 fl. 00.	35,662,509 fl. 83.
schwebende „	5,909,841 „ 16 1/2.	125,438 „ 00.
	1,231,122,702 fl. 16 1/2.	35,787,947 fl. 83.

Specieller Status der Schuld am 1. Januar 1846.

a) Consolidirte Schuld.	fl.	Zinsen fl.
2 1/2 % National-Schuld	816,599,400. —	20,414,985. —
3 „ desgl.	120,856,861. —	3,625,705. 83.
3 1/2 „ Amort. Synd.	23,908,000. —	836,780. —
4 „ Nationalschuld	237,713,100. —	9,508,524. —
4 „ Öst.-Ind.Oblig.	14,748,500. —	589,940. —
Gewöhnliche Leibrente, pr. 1. Januar 1846.		130,000. —
Domänen Leibrenten		29,500. —
Tontinen-Leibrenten, pr. 1. Januar 1846.		12,000,000. —
4 1/2 % Schuld an den Maatschepei	10,000,000. —	450,000. —
3 1/2 „ Wegbau-Anleihe	146,500. —	5,127. 50.
4 1/2 „ desgl.	1,215,500. —	54,697. 50.
5 „ desgl.	25,000. —	1,250. 00.
Diverse Zins-Verbürgungen auf Wegebau		4,000. 00.
	fl. 1,225,212,861. —	fl. 35,662,509. 83.
b) Schwebende Schuld	5,909,841. 16 1/2.	125,438. 00.

Nordamerika (Vereinigte Staaten).

Obgleich die nordamerikaniſchen Fonds in Europa, mit Ausnahme Englands, Hollands und allenfalls Bremen wenig im Handel vorkommen, ſo wollen wir doch wenigſtens anführen, daß ſich im Allgemeinen die Finanzverhältniſſe ſeit drei Jahren gebeſſert haben.

Die Staatsſchuld betrug am 1. Juli 1844:

Betrag der fundirten Schuld . . .	Doll.	178,034. 84.
Rückſtändige Certificate	=	24,214. 29.
Noten des Schatzamtes von 1812 .	=	4,317. 44.
Certificate des Miſſiſippi-Staates von 1812	=	4,320. —
Die mit Bewilligung des Kongreſſes übernommene, noch unbezahlte Schuld des Diſtriktes Columbia — 1836	=	1,260,000. —
Rückſtändige Noten des Schatzamts, emittirt in Folge der 2 Kongreß-Akten	=	2,256,207. 31.
Anleihe von 5½ % fällig 1845	=	5,672,976. 88.
= = 6 = = 1863	=	8,343,886, 88.
= = 5 = = 1853	=	7,004,331. 35.
	Doll.	24,748,288. 99.

Die Einnahmen boten zu derſelben Zeit einen Activ-Saldo von Doll. 57,654,379. 64.

Aus der Präſidentenbotſchaft dieſes Jahres ergiebt ſich, daß die Einnahmen in dem am 13. Januar abgelaufenen

Finanzjahr 29,769,133 Dollars betrugen (worunter 27,528,112 Doll. Zolleinnahme; 2,770,022 Doll. Erlös aus dem Verkauf von Staatsländereien); die Ausgaben 29,968,206 Doll. 98 Cent., wovon 8,580,175½ Doll. zur Abzahlung an der öffentlichen Schuld verwendet wurden. Diese Schuld belief sich am 1. Oktober d. J. noch auf 17,075,445 Doll. 52 Cent., und wird binnen wenigen Jahren ganz abgetragen sein; die heurige Abzahlung an derselben würde größer gewesen sein ohne die Verwicklungen mit Mexico. In der Staatskasse war am 1. Juni ein Ueberschuß von 7,658,306 Doll. 22 Cent. Die Einfuhr der Verein. Staaten im letzten Fiscaljahr betrug an Werth 117,254,564 Doll., wovon beinahe 102 Millionen zum inländischen Verbrauch. Die Ausfuhr erlief sich auf 114,646,606 Doll., worunter für 99,291,776 Doll. einheimische Artikel.

Wenn die einzelnen Staaten, wie sich aus nachstehender Liste ergiebt, größtentheils ihre Schulden vermehrt haben, so liegt dies in den großartigen Bauten (Eisenbahnen, Kanälen) und mancherlei gemeinnützigen Anstalten, die sich zum Theil aus sich selbst verzinsen und tilgen. Die meisten von denen, welche den Repudiations-Principe huldigten, sind davon zurückgegangen, und irren wir nicht, so sind neuerdings auch die letzten (Mississippi und Michigan) zur Einsicht gelangt.

Schulden der einzelnen Staaten 1844 u. 1846.

	1844.	1846.
Maine	1,663,431 Doll.	1,739,097 Doll.
Massachusetts . .	6,196,332 "	6,071,894 "
Latus	7,859,763 Doll.	7,810,991 Doll.

	1844.		1846.	
Transport	7,859,763	Doll.	7,810,991	Doll.
New-York . . .	25,834,706	"	22,641,505	"
Pennsylvania . .	40,051,794	"	39,727,821	"
Maryland	12,004,785	"	16,651,684	"
Virginia	5,963,861	"	7,374,068	"
South-Caroline	3,495,164	"	3,234,502	"
Georgia	314,905	"	1,727,760	"
Alabama	9,834,555	"	13,146,765	"
Mississippi . . .	2,615,049	"	9,962,500	"
Tennessee	3,260,416	"	3,238,416	"
Kentucky	4,064,500	"	4,661,400	"
Ohio	18,668,321	"	19,970,000	"
Michigan	2,987,000	"	4,121,720	"
Indiana	13,899,000	"	14,145,130	"
Illinois	6,500,000	"	12,832,472	"
Missouri	922,000	"	1,013,566	"
Florida	—	"	4,600,000	"
Luisiana	—	"	11,358,226	"
Arkansas	—	"	5,184,000	"
Nord Carolina .	—	"	50,000	"
Wisconsin . . .	—	"	18,900	"
	156,275,822	Doll.	225,131,309	Doll.

Bemerkungen.

Maine. Die Stocks dieses Staats werden, unter Leitung der Legislatur, durch den Verkauf von Staatsländereien, aus den Aktivschulden des Staats, durch Steuern, oder neue Anlehen, wie es von Zeit zu Zeit für passend wird befunden werden, getilgt. Sie sind, eben so wie die aller übrigen Staaten, negocir- und übertragbar. Die Interessen werden in jedem Falle vom Staate gezahlt. Der Werth des steuerbaren Eigenthums betrug im Jahre 1830: 28,807,687 Dollars 24 Cents.

New-Hampshire, Vermont, Connecticut und Rhode-Island haben keine Staatspapiere emittirt.

Massachusetts. Die Interessen von ca. 2½ Mill. sind in London, die übrigen bei der Staatskasse in Boston zahlbar. Das Real- und Personal-Eigenthum in diesem Staat beträgt 208,360,407 Dollars.

New-York. Die Interessen sind in der Stadt New-York zahlbar. Der Werth des Real- und Personal-Eigenthums belief sich im Jahre 1837 auf 627,554,784 Dollars.

Pennsylvania zahlt die Interessen von seinen Stocks in der Stadt Philadelphia aus. Werth des Real- und Personal-Eigenthums im Jahr 1835: 294,509,187 Dollars.

New-Jersey hat bis jetzt keine Staatspapiere emittirt.

Maryland zahlt die Interessen in Baltimore. Werth des Real- und Personal-Eigenthums: über 100,000,000 Dollars.

Virginia. Interessen zahlbar in Richmond. Werth des Real- und Personal-Eigenthums: über 300,000,000 Dollars.

Süd-Carolina. Interessen in Charleston und London zahlbar. Werth des R.- und P.-Eigenthums: ca. 200,000,000 Doll.

Ohio. Interessen zahlbar in New-York. Werth des Eigenthums: 110,000,000 Dollars.

Kentucky. Interessen zahlbar in New-York. Betrag des steuerbaren Vermögens: 217,453,041 Dollars.

Illinois. Interessen zahlbar in New-York. Betrag des Real- u. Personal-Eigenthums: ca. 80,000,000 Dollars.

Indiana. Int. zahlb. in New-York u. London. Betrag des Real- u. Personal-Eigenthums im J. 1837: 95,000,000 Doll.

Louisiana. Interessen zahlbar in London und New-York. Werth des Eigenthums: ca. 200,000,000 Dollars.

Mississippi. Interessen zahlbar in London und New-York. Werth des Eigenthums: ca. 100,000,000 Dollars.

Missouri. Interessen zahlbar in St. Louis. Werth des Eigenthums: ca. 60,000,000 Dollars.

Arkansas. Interessen zahlbar in New-York. Werth des Eigenthums: ca. 40,000,000 Dollars.

Michigan. Interessen zahlbar in New-York und London. Werth des Eigenthums: ca. 30,000,000 Dollars.

Nord-Carolina hat keine Staatspapiere emittirt.

Tennessee. Interessen zahlbar in New-York und London. Werth des Eigenthums: ca. 60,000,000 Dollars.

Norwegen.

Nachdem mehrere frühere Anleihen getilgt waren, machte Norwegen im Jahre 1828, bei Hambro & Son eine Anleihe zu 91 % von 300,000 Spthlr., à 4 %, tilgbar bis 1858.

Mit demselben Hause erfolgte 1834 eine andere Anleihe von 1,200,000 Spthlr. à 95 %, mit 4 % Zinsen tilgbar in 15 Jahren. Die Obligationen sind:

Litt.	A	à	1000	Thlr. Banco.
=	B	à	500	= =
=	C	à	400	= =
=	D	à	200	= =
=	E	à	100	= =
=	F	à	1000	= Species.
=	G	à	500	= =
=	H	à	400	= =
=	I	à	200	= =
=	K	à	100	= =

Durch Königl. Resolution vom 31. Oktober 1845, ist das Finanz-Departement ermächtigt worden, von der zwischen der Staatskasse und dem Hause Hambro & Sohn in Kopenhagen 1834 abgeschlossenen Staats-Anleihe, zu jedem der 10 Termine, vom 1. März 1846 bis 1. Juni 1848, beide einschließlich, ca. 13,000 Spthlr. oder so viel Rthlr. hamb. Bco. aufzukündigen, außer den Abträgen, die zu denselben Terminen, nach dem für die An-

leihe bestimmten Amortisationsquoten, gezahlt werden sollten. Hiermit wird denn wohl die ganze Anleihe mit dem Ablaufe des jetzigen Budgets-Termins getilgt sein. Das Storthing hatte am 27. September beschlossen, die Regierung zu dieser Aufkündigung zu ermächtigen. Genauer gesagt, liegt der zu tilgenden Anleihe von 1834 der von Norwegen übernommene Theil der früheren dänisch-norwegischen (6procentigen) Anleihe zum Grunde und wird mit dem 1. Juli 1848 berichtigt sein. Ursprünglich hatte Schweden im kieler Frieden diesen Schuld-Antheil von im Ganzen 3 Mill. Spthlr. übernommen, und nur nach vielen Verhandlungen hat sich Norwegen bewegen lassen, für einen Theil davon wieder an die Stelle des Bruderreichs zu treten, die Schuld von 1834 aber in eine 4procentige umwandeln zu können. Es wird hiernächst Norwegen an ausländischer Schuld nur noch ein kleiner Rest der 300,000 Spthlr. übrig bleiben, welche nach dem Beschluß des außerordentlichen Storthings von 1828 aufgenommen wurden, um theils gegen Bank-Actien in die Bank eingeschlossen zu werden, theils zur Vermehrung des Bank-Fonds und zum Ausleihen an Privaten.

Für 1845—1848 sind die Ausgaben und Einnahmen auf 2,634,495 Species veranschlagt, wobei das Staatsschuldenwesen mit 199,903 Species bedacht ist.

Oesterreich.

In keinem Lande giebt es eine so große Mannigfaltigkeit von Schuldverbriefungen als in Oesterreich, obschon nicht zu verkennen, daß seit 1816 sehr viel gethan worden ist, in so weit möglich, Vereinfachung herbeizuführen.*)

Die österreichischen Staatspapiere werden gewöhnlich eingetheilt:

a. in Obligationen der älteren verzinslichen Staatsschuld, wozu man alle jene Staatsschuldverschreibungen rechnet, welche vor dem Jahre 1815 (eigentlich 1811) ausgegeben wurden, und

b. in Obligationen der neueren Staatsschuld, welche alle nach dem Jahre 1815 ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen in sich begreifen.

Die ältere verzinsliche Staatsschuld gründet sich auf nachstehende Schuldposten:

1) Die Schuld-Kapitalien, welche bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse, und bei der mit derselben verbundenen Kameral-Kasse haften, und worüber folgende Obligations-Gattungen bestehen:

*) Wer über österreichische Effekten etwas Ausführliches lesen will, der findet es in Ditscheiners Wiener Börsenbuch. Schade nur, daß der Herr Verfasser bei Benutzung meines „Archivs" die seit dessen Erscheinen eingetretenen beträchtlichen Veränderungen, nicht nachgetragen und die Irrthümer nicht berichtigt hat. Auch kann ich die vom Erzherzog Carl Ludwig, im April 1844 bei Arnstein und Eskeles, M. A. v. Rothschild und Söhne, Simon G. Sina gemachte Anleihe, von 1,600,000 Gulden C.-M., (in Oblig. à 1000 und 500 fl. mit 4 % Zinsen und 40,000 fl. jährliche Tilgung) in seinem Buche nicht entdecken.

a. Die unter der Benennung „Hofkammer-Obligationen" im Umlaufe befindlichen Obligationen der allgemeinen und der ungarischen Hofkammer.

b. Die Lieferungs- und Kriegsdarleihens-Obligationen von Galizien.

c. Die von den nied. österr. Ständen und den Wiener Magistrate gemeinschaftlich ausgestellten Lieferungs-Obligationen.

d. Die Schuldverschreibungen der nied. österreichischen Regierung vom Jahre 1809.

e. Die Obligationen über die ungarischen Kontributions- und Kameralschulden, und

f. Die Obligationen über die siebenbürgischen Kameralschulden.

2. Die unter dem Namen „Banko-Obligationen" vorkommenden Schuldverschreibungen, mit Einschluß der Banko-Lotto-Obligationen, die noch von der im Jahre 1797 eröffneten Banko-Lotterie haften.

3. Die Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz, dann die Aerarial-Obligationen des Wiener Oberkammer-Amtes.

4. Die im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammer-Obligationen oder mit eigenen allerhöchsten Schuldverschreibungen gedeckten Anleihen.

5. Die Obligationen über die älteren lombardischen Schulden, in so fern sie mit Hofkammer-Obligationen versichert sind.

6. Die schlesischen Interessen-Rekognitionen.

Die neuere verzinsliche Staatsschuld enthält folgende Papiergattungen:

1) Die in Conventions-Münze ausgestellten und verzinsbaren Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1815 an, sogenannte Metalliques.

2) Die verlooften Obligationen der älteren Staatsschuld.

3) Die für die aufgelassenen Consumtions-Gefälle ausgestellten 5procentigen Obligationen.

4) Die durch Umgestaltung der höher zinsfüßigen in 4procentige Schuldbriefe entstandenen Obligationen.

5) Die Obligationen der neuen 5procentigen Anleihe von 1841.

6) Die Schuldverschreibungen mit Verloosung von 1834 und 1839.

7) Die Rent-Urkunden des lombardisch-venezianischen Königreiches.

1) Obligationen der älteren Schuld.

Diese lauten größtentheils auf bestimmte Namen, und ihre Zinsen werden gegen Quittungen ausgezahlt; nur wenige darunter sind an den Ueberbringer zahlbar und mit Coupons versehen.

Durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 wurden die Zinsfüße dieser älteren Staatsschuldverschreibungen auf die Hälfte in Wiener-Währung zahlbar herabgesetzt, jedoch durch das Patent vom 21. März 1818 die wohlthätige Einrichtung getroffen, daß sie nach und nach mittelst Verloosung wieder auf den ursprünglichen Zinsfuß in Conventions-Münze zurückgeführt werden.

Dieses Patent bestimmt, daß die ältere verzinsliche Staatsschuld von ungefähr 500 Mill. Gulden durch theilweise Ver-

loosungen nach und nach wieder auf den ursprünglichen und in Conventions-Münze zahlbaren Zinsfuß zurückgeführt werden soll.

Der Verloosungsplan lautet nach diesem Patente wie folgt:

Die sämmtlichen Obligationen der zur Verloosung bestimmten älteren Staatsschuld wurden in 488 Partien, Serien genannt, so eingetheilt, daß jede Serie ungefähr 1 Million Gulden Kapital in solchen Staatspapieren enthält, und zugleich bei dieser Eintheilung zum Grundsatze angenommen, daß keine einzelne Kapitalpost mehr als den vierten Theil seiner Serie ausfüllen dürfte; es wurden deßhalb jene derlei Obligationen, welche über ein größeres Kapital als 250,000 fl. ausgestellt sind, in mehrere Serien eingetheilt.

Die Serien wurden von 1 bis 488 fortlaufend numerirt, und hierüber eine gedruckte Uebersicht ausgegeben, in welcher neben jeder Serien-Nummer angegeben ist, welche Obligations-Gattung die Serie enthält.

Nach dieser Uebersicht enthalten die einzelnen Serien folgende Obligationen:

Nr.	1 bis 149.	Banko-Obligationen.
„	150 „ 154.	Banko- und Hofkmr.-Oblig.
„	155 „ 158.	Verschiedene Obligationen.
„	159 „ 250.	Oblig. der allgem. Hofkammer.
„	256 „ 276.	„ „ ung. Hofkammer.
„	277 „ —	Schles. Inter.-Recognitionen.
„	278 u. 279.	Aerar.-Oblig. des Wiener Stadt-Oberkmr.-Amts.
„	280 bis 290.	Hofkmr.-Oblig. des mailänd. Anlehens.
„	291 „ 295.	Oblig. des genues. Anlehens.
„	296 „ —	„ „ florent. „
„	297 „ 299.	„ „ genues. und florent. Anlehens.
„	300 „ 302.	„ „ florent. und Osy'schen „
„	303 „ 330.	„ „ Goll'schen Anlehens.
„	331 „ 349.	„ „ Bethmann'schen Anlehens.
„	350 u. 351.	„ von verschiedener Gattung.
„	352 bis 377.	Mähr. ständ. Aerarial-Obligationen.
„	378 „ 384.	Verschiedene Obligationen.
„	385 „ 396.	Ober-österr. ständ. Aerarial-Obligationen.
„	397 „ 407.	Steier. Aerarial-Obligationen.
„	408 u. 409.	Kärnthner'sche Aerarial-Obligationen.
„	410 bis 414.	Krainer'sche „ „
„	415 „ 456.	Böhmische „ „
„	457 „ 476.	Unter-österreich. „ „
„	477 „ 481.	Verschiedene Obligationen.
„	482 „ 487.	Galizische.
„	488 „ —	Ungarische Kam.Obligationen.

Bei den Verloosungen werden immer nur 4 Serien gezogen, deren Nummern mit beibemerkter Gattung der Obligationen, welche sie enthalten, auf Zettel geschrieben sind, welche in Kapseln eingerollt, in ein eigenes Glücksrad eingelegt, und jährlich fünf Mal, nämlich zu Anfang Jänner, März, Juni, August und November öffentlich gehoben werden. Bei jeder Ziehung wird daher nur ein Zettel aus dem Glücksrad genommen, dessen Nummer die herausgezogene Serie anzeigt.

Die Ziehungen erfolgen unter Aufsicht der dazu bestellten landesfürstlichen Commissarien, und bei jeder derselben wird von einem Waisenknaben mit entblößtem Arme eine Kapsel gehoben, und der darin enthaltene Serien-Zettel laut vorgelesen, sodann insbesondere noch in der Wiener-Zeitung und in anderen öffentlichen Blättern der Provinzial-Hauptstädte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Obligationen, welche die herausgekommene Serie enthalten, treten vom ersten Tage des Ziehungsmonats wieder in den ursprünglichen in Conv. Münze zahlbaren Zinsfuß, und heißen dann verlooste Obligationen. Das beigeschlossene Verzeichniß A. enthält alle bis einschließlich 1 Juni 1845 gezogenen Serien.

Diese durch Verloosung gezogenen Obligationen werden dann in der Regel bei jener Staats-Kredits-Kasse, wo bis dahin die Interessen ausgezahlt wurden, gegen neue auf den ursprünglichen in Conv. Münze zahlbaren Zinsfuß lautende Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt, doch kann man solche verlooste Obligationen auch bei der k. k. Universal-Staats-Schulden-Kasse in Wien zur Umwechslung einreichen.

Die Umwechslung soll binnen einem Jahre, vom Verloosungstage an gerechnet, geschehen, und es muß, wenn man diesen Termin fruchtlos verstreichen läßt, später hierzu insbesondere die Bewilligung der k. k. Hofkammer eingeholt werden.

Bei der Umwechslung werden dann zugleich die bis zum Verloosungstage laufenden Zinsen berichtigt. War die verlooste Obligation mit Zinsen-Coupons versehen, so müssen die noch nicht verfallenen Coupons ebenfalls bei der Umwechslung gegen neue abgegeben werden.

Wird von einer verloosbaren Obligation nur ein Theil des Kapitals verlooset, so wird dieser Kapitalsbetrag von der betreffenden Obligation abgeschrieben, und nur für den in der Verloosung herausgekommenen Theil des Kapitals eine Obligation ausgestellt.

Gegen die auf Namen lautenden verlooften Obligationen werden wieder auf Namen lautende neue Obligationen umgewechselt, und eben so werden neue auf Ueberbringer lautende für

jene ausgestellt, die schon ursprünglich auf Ueberbringer lauteten. Die Interessen der ersteren sind dann gegen gestempelte Quittungen einzuheben, die letzteren erhalten dagegen neue in Conventions-Münze zahlbare Coupons und Talons.

Wenn das Kapital einer in der Verloosung herausgekommenen Obligation nicht 50 fl. beträgt, so wird dafür keine neue Obligation ausgestellt, sondern nur eine gedruckte Anweisung gegeben.

Obligationen des Wiener-Stadt-Banko.

Hierzu gehören:

a. die Banko-Obligationen, welche ursprünglich durch Patent vom 24. Januar 1705 entstanden, gegenwärtig zu 2, $2^1/_4$ und $2^1/_2$ % verzinslich sind, und auf bestimmte Namen lauten.

Die Interessen werden in Wien gegen ungestempelte Quittungen ausbezahlt. Durch häufige Umschreibungen und Zerstücklungen sind Obligationen von sehr verschiedenen Beträgen und Ausstellungszeiten (Daten) entstanden, wie denn auch diese Obligations-Gattung wegen der fortwährenden Verloosungen sich immer mehr vermindert.

b. der kleine Ueberrest der Bank-Lotto-Obligationen, vom 1. Januar 1798, welche über Kapitalien von 500 und 250 Gulden meistentheils an den Ueberbringer zahlbar lauten, und mit 2 % verzinslich sind.

Die Interessen werden gegen Coupons, welche sammt Talon den Obligationen beiliegen, der Regel nach in Wien, ausgezahlt. Die Coupons der Obligationen von 500 fl, lauten demnach für 5 fl. W. W., jene von 250 fl. aber über $2^1/_2$ fl. W. W., und sind Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig.

Hofkammer-Obligationen.

Von diesem früher sehr beliebten Papiere, das vorzüglich zu Waisen- und Pupillengeldern, Stiftungs-Kapitalien u. dgl. verwendet wird, giebt es zweierlei Gattungen, nämlich:

a. die Obligationen der allgemeinen Hofkammer zu $1^3/_4$, 2, $2^1/_4$, $2^1/_2$ und 3 %, deren Zinsen in Wien halbjährig gegen gestempelte Quittungen, und

b. die Obligationen der ungarischen Hofkammer zu demselben Zinsfuße, wovon die Zinsen in Ofen gegen ungestempelte Quittungen zu erheben sind.

Diese Obligationen lauten ebenfalls auf bestimmte Namen, und müssen beim Verkaufe cedirt und umschrieben werden. Sie sind von sehr verschiedenen Kapitalsbeträgen und Daten ausgestellt, und haben sich durch die bereits erfolgten Verloosungen schon bedeutend vermindert.

Obligationen der älteren lombardischen Schulden.

Diese Obligationen sind in italienischer Sprache ausgestellt und mit $1^3/_4$, 2 und $2^1/_2$ % verzinslich. Die Interessen werden in Wien gegen ungestempelte Quittungen bei der Universal-Staatsschulden-Kasse jährlich erhoben.

Obligationen von Galizien.

Diese Staatspapiere kommen ebenso, wie die vorhergehenden und nachfolgenden, im Verkehr nur wenig mehr vor. Sie wurden über Lieferungen von Kriegsbedürfnissen, so wie über anderen in Folge der Kriege nothwendig gewordenen Aufwand ausgestellt, und sind mit $1^3/_4$, $2^1/_2$ und 3 % verzinslich. Die Interessenzahlungen geschehen in Lemberg gegen gestempelte Quittungen.

Obligationen der nied. österr. Regierung.

Die Schuldverschreibungen der nied. österr. Regierung stammen von einer im Jahre 1809 gemachten Anleihe her, sind mit 3 % verzinslich und in verschiedenen Kapitalsbeträgen ausgestellt.

Die Interessen werden bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien gegen gestempelte Quittungen einkassirt.

Obligationen über die im Auslande aufgenommenen Anleihen.

Diese Staatsschuldverschreibungen theilen sich in zwei wesentlich verschiedene Kategorien, nämlich:

a. in die Obligationen der zu Florenz, Genua, in Deutschland und der Schweiz, und
b. in die Obligationen über die in Frankfurt a. M. und Holland aufgenommenen Anleihen.

Die durch die älteren Anleihen in Florenz beim Hause Fenzi und in Genua beim Hause Durazzo entstandenen Obligationen sind italienisch, jene aber von den Anleihen bei verschiedenen Wechselhäusern in Deutschland und der Schweiz (bei Recking, dann bei Ustery, Ott, Escher & Cp. u. A.) sind deutsch ausgefertigt. Ihre Verzinsung ist zu 2, 2¼ und 2½ %, und die Interessen-Erhebung geschieht in Wien bei der Universal-Staatsschulden-Kasse gegen ungestempelte Quittungen.

Die Obligationen über die in Frankfurt und Holland bei den Häusern Gebrüder Bethmann und bei Goll und Osy aufgenommenen Anleihen sind in den Jahren 1802 und 1803 entstanden, mit 4, 4½ and 5 % verzinslich, lauten an den Ueberbringer, und sind mit Coupons ver-

sehen, die sowohl bei den anleihenden Häusern, als auch bei der k. k. Staatsschulden-Kasse in Wien einkassirt werden können.

Die ursprünglichen Interessen der Anleihens-Obligationen bei Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. und Goll und Osy in Amsterdam wurden vom 1. Juli 1818 bis 1. Oktober 1829 mit 5procentigen Schuldverschreibungen berichtiget, und nur kleine Zinsenbeträge nach dem bestehenden Course baar bezahlt; seit 1. Oktober 1829 findet aber die baare Auszahlung der ursprünglichen Zinsen ohne alle Beschränkung Statt.

2) Ständische Aerarial- und Domestikal-Obligationen, dann Obligationen des Wiener Ober- und Unter-Kammeramtes.

Die Landstände von Oesterreich ob und unter der Ems, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz haben ebenfalls Schuldverschreibungen über eigene und Bedürfnisse des Staates ausgestellt, unter welchen man deßhalb auch Aerarial- und Domestikal-Obligationen unterscheidet.

Die Obligationen über die Darleihen in Tirol vom Jahre 1809, so wie die 5- und 6procentige Salzburger Landesschuld, und die 6procentige Passauer Kameralschuld sind bereits aufgekündet und getilgt.

Dagegen bestehen Domestikal-Obligationen des Wiener Ober- und Unter-Kammeramtes, die aber nur höchst selten noch im Verkehr vorkommen.

Aerarial-Obligationen heißen die über mit Bewilligung der Regierung zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen aufgenommene Anleihen von den Ständen des Landes ausgestellten Schuldverschreibungen, welche sich von den Domestikal-Obligationen, die

über eigene Bedürfnisse ausgestellt werden, durch den in ihnen vorkommenden Ausdruck „Aerarial“ oder zum Bedürfnisse des Aerariums“ unterscheiden, während in den anderen der Ausdruck „Domestikal“ dafür vorkommt.

Da die Domestikal-Obligationen ursprünglich zur Verloosung nicht bestimmt sind, so stehen sie auch immer niederer im Course, als die Aerarial-Obligationen, welche diese Begünstigung gleich allen übrigen älteren Staatsschuldverschreibungen genießen; indessen wurden bereits viele von den ständischen Domestikal- gegen Aerarial-Obligationen, welche bereits in der Verloosung mit inbegriffen sind, umgetauscht, wie in dem später folgenden 6. Abschnitte nachzulesen ist.

Die ständischen Aerarial-Obligationen sind mit 1¾, 2, 2¼, 2½ und 3 % in Wiener Währung verzinslich; sie lauten alle auf bestimmte Namen und auf sehr verschiedene Kapitalsbeträge. Die Zinsen-Erhebung geschieht durch gestempelte Quittungen bei den ständischen Obereinnehmer-Aemtern. Nur diejenigen ständischen Aerarial-Obligationen, worauf „Illyrisch“ steht, sind in Conv. Münze verzinslich.

Da manche ständische Aerarial- in der Form den Domestikal-Obligationen ganz gleichen, die ersteren aber rücksichtlich der Verloosung, wie vorbemerkt, wesentliche Vorzüge genießen, so hat man beim Ankaufe genau darauf zu sehen, daß in denselben der Ausdruck: „Aerarial“ oder „zum Bedürfnisse des Aerariums“ enthalten sei.

Bei den Domestikal-Obligationen haften die Stände für die Verzinsung. Es giebt deren zu 1¾, 2, 2¼ und 2½ %. Die Zinsen werden bei den ständischen Hauptkassen gegen gestempelte Quittungen in Wiener Währung bezahlt, und blos die Interessen der Domestikal-Obligationen von Kärnthen und Krain, auf denen oben „Illyrisch“ steht, sind in Conv. Münze mit der Hälfte des ursprünglichen Zinsenfußes zahlbar. Die ständischen Domestikal-Obligationen lauten gleichfalls auf bestimmten Namen, und sind über verschiedene Kapitalsbeträge ausgestellt.

Die Domestikal-Obligationen des Wiener-Stadt-Ober-Kammeramtes tragen 2 und 2½ % Zinsen, lauten auf bestimmte Namen und verschiedenartige Kapitalsbeträge. Die Interessen werden von der magistratischen Ober-Kammeramts-Kasse in Wiener-Währung gegen gestempelte Quittungen ausgezahlt.

3) Neuere Metalliques-Obligationen.

Die neueren Obligationen, welche deshalb Metalliques heißen, weil ihre Zinsen in Conventions-Münze zahlbar sind, bestehen aus folgenden Obligations-Kategorien.

Metalliques-Obligationen zu 5 Procent.

Diese Obligationen rühren von folgenden Anleihen her:

a. Anleihe vom 29. Oktober 1816 pr. 120 Mill. Guld., zur Abtragung älterer Verbindlichkeiten im Lande eröffnet.

Die Einlagen konnten nach dem jeder Schuldverschreibung beigedruckten Patente vom 29. Oktober 1816 theils in Papiergeld (Einlösungs- und Anticipationsscheinen oder W. W.), theils in älteren Obligationen geleistet werden. Dieses Verfahren hieß Arrosirung, und die Obligationen hießen arrosirte Obligationen. Am 11. April 1818 wurden jedoch die derartigen Einzahlungen gänzlich eingestellt, und nur mehr solche Uebernahmsanträge berücksichtiget, worin ein bestimmter Uebernahmpreis ausgedrückt war.

Die Obligationen lauten auf Ueberbringer, sind in Abschnitten von 100, 500, 1000, 5000 und 10,000 fl. C. M. ausgestellt, und mit Coupons zur Zinseneinhebung auf 12 Jahre versehen, nach deren Ablauf man gegen Uebergabe des am Ende des Couponsbogens befindlichen Talons einen neuen Bogen mit Coupons auf weitere zwölf Jahre erhält.

Die Coupons sind in 6 und 12 Monaten vom Ausstellungstage der Obligation an gerechnet, zahlbar, und da die Obligationen von verschiedenen Daten ausgestellt sind, so kann man durch diesen Umstand sein Geld in derlei Staatspapieren auf solche Art anlegen, daß man in jedem Monate Zinsen zu erheben hat, was für den Rentier und Kapitalisten sehr bequem und vortheilhaft ist.

b. Anleihe von 1818 } pr. 30 Millionen Guld. jede; durch
c. „ „ 1823 } diese beiden Anleihen wurde jenes vom Jahre 1816 vermehrt und erweitert.

Ferner giebt es 5procentige Obligationen, von den Jahren 1824, 1825 und 1826 ausgestellt, welche entweder gegen ältere derartige Schuldverschreibungen auf Verlangen der Parteien ausgegeben, oder womit die Interessen der Bethmann- und Goll'schen Anleihen bezahlt wurden.

d. Zu Ende des Jahres 1823 wurde eine neue Anleihe von 25 Mill. Guld. bei N. M. Rothschild, Baring Gebrüder & Comp. und Reib, Jerwing & Comp. in London eröffnet, um die an England schuldenden Subsidien, die Oesterreich zur Vertheidigung Belgiens erhalten hatte, mit der Abfindungssumme von 2,500,000 £ zu bezahlen.

Diese Obligationen lauten alle auf 1000 fl. C. M. Die Zinsen können am 1. Mai und 1. November erhoben werden, und waren bis 1835 à 10 fl. C. M. pr. 1 £ auch bei Rothschild in London zahlbar.

e. Im März 1831 wurde eine neue 5procentige Anleihe von 36 Millionen Gulden in Abschnitten à 1000 fl. C. M. beschlossen, und die Häuser Geymüller & Comp., M. A. v. Rothschild & Söhne, Simon Georg Sina und Arnstein & Eskeles mit deren Veräußerung für Rechnung der Staatsverwaltung beauftragt.

Sämmtliche 36 Millionen Gulden in Obligationen wurden der priv. österr. National-Bank übergeben, und

der Staat bestimmte von Zeit zu Zeit den Kurs, nach welchem die erwähnten vier Banquiers-Häuser selbe gegen Erlag des entfallenden Betrages in Bank-Valuta zu beziehen berechtiget waren. Zugleich erhielt die National-Bank auch die Befugniß, dem Käufer solcher Obligationen auf den Ueberbringer lautende Certificate auszustellen, welche in die 12 Monate des Jahres 1832 eingetheilt, die Versicherung enthielten, daß dem Besitzer gegen Erlag von 500 fl. Bank-Valuta und der darauf vom Ausstellungs- bis zum Umtauschtage zu berechnenden 5 % Zinsen die entsprechende Obligation sammt ihren Zinsen-Coupons verabfolgt werde. Der Käufer eines solchen Certificates hatte sonach nur den übrigen Betrag bis zum bedungenen Kurse zu erlegen, und genoß den Vortheil, sich mit einer geringen Auslage den Besitz der dem Certificate entsprechenden Obligation zu sichern. Auch stand es dem Inhaber eines solchen Certificats frei, noch vor dessen Verfallzeit die darin bezeichnete Obligation zu beziehen, dagegen verlor er aber auch die darauf gemachte Darangabe, wenn die Umtauschung durch Bezahlung der schuldig gebliebenen 500 fl. nicht bei Verfallzeit des Certificates Statt gefunden hatte.

Ferner giebt es Certificate von Gebrüder Rothschild in Paris über in Wien deshalb deponirte 5 % österr. Metalliques, welche auf 1000 fl. C. M., oder den Guld. à 2 Frk. 60 Centimes gerechnet, auf 2600 Franken lauten, deren Zinsen von jährlich 125 Franken am 1. Jan. und 1. Juli bei dem genannten Pariser Hause bezahlt werden, und wogegen man in Wien ohne Anstand die Original-Obligationen in Empfang nehmen kann.

Im Ganzen betragen alle ausgegebenen 5procentigen Metalliques die Summe von 469 Millionen Gulden, wovon jedoch im Jahre 1843 nur noch 188 Millionen in Umlauf waren.

f. Seit dem Jahre 1840 giebt es auch 5procentige in Conv. Münze verzinsliche Obligationen, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Zinsen gegen gestempelte Quittungen zu erheben sind. Sie wurden in Folge allerhöchster Entschließung v. 16. Juli 1839, bekannt gemacht mit Hofkammerdekret v. 13. und Regierungs-Circulare vom 14. März 1840, auf Verlangen der Parteien statt baarer Berichtigung der liquidirten Entschädigungs-Kapitale für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle ausgegeben; ihre Zinsen werden halbjährig entrichtet, und sie müssen gleich den Obligationen der älteren Staatsschuld nach denselben Vorschriften cedirt und umschrieben werden.

g. Am 1. Juli 1841 wurde eine neue Anleihe zu 5 % eröffnet, welche von den Banquiers-Häusern Arnstein & Eskeles, Simon S. Sina u. Sohn, M. v. Rothschild im Belaufe von 38,461,500 fl. C. M. mit laufenden Zinsen vom 1. Nov. 1841 gegen 40 Mill. Guld. in C. M. baares Geld, also zum Kurse von 104 % übernommen worden ist, und wobei die hohe Staatsverwaltung den Uebernehmern gestattete, einen Theil der neuen Schuldverschreibungen in solche italienische Texte, oder in dergleichen Rentenscheine umschreiben zu lassen.

Zugleich haben Se. k. k. Majestät bei Gelegenheit dieser Anleihe die Zusicherung ertheilt, daß während 15 Jahren, d. i. bis letzten Oktober 1856, bei dieser neukontrahirten und auch bei der übrigen 5proc. Staatsschuld, dann bei der 5procentigen Schuld des lombardisch-venezianischen Monte, weder eine Herabsetzung des Zinsenfußes, noch eine Kapitals-Rückzahlung eintreten solle.

Metalliques-Obligationen zu 4 Procent.

Die neuen Staatsschuldverschreibungen zu 4 % gründen sich:

1) auf die mit Regierungs-Cirkular vom 13. Novbr. 1829 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 16. Oktober 1829, wodurch die Finanzverwaltung ermächtigt wurde, eine Anleihe gegen Ausgabe von mit 4 % in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen zu eröffnen.

Diese Obligationen sind vom 1. December 1829 ausgestellt, mit Zinsen Coupons nebst Talon versehen, und lauten über Kapitals-Beträge von 100, 500 u. 1000 fl. C. M. an den Ueberbringer zahlbar.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 1. Juni und 1. December an den Ueberbringer der fälligen Coupons berichtigt.

2) Auf die durch Regierungs-Cirkular vom 31. März 1830 bekannt gemachte allerhöchste Anordnung einer theilweisen Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit 4 % verbundenen Staatsschuld.

Die durch Umgestaltung von höher zinsfüßigen Obligationen in solche von 4 % entstandenen neuen Schuldverschreibungen lauten ebenfalls auf Ueberbringer, sind über Kapitalsbeträge von 100, 500 und 1000 fl.

ausgestellt, mit Interessen-Anweisungen, die den Coupons gleichen, und mit Talons versehen.

Die Zinsenzahlung geschieht an den Ueberbringer dieser in halbjährigen Terminen verfallenden Interessen-Anweisungen am 1. April und 1. Oktober, und die Obligationen selbst, deren Interessen-Anweisungen bis 1. November 1846 reichen, sind vom 1. April 1830 ausgestellt.

Da die 4procentigen Staatsschuldverschreibungen nur über runde Summen von 100, 500 und 1000 fl. lauten, so wurden bei den über umgestaltete höher zinsfüßige Papiere neu ausgestellten 4proc. Obligationen Beträge unter 100 fl. nicht zu Kapital geschlagen, sondern darüber blos Anweisungen ausgegeben, die erst dann, wenn mehrere davon den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichten, in wirkliche Schuldverschreibungen umgewechselt wurden.

Dadurch, daß der allgemeine Tilgungsfond sowohl die 4prozentigen Obligationen als die erwähnten Anweisungen zum börsemäßigen Course nach und nach an sich löset, verminderte sich deren Anzahl schon bedeutend.

Metalliques-Obligationen zu 3 Procent.

Diese Staatspapiere rühren von einer Anleihe pr. 40 Mill. Guld. her, wozu die Finanz-Verwaltung mit allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober 1835, bekannt gemacht mit Regierungs-Cirkular von 23. Oktober desselben Jahres, ermächtigt wurde.

Die hierüber ausgestellten Staatsschuldverschreibungen sind vom 1. December 1835 datirt, und lauten nur auf Kapitalsbeträge von 100, 500 und 1000 fl. C. M.,

denen die Zinsen-Coupons für 16 Jahre, nebst Talon, beigelegt sein müssen.

Die Coupons lauten pr. 1. Juni und 1. December jeden Jahres zahlbar, und der 32. oder letzte derselben ist am 1. December 1851 verfallen, unter welchem dann der Talon oder die Anweisung auf neue Coupons sich befindet.

Metalliques-Obligationen zu $2^1/_2$ Procent.

Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen zu $2^1/_2$ % rühren von einer laut des allerh. Patentes vom 29. März 1815 abgeschlossenen Anleihe über 50 Mill. Gulden W. W. oder 20 Mill. Gulden C. M. her, von welcher jedoch nur 44 Mill. Gulden W. W. in solchen $2^1/_2$procentigen Obligationen ausgegeben wurden.

Diese Schuldverschreibungen, denen der wörtliche Inhalt des erwähnten Patentes beigedruckt ist, sind über Kapitalsbeträge von 100, 200, 500, 1000 u. 5000 fl. ausgestellt, lauten auf den Ueberbringer, und werden in halbjährigen Terminen gegen Coupons verzinset. Am Ende des Couponsblattes befindet sich ein Talon zur Erhebung neuer Coupons, wenn die beigegebene Anzahl verfallen ist.

Von diesen $2^1/_2$procentigen Schuldverschreibungen ist jedoch bereits der größere Theil durch den allgemeinen Tilgungsfond wieder eingelöst und öffentlich vernichtet worden.

Metalliques-Obligationen zu 1 Procent.

Die 1procentigen Metalliques-Obligationen gründen ihre Entstehung auf das allerh. Patent v. 1. Juni 1816, dem zufolge bestimmte Beträge in Wiener-Währung

Papiergeld, d. h. in Einlösungs- und Antizipationsscheinen gegen Banknoten und derlei Obligationen dergestalt eingelöset wurden, daß $^2/_7$ Theile der Wiener-Währung gegen Banknoten verwechselt, für die übrigen $^5/_7$ Theile aber solche 1procentige Staatsschuldverschreibungen ausgestellt wurden, so, daß man z. B. für 140 fl. W. W. — 40 fl. in Banknoten und eine Obligation zu 1 % von 100 fl. erhielt.

Diese Schuldverschreibungen sind über Kapitalsbeträge von 100, 500, 1000 und 5000 fl. ausgestellt, mit in halbjährigen Terminen am 1. Januar und 1. Juli fälligen Coupons und mit einem Talon versehen.

Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Obligationen dieser Art belief sich auf 35 Millionen Gulden, von denen aber durch den Tilgungsfond bereits über 25 Millionen Gulden wieder eingelöst und verbrannt worden sind.

4) Verlooste Obligationen.

Die verlooften Obligationen entstehen durch die nach dem Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 alljährlich mehrere Male Statt findenden Ziehungen der älteren Obligationen, und müssen, da sie in Folge dieser Verlooſungen wieder in ihre ursprüngliche Verzinsung in Conv.-Münze treten, ebenfalls zu den Metalliques-Obligationen gerechnet werden.

Die verlooften Obligationen lauten jedoch nicht auf Ueberbringer und sind zum größten Theile nicht mit Coupons versehen, sondern werden, wie die ihnen zu Grunde liegenden älteren Obligationen, auf bestimmte Namen ausgestellt, und die Zinseneinhebung findet gegen gestem-

pelte Obligationen Statt; auch sind sie über sehr verschiedene Kapitalsbeträge ausgefertigt.

Da für verloosste ältere Schuldverschreibungen von weniger als 50 fl. Kapital keine förmlichen Obligationen, sondern nur Anweisungen auf solche ausgestellt werden, so kommen auch verlooste Anweisungen vor, welchen zwar vom Verloosungstage an die ursprüngliche Verzinsung in Conv.-Münze zusteht, von denen aber die Zinsenauszahlung erst dann erfolgt, wenn mehrere derselben zur Verwechslung gegen eine förmliche Obligation beigebracht werden.

Diese verlooften Anweisungen können gleich den Obligationen selbst veräußert werden, und richten sich im Course nach den ihnen hinsichtlich des Zinsenfußes entsprechenden verlooften Obligationen.

Es giebt verlooste Obligationen und Anweisungen zu $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ und 5 % verzinslich. Um stets den richtigen Zeitpunkt zu wissen, von welchem an die Zinsen ausständig sind, sollen die Besitzer solcher Papiere immer rückwärts auf denselben bemerken, bis wann und zu welcher Zeit die Interessen erhoben worden sind. Ist ihnen diese Zeit unbekannt, so können sie dieselbe durch Einreichung der Obligation bei der Liquidatur erfahren.

Die von jeder Haftung freien verlooften Obligationen können auf beliebige Namen umschrieben, und in beliebige Kapitalsbeträge umstaltet werden.

5) Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte.

Diese Staatsschuldverschreibungen haben ihre Entstehung durch die k. k. Patente vom 27. August 1820 und 22. Mai 1822 erhalten, mit welchen zur Ausmitt-

lung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und die Beschlüsse über die Errichtung des unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches" zu Mailand bestehenden und einer abgesonderten Behörde, der Präfektur des Monte, untergeordneten Staats-Kreditsanstalt, als auch die erforderlichen Verfügungen rücksichtlich der Gründung eines eigenen Tilgungsfondes zur allmäligen Einlösung und Tilgung dieser Schuld bekannt gemacht wurden.

Für jede auf diese Kreditsanstalt übergehende Schuldpost werden dem Gläubiger auf seinem Namen lautende Schuldscheine ausgestellt, welche nicht ein bestimmtes Kapital, sondern bloß eine im Verhältnisse von fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung entsprechende Jahresrente versichern, und deßhalb auch Rentenscheine oder Renturkunden heißen.

Diese Renturkunden sind in italienischer Sprache abgefaßt.

Die Auszahlung der Jahres-Renten wird halbjährig entweder bei der Kasse des Monte in Mailand, oder für deren Rechnung auch bei den Provinzial-Finanz-Kassen, wenn der Rent-Urkundenbesitzer darum nachsucht, gegen gestempelte Quittungen geleistet.

Bei den Coursen der Rent-Urkunden ist, wie bei jenen der französischen Rentenscheine, der laufende Betrag von dem nächstverflossenen halbjährigen Zahlungstermine der Rente mit inbegriffen, weil sich derselbe für die ganzjährige Rente versteht. Man hat daher beim Ein- und Verkaufe der Rent-Urkunden keine besondere Vergütung

zu berechnen, wie dieses rücksichtlich der Zinsen bei den Obligationen der Fall ist.

Dieser in dem Course mit inbegriffene, bereits verfallene Rentenbetrag heißt Godimento (in Frankreich Jouissance); wenn also z. B. am 1. Februar des Jahres 1845 der Cours der 5procentigen Renten mit Godimento vom 1. September 1844 zu $103^3/_4$ notirt ist, so erhält der Verkäufer für 100 fl. Kapital oder 5 fl. Rente keineswegs $103^3/_4$ fl. baares Geld, sondern nur 101 fl. 40 kr., indem das Godimento (der Genuß) vom 1. September 1844 bis zum 1. Februar 1845 (oder die von 100 fl. Kapital zu 5 % auf 5 Monate entfallenden Zinsen) schon 2 fl. 5 kr. ausmacht.

Bei der mit Circular vom 31. März 1830 angeordneten theilweisen Aufkündung der mit einer höheren Verzinsung, als mit 4 % cirkulirenden Staatspapiere, sind auch 4procentige Renturkunden entstanden und ausgegeben worden, welche auf Ueberbringer lauten, und daher ohne Cession gekauft und verkauft werden können.

Die Rent-Urkunden des lombardisch-venezianischen Monte haben ihren besonderen Tilgungsfond, über welchen folgende Bestimmungen gelten.

1) Den Tilgungsfond der Rent-Urkunden bilden:

a. Die im lombardisch-venezianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisations- oder Tilgungs-Kasse des vormals italienischen Monte.

b. Die Besitzungen und Einkünfte der vormals italienischen Krone innerhalb des Umfangs des lomb. venez. Königreiches, mit Ausnahme der Paläste, Gärten und anderer für den k. k. Gebrauch oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände, und

c. Die vom Tilgungsfonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

2) Die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungs-

Beilage

on 1834.

	Serien.	u- nen.		Serien.	Schuld- verschr.	Gewinn.	Zu- sammen.
						Gulden C.M.	
12. Ziehung 1847.	9	000	18. Ziehung 1853.	115	1	225000	225000
		000			1	40000	40000
		500			1	18000	18000
		000			1	12000	12000
		000			1	10000	10000
		500			1	7000	7000
		000			1	6000	6000
		000			4	5000	20000
		000			4	3000	12000
		000			4	2500	10000
		000			5	2000	10000
		000			10	1500	15000
		000			10	1200	12000
		500			15	1100	16500
		000			20	1000	20000
		500			95	920	87400
		600			120	900	108000
		250			135	890	120150
		400			170	880	149600
		420			1701	860	1462860
		670			2300		2361510
13. Ziehung 1848.	10	000	19. Ziehung 1854.	120	1	225000	225000
		000			1	40000	40000
		500			1	18000	18000
		000			1	12000	12000
		000			1	10000	10000
		500			1	7000	7000
		000			1	6000	6000
		000			4	5000	20000
		000			4	3000	12000
		000			4	2500	10000
		000			5	2000	10000
		000			10	1500	15000
		000			10	1200	12000
		500			15	1100	16500
		000			20	1000	20000
		500			95	925	87875
		250			130	920	119600
		750			145	910	131950
		600			180	900	162000
		040			1771	880	1558480
		640			2400		2493405

Gewinn.	Zusammen.		Serien.	Schuldverschr.	Gewinn.	Zusammen.
Gulden C. M.					Gulden C. M.	
320000	320000		150	1	320000	320000
100000	100000			1	100000	100000
50000	50000			1	50000	50000
25000	25000			1	25000	25000
20000	20000			1	20000	20000
15000	15000			1	15000	15000
10000	20000			2	10000	20000
7500	15000			2	7500	15000
5000	25000			5	5000	25000
3000	15000	25. Ziehung 1830.		6	3000	18000
2500	12500			6	2500	15000
2000	14000			8	2000	16000
1500	22500			20	1500	30000
1300	19500			20	1300	26000
1200	24000			25	1200	30000
1100	22000			55	1100	60500
1075	53750			80	1075	86000
1050	120750			145	1050	152250
1025	174250			200	1025	205000
1010	186850			215	1020	219300
1000	220000			227	1010	229270
980	1918840			1978	1000	1978000
	3393940			3000		3655320

Scheine für Rechnung des Tilgungsfondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Course bewerkstelligt.

3) Wenn die eingelösten Renten bis zu einem Betrage von 4000 fl. angewachsen sind, werden die Rent-Urkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungsfond zu lauten hat, umgeschrieben.

4) Jede auf den Tilgungsfond lautende Rente ist unveräußerlich.

5) Wenn der Tilgungsfond 400,000 fl. an Renten eingelöst hat, so bleibt es der allerhöchsten Bestimmung vorbehalten, ob die darüber bei dem Tilgungsfonde vorhandenen Renten-Urkunden, mit Rücksicht auf die in Erwägung zu ziehenden Umstände, ganz oder zum Theil zu vertilgen seien.

6) Die aus den Protokollen der Untersuchungs-Kommission gezogenen Resultate der Gebahrung eines jeden verflossenen Jahres werden in Mailand und Venedig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem von der Tilgungs-Kasse des Monte unterm 1. Oktober 1831 veröffentlichten Ausweise stellt sich die Wirksamkeit derselben bis Ende des Jahres 1829 wie folgt dar.

Einnahme.

An Rest (Saldo) vom Jahre 1828 österr. Lire		604,643. 71	Cent.
„ Erträgniß der Güter . . . . „	„	1,635,561. 20	„
„ „ der eingelösten Renten „	„	565,107. 80	„
zusammen österr. Lire		2,808,312. 71	Cent.

Ausgabe.

Für erkaufte Renten öst. Lire	1,863,126. 83.	
„ Sensarie hierauf . . .	1,861. 31.	
Diese abgezogen von der Einnahme mit öst. Lire	1,864,988. 14	Cent.
verbleiben zur ferneren Verwendung öst. Lire	943,324. 37	Cent.

6) Lotterie-Anlehen von 1834.

Zum Zwecke der planmäßig fortgesetzten Verwandlung der alten Schuld schloß Oesterreich mit mehreren Wiener Häusern eine Anleihe von 25 Mill. in Loosen à 500 fl., die auch in Fünftel zertheilt werden können, und wovon 20 eine Serie bilden. Die Ziehung der Serien ist am 1. Februar, die der Loose am 1. Mai, Zahlung am 1. August. Die Anleihe wird bis 1860 durch Verloosungen getilgt, die mit Gewinnsten verbunden sind. Das Nähere zeigt folgender Plan. (S. Beilage.)

7) Lotterie-Anlehen von 1839.

Unter dem 1. Mai 1839 schloß Oesterreich eine neue Anleihe von 30 Millionen, zu Abtragungen früherer Schulden, in 120,000 Schuldverschreibungen à 250 fl., in Fünfteln à 50 fl. Je 20 bilden eine Serie. Von 1840 bis 1845 finden 12 Ziehungen (aller 6 Monate eine), von 1846—1851 sechs Ziehungen (jährlich eine), von 1853 bis 1878 achtzehn Ziehungen (aller 18 Monate eine) statt. Das Nähere darüber ergiebt sich aus nachfolgenden Verloosungs-Plane, in welchem jedoch die bereits erfolgten Ziehungen unerwähnt geblieben sind.

(S. Beilage.)

8) Central-Kassa-Anweisungen.

Die (neuen) Central-Kassa-Anweisungen wurden im Jahre 1842 ausgegeben, und es ist darüber unterm 11. Juni 1842 eine Kundmachung erschienen, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

Die k. k. Finanz-Verwaltung hat in Entsprechung vielseitig geäußerter Wünsche und in der Absicht, den Kapitalien, welche deren Besitzer zur augenblicklichen Disposition bereit zu halten in dem Falle sind, eine zeitliche fruchtbringende Verwendung anzubieten, mit der priv. österr. National-Bank folgendes Uebereinkommen getroffen.

1) Es werden k. k. Central-Kassa-Anweisungen zu 50, 100, 500 und 1000 fl. C. M. mit jährlicher Verzinsung von 3 % in einer von der k. k. Finanz-Verwaltung bestimmten Summe ausgestellt, und der priv. österr. National-Bank zur Hinausgabe an Jeden, der davon Gebrauch machen will, bis zur bestimmten Gesammtsumme übergeben. — Die National-Bank übernimmt die Hinausgabe dieser k. k. Central-Kassa-Anweisungen als bloßes Commissions-Geschäft für Rechnung der k. k. Finanzen.

2) Der Uebernehmer einer solchen Anweisung hat den Betrag, auf welchen sie lautet, nach Abzug der dreimonatlichen Zinsen, baar an die National-Bank zu erlegen, und erhält dagegen die entsprechende Urkunde ausgefolgt.

3) Jede Anweisung lautet vom Tage der Ausfertigung auf drei Monate, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, nach deren Ab-

Beilag

n 1839.

13. Ziehung: am 1. December 1846.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn.	Zusammen.
		Gulden C.M.	
102	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	20	900	18000
	30	800	24000
	60	700	42000
	114	600	68400
	1759	500	879500
	. .		. . . .
	2040		1388500

14. u. 15. Ziehung: am 1. Dec. 1847 u. 1. Dec. 1848.

22. u. 23. Ziehung: am 1. Dec. 1857 u. 1. Juni 1859.

24. u. 25. Ziehung: am 1. Dec. 1860 u. 1. Juni 1862.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn.	Zusammen.
		Gulden C.M.	
106	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	25	900	22500
	35	800	28000
	65	700	45500
	119	600	71400
	1819	500	909500
	2120		1433500

	Gewinn.	Zusammen.		Serien.	Schuldverschr.	Gewinn.	Zusammen.
	Gulden C. M.					Gulden C. M.	
1	280000	280000		834	1	300000	300000
1	60000	60000			1	75000	75000
1	30000	30000			1	30000	30000
1	20000	20000			1	20000	20000
1	15000	15000			1	15000	15000
1	10000	10000			1	10000	10000
1	8000	8000			1	8000	8000
1	6000	6000			1	6000	6000
2	5000	10000			2	5000	10000
3	3000	9000			3	3000	9000
4	2500	10000			4	2500	10000
4	2000	8000			4	2000	8000
8	1500	12000			8	1500	12000
8	1200	9600			8	1200	9600
0	1100	11000			10	1100	11000
1	1000	11000			12	1000	12000
6	900	50400			54	900	48600
6	800	52800			67	800	53600
8	700	68600			98	700	68600
1	600	96600			161	600	96600
1	500	8090500			16241	500	8120500
0		8858500			16680		8933500

36. Ziehung: am 1. December 1878.

lauf sie zur Rückzahlung bei der Bank einzubringen ist. Mit dem Verfalltage hört die Zinsenzahlung auf, jedoch ist es gestattet, auch vor dem Verfallstermine die Bezahlung der Anweisung bei der Bank zu verlangen, in welchem Falle die Anweisung von der Bank übernommen, und der Betrag, auf welchen sie lautet, gegen Bestätigung baar berichtet wird, dabei jedoch die vorausgezahlten Zinsen vom Uebernahms- bis zum Verfalltage in Abzug gebracht werden.

4) Dem Besitzer einer Anweisung steht es hingegen auch frei, nach deren Verfallzeit eine neue Anweisung zu verlangen, wenn ihm mit der Rückzahlung nicht gedient ist, auf die ihm dann wieder die 3 Monat Zinsen in Vorhinein vergütet werden.

5) Diese Anweisungen sind von der k. k. Staats-Central-Kasse ausgefertigt, aus Jurten (Ternionen) geschnitten, und an den Ueberbringer zahlbar gestellt.

Das Geschäft der Ausgabe, Rückzahlung und Umtauschung dieser neuen k. k. Central-Kassa-Anweisungen wird von der National-Bank an allen Wochentagen in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 3 Uhr besorgt. Bei der Einkassirung hat der Inhaber das Wort „empfangen" mit Beisetzung des Datums und seines Namens auf die Anweisung zu schreiben, d. h. dieselbe zu acquittiren.

Es wurden Anfangs für 5 Millionen Gulden ausgegeben, welche den Anfang einer größern Anleihe von 80—90 Millionen Gulden, behufs der Staats-Eisenbahnen, machen sollten. Es ist jedoch nicht bekannt, wie weit die Emission gediehen.

Oesterreichs Finanzen.

Bekanntlich hat der russische Geheimrath Tegoborski ein, selbst von Oesterreich aus, gerühmtes Werk (s. Allg. Zeitg. 1844. 17 u. 18. B.), das nur höchst oberflächliche Widerleger gefunden, über die österreichischen Finanzen herausgegeben, das 1843 in Paris erschienen, und auch ins Deutsche übersetzt worden ist. Demselben entnehmen wir folgendes Tableau der österreichischen Staatsschuld (1841).

Stand 1841.	Capital. Conv.-Mz. fl.	Zinsen.
1) Papiergeld, Wiener-Währung .	4,343,735.	—
2) Alte Schuld, welche allmälig convertirt wird	245,815,000.	2,458,150.
3) Alte Schuld, nicht convertible .	2,660,000.	30,000.
4) Schuld an Bethmann, Goll & Osy	42,000,000.	1,850,000.
5) Schuld von Tyrol, Vorarlberg, Salzburg und Krain	16,295,000.	575,350.
6) Lombard.-Venetianische Schuld	74,000,000.	2,980,000.
7) Neuere Schuld	414,327,506.	18,644,514.
8) Rest der Lotterie-Anleihen . .	51,273,000.	—
9) Schuld an die Bank	89,250,000.	2,050,000.
10) Schwebende Schuld	30,000,000.	900,000.
C.-Mz. fl.	969,624,214.	29,485,014.

Mit Inbegriff aller Amortissement-Dotationen und Verzinsung der dem Tilgungsfond gehörigen Obligationen erforderte **1842**, nach v. Tegoborski's Berechnung, die Staatsschuld ca. $42^{7}/_{8}$ Millionen Gulden, während die ganzen Einnahmen auf **150** Millionen veranschlagt waren.

Wenn nun auch durch die fortgesetzten Tilgungen und Convertirungen die obige Schuld seit **1841** gekleinert worden ist, so dürfte sich dies wohl durch die Anleihe von **40** Mill. Gulden, die **1843** gemacht wurde, so wie durch die aller Wahrscheinlichkeit nach größer gewordene schwebende Schuld wohl mehr als compensiren. Etwas Sicheres wird sich indeß über den wirklichen Zustand der österreichischen Finanzen nicht eher sagen lassen, als bis der Schleier, mit dem sie umhüllt werden, gelüftet ist.

Peru.

Die Peruanischen Papiere rühren von drei Anleihen bei Fry & Chapman in London her, und zwar

450,000 £ von 1822 à 88 %
750,000 = = 1824 = 82 %
616,000 = = 1825 = 78 %

1,816,000 £ in Obligationen à 100 £. Zinsen à 6 % den 15. April und 15. Oktober in London, weswegen 66 Coupons.

Am 2. Sept. 1830 war es an Kapital

noch schuldig	1,777,500 £
dazu die seit Oktober 1825 restirenden Zinsen	535,250 =
	2,312,750 £

Die 1830 der Peruanischen Regierung gemachten Vorschläge zur Abtragung der Schuld haben noch keinen Eingang gefunden, und die Aussichten sind nicht die besten. Während Peru für seine auswärtige Schuld gar nichts thut, hatte es schon 1837 seine inländische Schuld auf den vierten Theil reducirt, ob aber dies in der neueren Zeit, bei den fortwährenden Feindseligkeiten mit England und den innern Unruhen, so fortgegangen ist, läßt sich kaum vermuthen. Die 6procentigen Papiere standen im Mai 1846 35 %.

Polen.

Außer den Pfandbriefen, welche unter dem Abschnitte über Pfandbriefe nachzusehen, giebt es hier folgende Papiere:

1) Das russisch-polnische Anlehen von 1829.

Das russisch-polnische Anlehen betrug 42 Millionen polnische Gulden, und wurde 1829 unter Garantie des Kaisers von Rußland und Specialverpfändung der Salzrevenüen mit S. A. Fränkel in Warschau abgeschlossen. Der Zweck derselben war: Verbesserungen im Innern des Landes, der Eisenwerke, Kanäle, Chausseen und des Warschauer Hafens.

Die Effekten sind: 147,000 Partial-Obligationen au porteur à 300 fl. polnisch, welche nach folgendem Plan (mit Ausschluß der bereits verwichenen Ziehungen), von 1830 bis 1854 an, nebst bedeutenden Gewinnern zu Warschau eingelooft werden. Die Ziehung ist Anfang März. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am 15. Mai zu Warschau, oder mit 4 % Disconto und $\frac{1}{2}$ % Spesen vom 1. bis 15. Mai bei F. M. Magnus in Berlin.

18. Ziehung 1847. 118 Serien.	Anzahl der Obligat.	Special-werth der Obligat.	Total-werth der Obligat.
		Polnische Gulden.	
	1	180000	180000
	1	20000	20000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	571	57100
	300	540	162000
	500	525	262500
	4900	516	2528400
	5900		3358000

19. Ziehung 1848. 118 Serien.	Anzahl der Obligat.	Special-werth der Obligat.	Total-werth der Obligat.
		Polnische Gulden.	
	1	180000	180000
	1	20000	20000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	588	58800
	300	550	165000
	500	540	270000
	4900	528	2587200
	5900		3429000

20. Ziehung 1849. 118 Serien.

Anzahl der Obligat.	Specialwerth der Obligat.	Totalwerth der Obligat.
	Polnische Gulden.	
1	200000	200000
1	20000	20000
2	12000	24000
3	5000	15000
5	3000	15000
8	2000	16000
20	1500	30000
60	800	48000
100	595	59500
300	570	171000
500	555	277500
4900	540	2646000
5900		3522000

21. Ziehung 1850. 118 Serien.

Anzahl der Obligat.	Specialwerth der Obligat.	Totalwerth der Obligat.
	Polnische Gulden.	
1	210000	210000
1	36000	36000
2	16000	32000
3	6000	18000
5	4000	20000
8	2500	20000
20	2000	40000
60	900	54000
100	612	61200
300	580	174000
500	570	285000
4900	552	2704800
5900		3655000

22. Ziehung 1851. 118 Serien.

Anzahl der Obligat.	Specialwerth der Obligat.	Totalwerth der Obligat.
	Polnische Gulden.	
1	250000	250000
1	36000	36000
2	16000	32000
3	6000	18000
5	4000	20000
8	2500	20000
20	2000	40000
60	900	54000
100	624	62400
300	600	180000
500	580	290000
4900	564	2763600
5900		3766000

23. Ziehung 1852. 118 Serien.

Anzahl der Obligat.	Specialwerth der Obligat.	Totalwerth der Obligat.
	Polnische Gulden.	
1	300000	300000
1	36000	36000
2	16000	32000
3	6000	18000
5	4000	20000
8	2500	20000
20	2000	40000
60	900	54000
100	646	64600
300	620	186000
500	590	295000
4900	576	2822400
5900		3888000

24. Ziehung 1853. 118 Serien.

Anzahl der Obligat.	Specialwerth der Obligat.	Totalwerth der Obligat.
	Polnische Gulden.	
1	370000	370000
1	50000	50000
2	30000	60000
3	10000	30000
5	8000	40000
8	4000	32000
20	3000	60000
60	1200	72000
100	678	67800
300	650	195000
500	620	310000
4900	588	2881200
5900		4168000

25. Ziehung 1854. 118 Serien.

Anzahl der Obligat.	Specialwerth der Obligat.	Totalwerth der Obligat.
	Polnische Gulden.	
1	400000	400000
1	50000	50000
2	30000	60000
3	12000	36000
5	10000	50000
8	4000	32000
20	3200	64000
60	1200	72000
100	794	79400
300	700	210000
500	665	332500
4900	600	2940000
5900		4325900

2) Das Lotterie-Anlehen von 1835.

Auszug

der Verordnung Sr. kaiserl. königl. Majestät vom 31. Mai / 12. Juni 1835, die Anleihe von 150 Mill. Gulden betr.

1) Nachdem Wir die Schatz-Behörde des Königsreichs Polen beauftragt haben, eine Anleihe über 150 Millionen Gulden zu kontrahiren, so bestätigen Wir hiermit die darüber von der königl. polnischen Regierung mit den Bankierhäusern Samuel Anton Fränkel und Joseph Epstein in Warschau am 7. / 19. März und 21. Mai / 2. Juni a. c. geschlossenen Kontrakte.

2) Unser Statthalter im Königreich Polen ist ermächtigt, in Unserm Namen eine Haupt-Obligation über 150 Millionen polnische Gulden zu vollziehen, welche bis zur erfolgten vollständigen Amortisation der Anleihe in dem Archiv des Staatsraths aufbewahrt werden soll. Außerdem ist die Regierungs-Kommission des Schatzes und der Finanzen ermächtigt, 300,000 Stück Partial-Obligationen, jede lautend auf den Inhaber über 500 fl., auszustellen, welche die erwähnte Anleihe von 150 Millionen Gulden repräsentiren.

3) Diese Staatsschuld wird im Laufe von 40½ Jahren durch die Bezahlung einer jährlichen Quote von 7,922,000 fl. amortisirt; die Regierungs-Kommission des Schatzes und der Finanzen ist, unter Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, verpflichtet, diesen Betrag alljährlich in zwei gleichen Terminen, jedesmal von 3,961,000 fl., am 1. April und 1. Oktober, in die Kasse der Bank einzuzahlen.

4) Die Vertheilung der Amortisations-Summa wird in einem durch Unsern Statthalter im Königreiche Polen zu bestätigenden Plan bestimmt werden, welchen die Rückseite der Partial-Obligationen enthält.

5) Die Bewerkstelligung der Amortisation dieser Anleihe ist, wie bei andern Staatsschulden, der polnischen Bank übertragen. Die Staatsschulden-Tilgungskommission ist angewiesen, die betreffende Kontrolle zu führen, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften, welche für die anderen Staatsschulden gegeben sind.

6) Wir befehlen, daß zur Sicherstellung der gegenwärtigen durch Uns garantirten Anleihe von 150 Millionen Gulden die Einkünfte vom Verkauf des Salzes, der Tabaks-Regie und der Klassenlotterie speciell dienen sollen.

7) Wir befehlen ferner, daß die Ausführung des gegenwärtigen, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Decrets von der

Regierungs-Kommission des Schatzes und der Finanzen und der polnischen Bank, so viel es jede betrifft, wahrgenommen werde

Geschehen in St. Petersburg, am 31. Mai / 12. Juni 1835.

(Allerhöchst unterzeichnet) Nicolaus.

Auf Befehl des Kaisers und Königs:
Der Minister, Staats-Secretär.
In Vertretung des Ministers: Jg. Turkull.

Plan zur Anleihe des Königreichs Polen.

von 150 Millionen Gulden polnisch Courant.

Durch Decret Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und Königs von Polen, d. d. 31. Mai / 12. Juni a. c., hat das von der königlich polnischen Regierung mit den Handelshäusern S. A. Fränkel und Joseph Epstein abgeschlossene Anlehen von 150 Millionen Gulden polnisch Courant die Allerhöchste Bestätigung und Garantie erhalten. Dieses Anlehen wird, wie folgt, emittirt und im Laufe von 40½ Jahren abbezahlt.

Es werden 300,000 Partial-Obligationen, zu Gulden Fünfhundert pro Stück, creirt, und der Reihenfolge nach in 3000 Serien zu 100 Stück eingetheilt. Hiervon werden durch jährlich am ersten Julius eintretende zehn nach einander folgende Prämienziehungen, von anno 1836 bis anno 1845 incl., im Ganzen 70,000 Stück, wie umstehend, mittelst einer Gesammtsumme von 79,860,000 Gulden poln. Cour. abgelöst, nachdem einen Monat vorher, am 1. Junius, die Ziehung von jedesmal 70 Serien stattgefunden hat, welche die stets abzutragende Obligationsmasse enthalten. Die Bezahlung der Prämiengewinnste, gegen Ablieferung der betreffenden Obligationen, geschieht drei Monate nach erfolgter Ziehung, also am 1. Oktober jeden Jahres.

Sofort nach geendigter letzter Ziehung, vom 1. Julius 1845, fängt für sämmtliche bis dahin nicht herausgekommene Obligationen die Verzinsung mit Vier Procent per annum an, zu welchem Ende jeder derselben 61 halbjährige, am 2. Januar und 1. Julius zahlbare Coupons von Zehn Gulden per Stück beigefügt werden, wovon der erste demnach am 2. Januar 1846 fällig wird.

Ganz gleichzeitig mit der Bezahlung der Coupons findet auch, laut umstehender Tabelle, die stufenweise fortschreitende Amortisation des Kapitals statt. Die Nummern der jedesmal abzuzahlenden Obligationen werden zwei Monate vorher durch's Loos bestimmt. Mit einer jeden Obligation ist eine Prämie von Gul-

den Zweihundert verknüpft, so daß für je fl. 500 ursprüngliches Kapital der Obligation

Siebenhundert Gulden poln. Cour.

abgezahlt werden. Sämmtliche Ziehungen geschehen öffentlich in Warschau vor der dazu bestimmten Behörde.

Die Zahlung der Gelder wird durch die Kassa der polnischen Bank in Warschau in klingender Valuta zum Münzfuß von $86^{86}/_{125}$ fl. per Mark fein kölnisch geleistet, und kann deren Ausfuhr dem Besitzer auf keine Weise verwehrt noch besteuert werden.

Zur Tilgung dieser, aller Rechte einer privilegirten Staatsschuld genießenden Anleihe sind im Allgemeinen sämmtliche Revenüen des Königreichs Polen, insbesondere aber die Gefälle von Salz, Tabak und Lotterie angewiesen, und soll die Bezahlung der benöthigten Quoten allen andern Staatsausgaben vorangehen.

Warschau, im Junius 1835.

Amortisationstabelle

von 230,000 Partial-Obligationen, welche vom 2. Januar 1846 bis zum 2. Januar 1876 incl. mit 700 Gulden per Obligation von 500 Gulden eingelöst werden.

2. Jan.	1846	2388	Oblig.	fl. 700. . . .	fl.	1,671,600
—	1847	2457	"	" " . . .	"	1,719,900
—	1848	2528	"	" " . . .	"	1,769,600
—	1849	2601	"	" " . . .	"	1,820,700
—	1850	2675	"	" " . . .	"	1,872,500
—	1851	2753	"	" " . . .	"	1,927,100
—	1852	2831	"	" " . . .	"	1,981,700
—	1853	2914	"	" " . . .	"	2,039,800
—	1854	2998	"	" " . . .	"	2,098,600
—	1855	3084	"	" " . . .	"	2,158,800
—	1856	3172	"	" " . . .	"	2,220,400
—	1857	3264	"	" " . . .	"	2,284,800
—	1858	3357	"	" " . . .	"	2,349,900
—	1859	3454	"	" " . . .	"	2,417,800
—	1860	3553	"	" " . . .	"	2,487,100
—	1861	3655	"	" " . . .	"	2,558,500
—	1862	3761	"	" " . . .	"	2,632,700
—	1863	3869	"	" " . . .	"	2,708,300
—	1864	3980	"	" " . . .	"	2,786,000
—	1865	4095	"	" " . . .	"	2,866,500
—	1866	4212	"	" " . . .	"	2,948,400
—	1867	4334	"	" " . . .	"	3,033,800
—	1868	4459	"	" " . . .	"	3,121,300
	Latus	76,324	Oblig.	. . . . .	fl.	53,465,800

Transport		76,324	Oblig.	. . . . .		fl.	53,465,800
2. Jan.	1869	4587	„	fl. 700 . . .		„	3,210,900
—	1870	4719	„	„ „ . . .		„	3,303,300
—	1871	4854	„	„ „ . . .		„	3,397,800
—	1872	4994	„	„ „ . . .		„	3,495,800
—	1873	5138	„	„ „ . . .		„	3,596,600
—	1874	5286	„	„ „ . . .		„	3,700,200
—	1875	5438	„	„ „ . . .		„	3,806,600
—	1876	5595	„	„ „ . . .		„	3,916,500
		117,005	Oblig.	. . . . .		fl.	81,903,500
1. Juli	1846	2423	Oblig.	fl. 700 . . .		fl.	1,696,100
—	1847	2492	„	„ „ . . .		„	1,744,400
—	1848	2564	„	„ „ . . .		„	1,794,800
—	1849	2638	„	„ „ . . .		„	1,846,600
—	1850	2714	„	„ „ . . .		„	1,899,800
—	1851	2792	„	„ „ . . .		„	1,954,400
—	1852	2872	„	„ „ . . .		„	2,010,400
—	1853	2954	„	„ „ . . .		„	2,067,800
—	1854	3039	„	„ „ . . .		„	2,127,300
—	1855	3127	„	„ „ . . .		„	2,188,900
—	1856	3217	„	„ „ . . .		„	2,251,900
—	1857	3310	„	„ „ . . .		„	2,317,000
—	1858	3405	„	„ „ . . .		„	2,383,500
—	1859	3503	„	„ „ . . .		„	2,452,100
—	1860	3604	„	„ „ . . .		„	2,522,800
—	1861	3708	„	„ „ . . .		„	2,595,600
—	1862	3814	„	„ „ . . .		„	2,669,800
—	1863	3924	„	„ „ . . .		„	2,746,800
—	1864	4037	„	„ „ . . .		„	2,825,900
—	1865	4153	„	„ „ . . .		„	2,907,100
—	1866	4273	„	„ „ . . .		„	2,991,100
—	1867	4395	„	„ „ . . .		„	3,076,500
—	1868	4522	„	„ „ . . .		„	3,165,400
—	1869	4652	„	„ „ . . .		„	3,256,400
—	1870	4786	„	„ „ . . .		„	3,350,200
—	1871	4924	„	„ „ . . .		„	3,446,800
—	1872	5066	„	„ „ . . .		„	3,546,200
—	1873	5211	„	„ „ . . .		„	3,647,700
—	1874	5361	„	„ „ . . .		„	3,752,700
—	1875	5515	„	„ „ . . .		„	3,860,500
		112,995	Oblig.	. . . . .		fl.	79,096,500
anderseitig		117,005	„	. . . . .		„	81,903,500
Summa		230,000	Oblig.	. . . . .		fl.	161,000,000

Allgemeine Uebersicht.

Abgelöst werden:			
Von Anno 1836 bis 1844 durch neun gleiche Ziehungen von Prämien	63,000 Oblig. mit fl.		71,730,000
Anno 1845 durch eine Ziehung von Prämien . . .	7,000 „	„ „	8,130,000
Von Anno 1846 bis 1876 durch Amortisation . . .	230,000 „	„ „	161,000,000
Im Ganzen beträgt die Kapitalsumme auf . . .	300,000 Oblig.	. fl.	240,860,000

Im Jahre 1837 erfolgten über diese Anleihe nachstehende abändernde Verfügungen:

Uebersetzung der an die Bank von Polen ergangenen Verfügungen

in Betreff der Ausgabe von Certificaten über deponirte Partial-Obligationen aus der im Jahre 1835 von der königl. polnischen Regierung kontrahirten Anleihe von 150 Millionen Gulden.

I. Verordnung des Verwaltungs-Rathes des Königreichs Polen.

Namens Sr. Majestät Nicolaus I., Kaisers aller Reußen, Königs von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Verwaltungs-Rath des Königreichs.

Dem Verwaltungs-Rath ist vorgetragen worden, daß es den Interessen der Bank von Polen und den Wünschen vieler Kapitalisten entsprechend wäre, wenn auf die im Deposito der Bank befindlichen Partial-Obligationen aus dem im Jahre 1835 unter Vermittelung des S. A. Fränkel und des Joseph Epstein durch die Regierung des Königreichs Polen geschlossenen, von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen, König von Polen, garantirten Anlehen von 150 Millionen Gulden, Certificate ausgestellt würden. Der Verwaltungs-Rath hat daher die Bank von Polen unterm 9./21. November 1837 ermächtigt, den desfallsigen Unterhandlungen näher zu treten. Zugleich sind von demselben unter Bestätigung der Schema's zu diesen Certificaten folgende allgemeine Bestimmungen beschlossen worden, welche diesem Convertirungsgeschäfte zur Grundlage dienen sollen.

Art. 1. Die Bank von Polen ist ermächtigt, auf die zum vorstehend bezeichneten Zwecke deponirten Partial-Obligationen

aus dem Anlehen von 150 Millionen Gulden, bis zur Höhe von 50 Millionen Gulden Certificate auszustellen. Die Original-Obligationen werden von ihr an die Staatsschulden-Tilgungskommission abgeliefert, um solche ihrerseits unter Verschluß zu nehmen.

Art. 2. Gegen jede Partial-Obligation stellt die Bank zwei Certificate aus, das eine unter Litt. A über 300 fl. poln., das andere unter Litt. B über 200 fl. poln.

Art. 3. Das Certificat A über 300 fl. poln. wird dem Inhaber von der Nominalsumme jährlich 5 Proc. Zinsen bringen, gerechnet vom 1. Januar 1838 ab, bis die von der Bank zu bewirkende Auszahlung der 300 fl. poln. Cour. erfolgt sein wird. Dieses Certificat hat auf die Prämie, welche nach dem allgemeinen Tilgungsplane, hinsichtlich des Anlehens der 150 Mill. Gulden, auf die Partial-Obligation von der es herrührt, fallen könnte, kein Anrecht.

Art. 4. Das Certificat B über 200 fl. poln. berechtigt dagegen den Inhaber, die Prämie, welche nach dem allgemeinen Plane des Anlehens von 150 Millionen Gulden, die Partial-Obligation von der es herrührt, in einer der acht jährlichen Verloosungen von 1838 bis 1845 treffen könnte, von der Bankkasse in Empfang zu nehmen; jedoch dergestalt, daß von jedem Prämien-Betrage 500 fl. poln. Cour., behufs der Erfüllung des Tilgungsplanes der in Rede stehenden Certificate in Abzug gebracht werden.

Art. 5. Die Bank von Polen hat die Verpflichtung, auf Verlangen des Inhabers eines nicht gezogenen abzuliefernden Certificats Litt. B die im Depot befindliche Original-Partial-Obligation, mit derselben Nummer versehen, welche das Certificat B enthält, zurückzugeben, wenn dieser Inhaber gleichzeitig ein Certificat Litt. A mit den dazu gehörigen Coupons ausliefert, und außerdem die bereits darauf erhobenen Zinsen mit Zinseszins vergütet.

Art. 6. Die Instruktion, wie bei der Ausstellung der Certificate, bei der Verzinsung, bei der Verloosung und Amortisation zu verfahren sei, wird der Bank von dem Generaldirektor and Präsidirenden in der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes ertheilt werden.

Art. 7. Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, wird dem Generaldirektor und Präsidirenden in der Regierungskommission der Finanzen und des

Schatzes, der Staatsschulden-Tilgungskommission und der Bank von Polen, je nach ihren Ressorts, übertragen.

Geschehen Warschau in der Sitzung des Verwaltungs-Rathes, den 28. December 1837.
9. Januar 1838.

(gez.) Der Statthalter General-Feldmarschall
Fürst von Warschau.

Der Generaldirektor Präsidirende in der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes.
(gez.) Fuhrmann.

Der Staats-Secretair.
(gez.) J. Tymowsky.

II. Instruktion des Generaldirektors, Präsidirenden in der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes des Königreichs Polen.

Durch die Verordnungen des Verwaltungs-Raths vom 9. November 1837 und 21. December 1837 / 9. Januar 1838 ist die Bank von Polen ermächtigt worden, gegen in ihrem Depot befindliche Partial-Obligationen der im Jahre 1835 von der königlich polnischen Regierung, durch Vermittelung des Bankiers S. A. Fränkel und Joseph Epstein zu Warschau geschlossenen, und von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, König von Polen, garantirten Anleihe von 150 Millionen Gulden, Certificate auszustellen, deren Verzinsung und Tilgung, nach einem besondern Plane, durch die Erträgnisse der dafür deponirten Partial-Obligationen aus dem Gesammtfond der Anleihe von 150 Mill. Gulden, erfolgen soll.

Bei der Ausgabe dieser Certificate wird sich die Bank von Polen nach folgenden Anordnungen zu richten haben.

Abschnitt I.

§. 1. Die Bank wird die gegen Certificate umzutauschenden Partial-Obligationen unter Verschluß der Staatsschulden-Tilgungskommission zu deponiren haben.

§. 2. Die Bank wird für jede Partial-Obligation zwei Certificate ausstellen, die mit Litt. A und B bezeichnet, von verschiedener Natur sein werden und unabhängig von einander circuliren können. Die Certificate Litt. A werden über 300 Gulden und diejenigen Litt. B über 200 Gulden poln. Courant lauten.

§. 3. Die Bank wird aus dem zur Tilgung der Anleihe von 150 Millionen Gulden angewiesenen Fond die Beträge einziehen, welche auf die gegen Certificate bei der Tilgungskommission deponirten Partial-Obligationen fallen, und daraus einen Fond bilden, der unter besonderer Kontrolle stehend, ausschließlich bestimmt sein wird, die Zahlungen zu decken, welche den Inhabern der erwähnten Certificate planmäßig zu leisten sein werden.

Abschnitt II.
Von den Certificaten sub Litt. A.

§. 4. Jedes mit Litt. A bezeichnete Certificat über 300 Gulden wird den Inhaber berechtigen, vom 1. Januar 1838 ab bis zu seiner Tilgung, 5 Proc. Zinsen mittelst halbjährlicher, in den Terminen 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres zahlbaren Coupons à $7\frac{1}{2}$ Gulden zu erheben. Den Certificaten werden sofort 16, bis zum Jahre 1846 laufende, Zinscoupons beigefügt und zugleich eine Quittung, gegen welche die weiterhin auszureichenden Zinscoupons in Empfang genommen werden.

§. 5. Die Tilgung der Certificate Litt. A erfolgt durch Zahlung ihres Nominalwerthes von 300 Gulden mittelst halbjährlicher Verloosungen, welche die Bank in dem Zeitraume vom 1. Januar 1846 bis 1 Januar 1876 nach der für die Schatz-Obligationen vorgeschriebenen Weise veranstalten wird.

§. 6. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Bank von Polen verpflichtet, alle 6 Monate mindestens eben so viele Certificate Litt. A zu tilgen, als Partial-Obligationen aus dem durch Umtausch gegen Certificate gebildeten Depot in den halbjährlichen Ziehungen herauskommen.

§. 7. Sämmtliche Certificate Litt. A müssen von der Bank spätestens bis zum 1. Januar 1876, wo die Tilgung der gesammten Anleihe vollendet sein wird, eingelöst werden. Es steht ihr frei, vom 1. Januar 1846 ab die Certificate Litt. A in größerer Anzahl, als sie laut §. 6. verpflichtet ist, und selbst alle auf einmal zu tilgen, wenn sie dies angemessen findet, die Inhaber der Certificate sind jedoch nicht genöthigt, ihr Kapital früher als am 1. Januar 1846 zurückzunehmen.

§. 8. Die Liste der durch Verloosung zahlbar werdenden Certificate Litt. A wird jedesmal sechs Wochen vor den auf den 2. Januar und 1. Juli anberaumten Zahlungsterminen veröffentlicht werden, wie dies bei den Schatz-Obligationen der Anleihe von 25 Millionen Gulden stattfindet.

§. 9. Der Inhaber des Certificats Litt. A hat keinen Antheil an der Prämie, die nach dem allgemeinen Tilgungsplane in einer der jährlichen Verloosungen auf die Partial-Obligation fallen kann, deren Nummer in dem Certificat angegeben ist, da diese Prämie dem Certificat Litt. B angehört, welches über dieselbe Obligation ausgestellt wird.

Abschnitt III.
Von den Certificaten sub Litt. B.

§. 10. Die mit Litt. B bezeichneten Certificate tragen im Anfange noch keine Zinsen, aber dem Inhaber eines solchen Certificats wird die ganze Prämie ausgezahlt, die durch die jährlichen

Ziehungen von 1838 bis incl. 1845 aus dem zur Tilgung der gesammten Anleihe angewiesenen Fond auf die darin angegebene Partial-Obligation fällt, nur unter Abzug von 500 Gulden, welche die Bank zurückbehält, dergestalt, daß in den 8jährlichen, am 1. Juni anfangenden Ziehungen, ein solches Certificat mit 250 Gulden mindestens und 1,199,500 Gulden höchstens zahlbar werden kann.

§. 11. Durch die Prämie, welche laut Bestimmung des vorigen §. auf ein Certificat Litt. B fällt, wird dasselbe getilgt und aus der Circulation gezogen. Diejenigen Certificate Litt. B hingegen, auf die keine Prämie gefallen ist, werden in dem Zeitraume vom 2. Januar 1845 bis 2. Januar 1876, und zwar in demselben halbjährlichen Termine, wo die entsprechende Partial-Obligation verfällt, zu dem Nominalwerthe von 200 Gulden eingelöst.

§. 12. Das Certificat Litt. B kann, bevor es noch in Folge der obigen Bestimmungen zur Tilgung kommt, in den Zinsgenuß von 5 Proc. treten und zwar durch folgende Anordnung: Am 1. Juni 1845 wird die Bank von sämmtlichen alsdann noch im Umlauf bleibenden Certificaten Litt. B so viel Stücke ziehen lassen, daß deren Anzahl 1/3 aller derjenigen ausmache, welche durch die vorangegangenen 8jährlichen Ziehungen getilgt sein werden. Die solchergestalt gezogenen Nummern gelangen zum Zinsgenuß vom 1. Januar 1846 ab und werden demgemäß mit bis 1. Januar 1876 laufenden Coupons, so wie mit einem Talon versehen, dessen Bestimmung weiter unten angegeben wird. Hierauf werden zunächst im November 1846 durch eine zweite Ziehung so viel Certificate Litt. B, als die Hälfte der in den vorangegangenen drei halbjährlichen Verloosungen der Anleihe von 150 Millionen Gulden herausgekommenen Partial-Obligationen des besagten Depots beträgt, zur Erhebung gleicher Coupons für den Zeitraum vom 1. Januar 1847 bis 1. Januar 1876 bestimmt. Endlich werden vom Jahre 1847 ab, im November jedes Jahres, immer nachdem zwei halbjährliche Verloosungen der Anleihe von 150 Mill. Gulden stattgefunden haben werden, von neuem so viel Certificate Litt. B gezogen, als die Hälfte der inzwischen herausgekommenen Partial-Obligationen des vorhandenen Depots beträgt, um mit Coupons vom nächsten 1. Januar ab bis 1. Januar 1876 versehen zu werden, und diese Ziehungen so lange fortgesetzt, als noch zinslose Certificate im Umlauf sein werden.

§. 13. So oft durch die Verloosung der Partial-Obligationen ein Certificat Litt. B zahlbar wird, das bereits mit Zinscoupons versehen ist, wird die Bank, in Betracht, daß die Coupons bis 1. Januar 1876 hätten laufen sollen, gegen Rückgabe des in dem vorigen § erwähnten Talons, den Werth der bis zum 1. Jan. 1876

verbleibenden Coupons, laut der dem Talon beigedruckten Tabelle à 2½ Proc. halbjährlichem Zwischenzins berechnet, als außerordentliche Prämie auszahlen. Dieser Talon kann unabhängig von dem Certificat Litt. B circuliren und die Zahlung erfolgt, sobald das Certificat von derselben Nummer fällig geworden.

Abschnitt IV.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die gegen Certificate bei der Bank deponirte Partial-Obligation kann zu jeder Zeit gegen Rückgabe eines Certificats Litt. A und eines unverlooften Certificats Litt. B und gegen die der Bank zustehende Vergütung zurückgenommen werden. Die der Bank zurückzuliefernden Certificate A und B dürfen verschiedene Nummern haben, und die Bank ist verpflichtet, diejenige Partial-Obligation zurückzugeben, deren Nummer in dem Certificat Litt. B enthalten ist.

§. 15. Die Vergütung, welche die Bank bei solchem Rückumtausch zu fordern hat, besteht in den Zinsen, die sie auf das Certificat Litt. A vorgeschossen haben wird, mit dem Zwischenzins von 2½ Proc. halbjährlich.

§. 16. Sowohl bei der Einlösung als bei dem Rückumtausche der Certificate A und B sind der Bank alle noch nicht fälligen Coupons zurückzuliefern, widrigenfalls die fehlenden Coupons vom Kapital in Abzug gebracht werden.

§. 17. Die Bank wird die Liste der in ihrem Depot befindlichen Partial-Obligationen und der dagegen ausgegebenen Certificate veröffentlichen, damit alle Inhaber der Certificate von dem Gange der Operation genaue Kenntniß erhalten.

Warschau, den 30. December 1837.
11. Januar 1838.

Der Geheime Rath (gez.) Fuhrmann.

Die ausgelooften Obligationen werden auch bei Rothschild in Frankfurt bezahlt (1846 zu 185 fl. S. W. für 666⅔ poln. Gulden, oder 100 S. Rubel).

3) Schatz-Obligationen.

Sie bestehen seit 1834, wo zuerst 15 Mill. Gulden mit einem Tilgungsfond von 3 % emittirt wurden. Sie sind in Appoints zu 1000 fl. und wurden zu 5 % am 1. April und 1. Oktober in Warschau verzinst. — Späterhin wurden neue Serien (Litt. B und C) in unbekannter

Menge in Circulation gesetzt. — Es wird jährlich zwei Mal (1. April und 1. Oktober) gelooſt; die Zahlung erfolgt ſogleich.

Wegen der dritten Serie erſchien im April 1842 eine kaiſerl. Verfügung, welcher zufolge, in Gemäßheit der Verordnungen vom 26. März und 28. Juli 1834, ſo wie vom 2. Mai 1838, eine dritte Serie von 5proc. Schatz-Obligationen, aus 60,000 Stück beſtehend, eine jede zu 1000 poln. Gulden, zuſammen alſo für 60 Mill. Gulden, ausgegeben werden.

Aus dem durch dieſe Obligationen erhaltenen Fonds ſollen zunächſt die Bergbau-Schulden, nach der Feſtſtellung ihres Belaufs durch ein von dem Statthalter des Königreichs zu dieſem Zweck ernanntes Comité, abgetragen und der Reſt der Obligationen dann zur Verfügung der Regierung geſtellt werden. Mit der Bank ſoll ein Kontrakt abgeſchloſſen werden, damit dieſelbe von jetzt an die Verwendung der Bergbau-Einkünfte zur Verzinſung und Tilgung der Obligationen der dritten Serie übernehme, und der Reſt ſoll aus anderen Schatzeinkünften gedeckt werden. In den für die Obligationen 1. und 2. Serie angenommenen Terminen ſollen demnach in halbjährlichen Raten in die Kaſſe der poln. Bank 1 % zur Tilgung des Kapitals und 5 % zur Bezahlung der laufenden Zinſen fließen, bis ſämmtliche Obligationen dieſer Serie abgezahlt ſind. Die Sicherheit und Regelmäßigkeit dieſer Einzahlungen wird nicht nur durch Anweiſung auf die Bergbau-Einkünfte, ſondern auf alle Einkünfte des Königreichs und auf das ganze Staatsvermögen garantirt. Die Regierungskommiſſion des Schatzes ſoll daher die zur Tilgung dieſer Schuld und zur Bezahlung der Zinſen erforderliche Summe, als eine vor allen andern Ausgaben zu deckende Staatsſchuld, in dem jährlichen Budget des Königreichs verzeichnen.

Die während der Revolution gemachte Anleihe (poln. Subſidien von 60 Mill. Gulden) wurde vom Kaiſer von Rußland für null und nichtig erklärt. Den Betheiligten wurde eine kurze Friſt zur Rückzahlung bewilligt. Seitdem ſich die Stellung Polens zu Rußland verändert

hat, ist, wie man uns allgemein versichert, keine Rechenschaft über die polnischen Finanzen veröffentlicht worden.

Konvertirung der Schatz-Obligationen.

Im Jahre 1844 wurden die Schatz-Obligationen, wie aus nachstehendem Ukase vom 29. Februar (12. März) näher zu ersehen, auf 4 % reducirt.

Nachdem Wir angemessen befunden, sämmtliche auf den Grund Unserer Ukase vom $\frac{26.\text{ März}}{7.\text{ April}}$ und $\frac{28.\text{ Juli}}{9.\text{ August}}$ 1834, $\frac{2.}{14.}$ Mai 1838 und $\frac{11.}{23.}$ März 1841 creirte 5procentige Schatz-Obligationen Unseres Königreichs Polen einzuziehen, entweder durch Umtausch gegen neue 4proc. Obligationen oder durch baare Rückzahlung; auf dem Bericht Unseres Namiestnik im Königreich Polen und nach Anhörung des Gutachtens des Departements für die Angelegenheiten des Königreichs Polen im Reichsrathe befehlen Wir: Art. 1. Den Inhabern der 5proc. Schatz-Obligationen wird es freigestellt, solche gegen neue 4proc. Obligationen umzutauschen, oder den Kapital-Betrag dafür baar zu empfangen, nach den Bestimmungen und in den Terminen, die weiter veröffentlicht werden sollen. Art. 2. Die eingelösten 5proc. Obligationen sollen in der Mitte durchgeschnitten, die eine Hälfte davon verbrannt, und die andere im Schatze aufbewahrt werden. Art. 3. Mit dem Umtausche der 5proc. gegen 4proc. Schatz-Obligationen ist die polnische Bank nach den von Unserm Administrationsrathe zu erlassenden Vorschriften beauftragt. Art. 4. Die Schatz- und Finanz-Kommission Unseres Königreichs Polen ist ermächtigt, eine dem Amortisationsfond entsprechende Anzahl 4proc. Schatz-Obligationen, auf den Inhaber lautend, in Stücken von 500, 150 und 100 Silber-Rubeln unter dem $\frac{20.\text{ März}}{1.\text{ April}}$ d. J. auszustellen, welche mit halbjährig zahlbaren Zins-Coupons versehen sein werden. Art. 5. Diese 4proc. Schatz-Obligationen werden mittelst halbjährigen Verloosungen zum vollen Nominalwerthe im Laufe von 61 Jahren amortisirt. Art. 6. Der gegenwärtig für die 5proc. Obligationen bestehende Amortisationsfond wird fortan zur Amortisation der neuen 4procent. Obligationen verwendet. Dieser Fond kann vergrößert und dadurch die Tilgung der 4procent. Obligationen durch Verwoosung vor Ablauf der 61 Jahre bewirkt werden. Art. 7. Die 4proc. Schatz-Obligationen sind auf alle Einkünfte des Schatzes fundirt, und namentlich auf diejenigen, welche als Garantie für die 5procent. Schatz-

Obligationen angewiesen sind. Art. 8. Die Schulden-Tilgungs-Kommission Unseres Königreichs Polen wird ihre Kontrolle auf die 4proc. Schatz-Obligationen nach den Vorschriften ausdehnen, welche für alle Staatsschulden in Kraft sind. Art. 9. Unserm Namiestnick im Königreich Polen, so wie allen Behörden, so weit sie solches betrifft, ist die Ausführung des gegenwärtigen Ukases, welcher in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden soll, übertragen.

In Berlin rechnet man die Zinsen stets zu 95 Thlr. per 600 fl. — In Frankfurt bezahlen Gebr. Bethmann $185^3/_4$ fl. S. W. für $666^2/_3$ fl. oder 100 S. R.

Seitdem sich die Stellung Polens zu Rußland verändert hat, ist, wie man uns allgemein versichert, keine Rechenschaft über die poln. Finanzen veröffentlicht worden.

Portugal.

Der vor 1841 gemachten Anleihen braucht nicht mehr gedacht zu werden, wegen der in dem erwähnten Jahre erfolgten

Konvertirung.

Unterm 17. Oktober und 2. November 1842 ergingen zwei wichtige Decrete der Königin, welche auf die Regulirung der neuerlich in England gemachten Schulden und kontrahirten Anleihen Bezug hatten und im Wesentlichen folgende Punkte enthielten:

1) Die ganzen auswärtigen seit 1831 bis 1837 in England kontrahirten Schulden und Anleihen sollen in 5procentige Stocks konvertirt werden.

2) Es gehören dahin:

a. alle die von 1831 bis 1837 in England aufgenommenen Anleihen, sammt dem Nominalbetrage der bis Ende 1840 davon rückständigen Zinsen;

b. die gegen Coupons ausgewechselten Obligationen sammt Zinsen.

3) Es sollen nicht mehr 5procentige Stocks ausgegeben werden als nöthig sind, um die Konversion dieser Posten zu bewerkstelligen, und zwar werden

a. für 100 in 3procent. verschrieben 69 £ 15 s. — d.
b. für 100 in 5procent. = 116 = 5 = — =
c. für 100 in 6procent. = 139 = 10 = — =
d. für 100 in ausgewechs. Oblig. 106 = 9 = 2 =

mit Ausnahme des Bruchtheils der Interessen für den Monat December 1840 bei den 5= und 6procent., der bei der Konversion dazu gerechnet wird, da die neuen Interessen erst mit dem 1. Januar 1841 beginnen.

4) Die Zahl und der Betrag der auf diese Weise konvertirten und vertilgten Obligationen und der Betrag und die Zahl der dagegen ausgegebenen neuen 5procent. Stocks wird von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

5) Die Interessen der neuen 5procent. Stocks werden halbjährlich, je am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres bezahlt, und zwar werden gegeben:

a. von 1841—1844 incl. jährlich 2½ %,
b. von 1845—1848 = = 3 %,
c. von 1849—1852 = = 4 %,
d. von 1853—1860 = = 5 %,
e. von 1861 an . . . . . 6 %.

Mit Bezahlung der zuletzt erwähnten 6 % wird so lange fortgefahren, bis die Gläubiger dasjenige, was ihnen in den ersten zwölf Jahren und bis mit 1852 weniger als die stipulirten 5 % an Zinsen gegeben wird, nachbezahlt erhalten haben; dann sinkt der Zins für alle Zukunft auf die stipulirten 5 % zurück. Die erste Zinszahlung beginnt mit dem 1. Juli 1841.

6) Die Coupons werden zu den angesetzten Terminen in London bezahlt, oder können vom 1. Mai und resp. 1. November an, wenn die Regierung es nicht vorher abkündiget, auf den Zollhäusern zu Lissabon und Oporto, zu dem festen Course von 55 Pence für 1 Milreis, bei Bezahlung der Zölle verwendet werden. Kündigt dies die Regierung einen Monat vorher ab, so werden sie zu den festgesetzten Terminen in London eingelöst.

7) Die neuen Stocks haben dieselben Sicherheiten wie die alten. Alle Staatsrevenuen und insbesondere die Einkünfte der Zölle dienen als Unterpfand dafür. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und werden in Serien zu 50, 100, 200, 500 und 1000 £ ausgefertiget. Wenn es indessen die Umstände bei der Abrechnung erheischen, können auch Obligationen, die auf andere Summen lauten, ausgestellt werden.

8) Die Wiederaufkaufung dieser Obligationen geschieht nach den Kräften des Staats und nach dem täglichen Börsencourse. Doch behält sich die Regierung das Recht vor, dieselben auch durch Auslosung nach dem Nominalwerthe einzulösen, wenn der Börsencours das pari des letzteren überschreiten sollte.

Auf diese Maßregel folgte am 19. April ein Decret über eine abermalige Konvertirung folgenden Inhalts:

Konvertirung
der portugiesischen Obligationen von 1841 in eine neue permanente 4procentige Staatsschuld.

1) Zur Vollziehung des Gesetzes vom 19. April d. J. ist die Gesellschaft Folgoza, Junqueira, Santos & Comp. ermächtigt, die Fonds der auswärtigen Schuld, welche laut Decret vom 2. November 1840 ausgegeben worden sind, in neue 4procentige immerwährende (permanent) Renten umzuwandeln.

2) Die neuen 4procent. Fonds werden in £ von 50, 100, 200, 500 und 1000 ausgestellt, und in portugiesischer, französischer und englischer Sprache gedruckt; sie erhalten Coupons und genießen dieselben Rechte und Garantien, wie die früheren Fonds vom 2. November 1840.

3) Zur Sicherheit und zu Gunsten der Zinszahlung sind alle Staatseinkünfte und namentlich diejenigen der Douanen von Lissabon und de Porto angewiesen.

4) Diese 4procent. Fonds werden au porteur ausgestellt, und die Zinsen halbjährig am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahr in Lissabon oder in London bezahlt.

5) Die Amortisation dieser neuen 4procent. Fonds wird innerhalb 60 Jahren stattfinden. Zu diesem Zwecke ist die Schatzkammer angewiesen, während der ersten 20 Jahre jährlich 100 contos de reis oder 25,000 £ zur Tilgung anzuschaffen; auch werden die Zinsenbeträge der nach und nach zurückerkauften Fonds dazu verwendet, wodurch nach Ablauf dieser Zeit die Tilgungssumme bedeutend vergrößert und daher in den folgenden vierzig Jahren alle diese neuen 4proc. Fonds theils zurückgekauft theils eingelöst sind.

6) Die Amortisirung dieser neuen 4procentigen Bons wird theils durch Ziehungen, theils durch Ankauf bewirkt werden; letzteres jedoch nur so lange der Börsen-Cours unter pari steht.

Die zurückgekauften Bons werden gleich darauf annullirt und in der englischen Bank deponirt, und die Nummern und Beträge davon in den Journalen publicirt.

Die Konversion scheint aber nicht vollendet zu sein, denn 3procent. Fonds werden noch gegenwärtig an der Londoner Börse notirt.

Leider sind die Angaben über die Größe der Schuld sehr ungleich, die Budgets verhehlen oder bemänteln den wahren Finanz-Zustand und in Folge der jetzt (Mai 1846) ausgebrochenen Unruhen ist die Sicherheit der noch bestehenden Verhältnisse so gefährdet, daß die Papiere vor der Hand als Nonvaleurs angesehen werden können. Die Notirung am 10. Juni 1846 in London war 50 % für 4procentige und 47 für 3procentige.

Daß die inländische Schuld ein abermaliger Zuwachs bedroht, geht aus dem „Diario“ vom 24. März d. J. hervor, wo es heißt:

In Folge des bestehenden fehlerhaften Erhebungs-Systems, welches jetzt geändert werden soll, hat das verflossene Jahr 1845 mit Steuer-Rückständen zum Belaufe von 2613 Contos (590,000 £) geschlossen. Bis zum 30. Juni werden für den Staatsbedarf erfordert 4454 Contos (1,000,000 £), während die zu erwartenden Einnahmen sich auf nur 1990 Contos (450,000 £) belaufen; das Deficit würde nun zwar durch die oben erwähnten Steuer-Rückstände völlig gedeckt werden, da man aber nicht darauf rechnen kann, dieselben in so kurzer Zeit zu liquidiren, so schlägt der Minister vor, einen Fonds von 2400 Contos (550,000 £) in 5procent. Inscriptionen zu creiren, welche zur Sicherheit für die Behufs Bestreitung der Staats-Ausgaben anzuleihenden Gelder dienen und deren Zinsen aus dem Ertrage der Tabaks-, Seifen- und Pulver-Pacht gedeckt werden sollen. Am Schlusse seines Berichts verspricht der Finanz-Minister von neuem mögliche Einschränkung der Ausgaben und Verminderung aller neuen Besteuerung.

Reden giebt die Schuld auf 120 Mill. Thaler an.

Preußen.

Das wichtigste Papier in Preußen sind die

Staatsschuldscheine,

welche seit 1810 durch das Seehandlungs-Institut zu Berlin ausgegeben wurden. Dieses unter Rothers Leitung stehende Institut hat nämlich unter andern auch den Zweck, Vorschüsse an die Regierung zu leisten und die auswärtigen Geldangelegenheiten u. s. w. der Regierung zu besorgen. Die ganze (nachdem durch 19 Verlosungen und Rückkäufe getilgt worden) ca. 98 Millionen betragende Masse wurde 1842 durch Kündigung von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % gesetzt.

Konvertirung von 4 auf $3\frac{1}{2}$ %.

Am 27. März erschien folgende Bekanntmachung:

Auf den Bericht des Staatsministers Rother vom 8. März 1842 habe Ich dem Mir vorgelegten Plane der Konvertirung sämmtlicher Staatsschuldscheine Meine Genehmigung ertheilt, und will demgemäß die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiermit ermächtigen: 1) sämmtliche noch im Umlauf befindliche Staatsschuldscheine, mit Ausschluß derjenigen, welche in der bevorstehenden 19. Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung noch gezogen werden, im Kapitalbetrage von 98,982,900 Thlr., Behufs der Herabsetzung der bisherigen Zinsen zu Vier Procent jährlich auf Drei und Ein Halb Procent, zur baaren Rückzahlung nach sechs Monaten, vom Erscheinen der sofort zu erlassenden Bekanntmachung an gerechnet, oder jedenfalls am 2. Jan. 1843 zu kündigen, und 2) bei Bekanntmachung der Kündigung sämmtliche Inhaber von Staatsschuldscheinen aufzufordern, diese Papiere, unter Erklärung ihrer Absicht, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September 1842 an die Staatsschulden-Tilgungskasse gegen Depositalschein einzuliefern, mit der Verwarnung, daß von denjenigen Inhabern von Staatsschuld-

scheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung ihrer Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen, und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage, den 2. Januar 1843, ab, nur den heruntergesetzten Zinssatz von 3½ Proc. jährlich fortbeziehen wollen. Auch will Ich, um den Inhabern von Staatsschuldscheinen bei der Umwandlung derselben den gegenwärtigen Cours möglichst zu sichern, und in möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse gestatten, daß denselben 3) je nachdem sie sich bis zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. August 1842 unter Einreichung ihrer Staatsschuldscheine zu der Konvertirung freiwillig verstehen, eine Prämie von resp. 2, 1½ und 1 Proc. bewilligt, sofort ausgezahlt und 4) die Zusicherung ertheilt werde, daß eine Verloosung der neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, nicht stattfinden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Tilgungsfond, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) durch Ankauf beschafft werden soll. Zur Erleichterung des Verfahrens bei der Konvertirung und der in Folge der letzteren sich als nothwendig ergebenden Ausfertigung und Aushändigung neuer 3½procentiger Staatsschuldscheine, gegen Einziehung der courfirenden 4proc. Papiere, erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß 5) bei dem Umwandlungsgeschäft auch die §§. 1 und 2 des Gesetzes wegen des Außer- und Wieder-Incourssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere vom 16. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1620) Anwendung finden. Mit den Anordnungen der Einzelnheiten des Konvertirungsgeschäfts und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldmittel habe Ich den Chef der Bank- und Seehandlung, Staatsminister Rother, beauftragt. Diese Meine Ordre ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

In Folge dessen wurde von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden am 10. April 1842 Folgendes veröffentlicht:

Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Proc. (Gesetzsammlung Nr. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche preuß. Staatsschuldscheine, so weit sie in den Behufs der Til-

gung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab nur noch mit 3½ Proc. jährlich verzinst werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ Proc. jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Proc. jährlich vor dem 1. September 1842 ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung:

a. in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni 1842 abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;

b. insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;

c. insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März, hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846, der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse

schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Kontrolle uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können.

Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfond gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Konvertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelooften Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelooster Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. — Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrolle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinscoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ Proc. vom 1. Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar aus-

gezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. — Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche und mit den Zinscoupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Jan. 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine, von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staatsschuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Daran schließt sich die Bekanntmachung vom 4. Okt. 1842:

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooften Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter No. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu $3^1/_2$ Proc. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Documente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverlooften Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduc-

tions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Obligationen, soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapitalbetrag lautende Appoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeldlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zinsencoupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrolle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zinscoupons Serie IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„.....Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt“,

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„.....Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine“

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1842 (Gesetzsammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zinscoupons, obgleich der letzte

erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden. — Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldscheln-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar 1843 ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1842, nur die auf drei und ein halb Procent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staatspapiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Kontrolle der Staaspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Bei diesen neuen Staatsschuldscheinen sind 8 verschiedene Abtheilungen gemacht und diese durch die einzelnen Buchstaben A, B bis H unterschieden, von denen die erste A nur Staatsschuldscheine zu 1000, B zu 500, C zu 400, D zu 300, E zu 200, F zu 100, G zu 50, und die achte H zu 25 Thlr. enthält. In jeder Abtheilung beginnt die Zählung von Neuem mit 1 und reicht so weit, als es nothwendig war, eingereichte alte Staatsschuldscheine zu derselben Valuta umzutauschen. Bis jetzt ist noch nicht bekannt geworden, wie weit jede einzelne Abtheilung in der Zählung reicht. Der Gesammtbetrag der gegenwärtigen Staatsschuldscheine oder der konsolidirten Staatsschuld beträgt nach der Kabinetsordre vom 27. März 1842 die Totalsumme von 98,982,900 Thlr., die vom 2. Januar 1843 ab $3\frac{1}{2}$ % trägt und mithin jährlich an Zinsen 3,394,401 Thlr. erfordert. Die Zinsenersparniß durch die Konvertirung beträgt jährlich

494,919 Thlr., dürfte jedoch für die ersten 4 Jahre durch die Konvertirungsprämie vollständig absorbirt sein, da nur eine ganz unbedeutende Summe von 6000 Thlr. zur Kündigung gekommen, die größte Masse der Staatsschuldschein-Besitzer sich aber bereits zum ersten Konvertirungstermin angemeldet, also die vollständige Prämie von 2 % oder die Zinsenersparniß von 4 Jahren bezogen hat. Das Konvertirungsgeschäft selbst ist aber auf fast beispiellose Weise ohne alle namhafte Erschütterung für den Cours der preußischen Staatsschuldscheine durchgeführt, so daß die um ein halb Procent weniger verzinsten Staatspapiere anfangs mit demselben Aufgelde bezahlt werden mußten.

Neuerdings haben sie jedoch dem Einflusse der allgemeinen Geldkrisis, wie fast alle Arten von Papieren, nicht entgehen können: sie standen im Juni 1846 96 — 97 %. *)

Die englische Anleihe von 1830.

Sie wurde gemacht, um den Rest einer früheren zu 5 % eher abstoßen zu können. Sie ist 3,809,400 £ stark, in 38,094 Partial-Obligationen à 100 £ mit 4 %

*) Bei einem Verluste solcher Papiere sind folgende Maßregeln zu beobachten:

1) In dem Falle, wo der Verlierende bei der unter dem Schatzministerium stehenden Kontrolle der Staatspapiere genugsam darthun kann, daß das Effekt unwiederbringlich verloren ist, so wird ihm ein neues ausgehändigt.

2) Können aber diese Beweise vom Schatzministerium nicht für hinlänglich erkannt werden, so ist bei dem Kammergericht ein Aufgebot durch Ediktalladung auszuwirken. Die deshalb zuvor in den Zeitungen durch das Schatzministerium und auf Kosten des Verlierenden gemachten Anzeigen müssen Summe, Münzsorte, Datum, Buchstabe und Nummer des Staatsschuld-

Zinsen, die am 1. April und 1. Oktober in London bei Rothschild à 7 Thaler das Pfund in Berlin bezahlt werden.

Am 2. Januar 1844 erschien, wegen eines Umtausches dieser engl. Oblig. folgende Bekanntmachung:

Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830 zu 100 £ ausgestellten preußischen Obligationen, wegen der veränderlichen Wechsel-Cours-Verhältnisse, wünschen, ihre Obligationen in Staats-Schuldscheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden, auf diese Wünsche einzugehen, und den Umtausch sowohl bei der königl. Haupt-Bank-Kasse, als auch bei der Haupt-Seehandlungskasse in der Art bewirken zu lassen,

daß für 100 £ in sogenannten preußisch-englischen Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. Oktober 1843, 700 Thlr. in Staats-Schuldscheinen nach dem Nominal-Betrage, mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1844 gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen v. 1. Oktbr. bis Ende December 1843 werden dabei mit 6 Thlr. 25 Sgr. pr. £ baar bezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen, entweder bei der Haupt-Bank- oder bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse, welche das Weitere in obengedachter Art bewirken werden, von jetzt ab bis längstens zum 31. März d. J., in den Vormittagsstunden

---

scheins enthalten. Hat sich nach Verlauf von 6 Zinsterminen das Papier nicht gezeigt, und kann der Betheiligte bei dem Kammergerichte die erforderlich gewesenen Bekanntmachungen als geschehen vorlegen, so erläßt daſſelbe nun die Ediktalladung, wodurch in viermaliger Bekanntmachung die Abwartung des 8. Zinstermins anberaumt wird. Ist sowohl hierauf als in den, nach der Ediktalladung für das Amortisations-Erkenntniß noch zugestandenen 4 Wochen Frist das angeblich verlorne Papier nicht vorgezeigt worden, und ist in diese Fristen ein Termin gefallen, wo das Papier zu Erhaltung neuer Coupons hätte vorgezeigt werden müssen, so wird ein neues Document nebst den gehörigen Coupons ausgefertigt; im Falle aber, daß das angeblich verlorene Papier sich gezeigt, wird die Angelegenheit nach den Gesetzen untersucht und entschieden. — Bei verloren gegangenen Coupons entscheidet das Schatzministerium über jeden speciellen Fall besonders. Die nicht erhobenen Zinsen verjähren mit dem Ablaufe des 4. Jahres.

von 9 bis 12 Uhr, sich zu melden, und haben sie die baldmögliche Regulirung des Geschäfts zu gewärtigen.

Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der mit den 1. Oktbr. 1845 in Gemäßheit des Anleihe-Kontrakts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominalbetrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin vom 31. März 1844 hinaus ein Umtausch gegen Staats-Schuldscheine nicht stattfinden können.

Prämiengeschäft von 1832.

Bekanntmachung über ein Prämiengeschäft von 12,000,000 Thaler.

Der Chausseebau ist in dem preußischen Staate, um den Bewohnern die Wohlthaten einer erleichterten Communication zu Theil werden zu lassen, während der Jahre 1824 bis 1832 in einer bedeutenden Ausdehnung betrieben worden, und soll im Jahre 1833 zur Vollendung der bereits angefangenen Straßen mit Thätigkeit fortgesetzt werden.

Die Seehandlungs-Societät hat denselben dadurch unterstützt, daß sie nicht nur selbst mehrere Kunststraßen bauen ließ, sondern auch die Kosten zu den übrigen aus ihren Fonds herzugeben sich verpflichtete. Ihre daraus entstehenden Forderungen, welche die Summe von 12 Millionen Thalern überstiegen, sind durch die Einkünfte der sämmtlichen Chausseen kontraktmäßig sicher gestellt, aus denen sie nach und nach getilgt und bis dahin mit jährlich fünf Procent verzinset werden.

Jetzt, nachdem die zum Bau bestimmten Chausseen größtentheils hergestellt sind, hält die Seehandlungs-Societät, um sich die Mittel zu neuen Unternehmungen zu verschaffen, es für angemessen, diese ihre Forderungen durch ein darauf zu gründendes Prämiengeschäft flüssig zu machen, wodurch zugleich den Kapitalisten die Gelegenheit geboten wird, ihr Geld auf eine vortheilhafte Weise anzulegen.

Der hierzu entworfene Plan ist von des Königs Majestät durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre genehmigt worden:

Ich finde es ganz angemessen, daß Sie die kontraktmäßig auf die Einkünfte der dem Staate gehörigen Chausseen zur successiven Abzahlung angewiesenen Forderungen der Seehandlungs-Societät aus dem von ihr in den Jahren $18^{21}/_{32}$ theils unmittelbar ausgeführten, theils durch Geldvorschüsse unterstützten Chausseebau durch ein Prämiengeschäft von zwölf Millionen Thaler sofort flüssig zu machen beabsichtigen, um

dieſelbe dadurch in den Stand zu ſetzen, ihre Operationen mit Kraft fortzuführen und neue beginnen zu können.

Den Mir hierzu vorgelegten Plan will Ich genehmigen, auch nach Ihrem Antrage für dieſes Prämiengeſchäft die ſchon im §. V. des Geſetzes vom 17. Januar 1820 über die Verhältniſſe der Seehandlungs-Societät (Geſetzſammlung Nr. 581) für alle Geſchäfte dieſes Inſtituts ausgeſprochene Garantie des Staats hiermit wiederholen.

Berlin, den 27. Juli 1832. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Chef des Seehandlungs-Inſtituts, wirkl. Geheimen Oberfinanzrath und Präſidenten Rother.

Demgemäß bringe ich nunmehr über das von der Seehandlungs-Societät zu unternehmende Prämiengeſchäft folgende nähere Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Aus den Forderungen der Seehandlungs-Societät für den Chauſſeebau wird die abgerundete Summe von 12 Mill. Thaler Kapital zu einem Prämiengeſchäft ausgeſetzt. Die Rückzahlung dieſes Kapitals nebſt 5 Procent jährlichen Zinſen erfolgt binnen 25 Jahren nach der sub A beigefügten Zinſen- und Amortiſations-Berechnung.

2) Ueber die durch Zuſchlag von Zwiſchenzinſen erhöhete Summe von 12,600,000 Thlr. werden von der General-Direktion der Seehandlungs-Societät 252,000 Prämienſcheine, jeder zu 50 Thlr. preuß. Cour., datirt Berlin den 15. Oktober 1832, und lautend auf jeden Inhaber, ausgefertigt. Sie erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 252,000, und bilden 2520 Serien, jede zu 100 Prämienſcheinen.

3) Die ausgefertigten Prämienſcheine werden mehreren in- und ausländiſchen Handlungshäuſern überlaſſen, welche die Einlage gemacht haben und die Scheine weiter zu veräußern befugt ſind.

4) Zur Einlöſung derſelben dienen die in der Anlage A berechneten Zinſen- und Amortiſations-Summen, welche nach dem sub B beiliegenden Verloſungsplan zur Ziehung binnen 25 Jahren in Prämien vertheilt ſind, die mindeſtens den Nominalbetrag der Prämienſcheine mit einem Zuſchlag von 4 bis 5 Procent Zinſen zurückgewähren und zum Theil bedeutende Prämien enthalten.

5) Nach dieſem Verloſungsplane ſollen abwechſelnd ein Jahr um das andere entweder verſchiedene oder unter ſich gleiche Prämien zur Ziehung kommen. In dem erſten Falle werden die Serien am 1. Juli und die dazu gehörigen einzelnen Nummern am 15. Oktober und an den darauf folgenden Tagen gezogen werden. In dem zweiten Falle aber wird alljährlich nur eine Ziehung der Serien und zwar am 15. Oktober ſtattfinden. Fällt die Ziehung hiernach auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo werden die folgenden Tage dazu benutzt. Die Ziehung erfolgt öffentlich

in den großen Konferenzsaale des Seehandlungs-Gebäudes unter Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern. Gleich nach derselben sollen sowohl die Serien, als die Nummern, welche zur Ablösung kommen, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

6) Die Zahlung der ausgelooßten Prämien geschieht in preuß. Cour. drei Monate nach der Hauptziehung, also am 15. Januar und an den folgenden Tagen hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungskasse, gegen Rückgabe der Original-Prämienscheine, an jeden Inhaber, ohne dessen Legitimation einer weitern Prüfung zu unterwerfen. Die binnen Jahr und Tag nicht abgehobenen Prämien sollen halbjährlich, am 15. Januar und 15. Juli, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Wer aber seine Prämie im Laufe von 4 Jahren nicht erhebt, hat sie verwirkt und ihr Betrag soll nach der weitern Bestimmung des unterzeichneten Chefs der Seehandlungs-Societät zu milden Zwecken verwendet werden.

7) Von keinem Gläubiger des Inhabers eines Prämienscheins kann auf die darauf gefallene Prämie Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den Inhaber des Prämienscheins.

8) Ist ein Prämienschein abhanden gekommen, so muß der Eigenthümer der Generaldirektion der Seehandlungs-Societät in Berlin davon Anzeige machen, welche den Verlust in ihren Büchern vermerken läßt. Meldet sich binnen 4 Jahren nach der Ziehung des Prämienscheins der etwanige spätere Inhaber desselben nicht, so wird die darauf gefallene Prämie demjenigen ausgezahlt, welcher den Verlust angezeigt und bescheinigt hat. Sollte sich aber binnen 4 Jahren ein späterer Inhaber melden und findet zwischen diesem und dem frühern Inhaber des abhanden gekommenen Prämienscheins keine gütliche Ausgleichung statt, so bleibt die Entscheidung dem königl. Kammergericht in Berlin überlassen, und die Prämie selbst wird bis dahin in der Haupt-Seehandlungskasse unverzinslich aufbewahrt.

9) Für die richtige Zahlung der Prämien haftet das gesammte Vermögen der Seehandlungs-Societät an Grundstücken, Schiffen, Waaren, Geldern, Staats- und andern Effekten und sonstigen Activforderungen. Zum speciellen Unterpfand aber dienen die von der General-Staatskasse auf die Einkünfte der Chausseen kontraktmäßig acceptirten Anerkenntnisse, welche bei der Haupt-Seehandlungskasse verschlossen niedergelegt und nur nach und nach, so wie sie verfallen und zur Berichtigung der Prämien zu verwenden sind, herausgenommen werden sollen.

Berlin, den 30. Juli 1832.

Der Chef des Seehandlungs-Instituts.
Rother.

A.

Plan

zur Verzinsung und Tilgung des Kapitals von 12 Mill. Thaler auf 25 Jahre.

Jahre.	Kapital-Betrag. Thlr.	Betrag der jährlichen Zahlung. an Zinsen zu 5 % Thlr.	an Kapital-Rückzahlung. Thlr.	Zusammen. Thlr.
1833	12,000,000	600,000	125,000	725,000
1834	11,875,000	593,750	22,250	616,000
1835	11,852,750	592,638	122,362	715,000
1836	11,730,388	586,519	61,481	648,000
1837	11,668,907	583,445	154,555	738,000
1838	11,514,352	575,718	126,282	702,000
1839	11,388,070	569,403	195,597	765,000
1840	11,192,473	559,624	196,376	756,000
1841	10,996,097	549,805	246,195	796,000
1842	10,749,902	537,495	272,505	810,000
1843	10,477,397	523,870	303,130	827,000
1844	10,174,267	508,713	355,287	864,000
1845	9,818,980	490,949	375,051	866,000
1846	9,443,929	472,196	445,804	918,000
1847	8,998,125	449,906	452,094	902,000
1848	8,546,031	427,302	544,698	972,000
1849	8,001,333	400,067	535,933	936,000
1850	7,465,400	373,270	652,730	1,026,000
1851	6,812,670	340,634	642,366	983,000
1852	6,170,304	308,515	771,485	1,080,000
1853	5,398,819	269,941	947,059	1,217,000
1854	4,451,760	222,588	911,412	1,134,000
1855	3,540,348	177,017	1,108,983	1,286,000
1856	2,431,365	121,568	1,066,432	1,188,000
1857	1,364,933	68,247	1,364,953	1,433,200
	Haupt-Betrag.	10,903,180	12,000,020 incl. Zulage von 20 Thlr.	22,903,200

B. Ziehungs-Plan über ein Prämiengeschäft von 12 Mill. Thlr.

(Die bereits verwichenen Ziehungen sind weggelassen.)

Ziehungen.	Zahl der Präm.	Speciell. Betrag Thlr.	Total-derselben. Thlr.
15. Ziehung im Jahre 1847. 90 Serien.	1	70000	70000
	1	10000	10000
	2	5500	11000
	4	4350	17400
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	250	7500
	40	150	6000
	80	120	9600
	100	105	10500
	200	100	20000
	700	90	63000
	1800	85	153000
	6000	80	480000
	9000		902000
16. Zieh. i. J. 1848. 108 Serien.	10800	90	972000
17. Ziehung im Jahre 1849. 90 Serien.	1	70000	70000
	1	10000	10000
	2	5000	10000
	4	4000	16000
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	250	7500
	40	150	6000
	80	120	9600
	100	104	10400
	200	100	20000
	700	95	66500
	1800	90	162000
	6000	84	504000
	9000		936000
18. Ziehung im Jahre 1850. 108 Serien.	10800	95	1026000
19. Ziehung im Jahre 1851. 90 Serien.	1	70000	70000
	1	15000	15000
	2	5000	10000
	4	4000	16000
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	300	9000
	40	200	8000
	80	125	10000
	100	110	11000
	200	105	21000
	700	100	70000
	1800	95	171000
	6000	88	528000
	9000		983000
20. Ziehung im Jahre 1852. 108 Serien.	10800	100	1080000

Ziehungen.	Zahl der Präm.	Speciell. Betrag Thlr.	Total-derselben. Thlr.
21. Ziehung im Jahre 1853. 106 Serien.	1	80000	80000
	1	15000	15000
	2	5500	11000
	4	4000	16000
	8	3000	24000
	14	1000	14000
	20	600	12000
	30	400	12000
	40	250	10000
	80	150	12000
	100	130	13000
	300	120	36000
	1000	110	110000
	3000	100	300000
	6000	92	552000
	10600		1217000
22. Zieh. i. J. 1854. 108 Serien.	10800	105	1134000
23. Ziehung im Jahre 1855. 106 Serien.	1	90000	90000
	1	20000	20000
	2	10000	20000
	4	5000	20000
	8	4000	32000
	14	1500	21000
	20	600	12000
	30	400	12000
	40	300	12000
	80	150	12000
	100	130	13000
	300	120	36000
	1000	110	110000
	3000	100	300000
	6000	96	576000
	10600		1286000
24. Ziehung im Jahre 1856. 108 Serien.	10800	110	1188000
25. Ziehung im Jahre 1857. 108 Serien.	1	100000	100000
	1	30000	30000
	2	9500	19000
	4	5000	20000
	8	4000	32000
	14	2000	28000
	20	1000	20000
	30	600	18000
	40	500	20000
	80	200	16000
	200	141	28200
	400	130	52000
	1000	120	120000
	3000	110	330000
	6000	100	600000
	10800		1433200

Schuld-Verschreibungen der Kurmark.

Die neuen kurmärkischen Obligationen entstanden durch die im April 1839 verordnete Konvertirung, in Folge welcher sie jetzt nur $3\frac{1}{2}$ % Zinsen geben. Sie sind von 1000—25 Thlr. herab in sehr mannichfachen Abschnitten; es giebt deren auch in Gold. Die Zinsen werden am 1. Mai und 1. November in Berlin bezahlt.

Außer diesen werden noch auf den Coursblättern notirt: Neumärkische Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % am 1. Jan. und 1. Juli. — Die Tilgung geschieht durch Verloosung, so lange der Cours über pari steht, sonst wird sie durch allmälige Rückkäufe bewerkstelligt. — Der Cours ist etwa 1—2 % unter pari.

Die von Sachsen 1819 übernommenen Papiere waren:

a. An Steuerschulden.

17,146 Thlr.	— 4.	als verjährt zu betrachtende Schulden de Anno 1764.
222 "	12. —	Depositen-Kapital à $2\frac{1}{2}$ %.
549,586 "	10. 1.	an 3proc. unverwandelten Obligationen de Anno 1784.
5,426,200 "	— —	3proc. verloosbare Obligationen de Anno 1764.
185,900 "		4proc. bereits ausgelooste, aber unbezahlte.
17,800 "		dergl., wo die Documente verloren worden.

b. An Kammerschulden.

237,200 Thlr.	in 3proc. unausgelooften Scheinen B. C. D. Zinsen am 1. April und 1. Oktober in Merseburg gegen Coupons mit Talon. Ziehung Ostern und Michaelis.
12,900 "	in 4proc. ausgelooften desgl.

459 Thlr. dergl., wo die Docum. verloren gegangen.
1,072,010 " in 2proc. unausgelooften Scheinen A a.
29,000 " in 3proc. ausgelooften desgl.
1,000 " dergl., wo die Documente verloren sind.
108,091 " unverzinsl. Scheine unter 50 Thlr. Litt. E.
4,555 " dergl. bereits zur Zahlung ausgesetzte.
13,060 " 3proc. unverwandelte und unangemeldete Scheine.

c. 3,285,800 Thlr. 5proc. Central-Steuerscheine, wovon der Rest zu Michaelis 1830 bei Frege & Comp. in Leipzig zurückgezahlt, oder auf Verlangen in Staatsschuldscheine verwandelt wurde.

Die allmälige Verlooſung der übrigen Scheine, so wie die Zinsenzahlungen erfolgen bei der Regierung zu Merseburg, und wird jedesmal das Nöthige deshalb in der dortigen und in den Leipziger Zeitungen bekannt gemacht.

Von dieser Provinzialschuld gingen, wegen Abtretung des Neustädter Kreises, 797,079 Thlr. an Weimar über. Gegenwärtig (Anfang 1846) stellt sich der Rest des verloosbaren Theils dieser Schuld auf 3,585,600 Thlr. Ueber die Discontirung sämmtlicher Spitzscheine, wovon am 1. Oktober 1833 noch 93,158 Thlr. übrig waren, erschien im September 1833 eine Scala, welche, nach Abzug von 4 % Zinsen, den baaren Werth eines jeden Scheins für 1833 anzeigt.

Im Jahre 1836 wurden die unverwechselten sächsischen Steuerscheine in verloosbare verwandelt. Sie sind in Appoints à 1000, 500, 200, 100 und 50 Thlr. und geben (zu Ostern und Michaelis) 3 % Zinsen gegen Coupons

(mit Talons) für vier Jahre, mit 3 % in Courant. Auch sie sind im Tilgungsplane mit begriffen.

Bei dieser Gelegenheit können die Merseburger Stiftsscheine erwähnt werden. Sie sind:

von 1806 à 600, 350, 300, 200, 150, 100 Thlr.;
" 1811 à 100 Thlr. Litt. B; à 50 Thlr. Litt. C; à 25 Thlr. Litt. D. in Conventions-Geld.

Die Zinsen à 3½ % gegen Coupons in Merseburg, am 1. April und 1. Oktober mit Agio in Courant. — Ziehungen zu eben der Zeit.

Ferner: die Stift Naumburger Obligationen, in Abschnitten zu 25, 50, 100 bis 500 Thlr. Die Zinsen à 3½ % sind am 30. Juni und 31. December fällig, zahlbar bei der Stift Naumburger-Schuldentilgungskasse in Zeitz.

Ein unbestimmter Theil derselben wird jährlich getilgt und die Mittel dazu werden von einigen Rittergütern und mehren Landgemeinden im Zeitzer Theile des ehemaligen Stifts Naumburg-Zeitz, welche die aus der Kriegszeit herrührenden, auf sie reparirten Schulden noch nicht haben abtragen können, aufgebracht und in die dazu bestimmte Kasse an die Stadt-Kämmerei hier eingezahlt.

Belgarder Kreis-Obligationen, laut Gesetz vom 27. März 1846. 83,500 Thlr. zum Chausseebau. In Obligationen au porteur à 500 Thlr. mit 3 % Zins gegen Coupons, deren fünf beigegeben. — Tilgung durch Verloosungen.

Regenwalder Kreis-Obligationen, 1844 zum Chausseebau creirt, 100 Stück à 500 Thlr. mit 4 % Zinsen, mit jährlicher Rückloosung zu 2 % des Kapitals. Es sind 10 Coupons beigegeben.

Ratiborer Kreis-Obligationen zum Betrag

von 89,000 Thlr. zum Chausseebau von Ratibor nach Klingebeutel an der Grenze. Die Obligationen sind zu 500 Thlr. und au porteur, mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen. — Tilgung durch Verloosungen.

Demminer Kreis-Obligationen à 500 Thlr., welche 1843 zur Bestreitung von Chaussee-Bauten zum Belauf von 110,000 Thlr. ausgegeben wurden. Dieser Betrag wurde 1845 um 35,000 Thlr. erhöht. Zinsen $3\frac{1}{2}$ %.

Erfurter Obligationen der dortigen Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. Das deßfallsige Reglement ist vom 18. April 1845. Die Obligationen sind au porteur und geben $3\frac{1}{2}$ % Zinsen gegen Coupons, die in allen Staatskassen der Provinz Sachsen angenommen werden. Zur allmäligen Tilgung zahlt die Staatskasse jährlich 1 %, welche sich durch die Zinsersparniß vermehren. Demzufolge werden jährlich entweder Aufkäufe oder Verloosungen stattfinden.

Was die unglücklichen westphälischen Obligationen betrifft, so erschien am 3. März 1843, nach langem Harren, endlich folgende verhängnißvolle Bekanntmachung:

Nach Inhalt und in Folge der Kabinetsordre vom 31. Januar 1827 — Gesetzsammlung pro 1827, S. 13 — haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in billiger Berücksichtigung der sich auf das ehemalige Königreich Westphalen beziehenden Schuldforderungen den bei weitem größten Theil derselben, so weit solches ohne Mitwirkung der übrigen bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten thunlich war, und soweit diese Forderungen die preußische Regierung angingen, aus diesseitigen Staatskassen berichtigen lassen. Wegen der nach der Bestimmung der Kabinetsordre vom 31. Januar 1827 sub D a No. 1—3 zur Zeit von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossenen Forderungen setze Ich mit Bezugnahme auf den unterm 29. Juli v. J. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen

und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrag, die Regulirung der Central-Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend, hierdurch fest, daß:

1) Die Zinsrückstände derjenigen verbrieften, in Absicht des Kapitals bereits in preußische Staatsschuldscheine umgeschriebenen Forderungen, welche vor Errichtung des Königreichs Westphalen kontrahirt sind, so weit dieselben die gegenwärtig preußischen Gebietstheile angehen, mithin die Zinsrückstände von den westphälischen Reichs-Obligationen Litt. E, F, G, H, I, L, M und N, in dem von der westphälischen Regierung reducirten Betrage und nach der von Ihnen, dem Finanzminister, zu ertheilenden näheren Anweisung ausbezahlt, und
2) wegen der Ansprüche an die Besitzungen des ehemaligen Deutschen und Johanniter-Ordens die nach dem Artikel 20 des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. getroffenen Verabredungen zur Ausführung gebracht werden sollen. Dagegen werden
3) die zur Abtragung von Kriegs-Kontributionen durch die westphälischen Decrete vom 19. Oktober 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen weder ganz noch theilweise anerkannt, so wie auch zur Befriedigung dieser Forderungen die Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreiche Westphalen auf sie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verweigert haben.

Indem ich Sie, den Finanzminister, beauftrage, die wegen Ausführung des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. erforderlichen Einleitungen zu treffen und dabei die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 31. Januar 1827 sub C No. 6 und 7 zur Anwendung zu bringen, ermächtige Ich Sie, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. nunmehr durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. März 1843. Friedrich Wilhelm.

Der ganze Vertrag zwischen den betreffenden Staaten befindet sich in der Preuß. Zeitung 1842, Nr. 80. Die Besitzer der Zwangs-Anleihe-Obligationen wollen den Rechtsweg betreten.

Kurtrierſche Schulden.

Nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 7. April 1843 ist die Auseinandersetzung zwischen

Preußen und Nassau über jene Schulden erfolgt. Nach dem bei derselben angenommenen Vertheilungs-Maßstabe betreffen:

I. Von den zwischen beiden Rheinseiten theilbaren Schulden, insbesondere

A. von den landständischen Schulden:

1) des ganzen Kurstaats 57 % das obere, 43 % das niedere Erzstift;

2) nach Ständen des niedern Erzstifts 23 % den geistlichen, 77 % den weltlichen;

3) nach der Rheinseite:	linke.	rechte.
von den Schulden des niedererzstiftischgeistlichen Standes	73 %	27 %
von den Schulden des niedererzstiftischweltlichen Standes	56 „	44 „
von den Schulden des ganzen Kurstaats der Regel nach	88⅘ „	17⅕ „
von den Schulden des niedern Erzstifts	60 „	40 „
B. von den verbrieften Kammerschulden . .	66⅔ „	33⅓ „

II. Von den die rechte Rheinseite betr.

A. Landesschulden:	Preußen.	Nassau.
1) 15½ % auf den geistl. Stand, wovon	53 %	47 %
2) 84½ „ „ „ weltl. „ „	23⅔ „	76⅓ „
3) für beide Stände nicht wohl abtheilbar	28⅕ „	71⅘ „
B. verbrieften Kammerschulden	25 „	75 „

Uebrigens sind zu gegenseitiger Ausgleichung und Ersparung eines doppelten Liquidationsverfahrens von Preußen an die Stelle Nassau's von dessen Schuldenantheil

1) von den landständischen Schulden und zwar:

	Kapital. Thlr.	Alb.	Hlr.	Zinsrückstände bis Ende 1840. Thlr.	Alb.	Hlr.
a. verbrieften	64,779.	4.	—	64,779.	4.	—
b. unverbrieften und namentlich Lieferungen für Ehrenbreitstein und Pensionsrückstände der Invaliden	3,734.	1.	4½	2,315.	5.	3
Soldrückstände der Leibgardisten	222.	29.	1	137.	51.	6
sonstige Forderungen . .	331.	44.	—	205.	39.	1
2) an verbrieften Kammerschulden	12,416.	36.	—	12,416.	36.	—

übernommen, endlich auch wegen Verification der einzelnen Forderungen, Prüfung des Legitimationspunktes und Befriedigung der Gläubiger bei der Regierung zu Koblenz die geeigneten Anweisungen ertheilt worden.

Ueber die Kündigung der Münster'schen Pfennigkammer-Kapitalien und Quotisationsscheine meldet der „Westph. Merk." aus zuverlässigster Quelle, daß zufolge einer höheren Bestimmung binnen ganz Kurzem die Kündigung derselben, so weit sie zu 3½ % und darüber verzinslich sind, und demnächst die Rückzahlung erfolgen wird, — und zwar der in alten Münzsorten stehenden Kapitalien nach Werdirung derjenigen in Conventionsgeld mit 103 Thlr. preuß. Cour. für 100 Thlr. Conv.-Münze.

Dabei wird es noch in das Belieben eines jeden Gläubigers gestellt werden, auch schon vor Ablauf der Lösefrist sein Kapital zurückzunehmen. Wir bemerken hierbei, daß die Werdirung der ältern Kapitalien alle bis zum Jahre 1667 entstandenen auf 155⅚, die folgenden bis 1690 auf 133⅓ und die ferneren bis 1753 auf 116⅔ Thlr. stellen würde; 1753 begann der Conventions-Münzfuß. Welchen Werth diese Bestimmung für die Gläubiger hat, wird einleuchten, wenn man bedenkt, daß die 3½proc., die Mehrzahl bildenden Conventionsgeld-Kapitalien in der Regel zwischen 85 und 90 %, und erst in neuerer Zeit seit der Reducirung der Staatsschuldscheine auf 3½ % Zinsen zu 92 bis 94 %, die alten 5 zu etwa 25 % anzukaufen waren. Die augenblickliche Noth, die Masse Gelder wieder gut anderweitig zu belegen, wird durch den Gewinn am Kapital reichlich aufgewogen und für die Industrie und den Verkehr unserer Gegend kann es nur nützlich und erleichternd wirken, wenn so viele Gelder in ihr wieder flüssig werden. Die ganze Pfennigkammerschuld beträgt fast 2,000,000 Thlr. und die Rückzahlung wird, da die 3proc. Kapitalien ausgeschlossen sind, mindestens anderthalb Mill. betreffen.

Bekanntlich stellt auch die Seehandlung Obligationen gegen ihr übergebene Kapitalien aus, worüber am 20. Juni 1846 folgende Bekanntmachung erschien:

Dem dabei betheiligten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Berücksichtigung des im Allgemeinen gesunkenen Zinsfußes vom 1sten k. M. an Kapitalien wieder, wie früher, zu 3⅓ % jährlicher Zinsen und den sonstigen bisherigen Bedingungen bei dem Seehandlungs-Institut gegen Obligationen belegt werden können. Von da ab wird dieser höhere Zinsfuß auch den Inhabern der zu 2½ % Zinsen ausgefertigten See-

handlungs-Obligationen zu Theil werden, welche letzteren, ohne umgeschrieben zu werden, bei Gelegenheit der Zins-Erhebungen nach und nach auf 3½ % Zinsen abgestempelt werden sollen. Dagegen kann eine Rückzahlung ungekündigter Obligationen, wie sie früher häufig statt hatte, künftig nur in dringenden, gehörig nachzuweisenden Bedürfnißfällen an die ersten Inhaber der Obligationen oder deren legitimirte Erben erfolgen.

Die Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau regulirte 1824, bei Gelegenheit des mit der Regierung geschlossenen perpetuirlichen Lieferungs-Kontrakts, ihr Schuldenwesen, durch Eintauschung alter Verbriefungen gegen neue Obligationen zu 100 und zu 50 Thlr. Die Zinsen zu 3 % werden am 1. Januar und 1. Juli bei Frege & Comp. in Leipzig bezahlt. — Coupons (mit Talon) für 6 Jahre. — Tilgung wenigstens 10,000 Thlr. jährlich. — Oberaufsicht: das Ober-Bergamt in Halle.

Staatsschuld.

Laut Etat für das Jahr 1844 betrugen die Einnahme und Ausgabe 57,677,194 Thlr. In letztern waren 4,961,885 Thlr. für Verzinsung und Verwaltung der Staatsschulden, so wie 2,251,115 Thlr. zu Tilgungen begriffen. Die Verzinsung der Amts-Kautionen erforderte 211,845 Thlr. — Als Ausgleichung dienten 1,462,000 Thlr. zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten, und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals. Die Staatsschuld, welche 1806, 54,419,149 Thlr. — 1812, 131,765,336 Thlr. — 1820, 206,444,161 Thlr. betrug, war Anfangs 1833 auf 174,868,830 Thlr. vermindert, welche Summe jährlich mit 6,402,940 Thlrn. verzinst wurde, während etats-

mäßig noch 2,739,989 Thlr. jährlich auf die Schuldentilgung verwandt werden mußten. Nach zehn Jahren, d. h. zu Anfang des Jahres 1843 hatte sich vermindert: der Belauf der Staatsschuld auf 150,103,434 Thlr., der der jährlichen Zinsen auf 4,905,067, und der der jährlichen Tilgungssumme auf 2,163,425 Thaler. Mehr als 2 Millionen Thaler sind es, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden jetzt alljährlich weniger braucht als vor zehn Jahren, und diese Ersparniß ist es, welche den Anlaß zur Herabsetzung der Salzsteuer gegeben. Abgesehen von der Wirksamkeit des Tilgungsfonds ist jene Ausgabenverminderung zum Theil durch die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuldscheine von 4 auf $3^1/_2$ % möglich gemacht worden. Auch ersehen wir aus dem Rechenschaftsbericht, daß es das Bestreben der Hauptverwaltung ist, die verschiedenen Staatsschulden — natürlich mit Ausnahme der unverzinslichen Kassenanweisungen — in eine einzige, gleichen Zins von $3^1/_2$ % tragende consolidirte Schuld zu verwandeln. Demgemäß wird auch bereits im gegenwärtigen Jahr zur Convertirung der im Jahre 1830 in England negociirten 4proc. Anleihe geschritten, von welcher zu Anfang des Jahres 1843 noch ungefähr $21^1/_2$ Millionen Thaler (etwas über 3 Mill. £) in Umlauf waren; die vom Staate übernommenen, einer gleichen Verwandlung entgegensehenden kurmärkischen, neumärkischen und anderen provinciellen Schulden betrugen um dieselbe Zeit $17^1/_4$ Millionen; die Summe der bereits vorhandenen $3^1/_2$ proc. Staatsschuldscheine beläuft sich auf nahe an 100 Millionen und die der unverzinslichen Schuld $11^1/_4$ Millionen, welche vier Summen zu-

sammen den obenerwähnten Betrag der preußischen Staatsschuld von 150 Millionen Thaler ergeben. Die Summe der in ganz Deutschland und auch selbst im Auslande umlaufenden preußischen Kassenanweisungen beträgt zwar 25 3/4 Millionen; da jedoch hiervon 14 1/2 Millionen gegen Deponirung von ebenso vielen bei den verzinslichen Papieren bereits mit eingerechneten Staatsschuldscheinen ausgegeben worden, so sind es nur 11 1/4 Mill. die auf dem Etat nicht verzinst werden. Es befinden sich jene 14 1/2 Mill. Staatsschuldscheine unter den Beständen der Staatsschuldentilgungskasse, deren Gesammtvermögen sich zu Anfang des Jahres 1843 auf 29,617,700 Thlr. belief, worunter auch 2,873,790 Thaler niedergelegte Kautionen für Staatsbeamte sind.

Wichtig sind endlich noch zwei Kabinets-Ordres v. 11. April 1846, durch welche 10 Millionen Banknoten à 25, 50, 100 und 500 Thlr. creirt, und die Errichtung von Provinzialbanken eingeleitet wird. Neuerdings schreibt man darüber:

Unsere Bankangelegenheit ist in ein zweites Stadium eingetreten. Nachdem sich nämlich ergeben, daß zwei Mitglieder der Staatsschuldentilgungskommission Anstand nehmen die neu auszugebenden zehn Millionen Thlr Bankscheine zu unterzeichnen, weil sie diese als eine Staatsschuld betrachten, und demgemäß glauben ihren Eid zu verletzen, wenn sie letztere ohne ständische Zustimmung vermehrten, ist der Ausweg genommen worden, die Banknoten nicht als vom Staat garantirt, sondern nur als von dem Bankinstitut ausgehend zu emittiren, und zwar soll auch gleich anfangs die Theilnahme der Privatkapitalisten in gleichem Maße dabei zur Anwendung kommen wie die der Verwaltung.

Man wird nämlich statt zehn sogleich zwanzig Millionen Bankscheine in Umlauf setzen, und zur Fundirung des Kapitalstocks zehn Millionen Thaler aufnehmen, wofür Bankactien ausgegeben werden, deren Besitzer außer 3 1/2 % Zinsen auch eine

Dividende von dem etwaigen Gewinn-Ueberschuß der Bank erhalten sollen.

Um jedoch diese Bankactien nicht zum Gegenstand der Agiotage zu machen, sollen sie lediglich dem ersten Besitzer, auf dessen Namen sie lauten, jenen Nutzen tragen und keiner Cedirung außer von Todes wegen fähig sein.

Man sieht baldigst der nähern Veröffentlichung dieses Planes entgegen, durch welchen der zuerst durch die königl. Bankordres promulgirte wesentlich verändert wird.

Rom.

Die an der Pariser Börse vorkommenden römischen Papiere rühren von einer Anleihe (1831) von 3 Millionen Scudi (oder à 5. 40=16, 200,000 Fr.) à 65 % bei Rothschild her.

Die Obligationen sind à 1000 Francs. — Zinsen à 5 % am 1. Juni und 1. December in Paris, gegen Coupons. — Jährliche Tilgung 1 % durch Rückkäufe, oder Verloosung, sobald der Cours über pari steht. — Zu der ersten Emission kamen 1832 zu 72½, 1833 zu 80, 1837 zu 95½*), jede von demselben Betrage wie die erste. Beim Verkehr wird aber auf den Unterschied der Emissionen gar keine Rücksicht genommen.

In Rom und Mailand circuliren mancherlei andere römische Effekten, à 5 %, welche durch zum Theil kon-

*) Diese vierte Anleihe wurde durch das römische Bankierhaus Torlonia & Comp., mit welchem erst später das Haus Rothschild für diese Anleihe sich verband, in zwei Hälften bewerkstelligt.

fundirte Anlehen in Rom, in Genua und Antwerpen entstanden, zum großen Theil aber amortisirt sein sollen.

Finanzen des Kirchenstaats.

Der ursprüngliche Theil der öffentlichen Schuld (Inscriptionen, konsolidirt) zu 5 % besteht aus alle den ältern Schulden, wozu, in Folge des Wiener Traktats, ein Theil des Monte di Milano kam. Diese ganze ältere Schuld beträgt ungefähr 20 Millionen Scudi romani, die neuere 12 Millionen, das Ganze also 32 Millionen Scudi, mit 1,600,000 Scudi jährlicher Verzinsung.

Obschon neuerdings über den Finanzzustand des Kirchenstaats etwas Bestimmtes nicht veröffentlicht worden ist, so läßt sich aus den fortwährenden Deficits, aus dem Rücktritte des Cardinalfinanzministers Tosti und der 1845 gemachten Anleihe von 400,000 Scudi zur Tilgung der schwebenden Schuld wohl abnehmen, daß die Verhältnisse nicht die glänzendsten sind. Im Jahre 1840 war die Netto-Einnahme 7,405,682. Die Ausgabe 8,002,568 Scudi, wovon ca. 40 % zur Bestreitung der Staatsschuld. — Unter dem letztverstorbenen Papste soll sich die Staatsschuld um 16—17 Mill. Scudi vermehrt haben.

Rußland.

Bei den russischen Staatspapieren heißt Inscription die Eintragung einer dem Staate dargeliehenen Summe in das große Reichsschuldenbuch, und die darüber auf den Namen des Darleihers ausgestellte Obligation. Die russischen Inscriptionen sind entweder an bestimmten Vor-

senplätzen des Auslandes zinsbar, oder es werden die Zinsen derselben blos im Reiche gezahlt. Jene circuliren mit der Blanco-Cession des ersten Inhabers, sind au porteur gültig, und bedürfen keiner weitern Uebertragung. Die Inscriptionen der zweiten Art können nur durch jedesmalige Cession, welche auch bei der Kommerzbank angegeben werden muß, übertragen werden. Von den russischen Staatspapieren haben nur die Inscriptionen der 2. Serie, d. h. der englischen Anleihe von 1822, eigne Zinscoupons. Jedoch hat der Staat diejenigen Handelshäuser, mit welchen er die Anleihen abschloß, speciell ermächtigt, Certificate au porteur mit Zinscoupons auszugeben. Diese Certificate circuliren aber nur im Auslande, werden auch von der Reichsschulden-Tilgungskommission nicht honorirt, sondern es muß der Inhaber solcher Certificate, wenn er sein Kapital in Inscriptionen umschaffen will, die ihm hier im Reiche Zinsen tragen sollen, die Certificate in der Reichsschulden-Tilgungskommission zu St. Petersburg einliefern, wogegen er auf seinen Namen gestellte Inscriptionen erhält, deren Zinsen er sich auf eine beliebig gewählte Kreisrentei anweisen läßt, welche die Zinsen halbjährlich bei Vorweisung der Documente auszahlt. Nur die Original-Inscriptionen der 4. Serie werden, ohne der Umschreibung zu bedürfen, bei der Reichsschulden-Tilgungskommission in St. Petersburg verzinst. Für die Certificate mit Zinscoupons werden die Zinsen gezahlt: in London bei Baring, in Paris bei Hottinguer, in Hamburg bei Parish, in Frankfurt a. M. bei Grunelius, in Berlin bei Ahlhalt & Wagner. Außerdem giebt es noch andere Han-

burger Certificate zu 500 Rubel à 33 Schill. hamb. Bco. Zur Erleichterung im Zinsbezuge und zur Erweiterung des Absatzes bildete sich nämlich 1824 ein Administrations-Contor unter der Leitung der Herren Stillem, Benecke & Comp. und H. J. Stresow. Jeder, der seine Inscription durch dieses Contor will verwalten lassen, hat sie demselben zu übergeben, damit sie in Petersburg auf den Namen des Contors transferirt werde. Dagegen stellt das Contor ein Certificat mit Coupons (stets für 5 Jahre; jetzt von 1841—46) und Talon versehen aus, welches besagt, daß der Inhaber Besitzer einer dem Contor verabreichten Inscription ist und das Original jederzeit zurückfordern kann. Die Originale werden in Hamburg, bei dem Notar Laughans dergestalt verwahrt, daß das Direktorium nie ohne den Notar zu den Papieren gelangen kann. Für diese Besorgung berechnet das Contor, außer Porto und Spesen in Petersburg, noch $^3/_4$ % Provision; bei Auszahlung der Zinsen zieht sie 1 % Provision, die Spesen in Petersburg, Stempel, Porto u. s. w. ab.

Durch das Manifest vom 16. April 1817 Nr. 26791 wurde ein großes Buch der Reichsschulden eingeführt, in welches sämmtliche verzinsliche Reichsschulden eingetragen werden, und dadurch als fundirt anzusehen sind. Zur Tilgung der Schulden und Abtragung der Zinsen werden aus dem Reichsschatze jährlich, v. 1. Jan. 1817 an, 30 Millionen R. B., und außerdem noch andere 30 Millionen R. B. zur Reduction der Assignation, verabfolgt. Die fundirten Schulden sind von zweierlei Art: 1) Terminschulden, d. h. solche, bei denen bestimmte

Termine zur Rückzahlung des Kapitals festgesetzt sind, und zu denen die ältere und neuere holländische Schuld, welche in holl. Gulden eingetragen sind, und mit 5 % verzinst werden, ferner die aus der Reichsleihbank gemachten Anleihen gehören, welche mit 6 % verzinst und dadurch in 37 Jahren getilgt werden. 2) Rentenschulden, d. h. solche, von denen nur die jährlichen Zinsen als eine perpetuelle Rente gezahlt werden. Die Rentenschulden sind wieder von zweierlei Art, nämlich gewöhnliche, wo das Kapital zwar rückzahlbar ist, aber ohne Festsetzung des Termins, und unaufkündbare oder unveräußerliche oder unablösbare, wo das Kapital niemals zurückgezahlt wird, sondern nur die Zinsen derselben als eine ewige Rente vom Staate entrichtet werden.

Dr. M. G. Paucker theilt in seinem sehr gründlich gearbeiteten praktischen Rechenbuche (Mitau 1834) die sämmtlichen Staatspapiere nach den zehn erfolgten Anleihen mit, wozu wir nachträglich eine 11. und 12. beizufügen haben.

Aeltere holländische Schuld.

Erste Anleihe 1779.

In einem namentlichen Befehl an den Senat vom 15. Januar 1798 Nr. 18326 a. wurde diese Schuld folgendermaßen specificirt:

	holl. Gulden.
Die von Polen übernommene Schuld war am 30. Juni 1797 . . .	12,458,455. 25
Dieselbe am 29. Oktober 1797 . .	3,449,130. 70
Die seit 1776 in Holland kontrahirte und von neuem anerkannte Schuld	53,500,000. 00
Latus:	69,407,585. 95

Transport.	69,407,585. 95
Aus Verträgen mit verschiedenen Privatpersonen herrührende	15,892,414. 05
Im Jahre 1788 bei de Wolf in Antwerpen kontrahirt	3,000,000. 00
Summa	88,300,000. 00

Ueber diese Schuld wurde eine allgemeine Obligation an das Haus Hope & Comp. ausgestellt. Rechnet man den Silberrubel zu $1_{/825}$ holl. Gulden, so ist diese ältere holländische Schuld . . . . R. S. 48,383,561. 64

Jährliche Zinsen, vom 1. Jan. 1799, zu 5 % . . . . . R. S. 2,419,178. 08

Diese Schuld war im Jahre 1815 durch rückständige Zinsen angewachsen auf 102,000,000 holl. fl. Hiervon übernahmen, durch die Uebereinkunft vom 7./19. Mai 1815 Nr. 25840, Holland und England 50 Mill. holl. Gulden mit jährlicher Abzahlung von $^1/_2$ Mill. Gulden, und Rußland die übrigen 52 Mill., ebenfalls mit jährlicher Abzahlung von $^1/_2$ Mill. Demnach war Rußlands Antheil an dieser ältern mit 5 % jährlich verzinsten Schuld am 1. Januar 1817 . . . . 51,100,000 holl. fl. Sie wurde in 18 Jahren um 9 Mill. Gulden vermindert, und ist daher am 1. Januar 1835 . . . 42,100,000 holl. fl.

Anleihe zur Beförderung der Einlösung der Assignationen. Zweite Anleihe.

Das Manifest vom 27. Mai 1810 Nr. 24944 erklärte, daß die Staatsdomänen als Unterpfand der Assignationen dienen sollten, und befahl, daß im Laufe der nächsten fünf Jahre ein Theil der Domänen zur Einlö-

sung der Assignationen verkauft werden solle; ferner daß die Einlösung von einer besonders errichteten Reichsschulden-Tilgungskommission geleitet werden solle. Zur Beförderung der Einlösung wurde, mit dem 15. Juli 1810, eine Anleihe von 100 Mill. R. B. im Innern des Reichs eröffnet. Sie bestand aus 5 Serien, jede zu 20 Mill. R. B. Die Obligationen der ersten Serie wurden entweder auf Kapitalien gestellt, welche in bestimmten Terminen bis zum Jahre 1817 rückzahlbar waren, wobei für dargebrachte 2 Rubel Bco. ein Nominalkapital von 1 Rubel Silber zu 6 % jährlich verschrieben wurde; oder als Rente, ohne Bestimmung des Termins der Rückzahlung des Kapitals, wobei für dargebrachte 100 R. B. ein jährlicher Zins von 3 R. S. zugesichert wurde. Diese Obligationen waren keinem Krons-Sequester unterworfen. Die hierdurch eingekommenen Bankassignationen wurden verbrannt.

Die gedruckten Berichte der Reichsschulden-Tilgungskommission vom Jahre 1820 und von den folgenden Jahren geben über die im Umlauf befindliche Masse der Assignationen folgende Darstellung:

Nach den Büchern der Bank waren von 1769 bis 1818 in Umlauf gebracht worden . .	836,000,000 R. B.
Hiervon ließ die Reichsschulden-Tilgungskommission verbrennen im Jahre 1818	38,023,875 R. B.
1819	80,229,030 "
1820	35,614,105 "
1821	37,242,410 "

im Jahre 1822	44,968,230 R. B.
Im Umlauf gingen verloren . .	12,287,465 "
	587,634,885 R. B.
Falsche Ass. wurden durch neue ersetzt für	6,857,155 "
Alte Assign. " " " " "	1,437,200 "
Im Umlauf waren 1822 . . .	595,929,240 R. B.
1823 . . .	595,721,010 "
1824 . . .	595,776,310 "

Diese letztere Summe ist seitdem bis zum Jahre 1840 unverändert dieselbe geblieben, indem die einkommenden alten Assignationen jährlich verbrannt, und durch eine gleiche Summe neuer ersetzt werden.

Sechsprocentige Rentenschuld.

Dritte und vierte Anleihe 1817 und 1818.

Durch den Befehl vom 10. Mai 1817 Nr. 26851 wurde bei einheimischen Kapitalisten eine freiwillige Anleihe, die dritte der Zeit nach, eröffnet, in Form einer fundirten ewigen 6proc. Rente mit 20 % Prämie. Für eine Einlage von 100 R. B. oder 100 R. S. wurde nämlich eine Inscription auf das Reichsschuldbuch von 120 R. B. oder 120 R. S. Nominalkapital ertheilt. Dieses Nominalkapital trug 6 % jährlich, die Einlage also $7\frac{1}{5}$ % jährlich, als ewige Rente. Die Einlage durfte nur in runden Summen, und nicht unter 100 Rubeln, gemacht werden.

Eine ähnliche Anleihe, die vierte der Zeit nach, wurde durch den Befehl vom 16. Juni 1818 eröffnet. Für eine Einlage von 85 R. B. oder 85 R. S. erhielt man eine Inscription auf das Reichsschuldbuch von 100 R. B. oder 100 R. S. Nominalkapital. Dieses trug

6 %, die Einlage also $7\frac{1}{17}$ % jährlich, als ewige Rente. Die Zinsen, so wie ein Tilgungsfond von 2 %, für diejenigen, welche ihre Einlagen zurückverlangen werden aus den zur Reduction der Assignationen jährlich abgelassenen 30 Millionen R. B. bestritten.

Diese 6proc. Inscriptionen, welche gewöhnlich auf Abschnitte von 1000 Rubeln gestellt sind, haben keine Coupons, sondern die Zinsen werden in St. Petersburg auf Vollmacht des Inhabers erhoben. Für Amsterdam ist jedoch die Bequemlichkeit zugestanden, daß der Inhaber einer Inscription gegen einen vom russischen Konsul darauf vermerkten Stempel, ein Zinsmandat ausgefertigt erhält, welches sodann in Blanco girirt und von jedem Inhaber realisirt werden kann.

Die 6procentigen Inscriptionen auf Silbermünze, welche Metalliques heißen, und von den Anleihen von 1810, 1817, 1818 herrühren, sind an der Börse nicht zu haben, da ihr Belauf sich auf die Summe von ca. 37,000 R. S. beschränkt. Die 6proc. Inscriptionen, welche auf B. A. gestellt sind, befinden sich dagegen für den Nominalwerth von 38 Mill. R. B. im Umlauf, und sind auch auf ausländischen Börsen ein Gegenstand des Handels.

Erste Serie der 5procentigen Anleihen.

Fünfte Anleihe 1820.

Diese Anleihe wurde durch den namentlichen Befehl vom 16. August 1820 Nr. 28381, mit den Bankiers Baring & Comp. in London, Hope & Comp. in Amsterdam, auf ein Nominalkapital von 40 Mill. R. S. mit 5 % Jahreszinsen, abgeschlossen. Es wurden nämlich (s. Bericht der Reichsschulden-Tilgungskommission für 1822,

S. 26) auf den Namen derselben ins Reichsschuldbuch eingetragen:

$13\frac{1}{4}$ Millionen R. S. zum 1. Sept. 1820.
$13\frac{1}{2}$ „ „ „ 1. März 1821.
$13\frac{1}{4}$ „ „ „ 1. Sept. 1821.

Der Submissionspreis dieser Anleihe war 72 %, d. h. die genannten Bankiers lieferten statt der verschriebenen 40 Millionen nur 28,800,000 R. S. vom 1. Oktober 1820 an, innerhalb 18 Monaten, monatlich mit 1,600,000 R. S., in holländischen Gulden, den Silberrubel zu $36\frac{1}{2}$ Stüver oder 1,825 fl. gerechnet.

Das erste Viertel, nämlich 7,200,000 R. S., wurde in St. Petersburg in Bankassignationen durch Tratten auf Amsterdam zum unmittelbar vorhergehenden Course der Amsterdamer Börse gezahlt, die übrigen drei Viertel durch Tratten auf London. Als Provision wurde den Bankiers 3 % des zu zahlenden Kapitals zugestanden. Bei Zahlungen vor dem Termin erhielten sie ein Diseonto von 5 % jährlich, und bei Zahlungen nach dem Termin mußten sie 4 % jährlich vergüten. Die Berechnung war:

	An den Reichsschatz.	An die Kommission.
Nominalkapital .	13,250,000 R. S.	26,750,000 R. S.
reducirt auf 72 %	9,540,000 R. S.	19,260,000 R. S.
Abzug für Prov. 3 %	286,200 „	577,800 „
wirklich zu zahlende	9,253,800 R. S.	18,682,200 R. S.
oder in holl. Gulden	16,888,185 fl.	34,095,015 fl.

Die Zinsen, und ein Tilgungsfonds von 2 % jährlich zur allmäligen Einlösung der Schuld, werden für $26\frac{3}{4}$ Millionen R. S. aus den 30 Millionen R. B. bestritten, welche zur Reduktion der Bankassignationen jährlich ange-

wiesen sind, für die übrigen 13¼ Mill. R. S. und die noch hinzugekommenen 106,000 R. S., aus besondern Summen. Die Zinsen erfolgen halbjährlich vom 1. bis 15. März, und 1. bis 15. September.

Zweite Serie der 5procentigen Anleihen.

Sechste Anleihe 1822.

Diese Anleihe, welche im Auslande die englisch-russische heißt, wurde vermöge namentlichen Befehls vom 23. Juni 1822 mit dem Bankier Rothschild in London auf die Summe von 43 Millionen R. S. abgeschlossen, welche in das Reichsschuldbuch eingetragen wurde, und mit 5 % jährlich verzinst wird. Die Zinsen, welche halbjährlich am 1. März und 1. September fallen, werden, so wie 1 % Tilgungsfond für die Summe von 30,782,200 R. S., aus den jährlichen 30 Mill. R. B., die zur Reduction der Bankassignationen angewiesen sind, für die übrigen 12,217,800 R. S. aber aus besondern Summen bestritten (siehe Bericht der Reichsschulden-Tilgungskommission für 1825, S. 24). Ins Reichsschuldbuch wurden eingetragen:

1823 . .	23,000,160 R. S.
1824 . .	19,999,840 „
Summa	43,000,000 R. S.

Die Zahlung leistete Rothschild durch Gold- und Silberbarren, welche er an den St. Petersburgschen Münzhof lieferte (siehe Bericht der Reichsschulden-Tilgungskommission für 1823, S. 29). Der Submissionspreis war 82 %, die gelieferte Summe betrug also 35,260,000 R. S. Bei Einzahlung der Zinsen in London wird der Silberrubel zu

37 Pence, d. h. 240 R. S. für 37 £ gerechnet. Die Partial-Obligationen sind daher:

Litt. A 111 £ od. 720 R. S.; Zinsen 5 £ 11 s. od. 36 R. S.
Litt. B 148 " " 960 " Zinsen 7 " 4 " " 48 "
Litt. C 518 " " 3360 " Zinsen 25 " 18 " " 168 "
Litt. D. 1036 " " 6720 " Zinsen 51 " 16 " " 336 "

Jeder Obligation sind 24 Zinscoupons beigegeben, welche 1846 erneuert wurden.

Neue holländische 5procentige Schuld.

Siebente Anleihe 1828, 1829.

Diese Anleihe wurde bei Hope & Comp. in Amsterdam auf 42 Millionen holl. Gulden abgeschlossen, nämlich durch den Befehl vom 22. Juli 1828 Nr. 2171 auf 18 Mill. Gulden, in 3 Abtheilungen, jede zu 6 Millionen, und durch den Befehl vom 11. Mai 1829 Nr. 2864 auf 24 Mill. Gulden in 4 Abtheilungen, jede zu 6 Mill. Gulden.

Die Zinsen, zu 5 % jährlich, werden am 1. März und 1. September n. St. in Amsterdam, oder auch auf Certificate in Hamburg bezahlt. Die Partial-Obligationen lauten auf 1000 holl. Gulden. Der Tilgungsfond beträgt 1 %, wodurch die Rückzahlung in 37 Jahren bewerkstelligt werden soll. Diese Anleihe ist in das Reichsschuldbuch nicht in Silberrubeln, sondern in holländischen Gulden eingetragen.

Dritte Serie der 5procentigen Anleihen.

Achte Anleihe 1831.

Diese Anleihe, zum Belauf von 20 Millionen R. S. in das Reichsschuldbuch eingetragen, wurde mittelst namentlichen Befehls vom 14. Mai 1831 bei Hope & Comp. in Amsterdam eröffnet. Die einzelnen Inscriptionen sind

auf 500 R. S. gestellt, welche mit 5 % jährlich in halbjährlichen Terminen 1. bis 15. Juni, 1. bis 15. December a. St. in St. Petersburg verzinst werden. Zum Rückkauf derselben ist ein besonderer Tilgungsfond von 1 % jährlich angewiesen, der mit dem Tilgungsfond andrer Anleihen nicht vermischt wird. Hieraus werden sie nach ihrem Course angekauft, so lange dieser unter dem Nominalwerth steht; oder aber zum Nominalwerth durch Verloosung eingelöst, wenn der Cours über pari steht.

Es giebt auch Certificate mit (je 10) Coupons per 1. Juni und 1. December, nebst Talon, zahlbar

in London bei Baring brothers,
" Paris " Hottinguer & Comp.,
" Hamburg " Sillem & Comp.,
" Frankfurt a. M. bei Grunelius & Comp.,
" Berlin bei Anhalt & Wagner.

(Ueber die Einlösung dieser Anleihe siehe die vierte Serie.)

Zinsentragende Reichsschatzbillets.

Neunte Anleihe 1831, 1834.

Durch das Manifest vom 13. Juli 1831 wurden Reichsschatzbillets zum Belauf von 30 Mill. R. B. in 3 Serien, jede zu 10 Millionen, creirt. Die einzelnen Billets sind auf 250 R. B. gestellt, und tragen monatlich 90 Kop., jährlich 10 Rubel 80 Kop. B. Zinsen, was soviel ist als $4_{/32}$ %. Hierzu kamen, mittelst Befehls vom 21. Januar 1834, neue 4 Serien, jede zu 10 Mill., zusammen also 7 Serien, oder 70 Mill. R. B. Hiervon wurden eingelöst 1832 5 Millionen, 1833 5 Millionen, 1834 5 Millionen, 1835 15 Millionen, so daß die Masse der im Umlauf befindlichen Reichsschatzbillets folgende war:

am 1. Januar	1832	. .	30	Mill.	R. B.
" 1. "	1833	. .	25	"	"
" 1. "	1834	. .	20	"	"
" 1. "	1835	. .	55	"	"
" 1. "	1836	. .	40	"	"

Vierte Serie der 5procentigen Anleihen.

Zehnte Anleihe 1832.

Sie wurde mittelst namentlichen Befehls vom 8. Oktober 1832 zum Belauf von 20 Millionen R. S. in das Reichsschuldbuch eingetragen, und darüber mit Hope & Comp. in Amsterdam abgeschlossen. Die Inscriptionen sind auf 500 R. S., zu 5 % jährlich, gestellt; die Zinsen werden halbjährlich, 1. bis 15. November und 1. bis 15. Mai, gezahlt. Der Rückkauf der Anleihe wird durch einen Tilgungsfond von 1 % jährlich, in derselben Art wie bei der dritten Serie von 1831, bewirkt. Statt der Inscriptionen werden auch Certificate nach Wahl der Kontrahenten gegeben. Der Submissionspreis in Amsterdam war 84½ %, den Silberrubel zu 2 fl. gerechnet. — Diese durch die Administration der Herren Hope & Comp., Retwich & Voombergh, und Wb. W. Borski entstandenen Certificate werden noch jetzt regelmäßig ausgelooft. Die letzte Ziehung (am 22. September 1842) umfaßte 456 Stück.

Durch einen Befehl vom 9. August 1835 wurde die Einlösung eines Theils der Inscriptionen der 3. und 4. Serie mittelst einer Verloosung angeordnet. Die einzulösenden Inscriptionen der 3. Serie wurden im September 1835 gezogen, im December eingelöst, die der 4. Serie im August 1835 gezogen, im November eingelöst. Die Einlösung geschah zum Nennwerth von 500 R. S., mit Zinsberech-

mung bis zu den genannten Monaten November und December. Zugleich wurde befohlen, daß im Jahre 1836 und in den folgenden Jahren jährlich auf dieselbe Art eine Ziehung im August und September veranstaltet werden solle, wenn zu der Zeit der Preis dieser Billets über pari stehen wird.

Bemerkung.

Auf den Coursblättern der Börsenplätze werden die auf Silbermünze oder £ gestellten russischen Inscriptionen auch wohl Metalliques genannt. Es sind keine andern als 5procentige im Börsenhandel. Die von der 1., 3. und 4. Serie gehören zu den Anleihen bei Hope von resp. 1820, 1831, 1832, und sind in Abschnitten von 500 R. S., deren Zinsen in St. Petersburg, oder, mit Autorisation der Reichsschulden-Tilgungskommission, auch in jeder Kreisrentei erhoben werden können. Nach zwei Monat vor Verfall zu bewirkender Abstempelung können die Zinsen auch bei Anhalt und Wagner in Berlin erhoben werden. Die Metalliques der 2. Serie gehören zu der englischen Anleihe bei Rothschild in London vom Jahre 1822. Die Abschnitte sind das 3-, 4-, 14-, 28fache von 210 R. S. oder 37 £.

Erste Anleihe zu 4 Proc.

Eilfte Anleihe.

Nachstehendes ist der Ukas vom 5./17. September 1840:

In der Absicht, die Reservefonds des kaiserl. Schatzes, welche während einiger Jahre zu verschiedenen Arten von Ausgaben benutzt worden sind, wieder zu ersetzen, haben Wir es für geeignet erachtet, eine Anleihe zu 4 % Zinsen und zum Belauf von fünfundzwanzig Millionen Silberrubel zu eröffnen, und Wir befehlen Ihnen, dieserwegen die folgende Anordnung zu treffen. I. Die Anleihe soll in das große Buch der russischen Nationalschuld eingetragen werden, unter dem Titel: Anleihe zu 4 % Zinsen. Für diese Anleihe sollen Inscriptionen, jede von fünfhundert Silberrubel, ausgegeben werden. Sie sollen in 1000 Abschnitten, jeder von 500 Inscriptionen, mitgetheilt werden. Diese Inscriptionen sollen 4 % Zinsen geben, vom 1. August 1840 an zu rechnen. Die Bezahlung dieser Zinsen soll zu St. Petersburg geschehen durch die Amortisations-Kommission für jedes abgewichene halbe Jahr, vom 1. bis zum 15. Februar, und vom 1. bis zum 15. August jeden Jahres. — II. Zur Auflösung dieser Inscriptionen soll ein Specialfond angewiesen werden, zum

Belauf von drittehalb (2½) % über den Nominalbetrag dieser Anleihe, welcher Tilgungsfond nicht mit den andern Anleihen vermengt werden soll. Dieser Fond, welcher aber nicht durch die Zinsen, welche bei der successiven Einlösung der Inscriptionen disponibel geworden sein werden, zu vergrößern ist, soll für die dazu gehörigen, durch Auslooſung zu bestimmenden Abschnitte der Inscriptionen verwendet werden, so daß für jede solchergestalt ausgelooſte Inscription fünfhundert Silberrubel in Petersburg bezahlt werden sollen. Diese Einlösung soll im Jahre 1845 beginnen; es soll aber freistehen, auch vor dem bestimmten Termine zu der Einlösung zu schreiten, auf die oben beschriebene Weise. — III. Unsere Bankiers Hope & Comp. in Amsterdam, welche Uns bei Operationen gleicher Art mehrmals Dienste geleistet haben, sind beauftragt, diese Anleihe zu bewerkstelligen, so wie sich, ihrer Instruktion gemäß, Gelegenheit dazu darbietet. Sie sollen die Inscriptionen an diejenigen ausliefern, welche sich an dieser Anleihe interessiren, nnd die Namen der Käufer sollen durch Unsern Generalkonsul zu Amsterdam darin ausgefüllt werden.

Auch für diese Anleihe giebt es Certificate au porteur von Hope & Comp. mit Coupons für je fünf Jahre, deren Zinsen auch bei Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. bezahlt werden.

Zweite 4proc. Anleihe zur Petersburg-Moskauer Eisenbahn. Zwölfte Anleihe.

Nachstehendes ist die Uebersetzung des betreffenden Ukases:

In Betracht, daß der Bau der auf Staatskosten beschlossenen Petersburg-Moskauischen Eisenbahn während der Dauer desselben Ausgaben verursacht, welche nach einer vorläufigen Berechnung sich auf 40—50 Mill. S. R. belaufen können, haben Wir, bei der besondern Beschaffenheit des Unternehmens, es für nothwendig erachtet, eine Anleihe im Ausland auf folgender Grundlage zu eröffnen: 1) Zur Deckung der im Jahre 1843 bevorstehenden Ausgaben für den Bau der besagten Eisenbahn ist eine Anleihe von 8 Millionen S. R. festgesetzt; in den folgenden Jahren wird die Größe der Anleihe nach Maßgabe des Bedarfs bestimmt. 2) Diese Anleihe wird in das Reichsschuldbuch unter dem Namen der zweiten 4procentigen Anleihe eingetragen werden. Die Billets der Reichsschulden-Tilgungskommission werden für diese Anleihe jedes zu 500 S. R. ausgestellt. Sie zerfallen in 320 Abtheilungen (Serien), jede zu 50 Billets. Diese Billets tragen jährlich 4 % Zinsen, vom 1. August d. J. an. Jedem Billet

werden 20 Coupons beigefügt (die jetzigen gehen bis 1. August 1855 mit Talon), bei deren Vorzeigung die zu den bestimmten Terminen fälligen Zinsen erhoben werden können, deren Zahlung in Petersburg in der Schulden-Tilgungskommission für jedes verflossene halbe Jahr, vom 1. bis 15. Februar und vom 1. bis 15. August geschehen wird. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre der Anleihe werden für die im Umlauf bleibenden Billets neue Coupons ausgegeben werden. 3) Für diese Anleihe wird ein besonderer, mit den andern Anleihen nicht zu vermischender Tilgungsfond bestimmt, welcher in den ersten zwei Jahren von 1843 an jährlich 65,000 S. R., in den darauf folgenden Jahren aber, und zwar von 1845 an, jährlich 200,000 S. R., d. h. 2½ % des nominellen Kapitals betragen wird. Dieser Fond wird, wie bei der ersten 4procentigen Anleihe, auf die Einlösung der Billets der durch das Loos bestimmten Serien verwendet werden, indem für jedes Billet 600 S. R. ausgezahlt werden, welches in diesem letztern Falle in der Schuldentilgungs-Kommission gleichzeitig mit den restirenden Coupons, d. h. mit denjenigen, laut welchen die Zinsen noch nicht fällig sind, vorgestellt werden muß. 4) Die Realisirung der Anleihe für den Bau der Petersburg-Moskauer Eisenbahn ist dem Handlungshause Unsers Bankiers, des Barons Stieglitz in Petersburg, übertragen, welcher sich bei dieser Gelegenheit mit lobenswerther Bereitwilligkeit zur günstigen Ausführung dieses wichtigen vaterländischen Unternehmens mit besonderm Eifer mitzuwirken erboten hat. Stieglitz & Comp. haben die Realisirung nach Maßgabe der Umstände und in Gemäßheit ihrer Vorschriften zu bewerkstelligen. 5) Da diese Anleihe einzig und allein für den Bau der besagten Eisenbahn bestimmt ist, so ist über die durch dieselbe eingehenden Gelder, abgesondert von allen andern Einnahmen und Ausgaben des Reichs, besondere Rechnung zu führen.

Peterhof, den 4./16. August 1842.

(gez.) Nicolaus.

Ein Auszug aus der vom Finanzminister an das Bankierhaus Stieglitz & Comp. erlassenen Instruktion besagt:

Der Betrag der spätern, zur Erbauung der Eisenbahn zwischen Petersburg und Moskau bestimmten Anleihen wird nach den Bedürfnissen jedes Jahres festgesetzt werden. Das Haus Stieglitz & Comp. erhält davon sechs Monate vor Emission einer jeden Anleihe Nachricht. Wenn es vortheilhafter erscheinen sollte, für die spätern Anleihen einen andern Zinsfuß, d. h. 3½ % oder 3 %, festzusetzen oder sonst irgend eine Veränderung vorzunehmen, so wird das Haus Stieglitz & Comp. zur

Zeit seine desfallsigen Vorschläge der kaiserlichen Regierung zur Genehmigung überreichen.

Im Jahre 1843 erfolgte die dritte 4procentige Anleihe von 8 Millionen, 1844 die vierte zu 12 Millionen Silber-Rubel.

Uebersicht der russischen Staatsschuld.

Der Bestand der Reichsschulden zum Jahr 1845 war:

Terminschulden:		
Auswärtige	69,665,000	holl. fl.
Innere	46,709,580	Rub.
Permanente Schulden . . .	227,996,840	"
Zusammen in Silber	314,415,470	Rub.
Zur Tilgung der Schulden hat die Schuldentilgungs-Kommission im Jahre 1844 erhalten, mit Hinzufügung von Resten früherer Jahre . . .	24,573,500	"
Hiervon wurde zum Behuf der Termin- und permanenten Schulden verbraucht und zum Tilgungsfond geschlagen	21,235,000	"
Demnach blieb ein Kassenrest zum Jahr 1845 von	3,338,500	"

Bestand der Tilgungs-Fonds.

Der Rentenschulden des 6procentigen und des ersten und zweiten 5procentigen Anlehens	34,566,780	Rub.
Der Rentenschulden des dritten und vierten 5procentigen Anlehens . . .	129,400	"
Der Rentenschulden der 4proc. Anleihen	51,570	"
Das zurückgelegte Reserve-Kapital besteht in	6,169,590	"

Die im Umlauf stehende Masse von Assignationen betrug im vorigen Jahre 562,358,310 Rub. Nach Umwechselung und Tilgung blieben im Umlauf 321,955,160 R. Die Kapitale der Reichs-Leihbank bestanden in 12,510,930 Rubel. Die Bank hatte an reinem Gewinn 1,815,060 Rub. Das eigene Kapital der Kommerz-Bank beträgt 8,571,420 R., ihr reiner Gewinn 244,089 Rub. Depositen-Billets blieben zum Jahre 1845 im Umsatz 17,813,354 Rub. An Reichs-Kredit-Billets waren im Umlauf für 121,807,114 Rub. Die bis zum Jahre 1845 den Verwahrungskassen anvertrauten Kapitalien betrugen 347,200,721 Rub. In den Sparkassen waren zum Jahr 1844 in Umsatz an Einlagen 119,129 Rub., im Jahre 1844 wurden eingelegt 191,434 Rub., zurückbezahlt 99,528 Rub., blieben zum Jahr 1845 in Umsatz 211,036 Rub.; die Zahl der an die Deponenten abgegebenen Büchlein beträgt 5,865 Rub. In die Kammern der allgemeinen Fürsorge wurden im Laufe des Jahres 1844 eingetragen 10,502,861 Rubel, zurückbezahlt 8,792,748 Rub., zum Jahre 1845 blieben zum Umsatz 43,468,003 Rub. Die Verwahrungskassen, die Leih- und die Kommerz-Bank und die Kammern der öffentlichen Fürsorge besitzen zusammen, im Jahre 1845: an eigenem Kapital 79,167,065 Rubel, an Einlagen 564,415,413 Rubel, an Darleihen (mit Einschluß des Wechsel- und Waaren-Discounto) 612,147,906 S.-R.

Sachsen (Königreich).

Seit der vom König Anton dem Lande verliehenen Konstitution ist nicht nur die sonst getrennt gewesene Landesschulden- oder Steuer-Kredit-Kasse mit der Kammer-Kredit-Kasse vereinigt worden, sondern es sind auch übrigens mancherlei Vereinfachungen, Zins-Reduktionen, so wie auch die Verwandlung des Münzfußes (aus dem 20- in den 21 fl. Fuß) vor sich gegangen.

Gegenwärtig besteht die Hauptmasse der sächsischen Staatsschuld in 3procentigen landschaftlichen Obligationen oder Steuer-Kredit-Kassenscheinen zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr., die mit Talon und Coupons für drei Jahre, per 1. April und 1. Oktober, versehen sind. Ihre Menge beläuft sich für jetzt auf ca. 9 Mill. Thlr., außer den weiter unten erwähnten 4 Mill. Kassenscheinen. Getilgt wird halbjährlich (Ostern und Michaelis) auf dem Wege der Verloosung; das Ausgelooste wird sechs Monate darauf bezahlt.

Außerdem giebt es noch etwa $^1/_2$ Million in alten 2procentigen Kammer-Kredit-Kassenscheinen zu 500, 100 und 50 Thlr., welche auf Conv.-Geld lauten; sie werden rasch getilgt.

Ebenso ist es mit den etwa noch 19,000 Thlr. betragenden unverzinslichen sogenannten Spitzscheinen, zu deren Rückzahlung 1843 eine neue Scala veröffentlicht wurde, mit Anerbietung sofortiger Auszahlung unter Abzug

Beilage zu

Uebe[illegible]s 1845 stattgefundenen

Nr.		Bestand der Schulden am Schlusse des Jahres 1845.					
		im 14 Thlr. Fuße.			im 20 fl. Fuße.		
		ℛ	ngl	₰	ℛ	gl	₰
	A. Ste[illegible]						
1	Früher [illegible] dem e[illegible] 31. [illegible] Anme[illegible] alte [illegible]	—	—	—	17,387	17	6¼
2	Im Jahr[illegible] landsc[illegible]	9,284,250	—	—	—	—	—
	B. [illegible]						
3	Im Jahr[illegible] Schei[illegible]0	—	—	—	—	—	—
4	Im Jahr[illegible] zinsb[illegible] lit. E[illegible]7	—	—	—	18,950	—	—
5	Bis jetz[illegible] gemel[illegible] Gene[illegible] Folge[illegible] vom [illegible] len [illegible]	—	—	—	9,015	—	—
	C. [illegible]						
6	In Ge[illegible] 27. [illegible] zum [illegible] entsch[illegible] 1000[illegible] 50 [illegible] und Staa[illegible]	3,939,100	—	—	—	—	—
	[illegible]7	13,223,350	—	—	45,352	17	6¼

des Interusuriums. (Kritik darüber s. Leipziger Tageblatt Nr. 230, 31, 32, im Jahre 1843.)

Staatsschulden-Kassenscheine.

Zur Entschädigung des früher steuerfreien Grundeigenthums wurden 1843 4 Millionen Thaler ausgegeben in solchen Kassenscheinen à 1000, 500, 200, 100 und 50 Thlr. mit 3 % Zinsen am 1. April und 1. Oktober gegen Coupons für je drei Jahre, nebst Talon. — Verlooſung: April und September, jährlich 1 % mit Zinsenzuschlag.

Staatsschuld.

(S. Beilage.)

Die Einnahmen für 1840 bis mit 1842 waren .	Thlr.	18,403,897. 12. 6.
Die Ausgaben	"	15,738,882. 24. $2\frac{1}{2}$.
Ueberschuß .	Thlr.	2,665,014. 18. $3\frac{1}{2}$.

Die Finanzen werden musterhaft verwaltet und die Regierung wird die großen Anforderungen der nächsten Zukunft für die Eisenbahn-Garantirungen und Bauten leicht und glücklich überwinden.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Organisation der hiesigen Landesschuld ersieht man vollständig aus dem Gesetze von 1838.

Alle Forderungen wurden in $3\frac{1}{2}$procentigen Obligationen au porteur à 1000, 500, 200, 100 und 50 fl.

verwandelt. Die Zinsen für die Obligationen à 1000, 500 und 200 fl. sind am 30. Juni und 31. December, diejenigen der Obligationen zu 100 und 50 fl. nur am 31. December gegen Coupons für zehn Jahre (mit Talon) zahlbar. Letztere werden in allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen.

Die Tilgung für das erste Jahr war 20,000 fl., wozu aber später die ersparten Zinsen geschlagen werden; sie soll in 35 Jahren durch Verloosung vollendet sein. Zahlung sechs Monate später.

Ferner giebt es Obligationen einer Anleihe vom 1. Juli 1837 bei Rothschild in Frankfurt von einer Million Gulden im 20 fl. Fuß. Diese Obligationen sind:

Litt. A zu 1000 fl.
" B " 500 "
" C " 250 "

Im Oktober 1840 wurde gleich für sechs Semester auf einmal ausgelooſt (zusammen 60,000 fl.)

Am 18. Mai 1838 erfolgte eine neue Anleihe von gleicher Summe, deren Obligationen

Litt. D zu 1000 fl.
" E " 500 "
" F " 250 "

Im Oktober 1841 wurden 60,000 fl. für sechs Semester auf einmal ausgelooſt.

Das Finanzwesen des zu Cöburg gehörigen Herzogthums Gotha ist getrennt. Hier giebt es: 1) Obligationen der (seit 1838) geschlossenen Anleihe der Landschafts-Kasse von 960,000 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ % à 1000, 500, 200, 100 u. 50 Thlr. Ziehungen im Januar. — Zinsen am 1. April und 1. Okt.

Tilgung durch Verlopfung in 42 Jahren von 1838 an. 2) Obligationen der herzogl. Kammer-Anleihe von 1837 in eben solchen Appoints. Im Jahre 1841 erschien ein Erlaß wegen Konvertirung in den 14 Thlr. Fuß. Von beiden Anleihen wird jährlich gelooft; die letzte Verlooſung (im Februar 1842) der erstern war von 11,100 Thlr., die der letztern (im Oktober 1842) von 8900 Thlr.

Zur Aufbringung des übernommenen Eisenbahn-Antheils wurde eine Anleihe, unter dem Namen „Stilles Anlehen der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Gotha", von 600,000 Thlr. in Obligationen à 1000, 500 und 100 Thlr. eröffnet, mit Zinsen à $3^1/_2$ % vom 1. Januar 1846 an. — Tilgung bis 1. Januar 1907, jährlich 3000 Thlr. — Zinsen zur Tilgung, zusammen 24,000 Thlr., sollen zunächst aus den Dividenden der Eisenbahn entnommen werden. Reichen diese nicht zu, so soll das Fehlende aus den Einkünften der Obersteuer- und Landschaftskasse, welche für die Anleihe überhaupt haften, entnommen werden. — Etwaige Ueberschüsse der Dividende sollen zu einer Vergrößerung der Tilgung dieser Anleihe verwendet werden.

Die Streitigkeiten der Stände von jeher über das was zur Landesschuld, oder zur Kammerschuld, oder als Privatschuld des Fürsten angesehen werden soll, sind bekannt, und wurden neuerdings von einem „alten Coburger Bürger in der Allg. Augsb. Zeit.g 1846, Nr. 79, historisch gewürdigt. Die Gesammtschuld beträgt etwa 3 Millionen Thaler.

Sachsen-Meiningen.

Die jetzige Einrichtung des Staatsschuldenwesens schreibt sich von verschiedenen Gesetzen von 1831, 1832 und 1835 her. Seitdem giebt es Obligationen à 1000, 500, 250, 100 und 50 fl., ursprünglich à 4, seit 1838 à $3^1/_2$ %. Im Jahre 1845 betrug die Schuld (Domänen- und Landesschuld) 4,489,491 fl., hatte sich also seit 1832 um 912,109 fl. vermindert. — Das Finanzwesen ist gut organisirt.

Sachsen-Weimar.

Die jetzigen Obligationen au porteur bestehen seit 1830. Sie sind zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Die Zinsen, seit 1836 $3^1/_2$ %, werden gegen Coupons am 1. April und 1. Oktober in Weimar bezahlt. Dieser Theil der Schuld betrug Ende 1841 2,008,354 Thlr. 25 Gr. 10 Pf. und wird à 1 % nebst Zinsersparniß durch Verloosung getilgt. Außerdem existiren 800,000 Thlr. in unaufkündbaren Renten-Obligationen für die Kirchen und milden Stiftungen. — Die Staatsschuld betrug 1844 3,764,805 Thlr. — Gr. 1 Pf. Zur thüringischen Eisenbahn sind 900,000 Thlr. beizusteuern, die zur Hälfte von der Kammer, zur Hälfte von der Landschaftskasse aufgebracht werden, und zwar so lange Zinsen nicht beziehen, als die Privat-Actionäre nicht 3 % Dividende erhalten.

In der eben genannten Schuld ist auch der 1820 vom Königreich Sachsen übernommene Schuldtheil begriffen. Es waren Steuer-Kredit-Kassenscheine Litt. C zu 200 Thlr. und 3proc. Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. C zu 100 Thlr., so wie dergleichen 2proc. Litt. A^a zu 1000 Thlr. Conv.-G. Von erstern gab es Michaelis 1845 noch 331,800 Thlr., von letztern 64,800 und 12,000 Thlr. Die Zinsen werden zu $2^1/_3$ % in Courant bezahlt. — In Leipzig versteht sich der Cours in Courant für 100 Thlr. Conv.-G.

Sardinien.

Die Anleihe von Sardinien oder vielmehr Piemont von 1831 besteht in 27,000 Loosen à 1000 Lire nuove (oder 1000 Fr.) mit 4 %, zahlbar am 1. Januar und 1. Juli in Turin, oder zum Tagescours bei Gabriel-Odier & Comp. in Paris. Die damit verbundenen Gewinnst-Ziehungen finden am 1. Mai und 1. November zu Turin statt; Zahlung zwei Monate später. Der größte Gewinn der ersten Ziehung war 100,000, der niedrigste war immer 500 Lire, also nur die Hälfte des Einsatzes. Da aber die Zahl der niedrigsten Gewinnste nur sehr klein ist, so hat man dadurch mehr Chancen für größere. Seit 1840 bis 1. Mai 1870 sind die Gewinnste gleichmäßig, und zwar 50,000, 15,000, 10,000, 8000 und mehrere kleinere zwischen 1520 und 180 Fr. — Die allerletzte Ziehung, am 1. November 1870, besteht aus 50,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5000, 3750 und 16 à 1000 Lire.

Lotterie-Anleihe von 1844 bei Bethmann.

Diese Privat-Anleihe des Königs von Sardinien zur Regulirung einzelner Schulden und zu größerer Vervollkommnung der Verwaltung der königlichen Güter beträgt 3,600,000 Fr. Hypothecirt sind die liegenden Güter des Königs, für ihn und seine Erben, vom Werth von $6\frac{1}{2}$ Millionen.

Es giebt 1000 Serien à 100 Loose à 36 Frs., welche laut anliegendem Plan in 24 Jahren zurückzulooſen ſind. Die erſte Serien-Ziehung am 1. December 1845, die zweite am 1. Mai 1846. Jährlich aber nur eine Gewinnziehung vom 1. Mai 1846 bis 1. Mai 1869 bei Bethmann in Frankfurt a. M. Zahlung drei Monate ſpäter.

Im Jahre 1844 wurde durch Migone eine 5procent. Anleihe von 4 Millionen Lire, zum Straßenbau auf der Inſel Sicilien eröffnet, die in 24 Jahresraten heimgezahlt werden ſoll.

Die übrige 5procentige Schuld ſoll jetzt zurückbezahlt werden. — Nach Serriſtori betrug die Schuld 1835 87 Mill. Lire, die Einnahmen 45 Millionen.

Schwarzburg.

Die Landesſchuld von Schwarzburg-Sondershauſen beſteht in unregelmäßigen ſchriftlichen Obligationen mit 3 bis 4 % Zinſen. Der Cours iſt pari und

Beilage zu Se

Tableau **e Roi de Sardaigne,** etc.,
de 3,600,0 Obl., ensemble 3,600,000 fr.

25 Séries 1
15 Séries 1

1er t
des Obligations.

1 Obl.	.	00
1 „	.	00
1 „	.	00
3 „	fr.	00
10 „	„	00
10 „	„	50
3974 „	„	60
4000 Obl.	.	10

payable le

25 Séries 1 Déc. 1848.
15 Séries 1 Mai 1849.

4e tirage
des Obligations le 1 Mai 1849.

1 Obl.	. . . . .		fr. 40000
1 „	. . . . .		„ 4000
1 „	. . . . .		„ 2000
3 „	fr. 500		„ 1500
10 „	„ 100		„ 1000
10 „	„ 75		„ 750
3974 „	„ 40		„ 158960
4000 Obl.	. . . . .		fr. 208210

payable le 1 *Août* 1849.

25 Séries
15 Séries

5e t
des Obligations.

1 Obl.	.	000
1 „	.	000
1 „	.	000
3 „	fr.	500
10 „	„	000
10 „	„	750
3974 „	„	960
4000 Obl.	.	210

payable le

25 Séries 1 Déc. 1852.
15 Séries 1 Mai 1853.

5e tirage
des Obligations le 1 Mai 1853.

1 Obl.	. . . . .		fr. 30000
1 „	. . . . .		„ 4000
1 „	. . . . .		„ 2000
3 „	fr. 500		„ 1500
10 „	„ 100		„ 1000
10 „	„ 75		„ 750
3974 „	„ 40		„ 158960
4000 Obl.	. . . . .		fl. 198210

payable le 1 *Août* 1853.

25 Séries
15 Séries

9e t
des Obligation 6.

1 Obl.	.	000
1 „	.	000
1 „	.	000
3 „	fr.	500
10 „	„	000
10 „	„	750
3974 „	„	960
4000 Obl.	.	210

payable le

25 Séries 1 Déc. 1856.
15 Séries 1 Mai 1857.

12e tirage
des Obligations le 1 Mai 1857.

1 Obl.	. . . . .		fr. 30000
1 „	. . . . .		„ 4000
1 „	. . . . .		„ 2000
3 „	fr. 500		„ 1500
10 „	„ 100		„ 1000
10 „	„ 75		„ 750
3974 „	„ 41		„ 162934
4000 Obl.	. . . . .		fr. 202184

payable le 1 *Août* 1857.

ries 1 Déc. 1859.
ries 1 Mai 1860.

15e tirage
çations le 1 Mai 1860.

. . . . .	fr.	40000
. . . . .	„	4000
. . . . .	„	2000
fr. 500	„	1500
„ 100	„	1000
„ 75	„	750
„ 41	„	179334
. . . . .	fr.	228584

le le 1 *Août* 1860.

25 Séries 1 Déc. 1860.
19 Séries 1 Mai 1861.

16e tirage
des Obligations le 1 Mai 1861.

1	Obl.	. . . . .	fr.	30000
1	„	. . . . .	„	4000
1	„	. . . . .	„	2000
3	„	fr. 500	„	1500
10	„	„ 100	„	1000
10	„	„ 75	„	750
4374	„	„ 41	„	179334
4400	Obl.	. . . . .	fr.	218584

payable le 1 *Août* 1861.

ries 1 Déc. 1863.
ries 1 Mai 1864.

19e tirage
;ations le 1 Mai 1864.

. . . . .	fr.	40000
. . . . .	„	4000
. . . . .	„	2000
fr. 500	„	1500
„ 100	„	1000
„ 75	„	750
„ 42	„	183708
. . . . .	fr.	232958

le le 1 *Août* 1864.

25 Séries 1 Déc. 1864.
19 Séries 1 Mai 1865.

20e tirage
des Obligations le 1 Mai 1865.

1	Obl.	. . . . .	fr.	30000
1	„	. . . . .	„	4000
1	„	. . . . .	„	2000
3	„	fr. 500	„	1500
10	„	„ 100	„	1000
10	„	„ 75	„	750
4374	„	„ 42	„	183708
4400	Obl.	. . . . .	fr.	222958

payable le 1 *Août* 1865.

ries 1 Déc. 1867.
ries 1 Mai 1868.

23e tirage
ations le 1 Mai 1868.

. . . . .	fr.	40000
. . . . .	„	4000
. . . . .	„	2000
fr. 500	„	1500
„ 100	„	1000
„ 75	„	750
„ 46	„	201204
. . . . .	fr.	250454

le le 1 *Août* 1868.

25 Séries 1 Déc. 1868.
19 Séries 1 Mai 1869.

24e tirage
des Obligations le 1 Mai 1869.

1	Obl.	. . . . .	fr.	50000
1	„	. . . . .	„	4000
1	„	. . . . .	„	2000
3	„	fr. 500	„	1500
10	„	„ 100	„	1000
10	„	„ 75	„	750
4374	„	„ 48	„	209952
4400	Obl.	. . . . .	fr.	269202

payable le 1 *Août* 1869.

können dieſe Documente nur durch gerichtliche Ceſſion an Andere übertragen werden.

Die Landesſchulden betrugen im Jahre 1835, als der jetzige Fürſt zur Regierung kam, ca. 90,000 Thlr., und betragen gegenwärtig ca. 130,000 Thlr.; ſie haben ſich alſo in acht Jahren um ungefähr 40,000 Thlr. vermehrt. Dieſe Schulden-Vermehrung hat aber dem Lande Segen gebracht, denn von dem erborgten Gelde ſind Chauſſeen gebaut, und es ſind dazu nicht blos 40,000 Thlr., ſondern über 100,000 Thlr. in den letzten acht Jahren aus Landesmitteln verwendet worden. Die Staatskaſſe hat alſo in dieſer Zeit noch mehr als 60,000 Thlr. Ueberſchuß zum Chauſſeebau beigetragen, und wenn jetzt auch noch 74,000 Thlr. ſucceſſiv aufgenommen werden ſollen, um alle für den Verkehr dieſes Ländchens wichtige Straßen kunſtmäßig auszubauen, ſo wird ſich doch ſchwerlich irgend ein Vaterlandsfreund über die neue Schuld beunruhigen, ſondern Jedermann muß vielmehr dem Fürſten und den Ständen wegen ihrer vereinten Fürſorge für das Wohl des Landes dankbar ſein. Eben dieſe Fürſorge bethätigt ſich auch in dem Beſchluſſe der Stände wegen Ablöſung der 14,000 Thlr., welche die Landſchaftskaſſe jährlich an die Kammerkaſſe des Fürſten als Entſchädigung für abgetretene Revenüen und Domanial-Beſitzungen zu zahlen hat. Der Fürſt hat mit gewohnter Freigebigkeit geſtattet, dieſe Summe mit dem $22^1/_2$fachen Betrage abzulöſen, und geſetzt alſo auch, das Ablöſungs-Kapital, welches 315,000 Thlr. beträgt, mußte gegen $3^1/_2$proc. Verzinſung erborgt werden, ſo gewinnt die Landeskaſſe doch ca. 3000 Thlr. jährlich an Zinſen, während die fürſtl. Kammerkaſſe eben ſo viel

Schwarzburg-Rudolstadt hat kaum gegen 50,000 Thlr. Schuld, die zu $3^1/_2$ % jährlich, in halbjährlichen Raten, verzinst wird. Obligationen sind schriftliche auf willkürliche Summen, sind kündbar und stehen im Cours pari. Es wird davon jährlich abbezahlt und dürfte binnen wenigen Jahren die ganze Schuld getilgt sein.

Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt selbst hat keine Schulden auf sein privatives oder Kammervermögen.

Spanien.

Beim Tode Ferdinands VII. fanden sich (nach engl. Blättern) folgende Schuld-Kategorien vor:

a. Ausländische.

von 1823.	Königl. Anleihe	1,777,000 £
„ 1825 — 28.	Franz. Rentes perpétuelles	4,340,000 „
„ 1828.	do. Indemnités . .	2,857,000 „
„ „	Engl. do. . . .	600,000 „
„ 1830.	Holländ. perpet. Renten . .	4,922,000 „
„ 1831.	Inscriptionen	6,500,000 „
„ „	Konvertirte 3 % Cortes . .	4,444,000 „
		25,440,000 £

b. Inländische verzinsliche.

von 1824.	5 % konsolidirte	2,452,000 £
„ 1830.	5 % Madrider Rente . .	912,000 „
„ 1831.	4 % konsolidirte	4,736,000 „
„ 1833.	4 u. 5 % Debt of Replacement	1,030,000 „
		9,130,000 £

an ihrer Einnahme einbüßt. Noch beträchtlicher aber wird der Gewinn für die Landeskasse sein, wenn, wie man hört, die Ablösungs-Summe unter noch günstigeren Zinsbedingungen erborgt werden kann. Dergleichen Vortheile sind zu einleuchtend und erheblich, um sie einer bloßen Grille zu Gefallen von der Hand zu weisen. Mag die Landesschuld dann immerhin auf ca. 500,000 Thlr. zu stehen kommen, so ist sie doch bei einer jährlichen Staats-Einnahme von beinahe 150,000 Thlr. und bei einer sehr mäßigen Besteuerung der Unterthanen noch keineswegs unverhältnißmäßig, und an den Mitteln zur Einführung eines regelmäßigen Tilgungs-Systems wird es nicht fehlen. Uebrigens wächst ja auch das Schuld-Kapital durch die Ablösung nicht um einen Groschen, sondern die Zinslast des Landes vermindert sich. Unter diesen Umständen möchte wohl in keiner Hinsicht Grund zu Besorgnissen vorhanden sein, wie sie vor Kurzem in einigen öffentlichen Blättern geäußert worden sind.

Da das Privat- oder Kammervermögen des Fürsten (Domänen, Forsten u. s. w.) vom Lande getrennt ist, so sind es auch die Schulden, die darauf haften. Sie sind ohne Zweifel ungleich bedeutender als diejenigen des Landes, in Obligationen zu 1000, 500, 200, 100 Thlr., auf den Inhaber lautend, bestehend, und werden zu $3\frac{1}{2}$ % jährlich, in halbjährlichen Raten, verzinst. Ihr Cours ist pari und nach Umständen darunter. Die Höhe dieser Schulden ist dem Publikum unbekannt, und ein Tilgungsfond nur durch fürstliche Erklärung, 40,000 Thlr. jährlich von den Kammer-Revenüen zur Deckung der Zinsen und Abtragung des Kapitals verwenden zu wollen, bekannt.

Schwarzburg-Rudolstadt hat kaum gegen 50,000 Thlr. Schuld, die zu $3^1/_2$ % jährlich, in halbjährlichen Raten, verzinst wird. Obligationen sind schriftliche auf willkürliche Summen, sind kündbar und stehen im Cours pari. Es wird davon jährlich abbezahlt und dürfte binnen wenigen Jahren die ganze Schuld getilgt sein.

Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt selbst hat keine Schulden auf sein privatives oder Kammervermögen.

Spanien.

Beim Tode Ferdinands VII. fanden sich (nach engl. Blättern) folgende Schuld-Kategorien vor:

a. Ausländische.

von 1823.	Königl. Anleihe	1,777,000 £
„ 1825 — 28.	Franz. Rentes perpétuelles	4,340,000 „
„ 1828.	do. Indemnités . .	2,857,000 „
„ „	Engl. do. . . .	600,000 „
„ 1830.	Holländ. perpet. Renten . .	4,922,000 „
„ 1831.	Inscriptionen	6,500,000 „
„ „	Konvertirte 3 % Cortes . .	4,444,000 „
		25,440,000 £

b. Inländische verzinsliche.

von 1824.	5 % konsolidirte	2,452,000 £
„ 1830.	5 % Madrider Rente . .	912,000 „
„ 1831.	4 % konsolidirte	4,736,000 „
„ 1833.	4 u. 5 % Debt of Replacement	1,030,000 „
		9,130,000 £

c. Inländische unverzinsliche.

Schwebende Schuld, 5 %	7,640,000 £
Nicht konsolidirte Vales, 4 %	8,280,000 „
Certificate, mit 1/4 jährlicher Verloosung .	22,510,000 „
	38,430,000 £

Die alten (1821—23) Cortes-Papiere wurden 1831 zu einer Konversion eingeladen; da man aber nur 20 % bot, so sollen sich für etwa siebenzehn Millionen Pfund nicht gemeldet haben.

Konversion von 1835.

Es erschien damals folgendes Handels-Circular:

Herr Tecreira de Mattos hat bekannt gemacht, daß er durch die Kommissarien der spanischen Regierung ermächtigt worden sei, mit Uebereinstimmung eines Agenten aus London, die Konvertirung der spanischen 5proc. und 3proc. perpetuellen Renten, die hier ausgegeben sind, zu bewerkstelligen. Demzufolge wird Tecreira de Mattos die 5- und 3proc. spanischen perpetuellen Obligationen, die gehörig mit Listen, worauf die Nummern der Stücke nach ihrer Reihenfolge verzeichnet, versehen sein müssen, zweimal wöchentlich, gegen einen von ihm unterschriebenen Schein, in Empfang nehmen, und nach Verlauf der zur Verifikation nöthigen Zeit werden die neuen Littera's mit Beibezahlung der pr. 1. Mai d. J. fällig gewesenen Zinsen, auf den Theil der neuen activen Schuld dem Inhaber abgegeben werden.

Die Konvertirung wird, nach Vorschrift des Gesetzes, wie folgt, stattfinden:

Die 5proc. perpetuellen Obligationen mit den am 1. Juli d. J. fälligen Coupons werden wie die Cortes-Obligationen konvertirt, und zwar wird man für das Kapital zwei Drittel 5proc. active und ein Drittel passive Schuld empfangen, oder für jede 3000 fl. Kapital 5proc. Perpetuelle, mit dem Coupon vom Juli d. J. versehen:

fl. 2000 } Schuld.
„ 1000 }

Die am 1. Januar fällig gewesenen Zinsen werden gegen neue aufgeschobene oder ausgestellte (différée) umgetauscht, und die 4 Monate Zinsen von Januar bis Mai, für den Theil activer Schuld, baar ausgezahlt. Die bereits abgeschnittenen, am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Coupons werden ebenfalls

separat zum Umtausch gegen aufgehobene (differirte) Schuld angenommen, jedoch nicht weniger in Zahl als 40 Stück oder 200 Piaster (500 fl.), indem größere Beträge durch 200 Piaster (500 fl.) theilbar sein müssen, damit man wenigstens eine oder mehrere Obligationen von 42 £ 10 s. (500 fl.) differirt erhalten könne.

Die 3proc. perpetuellen Renten werden ebenfalls in 5proc. active und passive Schuldverschreibungen konvertirt, nach Reduction des Kapitals zu einem verhältnißmäßigen Zinsfuße, und zwar wie folgt:

Für jede 30 fl. jährlich, oder 1000 fl. Kapital 3proc. Fonds wird man 20 fl. pr. Jahr, oder 400 fl. 5proc. active und 200 fl. passive Schuld erhalten; die rückständigen Zinsen bis 1. November 1834 werden gegen aufgeschobene (differirte) Schuld umgewechselt, und zwar 6 Monate auf die am 1. Oktober 1834 fällig gewesenen Coupons, und 1 Monat auf den am 1. April zahlbaren Coupon, der sich an der Obligation befinden muß. Ferner werden die am 1. Mai d. J. fällig gewesenen Zinsen für den activen Theil baar ausgezahlt. Sollte der am 1. April fällig gewesene Coupon, der bei der zu konvertirenden Obligation nothwendigerweise sein muß, bereits davon abgeschnitten sein, so hat man zur Erleichterung der Inhaber die Erlaubniß erhalten, daß man bei der Obligation einen Coupon, obschon von einer andern Nummer, jedoch vom nämlichen Verfall wie der abgeschnittene liefern kann. Die pr. 1. Oktober fällig gewesenen Coupons werden separat zum Umtausche gegen aufgeschobene Schuld angenommen, jedoch nicht weniger an Zahl wie 40 Stück, damit man dafür, so nahe wie möglich, eine Obligation von 42 £ 10 s. erhalten könne.

Da die neuen Obligationen von verschiedener Größe sind, so ist es nicht möglich, alte Abschnitte von gleichem Betrage für die alten Titres auszugeben, während die Ungewißheit, welche Art Abschnitte von den verschiedenen Inhabern verlangt werden, zu dem Entschluß geführt hat, eine allgemeine Regel zu diesem Behufe anzunehmen, und zwar diese: daß für jede Partie alter Obligationen, die zum Umtausch angeboten werden, solche Abschnitte von 42 £ 10 s., 85, 170, 255 und 510 £, als bereits vorhanden sind, gegeben werden, und zur Beschleunigung der Konvertirung am passendsten werden gefunden werden.

Die Zinsen der neuen 5proc. Schuld datiren vom 1 Mai an, und die Konvertirung muß, zufolge des ursprünglichen Konvertirungs-Decrets, bis zum 1. November 1835 beendigt sein.

Demnach giebt es jetzt folgende ausländische spanische Effekten:

a. Active Schuld (durch das Haus Ardoin emittirt) in Certificaten zu 240, 120, 60, 40 und 20 Piaster Rente. Zinsen à 5 % am 1. Mai und 1. November in Madrid, Paris (zu 5 Fr. 40 Cent.) und London (zu 51 Pence) gegen Coupons. In Folge dessen, daß von 1836 bis 1842 die Zinsen nicht bezahlt oder höchstens mit 5proc. (aber ebenfalls unverzinst gebliebenen) Schatzkammerscheinen entrichtet worden, gab die spanische Regierung 1842

b. 3proc. Obligationen aus, um jene Rückstände zu kapitalisiren. Die nicht konvertirten Coupons wurden in Amsterdam im März 1843 mit ca. 25 % bezahlt. — Für die Zinsen dieser 3procentigen Obligation ist bis jetzt gesorgt worden.

c. Dette différée, oder ausgestellte Schuld, durch Kapitalisirung der alten Zinsen, zu 4800, 2400, 1200, 800, 600, 400, 100 Piaster Kapital, welche durch zwölf Ziehungen in 12 Jahren in die active Schuld einrücken sollen.

Diese sind nicht zu verwechseln mit den alten Differirten, welche 1831 bei der zu 20 % versuchten Konvertirung der Cortespapiere sich nicht gemeldet. Ein Theil derselben wurde 1835 gegen neue Papiere umgetauscht.

d. Passive Schuld (wie die active verbrieft). Man hatte 1836 unter gewissen Bedingungen eine jährliche Konvertirung vorgeschlagen; sie fand aber nur ein Mal statt, und soll nur inländischen Kapitalisten zu Gute gekommen sein.

e. 5proc. Ardoins von 1840, durch eine Anleihe von 400 Mill. Realen, welche zu 60 abgeschlossen wurde.

f. Engl. Indemnity Bonds von 1828 in Appoints von 100 — 1000 £. — Zinsen bei Gebr. Darthez in London am 8. März und 8. September. Die spanische Regierung gab sie gegen die Ansprüche englischer Unterthanen (600,000 £) aus.

Von inländischen Papieren sind die 5-, 4- und 3procentigen Renten und die Vales oder Schatzkammerscheine die bekanntesten. Auch die Zinsen darauf sind längst rückständig. Der Cours der erstern (incl. 11 Coupons) stand Ende 1846 26 %; derjenige der letztern drückte die Procente aus, welche an jedem Hundert verloren gehen. Die 3procentige Rente stand ca. 21 %.

Die 1834 von Don Carlos durch Baron von Haber gemachte Lotterie-Anleihe von 125 Millionen Francs liegt natürlich hoffnungslos darnieder.

Ueber das neuere Schicksal der 5procentigen Privat-Anleihe von 600,000 £, welche die königl. Tuch- und Wollenwaarenfabrik zu Guadalajara bei Madrid 1825 bei William Ellwand jun. in London machte, ist uns nichts bekannt.

Seitdem sind mehrere Anleihen, gewöhnlich Mittels der Fernandobank gemacht worden, wie z. B. 1845 200 Millionen Realen zu Straßenbauten, besonders aber mehrmals zur Bestreitung der 3proc. Zinsen. Neuerdings hat man vor, wie dies in England schon längst der Fall ist, die Finanzgeschäfte des Staats gegen $1\frac{1}{2}$ % Prov. ganz der Bank zu überlassen, wogegen sich diese verpflichtet, 100 Millionen Realen jeden Monat an die Regierung zu zahlen.

Die Ausgaben haben seit vielen Jahren die Einnah-

men bedeutend überschritten, so daß an eine Regulirung der Schuldverhältnisse Spaniens sobald nicht zu denken ist. Für 1846 beträgt die Gesammteinnahme muthmaßlich 1,159,265,482 Realen; die Regierung soll ermächtigt werden, Einnahme- und Ausgabe bis 1. Juli nach dem Budget von 1845 fortzuführen, sodaß das neue Budget vom 1. Juli 1846 bis 30. Juni 1847 Geltung erlangt. Von der Grundsteuer werden 50 Mill., die Miethsteuern ganz, beim Hypothekenwesen mehre Abgaben erlassen; die Regierung soll Ermächtigung zur Modification der Personal- und Gewerbsteuer erhalten; der Gesetzentwurf über Saldirung der 72 Mill. vom Jahr 1845 an die San Fernandobank wird beibehalten. Die Vollmacht zur Regulirung der Schuld, welche das vorige Ministerium erhalten hat, wird zurückgegeben, die dazu angewiesenen Mittel aber sollen der Amortisationskasse zur Bezahlung der Zinsen zu 3 % und Bestreitung anderer Ausgaben überwiesen werden. Zur Zurückgabe dieser Vollmacht erklärt sich das Kabinet nicht nur moralisch verpflichtet, sondern glaubt auch, daß eine so hochwichtige Angelegenheit durchaus Gegenstand eines besondern Gesetzes sein müsse, das von den Cortes berathen würde. Darum aber dürfe man nicht etwa glauben, die Regierung wolle die Interessen der unter den Schutz eines Artikels der Constitution gestellten Gläubiger des Landes im Stiche lassen, wenngleich der günstige Zeitpunkt noch nicht eingetreten sei, um deshalb bestimmte Vorschläge an die Cortes bringen zu können. Einstweilen habe sie das Budget der Amortisationskasse, wie es von dem vorigen Ministerium aufgestellt, vollständig beibehalten, und es

werde auch vom neuen Ministerium beantragt, den Ueberschuß der zur Amortisation angewiesenen 151,880,390 Realen nach Bezahlung der Zinsen der 3 % und laufenden Verpflichtungen zur Hebung des Staatscredits anzuwenden. Auch die Zinsen der konsolidirten 4- und 5proc. Schuld sollten eigentlich bezahlt werden; allein da es die traurigen Verhältnisse nicht gestatten, müsse man, die Ueberzeugung des vorigen Ministeriums theilend, zu einem Aushülfsmittel schreiten. Das vorige Ministerium habe die bis 1841 verfallenen Zinsen zu 3 % capitalisirt, wozu aber das jetzige, da es Verminderung der Schuld im Auge habe, sich nicht einlassen wolle. Vielmehr werde es suchen, die Amortisation so zu dirigiren, daß der Mittelpreis der 5proc. auf 23 per 100 Nominalcapital erhalten werde. Das wirklich darin angelegte Geld würde sich dann mit 5 % verzinsen. Wende man ein, daß das zwar für neue, jedoch nicht für ursprüngliche Inhaber richtig sei, so müsse in Betracht genommen werden, daß bei Annahme des Mittelpreises, zu welchem die spanische Schuld in verschiedenen Zeiten ausgegeben worden sei, die ursprünglichen Inhaber durch Verkauf der Coupons immer noch bei dem laufenden Course $2^1/_2$ % oder fast eben so viel Zinsen wie die fremden Besitzer englischer Renten erhalten.

Ueber diese Expectoration jammert die Hamburger Börse folgendermaßen:

Spanische Effekten sind in Folge der Vorschläge des neuen Finanzministers sehr gefallen. Es befinden sich auf hiesigem Platze viele s. g. Ardoins, deren Besitzer durch die vorgeschlagenen Maßregeln mit großen Verlusten bedroht werden. Sie hoffen indeß, daß ihre Leidensgefährten in London, Paris, Am-

terdam und Antwerpen durch ihre resp. Regierungen bei der spanischen dahin wirken werden daß die beabsichtigte Taschenspielerei nicht zur Ausführung komme. Torreno raubte ihnen einen Theil ihres Vermögens, sagen sie, Peña y Aguayo will den Rest stehlen. Es ist nicht zu verwundern daß eine Regierung, die ihre Verpflichtungen immer auf das gewissenhafteste erfüllte, wie die preußische, eine so gewissenlose wie die spanische nicht anerkennen will. Die Unterthanen der erstern verloren durch den Torreno'schen Betrug bedeutende Summen und mancher wurde ruinirt, sie waren aber so klug den Wortbrüchigen nicht wieder zu trauen. Hier gab man viel auf den ehrlichen Namen Mons. In ihm hatte man sich auch nicht getäuscht. Daß sein Nachfolger das Gegentheil sein würde, konnte man nicht erwarten.

Staatsschuld am 31. August 1844.

Innere Schuld.

liquidirte Summen:		in der Liquidation begriffen:
Konsol. 5proc.	981,480,374. 8.	
„ 4proc.	502,230,438.	
„ 3proc.	1,382,497,530.24.	
unverzinsliche	1,446,892,041. 6.	1,446,892,041. 6.
nicht konsol.	368,897,464.17.	72,762,800.
laufende Schuld zu 5 %	567,036,985.	1,423,398,607.25,

welche letztere Summe die provisorische und lebenslängliche Schuld begreift.

Auswärtige Schuld.

Active	3,935,272,188
Passive	1,194,960,000
Aufgeschobene .	518,228,000

In der activen Schuld sind auch die der französischen Regierung schuldigen 278 Mill. enthalten — kurz der Gesammtbetrag der Staatsschuld ist mehr als 15,526 Mill., aber nur scheinbar, denn dazu müssen noch gerechnet werden die neuen 3proc., die später als die Kapitalisation von 1841 verfallenen Coupons, allerlei Forderungen an

den Staat, z. B. von Zehntantheilen u. s. f. — auch im Ganzen über 5419 Mill. Realen.

Anmerk. Wie das „Journal des Débats" bemerkt, berechnen die Voranschläge das Einkommen von 1845 zu 312,658,838 Fr., und die Ausgaben hat die Budgetkommission, im Einverständniß mit dem Finanzminister, auf 295 Millionen angesetzt, so daß also ein Ueberschuß von mehr als 17 Millionen herauskommt. Allein das Ministerialblatt glaubt selbst, daß dies wohl eine Illusion sein werde, denn einmal seien die Zinsen für die 5- und 4proc. der auswärtigen Schuld, die auf frühern Budgets mit mehr als 85 Mill. Fr. gestanden, dießmal gar nicht aufgeführt, ebensowenig irgend eine Summe für öffentliche Arbeiten, und die wirklichen Einnahmen seien unter der Erwartung geblieben, nämlich im Januar nach amtlichen Anzeigen 11,386,216 Fr., und in den Monaten Februar und März nach einer vertraulichen Mittheilung an die St. Ferdinandsbank 15,500,000 Fr. Wenn dieses Verhältniß fortdauere, werde das Deficit größer sein als i. J. 1843.

Waldeck-Pyrmont.

Im Jahre 1835 wurde ein Anlehen bei M. A. v. Rothschild & Söhne von 700,000 Thlr. in 20 fl. Fuß eröffnet. Die Obligationen sind à 1000 u. 500 Thlr. Die Zinsen à 4 % werden am 30. Juni und 31. December bezahlt. — Am 16. Febr. 1846 betrug die Tilgung 50,000 Thlr.

Die Staatsschuld soll ca. 600,000 Thlr., die jährlichen Einkünfte 250,000 Thlr. betragen.

Würtemberg.

Von würtembergischen Staatspapieren giebt es nur eine einzige Gattung. Es sind Obligationen, die theils vom Staate selbst zu verschiedenen Zeiten, in sehr ver-

schiedenen Abschnitten und ursprünglich mit 5 % Zinsen ausgegeben, theils mit neuen Landestheilen übernommen worden sind. Im November 1824 wurden die Zinsen auf 4½ %, im Februar 1837 auf 4 %, Ende 1842 auf 3½ % herabgesetzt. — Durch Gesetz vom 4 Juli 1842 wurde Folgendes bestimmt: „Zu Kündigung und Heimzahlung von Kapitalien, auch wenn sie von den Staatsgläubigern nicht zurückgefordert sind, dürfen Anleihen in Posten von nicht weniger als 400 fl. nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch eine Zinsersparniß von wenigstens ½ % jährlich erreicht wird. Diese Bestimmung bleibt so lange in Wirkung, als Staatsschulden zu 4 von 100 verzinslich vorhanden sind.“ Mit andern Worten: Die Regierung ist ermächtigt, Geld in Posten von 400 fl. und darüber, zu geringeren Zinsen als 4 vom 100, zu nehmen, und damit die gleiche Summe 4proc. Kapitalien zu tilgen, wenn Kapitalisten um jenen geringern Zinsfuß Geld anbieten. — Man erhebt die Zinsen gegen auszufertigende Quittungen bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart, Dienstag, Donnerstag oder Freitag Vormittag, nach jedesmaligen Verfall.

Diese Obligationen, welche alle mit Litt. A—G bezeichnet sind, werden ca. mit 102—102¼ % bezahlt.

In der 138. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 28. Januar 1842 wurde beschlossen: „Für die zum Baue der Eisenbahnen aufgenommenen Kapitalien und eben so für die bereits bestehende Staatsschuld können Schuldscheine, welche auf den Inhaber lauten, mit beigelegten Zinscoupons ausgestellt werden. Es kann

jedoch eine Umwandlung dieser Papiere nur einmal stattfinden." Die zu creirende Eisenbahnschuld ist hiernach ganz nach dem Staatsschuldenzahlungs-Statute von 1837 zu behandeln, nur können, statt der Schuldscheine auf den Namen, auch dergleichen auf den Inhaber ausgestellt werden, und es können die auf den Namen lautenden Scheine, sowohl der bisherigen, als der neuen Staatsschuld, in Scheine auf den Inhaber, und die neuen Scheine dieser Art gleichfalls in Scheine auf den Namen umgewandelt werden; es darf aber diese Umwandlung nur einmal stattfinden.

Laut Dekret vom 20. Mai 1845 wurde eine Anleihe von 7 Millionen Gulden in Schuldverschreibungen au porteur von 100, 300, 500 und 1000 fl. eröffnet. Die Zinsen à $3^1/_2$ % werden gegen Coupons (mit Talon) halbjährig bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart erhoben. Es werden auch Verschreibungen auf den Namen gewährt, mit Zinsen gegen Quittung. Die Tilgung geschieht durch Verloosungen, und soll in 40—50 Jahren vollendet sein. Die Anleihe wurde mit der k. Würt. Hofbank, M. A. v. Rothschild und Söhnen in Frankfurt a. M. und Gebr. Benedikt in Stuttgart zu 97 fl. $2^1/_2$ kr. für 100 fl. abgeschlossen. Die bis dahin mit Kündigungsrecht ausgegebenen $3^1/_2$procentigen Obligationen wurden aufgefordert, gegen Empfang von 2 fl. $57^1/_2$ kr. Obligationen der neuen Anleihe anzunehmen. Es ist nicht bekannt, inwiefern dies benutzt worden ist.

Nach dem im Jahr $18^{43}/_{44}$ eingetretenen Veränderungen werden anjetzt noch verzinset:

zu 5 %	515,920 fl.	— kr.
„ 4 „	3,550,200 „	— „
„ 3½ „	17,234,160 „	49 „
„ 2½ „	4,172 „	— „
Unverzinsliche Vorschüsse zu den Eisenbahnen	542,000 „	— „
	fl. 21,846,452.	49 kr.
zur Ablösung zu verwenden .	123,338.	8 „
	fl. 21,723,114.	41 kr.

Am 30. Juni 1845 betrug die Schuld noch 20,774,033 fl.; jedoch ohne die neue Anleihe. Die Finanzen sind in sehr guten Verhältnissen; die letzte Finanzperiode (1841—44) gewährte 36,941,133 fl. an Einnahme und 31,830,276 fl. an Ausgabe, mithin einen Ueberschuß von 5,110,857 fl.

Bemerkungen
zu den wichtigsten Fonds-Courszetteln.

I. **Amsterdam.** 1) Die Course der niederländischen Papiere verstehen sich in Procenten; z. B. 52½ fl. für 100 fl. in 2½ % Integralen. — 2) Die franz. Rente wird in Francs notirt, die nach dem 1 Mt.-Cours in Gulden berechnet werden; die Rothschild'schen Certificate aber werden stets zu 50 Cents für den Franc umgerechnet; ebenso die belgischen Papiere. — 3) Die engl. konsolidirten Annuitäten zum Monatcours auf London. — 4) Die österr. zu 1¼ fl. holl. für 1 fl. C.-M.; die Loose und Bankactien per Stück. — 5) Bei russischen Papieren wird der Silberrubel zu 2 fl., der Papierrubel zu 1 fl. gerechnet. — 6) Die dänisch-engl. Anleihe

das £ zu 12 fl. — 7) Spanien: der Piaster zu $2^1/_2$ fl. — 8) Portugal, engl. Anleihe, das £ zu 12 fl. — 9) Neapel: ein Ducato = $2^1/_5$ fl. — 10) Mailand: 6 Lire = $2^1/_2$ fl. — 11) Griechenland, Mittel- und Südamerika, engl. Anleihen, 1 £ = 12 fl. 12) Hessen, Polen, Preußen, Sardinien, Loose und Prämienscheine, in Gulden per Stück.

II. **Berlin.** 1) Die Course der preußischen Papiere verstehen sich in Procenten, der Cours der Prämienscheine à 50 Thlr. per Stück. 2) Oesterreichische Effekten zu 150 fl. für 100 Thlr. beim Kapital, für 103 bei den Zinsen. — 3) Die russischen Effekten in Silberrubel, 93 für 100 Thlr.; englische Anleihe 1 £ = $6^3/_4$ Thlr. — 4) Polen, 600 fl. für 100 Thlr. beim Kapital, 95 Thlr. bei den Zinsen. — 5) Holland, 250 fl. für 145 Thlr. — 6) Dänemark, 1 £ = $6^3/_4$ Thlr.; 7) Badische, hessische, sardinische Loose in Thalern per Stück. — Hamburger Feuerkassen-Anleihe. Die Mark Banko zu 15 Sgr.

III. **Frankfurt a. M.** 1) Oesterreichische Effekten 5 fl. = 6 fl. S. W.; Bank-Actien per Stück in Gulden S. W., Zinsen 5=6; öster.-holl. 5 fl. holl. = 4 fl. C.-M. — 2) Preußische St.-Sch.-Scheine in Thalern à 105 kr.; engl. Anleihe 1 £ = $12^1/_4$ fl.; Prämienscheine in Thalern à 105 kr.; — 3) Russische Banco-Certificate, 1 Rubel = 1 fl. S. W.; in Silber 1 Rubel = 2 fl. S. W. — 4) Polen, in Thalern (à 6 fl. poln.) zu 105 kr. S. W. — 5) Holland, 1 niederländischer Gulden = 1 fl. S. W. — 6) Neapel, 1 Ducato = $2^1/_5$ fl. — 7) Spanien, 1 Piaster = $2^1/_2$ fl. (der Courszettel giebt an, wie viel der rückständigen Coupons im Cours begriffen sind). — 8) Portugal, Donna Maria, 1 £ = 12 fl. — 9) Dänemark, Frankfurter Oblig. in Conv.-Münze, 1 Thlr. C.-M. = $1^4/_5$ fl. S. W.; engl. Anl. 1 £ = 1 fl. — 10) Belgien, in Francs, in kurzer Sicht auf Paris.

IV. **Hamburg.** 1) Oesterreichische Effekten, 200 Mark Banco für 146 fl. Conv.-Mz. — 2) Rußland, engl. Anleihe 1 £ = 14 Bco. Mk.; Silber-Inscriptionen ꝛc., 1 Rubel = $2^1/_4$ Bco. Mk.; Papier-Inscriptionen, 1 Rubel = 1 Bco. Mk. — 3) Dänemark, engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk.; dänische Anl., 1 Reichsbancothaler = $1^1/_2$ Bco. Mk. od. 1 Species = 3 Bco. Mk. — 4) Holland, 7 fl. = 8 Bco. Mk. — 5) Preußische St.-Sch.-Scheine in Thalern à 2 Bco. Mk.; engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk.; Prämienscheine in Banco-Mark per Stück. — 6) Polen, Loose per Stück in Banco; Pfandbriefe in poln. Thalern (à 6 fl.) zu 2 Bco. Mk. — 7) Spanien, engl. Anleihen 1 £ = 14 Mk.; 1 Piaster = 3 Bco. Mk. — 8) Portugal, engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk. — 9) Neapel, 1 Ducato = 77 Grot vlämisch od. $38^1/_2$ Schill. Bco. — 10) Belgien, Griechenland, Neapel, engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk. — 11) Mecklenburg, Pfandbriefe, a) in Gold, nach dem Louisd'or-Cours, ein Louisd'or zu 5 Thaler. mecklenb.; b) in Neuen $^2/_3$, 1 Thlr. = 3 Mk. in N. $^2/_3$ nach Cours. — 12) Schweden, ein Rixdaler Banco = 1 Mark Banco.

V. **London.** 1) Frankreich, 1 £ = 25 Fr. 40 Cent. — 2) Holland, 1 £ = 12 fl. — 3) Neapel, nach dem 1 Monat-Cours. — 4) Oesterreich, 1 £ = 10 fl. C.-M. — 5) Nordamerika, 1 Dollar = $4^1/_2$ s.

VI. **Paris.** 1) Oesterreich, 1 fl. Conv.-Mz. = 2 Fr. 60 Cent. Herausgekommene Loose à 2 Fr. 50 Ct. — 2) Spanien, 1 Piaster = 5 Fr. 40 Ct. — 3) Neapel, 1 Ducato = 4 Fr. 40 Cent. — 4) Portugal, 1 £ = 25 Fr. 50 Cent. 5) Belgien, engl. 25 Fr. 20 Cents. 6) Rom, 1 Scudo = 5 Fr. 40 Cents. 7) Nord-Amerika, ein Dollar = 5 Fr. 40 Cent. 8) Griechenland, engl. 1 £ = 25 Fr. 60 Cent. 9) Niederlande, 120 Fr. für 57 fl.; 10) Preußen, 3 Fr. 70 Cent.

II.

Standesherrliche

Anlehen-Papiere.

Frhr. v. **Auffeſſiſches** Anlehen bei v. Hirſch in Würzburg von 60,000 fl. à 4 % in Obl. à 500 u. 100 fl.

Gräfl. **Joſeph Banffy**'ſche Anleihe von 324,000 fl. Conv.-Mze. bei Alex. Schoeller in Wien, in Obligationen à 500 fl. — Tilgung bisher jährlich 2000 fl.

Gräfl. **J. B. v. Batthyani**'ſches Anlehen v. 600,000 fl. in 20 kr. bei Steiner & Comp., ſpäter bei Biedermann & Comp. in Wien, und domicilirt bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. Zinſen à 4½ % am 1. Januar und 1. Juli — in Obligationen à 500 fl. Tilgung jährlich 5000 fl.

Gräfl. **Guſtav Batthyany**'ſches Anlehen von 1842, v. 1,450,000 fl. Conv.-Mze. à 4½ % bei M. L. Biedermann & Comp. in Wien. — Zinſen am 1. Februar auch bei Gebr. Bethmann in Frankfurt.

Freiherrl. v. **Bergem**'ſches Anlehen von 50,000 fl. à 4 % in Obl. à 500 fl. bei Joſ. v. Hirſch in München.

Hofrath **Brückmann**'ſches Anlehen v. 60,000 fl. im 24 fl. Fuß, bei P. N. Schmidt in Frankfurt; Obligationen à 1000 fl. — Tilgung 1844: 9000 fl.

Gräfl. v. **Buttler**'ſches Anlehen zu 4 % bei J. J. v. Hirſch in Würzburg von 300,000 fl., in Obligationen à 1000 und 500 fl.

Caſtel-Diſchingen. Anl. von 1834 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 234,000 fl., in Obligationen à 1000 und 500 fl. Am 25. Oktober 1838 wurden zuerſt 15,000 fl. ausgelooſt.

David v. Eichthal in St. Blasien. Anleihe von 600,000 fl. à 4 %, in Obl. à 1000, 500, 100 fl., bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. — Es finden Verloosungen statt.

Gräfl. **Karl zu Eltz**ische Anl. bei P. N. Schmidt und Feist Emden & Sohn in Frankfurt von 270,000 fl. im 24 fl. Fuße von 1844, in Obl. à 1000 und 500 fl. Es ist bereits für fünf Jahre, jährlich 1500 fl., bis 1. November 1849 geloost.

Gräfl. **Hugo Philipp zu Eltz**ische Anl. v. 275,000 fl. im 20 fl. Fuß bei P. N. Schmidt und Feist Emden & Sohn in Frankfurt, von 1844, in Obl. à 500 fl. Es sind bereits 1500 fl. jährlich bis 1. Nov. 1849 geloost.

Erbach-Erbach und **Erbach-Wartenberg-Roth.** Nachhypothek-Obligationen von der Anl. von 1833 bei de Neufville, Mertens & Comp. — Ferner giebt es zwei Anleihen bei Gebr. Bethmann: von 1819 v. 265,000 fl. und von 1821 v. 200,000 fl., weswegen es 1839 ebenfalls (wie mit obiger) zum Vergleich kam. Es wurden Zusagen für die Zinsrückstände, eine Verstärkung der Hypothek und eine Kontrolle der Verwaltung erzielt. In der That erfolgte Anfangs 1842 die Zahlung für das zweite Semester 1840 und das erste 1841. Aber schon Mitte 1842 mußten von Neuem die Gläubiger zum Schutze ihres Rechtes zusammentreten. — Endlich giebt es eine Anleihe bei Gebr. Bethmann von 500,000 fl., auf welche im September 1842 eine außerordentliche Abbezahlung von 26,000 fl. erfolgte.

Erbach-Fürstenau. Anl. à 4 % bei M. A. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. von 300,000 fl., 450,000 fl. und eins von 100,000 fl. — Letztere beide wurden 1842 in ein Anlehen von 550,000 fl. konsolidirt.

Erbach-Schönberg. Anl. v. 1829 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 60,000 fl. — Desgl. v. 200,000 fl. v. 1828. — Desgl. v. 200,000 fl. zu 3½ % von 1836.

Beilage

7 Millionen Gulden.

en.)

Verloosung.	Summa. fl.
1846.	
15. Juni.	40000
15. Dec.	8000
	3000
	3000
	2000
	2000
	1200
	2000
	3900
1. Verloof.	94500
2. "	69600
1847.	
15. Juni.	40000
15. Dec.	8000
	3000
	3000
	2000
	2000
	1200
	2000
	4020
1. Verloof.	85300
2. "	80520
1848.	
15. Juni.	40000
15. Dec.	8000
	3000
	3000
	2000
	2000
	1200
	2000
	4020
1. Verloof.	85300
2. "	80520

Verloosung.	Prämien.	Betrag. fl.	Summa. fl.
1855.			
15. Juni.	1	40000	40000
15. Dec.	1	8000	8000
	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	70	4200
1. Verloof.	2900	60	174000
2. "	3000		239400
1856.			
15. Juni.	1	40000	40000
15. Dec.	1	8000	8000
	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	70	4200
1. Verloof.	2900	60	174000
2. "	3000		239400
1857.			
15. Juni.	1	40000	40000
15. Dec.	1	8000	8000
	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	70	4200
1. Verloof.	2900	60	174000
2. "	3000		239400

David v. Eichthal in St. Blasien. Anleihe von 600,000 fl. à 4 %, in Obl. à 1000, 500, 100 fl., bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. — Es finden Verloosungen statt.

Gräfl. **Karl zu Eltz**ische Anl. bei P. N. Schmidt und Feist Emden & Sohn in Frankfurt von 270,000 fl. im 24 fl. Fuße von 1844, in Obl. à 1000 und 500 fl. Es ist bereits für fünf Jahre, jährlich 1500 fl., bis 1. November 1849 gelooft.

Gräfl. **Hugo Philipp zu Eltz**ische Anl. v. 275,000 fl. im 20 fl. Fuß bei P. N. Schmidt und Feist Emden & Sohn in Frankfurt, von 1844, in Obl. à 500 fl. Es sind bereits 1500 fl. jährlich bis 1. Nov. 1849 gelooft.

Erbach-Erbach und **Erbach-Wartenberg-Roth.** Nachhypothek-Obligationen von der Anl. von 1833 bei de Neufville, Mertens & Comp. — Ferner giebt es zwei Anleihen bei Gebr. Bethmann: von 1819 v. 265,000 fl. und von 1821 v. 200,000 fl., weswegen es 1839 ebenfalls (wie mit obiger) zum Vergleich kam. Es wurden Zusagen für die Zinsrückstände, eine Verstärkung der Hypothek und eine Kontrolle der Verwaltung erzielt. In der That erfolgte Anfangs 1842 die Zahlung für das zweite Semester 1840 und das erste 1841. Aber schon Mitte 1842 mußten von Neuem die Gläubiger zum Schutze ihres Rechtes zusammentreten. — Endlich giebt es eine Anleihe bei Gebr. Bethmann von 500,000 fl., auf welche im September 1842 eine außerordentliche Abbezahlung von 26,000 fl. erfolgte.

Erbach-Fürstenau. Anl. à 4 % bei M. A. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. von 300,000 fl., 450,000 fl. und eins von 100,000 fl. — Letztere beide wurden 1842 in ein Anlehen von 550,000 fl. konsolidirt.

Erbach-Schönberg. Anl. v. 1829 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 60,000 fl. — Desgl. v. 200,000 fl. v. 1828. — Desgl. v. 200,000 fl. zu 3½ % von 1836.

Beilage

7 Millionen Gulden.

en.)

Verloosung.	Summa. fl.	Verloosung.	Prämien.	Betrag. fl.	Summa. fl.
1846.	40000	1855.	1	40000	40000
15. Juni.	8000	15. Juni.	1	8000	8000
15. Dec.	3000	15. Dec.	1	3000	3000
	3000		2	1500	3000
	2000		4	500	2000
	2000		5	400	2000
	1200		6	200	1200
„	2000	„	20	100	2000
	3900		60	70	4200
1. Verloos.	04500	1. Verloos.	2900	60	174000
2.	69600	2.	3000		239400
1847.	40000	1856.	1	40000	40000
Juni.	8000	Juni.	1	8000	8000
Dec.	3000	Dec.	1	3000	3000
	3000		2	1500	3000
	2000		4	500	2000
	2000		5	400	2000
	1200		6	200	1200
„	2000	„	20	100	2000
	4020		60	70	4200
1. Verloos.	35300	1. Verloos.	2900	60	174000
2.	30520	2.	3000		239400
1848.	40000	1857.	1	40000	40000
Juni.	8000	Juni.	1	8000	8000
Dec.	3000	Dec.	1	3000	3000
	3000		2	1500	3000
	2000		4	500	2000
	2000		5	400	2000
	1200		6	200	1200
„	2000	„	20	100	2000
	4020		60	70	4200
1. Verloos.	35300	1. Verloos.	2900	60	174000
2.	30520	2.	3000		239400

Betrag. fl.	Summa. fl.
40000	40000
8000	8000
3000	3000
1500	3000
500	2000
400	2000
200	1200
100	2000
77	4620
67	260300
	328120
40000	40000
8000	8000
3000	3000
1500	3000
500	2000
400	2000
200	1200
100	2000
80	4800
70	273000
	339000
40000	40000
8000	8000
3000	3000
1500	3000
500	2000
400	2000
200	1200
100	2000
80	4800
70	273000
	339000

Verloosung.	Prämien.	Betrag. fl.	Summa. fl.
1867.	1	50000	50000
	1	10000	10000
	1	3000	3000
1. Verloosung 15. Juni.	2	1500	3000
2. " 15. Dec.	4	500	2000
	5	400	2000
	6	240	1440
	20	100	2000
	60	82	4920
	3900	72	280800
	4000		359160
1868.	1	60000	60000
	1	12000	12000
	1	4000	4000
	2	1500	3000
1. Verloosung 15. Juni.	4	500	2000
2. " 15. Dec.	5	400	2000
	6	250	1500
	20	100	2000
	60	84	5040
	3900	72	280800
	4000		372340

Esterhazy'sche (Michael) Anl. von 1842 v. 750,000 fl. à 4½ %, durch Biedermann & Comp. in Wien, in Obligationen à 1000 fl. — Die erste Verloosung von 8000 fl. war am 21. März 1843. (Zahlung Ende Juni.) — Lotterie-Anlehen durch Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. von 7 Mill. Gulden, in Loosen à 40 fl. Von 1837—1868 in halbjährlichen Verloosungen nach Plan zu tilgen. (Hierzu der anliegende Ziehungs-Plan.)

Paul Esterhazy v. Galantha, unter Beitritt seines Sohnes Nicolas. Anleihe vom Jahr 1844 von 6,400,000 fl. Conv.-Mze. bei Rothschild in Frankfurt a. M. und Sina in Wien, zur Vereinfachung des Passivstandes, in Obl. à 1000 und 500 fl. au porteur, Zinsen à 4 % am 30. Juni oder 30. Dec. in Frankfurt oder Wien. — Tilgung von 1844—1899. — Specialhypothek von acht Besitzkörpern. — Eine frühere Anleihe von 1829 wurde in demselben Jahre getilgt.

Alphons de Lafontaine de Coiney'sches Anlehen von 1 Million Francs, in Obl. à 1000 Fr. — Erste Verloosung von 200,000 Fr. am 1. Oktober 1839, mit dem Anerbieten, die Hälfte in Actien der Steinkohlen-Bergwerke der Haute-Loire (von Grasmenil & Fandary) al pari anzunehmen.

Franckenstein, Freiherrl. Anl. von 175,000 fl. bei Feist, Emden & Sohn in Frankfurt, in Obligationen à 1000 fl. mit 4 % Zinsen. — 1844 wurde der Rest von 99,000 fl. zur Konversion auf 3½ % gekündigt.

v. Fuchs, Freiherr. Anl. von 154,000 fl. à 3½ % in Frankfurt a. M., in Obl. à 1000, 500 u. 100 fl.

Fugger-Babenhausen. Anl. von 600,000 fl. und 200,000 fl. à 4 % bei P. N. Schmidt in Frankf. a. M. von 1832. Im Februar 1838 wurden für 5 Jahre auf ein Mal 20,000 fl. von ersterem, und 7500 fl. vom zweiten getilgt.

Gräfl. **Fugger-Kirchberg**'sches Anlehen à 75,000 fl. in Obligationen à 500 fl. bei Jos. v. Hirsch in München.

Fugger-Kirnheim. Anl. von 1839 von 145,000 fl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. Erst à 4½ %, dann 4 %.

Fürstenberg. Anl. bei Bethmann v. 150,000 fl. — Konsolidirte Hausschuld von 1835, in Oblig. à 1000, 500 und 100 fl.

Freiherrl. v. **Gemmingen**'sches Anl. v. 120,000 fl. im 24 fl. Fuß vom 17. April 1844. — Zinsen 4 %. — Oblig. à 1000 und 500 fl. — Tilgung per 1. Juni 1845 40,000 fl.

v. **Greiffenclau**, Freiherr. Anlehen bei Rothschild in Frankfurt von 130,000 fl.

Groß v. Trockau, Freiherr. Anl. von 58,000 fl. bei J. J. v. Hirsch in Würzburg à 4 %, in Obligat. Litt A. von 100 fl. und Litt. B. von 500 fl.

Freiherrl. v. **Gumppenberg-Wallenburg**'sches Anl. v. 42,000 fl. S. W. à 4 % in Obl. à 500 fl. bei Jos. v. Hirsch in München.

Graf **Hegnenberg-Dux.** Anl. à 4 % v. 85,000 fl. von 1834 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M.

Gräfl. v. **Helmstatt**'sches Anl. v. 200,000 fl. im 24 fl. Fuß à 3½ % bei H. L. Hohenemser & Söhne in Mannheim in Oblig. à 500 und 100 fl. — 1844 wurden bis 1849 jährlich 3000 fl. zurückgelooſt.

Hochgräfl. v. **Hunyady**'sches Anl. v. 500,000 fl. im 20 fl. Fuß à 4 % in Obl. à 1000, 500, 250 fl., bei M. A. v. Rothschild & Söhne. — Es ist bis 1847 gelooſt.

Hochfürstl. **Isenburg-Birstein**'sche Anl. von 1830 à 4 % bei M. A. v. Rothschild & Söhne von 700,000 fl., der Rest von 626,000 fl. 1844 von 4 auf 3½ % reducirt, in Obl. à 1000 u. 500 fl. — Ferner Anl. bei

denselben von 1830, von 400,000 fl.; 1844 in eine Anl. von 250,000 fl. von 4 auf 3½ % verwandelt. Bei beiden ist schon bis mit 1846 zur Tilgung gelooſt worden. — Endlich giebt es noch eine Anl. v. 140,000 fl. ebenfalls bei Rothschild, in Obl. à 1000 fl. u. 500 fl. — Es ist bereits bis 1850 getilgt, jährlich 1500 fl.

Isenburg-Büdingen in **Wächtersbach.** Anl. von 1833 bei P. N. Schmidt in Frankfurt von 200,000 fl., in Obl. à 1000 u. 500 fl. — Anl. v. 1836 à 3½ % bei Rothschild in Frankfurt von 294,000 fl., zu Tilgung älterer Anl. — Jährliche Tilgung à ¾ %. Obl. à 1000, 500 und 100 fl.

Isenburg-Philippseich. Anleihe in Frankfurt von 140,000 fl.

Gräfl. **Karoly**'sches Anl. bei S. G. Schuller & Comp. in Wien, in Obl. à 1000 fl., vom 1. Nov. 1842 von 1,200,000 fl. à 4½ %. — Zinsen am 1. Februar und 1. November. — Zur Sicherheit sind die Gräfl. Güter im Esangrader Comitate verpfändet. — Rückzahlung bis 1865.

Fürstl. **Kaunitz**'sche Anl. v. 1826 in Wien. — Elfte Verlooſung: Juni 1839. — Desgl. v. 1838 v. 140,000 fl. bei Geymüller & Comp. Elfte Verlooſung am 1. Juni 1839. — Desgl. Anl. v. 1841, wovon am 1. Okt. 1846 16,000 fl. zurückgezahlt sind.

König & Bauer. Anleihe bei J. J. v. Hirsch in Würzburg von 100,000 fl., in Obl. à 500 u. 100 fl.

Fürstl. **Leiningen**'sches Haupt-Anlehen v. 1,400,000 fl., Zinsen (à 4 % ursprüngl.) seit 1836 3½ %, bei P. N. Schmidt in Frankfurt. — Die Zinsen auch in Amorbach. Ausgelooſt 50,000 fl. Nächste Ziehung wahrscheinlich 1847. — Ferner: Anl. bei demselben von 250,000 fl. à 3½ %, in Obl. à 1000 u. 500 fl. — Ablagen bis 1844 (zusammen 65,000 fl.), begonnen 1840.

Hochgräfl. **Leiningen-Westerburg**'sches Anlehen von

80,000 fl. bei M. v. Rothschild & Söhne, in Obligat. à 1000 und 500 fl.

v. Lerchenfeld, Freiherr. Anl. bei v. Hirsch in Würzburg von 30,000 fl. à 4 % u. in Obl. à 500 fl.

Fürstl. **Löwenstein-Werthheim-Rosenberg.** Anl. von 300,000 fl., in Obl. à 1000 u. 500 fl., bei Rothschild in Frankfurt. — Jährliche Tilgung 4000 fl. in 2 Raten. — Desgl. v. 450,000 fl. à 3½ % bei demselben, in Obl. à 1000, 500 u. 100 fl. — Desgl. von 350,000 fl. à 3½ %, in Obl. à 1000 u. 100 fl. — Desgl. von 800,000 fl. von 1835 à 3½ %, in Obl. à 1000, 500 u. 100 fl. — Desgl. von 400,000 fl. bei J. J. v. Hirsch in Würzburg von 1835 à 3½ %, in Obl. à 1000, 500 und 100 fl. — Desgl. von 100,000 fl. bei Rothschild & Söhne à 3 % im Jahre 1840, in Obl. à 500 und 100 fl. — Tilgung jährlich 700 fl. am 15. Juli. Jetzt ist bereits bis 1850 gelooft.

Gräfl. **v. Niczky**'sche Anl. bei M. A. v. Rothschild & Söhne à 340,000 fl. Conv.-Mze. in Obl. à 1000 und 500 fl. — Gezogen bis 1847.

Frhr. **v. Rotthaft**'sches 4proc. Anl. von 100,000 fl. in Obl. à 500 u. 100 fl., bei v. Hirsch in Würzburg.

Marschalk v. Ostheim. Anlehen von 1829 bei P. N. Schmidt in Frankfurt von 130,000 fl., in Obl. à 1000 fl. — Anl. von 1829 von Weißenstein. — Anl. in Würzburg von 100,000 fl. à 4½ %.

Oettingen-Spielberg und **Oettingen-Oettingen.** Anl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt von 230,000 fl. à 4 %, von 1829 reducirt auf 3½ %, in Obligat. à 1000 fl.

Oettingen-Wallerstein. Anleihe von 1830, von 400,000 fl. bei Schmidt in Frankfurt. — Desgl. zur Tilgung einer 5proc. Anleihe, 1,600,000 fl., in Oblig. à 1000, 500 und 250 fl., von 1830. Tilgung in

47 Jahren. Zinsen am 1. Januar und 1. Juli in Frankfurt a. M. — Die Specialhypothek beträgt mehr als $7\frac{1}{2}$ Millionen.

v. Orezy'sches Anl. von 1,550,000 fl. C.-M., von 4. September 1842, bei Stametz & Comp. in Wien, nebst bei P. N. Schmidt in Frankfurt domicilirten Oblig. (à 500 fl.). — Zinsen à $4\frac{1}{2}$ %. — Rückzahlbar in 32 Jahren, durch halbjährige Verloosungen.

Pallfy. Anl. von 1838 bei Arnstein & Eskeles in Wien von 2,475,000 fl., in Oblig. à 1000 fl. — Zinsen à 4 % am 1. Januar und 1. Juli. — Tilgung durch Verloosung bis 1878.

Gräfl. Peter Pejacsevich'sches Anlehen bei J. G. Schuller & Comp. in Wien; Zinsen bei Joh. Goll & Söhne in Frankfurt a. M. — Oblig. à 500 fl.

Gräfl. **v. Nau'sches** Anl. à 4 % bei Simon Lindheimer in Friedberg in Oblig. à 500, 250, 200 u. 100 fl.

v. Riese, Ritter. Anl. bei Simon Lämel in Wien von 1828, von 365,000 fl. im 20 fl. Fuß, in Oblig. à 1000 fl. — Desgl. von 200,000 fl. Conv.-M. von 1835 bei P. N. Schmidt, in Obligationen à 1000 fl. Erste Verloosung (1000 fl.) Novbr. 1839.

Gräfl. **v. Rottenhan'sches** Anl. von 100,000 fl. à 4 %, in Oblig. à 1000 u. 500 fl., bei P. N. Schmidt. 1844 auf $3\frac{1}{2}$ % reducirt.

Hochgräfl. **Philipp Ludwig Saintgenois,** à 4 % von 1838, von 1 Million Gulden C.-M., bei Steiner & Comp. in Wien (domicilirt bei P. N. Schmidt in Frankfurt), in Oblig. à 500 fl. — Freiwillige Verloosungen.

Salm-Horstmar. Landanlehen von 1808, in Oblig. à 1000 fl. — Es finden jährlich Loosungen in Kösfeld statt.

Graf **Sandor v. Slaunicza.** Anl. bei Rothschild in Frankfurt und Sina in Wien von 670,000 fl. C.-M.

à 4 %, in 44 Jahren zu tilgen. — Obligat. à 1000, 500 u. 250 fl. — Zinsen am 1. Januar und 1. Juli. Ausgegeben zu 90 %.

Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Anl. bei Rothschild in Frankfurt von 300,000 fl., in Obl. à 1000, 500 u. 100 fl., nebst Coupons bis 1850 à 4 %. — Die Tilgung begann 1845.

Gräfl. **Schönborn-Buchheim**'sches 4proc. Anlehen bei J. H. Stametz & Sohn von 1845 in Partial-Schuldscheinen à 500 fl. — Im Jahre 1846 wurden 24 Stück rückzahlbar den 1. April, 13 Stück per 1. Okt. 1846 rückgelooſt.

Fürstl. **Schwarzenberg**'sche Anleihe von 1838 bei Simon G. Sina und S. M. v. Rothschild von 5 Mill. Gulden Conv.-Mze. in Appoints à 1000 fl. Conv.-Mze. — Zinsen à 4 % per 1. März und 1. Sept. — Tilgung von 1844 an durch jährliche Verlooſungen im Januar. Zahlung am 1. März.

Max Erkinger Graf **v. Seinsheim.** 3½proc. Anl. von 300,000 fl., in Obl. à 1000, 500 u. 100 fl., bei J. J. v. Hirsch in Würzburg. — Erste Abzahlung am 1. April 1843 von 2000 fl.

v. Silbermann auf Straß. Anl. bei P. N. Schmidt von 1836 von 92,000 fl., in Obl. à 1000 fl. Erste Verlooſung war 1841, gleich bis mit 1845, jedes Jahr 1000 fl.

Otto zu Solms-Laubach. Anl. von 1829 bei P. N. Schmidt in Frankfurt, zur Tilgung höher verzinster Schulden, von 850,000 fl. à 4 %, reducirt auf 3½ %, in Obl. à 1000, 500 und 250 fl. — Zinsen am 1. Dec. und 1. Juni. — Tilgung binnen 50 Jahr nach Plan laut Prospectus.

Solms-Rödelheim. Anl. von 500,000 fl. v. 1830 à 4 %, in Obl. à 1000, 500 und 250 fl.; reducirt auf 3½ %. — Zinsen am 1. März und 1. September.

v. Stackelhausen. Anl. von 270,000 fl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt von 1835, in Obl. à 1000 und 500 fl. — 1840 fand Kündigung oder Umtausch gegen neue Obligationen von einer neuen Anleihe von 230,000 fl. statt. — Anl. von 1845 von 300,000 fl., wodurch die Anleihe von 1840 theils getilgt, theils konvertirt wurde.

Schenk v. Stauffenberg. Anl. von 1826 von 260,000 fl. à 5 %, bei Jacob v. Hirsch in Würzburg, 1834 auf 4 % reducirt. — Anl. v. 1834 v. 300,000 fl., in Obligationen à 1000 und 500 fl.

Freiherrl. **v. Stauffenberg**'sche Obligat. von einer Anl. bei J. J. v. Hirsch in Würzburg, in Obl. à 1000 und 500 fl. — Jährl. Tilgung 11,000 fl.

Stollberg-Ortenberg. Anl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt von 1838, von 125,000 fl., in Obligationen à 1000 u. 500 fl. — Erste Verloosung von 60,000 fl. am 1. Juli 1842.

Stollberg-Stollberg. Anl. bei de Neufville, Mertens & Comp. in Frankfurt a. M. à 4½ %.

Gräfl. **Ludwig v. Széchenyi**'sches Anl. v. 1,800,000 fl. im 20 fl. Fuß bei M. A. v. Rothschild & Söhne in Oblig. à 1000, 500, 250 fl. — Die erste Verloosung war 14,750 fl. für 1846, 15,250 fl. für 1847 u. 16,000 fl. für 1848.

Gräfl. **Sztaray**'sches Anl. von 1840 v. 500,000 fl. à 4½ %, bei Stametz & Comp. in Wien u. P. N. Schmidt in Frankfurt, in Obl. à 500 fl. — Im Jan. 1846 war die 6. Rückloosung von 18 Stück.

v. Thüngen, Freiherr, zu Roßbach. Anl. v. 200,000 fl. bei Hirsch in Würzburg à 4½ % — reducirt auf 4 %, in Obl. à 1000, 500 und 100 fl.

Freiherrl. **v. Vequel**'sches Anl. von 100,000 fl. von 1835, in Obl. à 1000 fl., bei P. N. Schmidt. — Es werden jährl. 1000 fl. gezogen; bis mit 1845 ist bereits gelooſt.

Graf v. Viczay v. Vicza und Héderváry. Anl von 1843 durch Arnstein & Eskeles, Rothschild und Sina, von 700,000 fl. in C.-M. Zinsen à 4 % am 1. Mai und 1. November in Frankfurt oder Wien. — Obligat. à 1000, 500 und 250 fl. mit Coupons. — Tilgung bis 1886. — Specialhypothek: sechsjährig durchschnittlicher Reinertrag von 99,482 fl.

Hochfürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldsee'sches Anl. bei Neufville, Mertens & Comp. von 350,000 fl. Es sind bereits 75,000 fl. getilgt. — Ein früheres (von 1830) von 800,000 fl. bei Rothschild, in Obl. à 1000 und 500 fl. Zinsen à 4 % am 1. Juni u. 1. Dec. — Tilgung von 1837 an in 45 Jahren.

Hochfürstl. Waldburg-Zeil-Wurzach'sches Anl. von 1830 bei M. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. von 172,000 fl. à 4 %, in Obl. à 1000 u. 500 fl. — Nach einem Tilgungsplan von 1841 wird die Schuld 1875 getilgt sein.

Hochgräfl. Waldstein-Wartenberg'sches Anl. v. 1839 bei P. N. Schmidt von 1,700,000 fl. C.-M. à 4 % in Obligat. à 1000 und 500 fl.

Hochgräfl. Wartenberg-Roth'sches Anl. v. 500,000 fl. bei Gebr. Bethmann, in Obl. à 1000 fl. — 1846 gekündigt.

v. Weiler, Freiherr. Anl. v. 125,000 fl. bei Feist, Emden & Sohn in Frankfurt. (Es sind bereits 50,000 fl. gekündigt und theils bezahlt.). — Obligat. à 1000 fl.

Freiherr v. Weißenstein (auf Rundung). Anl. von 1836 à 4½ % von 100,000 fl., in Obl. à 500 und 100 fl. — Reducirt auf 4 % Mitte 1841.

Fürstl. Wied'sches Anlehen von 1835 bei M. A. Rothschild & Söhne von 700,000 Thlr. im 14 Thlr. Fuß. Obligationen à 1000, 500, 300, 200, 100 fl. Gerichtlich verpfändet sind die Dominal- und Forst-Revenüen und

Beilage zu
der fürst00,000 Schuldverschreibungen

1. 1. Juni 849.			6. 1. December 1849.		
	fl.	fl.		fl.	fl.
1	2500	20000	1	20000	20000
1	500	2000	1	2000	2000
2	100	1000	1	1000	1000
3	50	1000	2	500	1000
9	10	900	9	100	900
12	5	600	12	50	600
12	4	540	12	45	540
210	3	7632	212	36	7632
250		33672	250		33672

7. 1. Juni 852.			12. 1. December 1852.		
	fl.	fl.		fl.	fl.
1	2000	20000	1	20000	20000
1	200	2000	1	2000	2000
1	100	1000	1	1000	1000
2	50	1000	2	500	1000
9	10	900	9	100	900
12	5	600	12	50	600
12	4	540	12	45	540
212	3	7632	212	36	7632
250		33672	250		33672

13 1. Juni 855.			18. 1. December 1855.		
	fl.	fl.		fl.	fl.
1	2000	20000	1	20000	20000
1	200	2000	1	2000	2000
1	100	1000	1	1000	1000
2	50	1000	2	500	1000
9	10	900	9	100	900
12	5	600	12	50	600
12	4	540	12	45	540
212	3	7632	212	36	7632
250		33672	250		33672

bis 35. 1867—1871.		36 bis 40. 1. Dec. 1872—1876.			41 bis 45. 1. Dec. 1877—1881.		
fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.
1000	20000	1	20000	20000	1	20000	20000
1000	2000	1	2000	2000	1	2000	2000
1000	2000	2	1000	2000	2	1000	2000
500	1000	2	500	1000	2	500	1000
100	1200	9	100	900	9	100	900
50	600	12	50	600	12	50	600
45	540	12	45	540	12	45	540
36	29988	1211	36	43596	1836	36	66096
	57328	1250		70636	1875		93136

19. mber 1885.		50. 1. December 1886.			51. 1. December 1887.		
fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.
1000	20000	1	20000	20000	1	20000	20000
1000	2000	1	2000	2000	1	2000	2000
1000	2000	2	1000	2000	2	1000	2000
500	1000	2	500	1000	2	500	1000
100	900	9	100	900	9	100	900
50	600	12	50	600	12	50	600
45	540	12	45	540	12	45	540
36	133596	4961	36	178596	4961	36	178596
	160536	5000		205536	5000		205536

55. mber 1891.		56. 1. December 1892.			57. 1. December 1893.		
fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.
1000	20000	1	20000	20000	1	25000	25000
1000	2000	1	2000	2000	1	3000	3000
1000	2000	2	1000	2000	2	1000	2000
500	1000	2	500	1000	2	500	1000
100	900	9	100	900	12	100	1200
50	600	12	50	600	15	50	750
45	540	12	45	540	16	45	720
36	268596	8711	36	313596	9951	36	358236
	295536	8750		340536	10000		391936

Renten. — Endliche Tilgung **1896**. — Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % am 1. Mai und 1. November bei der fürstl. Rentkammer, bei Rothschild in Frankfurt, Hammer & Schmidt in Leipzig, Philipp Elimeyer in Dresden ꝛc.

Fürstl. **Windisch-Grätz**'sches Anlehen. — Im Juni 1846 eröffnete der Fürst von Windisch-Grätz, unter Verpfändung der fürstlichen Besitzungen, eine Lotterie-Anleihe von 2 Millionen Gulden Conv.-Mze. in Loosen à 20 fl. Der anliegende Tilgungsplan hat das Eigenthümliche, daß der kleinste Gewinn (36 fl.) vom Anfang bis zu Ende derselbe bleibt. Zahlung erfolgt 6 Monate nach jeder Ziehung oder mit 4 % gleich.

Fürstl. **Wittgenstein**'sches Anl. von 1801 bei Rüppel & Harnier in Frankfurt, von 200,000 fl. zu 5 %, auf 4 % reducirt. — 1846 an P. N. Schmidt übergegangen.

Freiherrl. v. **Würtzburg**'sches $3\frac{1}{2}$proc. Anl. von 125,000 fl. bei J. J. v. Hirsch in Würzburg, in Obl. à 500 und 100 fl.

Ysenburg-Meerholz. Anl. bei Rothschild in Frankfurt von 174,000 fl. — Der Rest wurde pr. 31. Okt. d. J. gekündigt. — Desgl. von 1827 von 84,000 fl. (wird rasch getilgt).

Bemerkung. In Ditscheiners Wiener Börsenhandbuch sind noch einige Notizen über dergleichen nur in Wien vorkommende Anleihen zu finden. — Auch enthält nachstehender Courszettel mehrere Anleihen, über welche dem Verfasser das Nähere noch mangelt.

Frankfurter Coursbericht

über die gangbarsten standesherrlichen Obligationen (Juni 1846).

	Brief.	Geld.
4½ % Batthyany, Johann Bapt.	98	97¼
4½ „ Batthyany, Gustav	95	94½
4½ „ Orczy	97¾	97¼
4½ „ Sztaray	98½	98
4½ „ Esterhazy, Michael	95	94⅝
4½ „ Karoly	95	94⅝
4½ „ Forgars (neue)	96	95¼
4½ „ Pejacsevich	95½	95
4 % Fürstlich Esterhazy	93	92½
4 „ St. Genois	96	95¼
4 „ Fürstlich Palffy	91	90⅝
4 „ Gräflich Palffy	91½	91
4 „ Schönborn	94¼	93¾
4 „ Sandor	93	92
4 „ Strachwitz	95	94
4 „ Schwarzenberg	93½	93
4 „ Elz, Hugo	—	95
4 „ Viczay	93	92
4 „ Hunyady	93	92
4 „ Nizky	93	92
4 „ Erzherzog Carlsche	99½	99
4 „ Fürstlich Oettingen-Wallerstein.	—	100
4 „ Erbach-Fürstenau	100½	100
4 „ Fugger-Babenhausen	101	100
4 „ Banffy	91	90
3½ % Leiningen (bairische)	98½	97½
3½ „ Leiningen (badische)	95	94¼
3½ „ Erbach-Schönborn	95	—
3½ „ Solms-Laubach	94½	—
3½ „ Solms-Rödelheim	94½	—
3½ „ Solms-Lich	94½	—
3½ „ Ysenburg-Birstein	96	95¼
3½ „ Neuwied	95	94¼
3½ „ Fürstl. Fürstenberg	95	94
Fürstlich Esterhazy'sche Loose	59½	59¼

III.

Städtiſche

Schuldpapiere.

Alzey im Großherzogthum Heſſen reducirte 1843 ſeine Obligationen erſter und zweiter Serie auf 4 %. — Die nähern Verhältniſſe dieſer Anleihen ſind dem Verf. unbekannt geblieben.

Antwerpen. Im Moniteur belge findet man folgende Papiere notirt: dette active, à 1000 Fr. 5 %. — Cours im Mai 1846: 106 % — Schuld von 1843 à 1000 Fr. 4 %. Cours 96 1/4. — Dette différée, Cours 55 3/4 %. — Emprunt de la Province, à 1000 Fr. 4 1/2 %. Cours: 100. —

Berlin. Die Oblig. ſind à 1000 — 25 Thaler 3 1/2 % Zinſen am 1. Januar und 1. Juli. — Im Jahre 1845 neue Anleihe zur Gasanſtalt, von 1 1/2 Mill. Thaler in Oblig. à 1000, 200, 100, 25 Thaler mit 3 1/2 % wie oben. Tilgung von 1852 an durch 1 % mittels Verlooſung oder Ankauf. — Schuld 1845: 2,679,175 Thaler, Zinſen und Tilgung 214,996 Thlr. 9 Sgr. 11 pf.

Brüſſel. Außer ältern Inſcriptionen und einem Emprunt militaire à 3 %, welche in Mai 1846 50 % notirt waren, giebt es Papiere von einer Anleihe 1832 durch die brüſſeler Bank und Gebr. Rothſchild in Paris von 3 1/2 Millionen Francs in Oblig. à 1000 Fr. mit

4 % Zinsen, zahlbar am 1. Januar, April, Juli und Oktober. Mit dieser Anleihe ist eine Lotterie, die 1852 endet, verbunden. Eine zweite Anleihe von 4 Millionen Francs wurde auf dieselbe Weise realisirt, nur daß ihre Tilgung erst 1853 vollendet ist. — Im Jahre 1843 wurde mit der Société générale eine Anl. v. 14 Mill. Francs à 92 % in Oblig. à 1000 Fr. mit 5 % Zinsen geschlossen, deren Tilgung ½ % mit Zinsen durch das Loos erfolgt. Cours im Mai 1846: 100¼ %.

Camenz im Königreich Sachsen. Anleihe v. 1843 in Folge des großen Brandes i. J. 1842, de 300,000 Thlr. Das ganze Stadtvermögen dient als Bürgschaft, so wie die subsidiarische Verhaftung jedes einzelnen Gemeinde-Mitglieds. Die Abschnitte sind à 500, 200, 100, 50, 25 Thlr. in 14 Thalerfuße au porteur. — Zinsen à 3⅓ % am 1. April und 1. Oktober in Camenz und Dresden (bei Schie). Coupons für 10 Jahre, mit Talon. — Tilgung, von 1849 bis 1910.

Chemnitz. Anleihe von 1845 von 50,000 Thlr. zur Regulirung und successiven Abzahlung der Stadtschulden, in Obligationen à 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Zinsen à 3½ % zu Ostern und Michaeli. — Tilgung, längstens von 1847 an mindestens 1200 Thlr. jährlich; Ziehung im April, Zahlung am 1. Oktober.

Cöln am Rhein. Obligationen mit 6 und 4 % Zinsen. Schuld 1846 321,367 Thlr. mit 16,395 Thlr. Verzinsung.

Danzig. Stadt-Obligationen. In Nelkenbrechers Taschenbuche (16. Aufl. Berlin, 1842) steht darüber:

„In Folge einer Kabinetsordre vom 24. April 1824 ist die Schuldenmasse der Stadt Danzig, in Betracht ihrer Entstehung, zu 33⅓ % gesichert und zugleich verfügt worden, daß die Obligationen derselben, vermöge eines zu bildenden Tilgungsfonds, durch Einkäufe nach und

nach eingelöst werden sollen. Zinsen werden nicht bezahlt, dahingegen wird jedes Jahr, beim Ankauf dieser Papiere, der Preis derselben um $1^1/_3$ % vermehrt, so daß in diesem stets erhöhten Werthe immer das vorige Kapital nebst einem Zuschlage von 4 % Zinsen erhalten sind. Ist der Börsencours so hoch, daß zu den angegebenen, steigenden Preisen nicht anzukommen ist, so sollen die Obligationen nach einer Kabinetsordre vom 13. April 1825 verlooft werden. Zu dem Tilgungsfond liefert die Regierungs-Hauptkasse zu Danzig jährlich 115,000 Thlr. und die Stadt Danzig mit den dazu gehörig gewesenen Dorfschaften 30,000 Thlr. Für das Jahr 1840 sind 307,033 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. eingelöst worden."

Die jährliche Tilgung übersteigt 300,000 Thlr.

Dippoldiswalde im Königreich Sachsen. — Die Scheine sind Litt. A. zu 100 Thlr. und Litt. B. zu 50 Thlr. — mit $3^1/_2$ % Zinsen gegen Coupons mit Talon, Verloosung im April, Zahlung theils Johannis, theils Weihnachten. Im Jahr 1844 gab es noch 8500 Thlr. Kriegsschulden, 7700 Thlr. Stadtschulden und 7250 Thlr. Schulbauschulden. Vor der Hand werden die Kriegsschulden getilgt.

Döbeln im Königreich Sachsen. Die Döbelner Stadt-Schuldscheine vom 1. Juli 1841 zu 200, 100, $66^2/_3$ und $33^1/_3$ Thlr. — Jährliche Coupons per 1. Juli, à 3 %. — Anleihe 30,000 Thlr. — Tilgung vom 1. Juli 1843 jährlich 500 Thlr. — Ziehung am 2. Januar, Zahlung am 1. Juli, mit Vorbehalt größerer Tilgung. 12 Coupons, jetzt bis 1. Juli 1853 mit Talon. Verjährung der Coupons in 5 Jahren.

Dresden. Stadtscheine von zwei Anlehen. 1) Besonders zur Gasbeleuchtung von 1835 de 102,000 Thlr. in Oblig. à 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. C.-M. mit $2^7/_9$ % auf Courant reducirt. Zinsen à 3 % gegen

Coupons (für 4 Jahre) per 1. April und 1. Oktober, mit Talon. Verloosungen zu Ostern seit 1840 von jährlich mindestens 5000 Thlr.

2.) Anleihe von 1837 zur Herstellung einer steinernen Wasserleitung, von 140,000 Thlr. ursprünglich in C.-M., jetzt auf Courant reducirt. Abschnitte und Zinsen wie bei der ersten Anleihe. — Tilgung v. 1850 an

Elbingen, Obligationen, seit 1839 auf $3^1/_2$ % herabgesetzt; Zinsen am 1. Januar und 1. Juli in Elbingen oder einen Monat später in Berlin. Bei der Convertirung betrug die Schuld wenig über 400,000 Thlr. — Seit 1843 wird entweder durch das Loos oder durch Aufkäufe getilgt.

Freiberg. Anleihe von 1837 in Obligationen au porteur, à 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr., Zinsen 3 % am 1. April und 1. Oktober. — Tilgung mindestens $1^1/_2$ % durch Verloosung im Februar und August. Zahlung am 1. April und 1. Oktober. — Der Rest soll nicht von Bedeutung sein.

Großenhayn. Die Stadtschulden betrugen 1844 8327 Thlr. 20 Ngr. Die Kriegsschulden 7000 Thlr. — Dazu kam 1839 eine Anleihe à $3^1/_2$ % zur Erbauung des Bahnhofs bei Priestewitz. Die Oblig. der letzten sind à 100, 50 und 25 Thlr. mit Coupons (und Talon) per 1. April und 1. Oktober. — Tilgung durch vierteljährige Kündigung vermittelst Verloosungen.

Königsberg. Die Magistrats- und Stadt-Obligationen wurden 1844 auf $3^1/_2$ % convertirt. Die Brau-Obligationen sind unverzinslich.

Leipzig. Die Oblig. sind à 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. und werden den 1. Januar u. 1. Juli zu 3 % gegen Coupons verzinset. Die jährlichen Tilgungen sind in der letztern Zeit verstärkt worden. Die

von 1846 war 46,500 Thlr. Die ganze Schuld beläuft sich nach auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler.

Memel. Zur Bestreitung der Kosten gemeinnütziger Anlagen wurde 1845 eine Anleihe von 28,100 Thlr. in Obligationen à 100 Thlr. gemacht. Zinsen halbjährig gegen Coupons à $3\frac{1}{2}$ %. Tilgung wenigstens 1000 Thlr. jährlich.

Nidda im Großherzogthum Hessen. Das bei Simon Lindheimer zu Friedberg gemachte Anlehen v. 65000 fl. mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen besteht in Oblig. à 400, 300 und 100 fl. Die 5. Verloosung am 1. Oktober 1843 (zahlbar d. 1. Januar 1844) betrug 800 fl.

Oschatz. Die Schuld von ca. 50,000 Thlr. soll vom letzten Brande herrühren. Die Scheine sind zu 25, 50 und 100 Thlr. und werden halbjährlich mit $3\frac{1}{2}$ % verzinset. — Jährliche Tilgung 1000 Thlr.

Paris. Die Rente besteht in Coupons v. 250 Fr. Rente per 1. Januar und 1. Juli. Jährliche Tilgung 200,000 Fr. wenigstens, mit Zuschlag der Zinsen. — Die Obligationen rühren von einer Anleihe, 1832, von 40 Millionen Fr. her. Sie sind zu 1000 Fr. und geben den 1. Januar und 1. Juli 4 % Zinsen bei der Bank. Die Tilgung wird durch 41 Ziehungen mit Gewinnsten bewerkstelligt.

Stuttgart. Durch den Bankier Siegmund Benedict schloß die Stadt am 31. December 1845 eine Anleihe von 110,000 fl. in Oblig. à 1000 und 500 fl. — Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % am 31. December gegen Coupons.

Wiesbaden. Im Jahre 1841 machte die Stadt bei Gebr. Bethmann eine Anleihe von 300,000 fl. in Obligationen à 1000, 500, 300, 200, und 100 fl. (letztere Litt. A.) mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen. Die vierte Rückzahlung (1845) betrug 5000 fl.

Zwickauer Stadtscheine. Die Schuld rührt von dem Bau einer Bürgerschule, 1840, her, welche 40,000 Thlr. kostete. Die Obligationen sind zu 25, 50, 100, 200 und 500 Thlr. Die Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % werden am 30. Juni und 30. December gegen Coupons in Zwickau gezahlt. Tilgung jährlich 500 — 550 Thlr.

IV.

Pfandbriefe

und ähnliche Papiere.

Erbländisch ritterschaftlicher Kredit-Verein in Sachsen. Die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Kredit-Vereins wurden zuerst Weihnachten 1844 ausgegeben, in Appoints au porteur à 500, 100, 25 Thlr. zu $3^1/_3$ % per 2. Juli und 2. Januar. Die erste Ausloosung geschieht Neujahr 1850. Zahlung am 2. Juli. — Die Schuldner geben $3^5/_6$ %. — Büreau in Leipzig. — Nach dem ersten Jahresberichte (April 1846) waren bis dahin 54 Güter mit 1,000,050 Thlr. Darlehnen beigetreten, und zwar 137,850 Thlr. in Pfandbriefen und 862,200 Thlr. baar. Von da an werden Auszahlungen nur in Pfandbriefen stattfinden.

Esthländische landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe, auf 6monatliche Kündigung von Seiten des Inhabers rückzahlbar. Zinsen 4 % am 10. September in Reval und Riga, und am 20. Sept. in Petersburg. — Coupons (mit Talon) für 12 Jahre. — Es giebt deren au porteur und auf den Namen. Letztere sind mit S bezeichnet und werden vom 10. März 1852 an, jährlich $^1/_{20}$, durch das Loos getilgt.

Galizien. Pfandbriefe, theils au porteur, theils auf Namen, der galizisch-ständischen Kredit-Anstalt zu Lemberg, zu 1000, 500 und 100 fl. Zinsen 4 % ult. Juni und December in Lemberg. Coupons für 10 Jahre mit Talon, mit Verjährung in 30 Jahren. — Halbjährige Kündigung für die Anstalt. — Außerdem Verloosung Anfangs Juni und December, Zahlung 6 Monate später. Die Pfandbriefe haben in den k. österreichischen Staaten Depositionsfähigkeit. — Am 1. Juli 1845 betrugen die ausgegebenen Pfandbriefe 4,458,600 fl., der Reservefond 59,325 fl., das reine Vermögen 513,067 fl.

Hamburger General-Hypotheken-Anstalt städtischer Grundstücke. Diese Privat-Anstalt wurde 1845 von Herrn F. N. Stresow in Hamburg und den Herren Breest & Gelbke und Rousset & Violet in Berlin gegründet. Sie ist im Allgemeinen auf dieselben Grundsätze errichtet, welche bei der Bildung der landschaftlichen Kredit-Anstalten in andern Staaten vorgeherrscht haben. Der Zweck ist ein doppelter: a. den städtischen Hausbesitzern Deutschlands die Mittel zu gewähren, Kapitalien bis zu $^2/_3$ und in besondern Fällen bis zu $^3/_4$ des Werths gegen mäßige Zinsen aufzunehmen; b. den Kapitalisten, ihre Gelder auf die Garantie städtischen Grundbesitzes anzulegen. Letztere empfangen Pfand-Documente auf städtische Grundstücke mit $3^1/_2$ % Zins gegen Coupons; außerdem Promessenscheine auf eine sich etwa ergebende Dividende. Domicil: Hamburg.

Kurländische Pfandbriefe des dortigen adlichen Kreditvereins, durch Ukase vom 24. Januar 1830 creirt. Sie bestehen aus Abschnitten, theils au porteur, theils auf den Namen, von 100 S. R., welche bis 1835 $4^1/_2$ % trugen; und von 500, 1000, 5000 S. Rb., welche bis 1835 5 % trugen. Durch Beschluß der Direktion wurden aber damals sämmtliche Zinsen auf 4 % herabgesetzt. Sie werden am 12. Juni und 12. December in Mitau bezahlt. — Die Stellung au porteur ist auf der Rückseite folgendermaßen ausgedrückt:

Nachdem dieser Pfandbrief das Eigenthum des Kurländischen Kredit-Vereins geworden ist, wird derselbe hierdurch für jeden Inhaber gültig erklärt. Es gehört dieser Pfandbrief zu denjenigen, die bis zum 12./24. Juni 1853 weder vom Kurländ. Kredit-Verein noch vom Inhaber gekündigt werden dürfen, und von da ab alljährlich mit $^1/_{20}$ des Gesammtbetrags, nach der durchs Loos zu bestimmenden Reihefolge zur Kündigungsfähigkeit für beide Theile übergehen.

Kur- und **Neumärkische** Pfandbriefe à 1000 bis 50 Thlr., ursprünglich à 4, seit 1835 à $3^1/_2$ %. — Coupons per 1. Januar und 1. Juli für 4 Jahre, zahlbar

in den betreffenden Provinzialkassen oder einen Monat später bei der Hauptritterschafts-Kasse in Berlin. Die Zinsen der auf Gold-Valuta lautenden werden mit 10 % Agio bezahlt, d. h. 1 Thlr. Zinsen = 1 Thlr. 3 Sgr. Courant. (Die Einrichtung gründet sich auf das Reglement vom 15. Juni 1777 nebst Nachtrag vom 2. und 17. April 1784.) Kur- und Neumärkische Obligationen s. Seite 191.

Landrentenbriefe von der Landrenten-Bank zu Dresden in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100, 50, 25 und 12½ Thlr. Die Zinsen zu 3⅓ % am 1. April und 1. Oktober bei der Bank in Dresden gegen Coupons mit Talon. — Die ganze Schuld tilgt sich nach 55½ Jahren von der letzten Ablösung an, deren Eintritt bald bevorstehen soll. Die ganze Masse der ausgegebenen Briefe beläuft sich auf 11 Millionen Thaler.

Priv. **Livländische** Pfandbriefe der livländischen adligen Güter-Kredit-Societät. — Sie geben 4 % pr. anno Zinsen, sind mit einem Talon versehen und Coupons auf 12 Jahre (die jetzigen reichen bis mit 17. Okt. 1852). Zinstermine 17. April und 17. Oktober; Coupons zahlbar in Riga und Dorpat, sowie in Berlin bei Mendelssohn & Comp. Die Appoints sind von 500, 650, 800 und 1000 S. R., auch von 500 und 1000 Albertsthaler. Man rechnet in Preußen und Sachsen 93 S. R. = 100 Thlr. und 100 Albertsthaler = 126 Thlr. Cour. — Zu unterscheiden hat man 1) Pfandbriefe, welche auf den Namen lauten, daher auch mit Cessionsbogen begleitet sein müssen, und 2) au porteur gestellte Pfandbriefe, mit S bezeichnet, welche laut Publikation vom 13./25. März 1835 durch Baron und Ritter L. Stieglitz negocirt sind; von diesen kommt von 1848 bis zur gänzlichen Tilgung 1868 jährlich ein Zwanzigtheil zur Kündigungsfähigkeit für beide Theile durchs Loos.

Mecklenburgische Pfandbriefe. — Laut der neuen Statuten des ritterschaftlichen Vereins von 1839 sind die

Pfandbriefe von 25 bis 1000 Thlr. in jeder von 25 zu 25 Thlr. springenden Größe. Sie lauten entweder auf Neue $^2/_3$ oder zu $115^5/_8$ % auf Courant, oder zu 5 % Agio in Gold. Die Zinsen à $3^1/_2$ % werden zu Antonti und Johannis bei der Hauptkasse oder den Kreiskassen gegen Coupons ausgezahlt. Der letzte Coupon (Schluß-Coupon) dient als Talon. Es finden halbjährige Auskloosungen statt, wie der Bedarf des sinkenden Fonds es verlangt. Die Auszahlungen des rückgelooften Kapitals können, auf drei Monat vorhergeschehene Meldung, auch bei einem der Mandatariaten (z. B. bei Frege & Comp. in Leipzig) erfolgen. Es sind für 1,947,175 Thlr. in N. $^2/_3$tel und 2,081,375 Thlr. Gold in Pfandbriefen ausgegeben.

Oberlausitz. Pfandbriefe der landständischen Hypothekenbank für das k. s. Markgrafth. Oberlausitz. — Diese Anstalt wurde 1845 gegründet und hat ihren Sitz in Bautzen. Sie giebt die Pfandbriefe in zwei Serien aus. Erste Serie, 3 % in Abschn. zu 100, 50, 20 u. 10 Thlr. Zweite " $3^1/_2$ " " " 1000, 500, 100 u. 50 " Coupons für 10 Jahre mit Talon. Die landständischen Kassen nehmen diese Coupons in Zahlung an, die Bank selbst aber nur vom 2. — 16. Januar, Mai, Juli und September. Tilgung theils durch Rückzahlung in Pfandbriefen der bei der Bank gemachten Schulden, theils durch Rückkauf.

Ostpreußische Pfandbriefe à 1000 — 25 Thlr. Ihre Einrichtung gründet sich auf das Reglement vom 24. December 1808. Zinsen à $3^1/_2$ % am 24. Juni und 24. December gegen Coupons für stets 5 Jahre mit Stichcoupon.

Polen. 1) Die alten Domänen-Pfandbriefe wurden von der landschaftlichen Kredit-Gesellschaft, welche in Polen zur Beförderung des Ackerbaues und der In-

dustrie besteht, im Jahre 1825 im Belaufe von 40 Mill. polnische Gulden ausgegeben. Diese sind:

Litt. A à 20000 fl.
" B à 5000 "
" C à 1000 " } à 86,66 auf d. f. Mark.
" D à 500 "
" E à 200 "

nebst Coupons auf 7 Jahre. Die Zinsen à 4 % werden am 22. Juni und 22. December *) zu Warschau oder auf Verlangen in den Woywodschafts-Städten bezahlt. Während der Revolution wurden sie nur kurze Zeit ausgesetzt und bald nachbezahlt. Zur Tilgung bezahlen die Associirten jährlich 2 %. Das Ganze soll in 28 Jahren durch Verloosungen amortisirt sein, während welcher Zeit die verpfändeten Güter, die unter Aufsicht der Special-Direktion stehen, für die Zahlung haften.

Die Pfandbriefe können ohne Cession verkauft werden. Hat man aber einmal angefangen, auf einen Pfandbrief den Verkauf zu indossiren, so muß dies bei jedem fernern Verkaufe beobachtet werden.

Im Januar 1842 waren 71,579 Stück alte Pfandbriefe = 107,260,000 fl. in Umlauf.

Im März 1833 erließ die Bank eine Bekanntmachung, die in der Leipziger Zeitung (2. Mai 1833) folgende nähere Beleuchtung fand:

Die von Warschau aus unter dem 29. März d. J. durch die Bank von Polen erlassene und in den Berliner Zeitungen, so wie auch im allgemeinen Anzeiger der Preuß. Staatszeitung Nr. 95 vom 4. d. M. abgedruckte Bekanntmachung ist gewiß einer nähern Beleuchtung werth. Das Publikum wird dadurch in Kenntniß gesetzt, daß das Bank-Institut Certificate gegen Uebergabe von polnischen Pfandbriefen ertheilt, und damit beabsichtigt, manchem Uebelstand für den Pfandbriefs-Inhaber abzuhelfen. Es ist nicht zu läugnen, daß die getroffene Maßregel diesem Zweck vollkommen entspricht. — Das Certificat füllt mit

*) In Breslau ist es Uso, vom 24. Juni und December aus zu rechnen.

seinen Anhängseln ein dünnes Quartblatt, und eignet sich dergestalt ganz zur Versendung mit der Reitpost, während dies mit dem Pergament-Pfandbrief und den auf einem besondern Bogen gedruckten Coupons nicht ausführbar ist. — Das auszugebende Certificat enthält Coupons und einen Talon; die ersteren gehen bis zum 22. Juni 1842, und alsdann bedarf es nur der Zurückgabe des Talons, um die neuen Zinsen-Anweisungen, und zwar auf einmal bis zum 22. Juni 1854 (mit welchem Termine die Pfandbriefe insgesammt abgelöst sind), zu empfangen. Auf den Original-Pfandbrief dagegen werden nach der gesetzlichen Bestimmung nur gegen dessen Vorzeigung an die General-Landschaftsdirektion zu Warschau die neuerdings auf sieben Jahre reichenden Coupons von derselben ausgegeben. — Wenn der Besitzer eines Certificats übersehen sollte, daß der dafür deponirte Pfandbrief bei der Nummernziehung herausgekommen, so verpflichtet sich in diesem Falle die Bank, ihm vier Procent per annum zu vergüten, welche Zinsen 3 Monate nach Ablauf der Frist, wo die Valuta rechtlich eingefordert werden konnte, beginnen und bis zum wirklichen Zahlungstage laufen. Dagegen, wenn die Ueberlieferung eines verlooften Pfandbriefs verabsäumt wird, so verbleibt die auf solche Weise nicht erhobene Summe zum Nachtheil des Eigenthümers unverzinst in dem landschaft-Depositorium. Endlich macht sich die Bank von Polen verbindlich, sowohl die Zinsen der Pfandbriefe, als auch das verlooste Kapital, insofern nämlich diese Verschreibungen durch Certificate in Umlauf sein werden, prompt in den entsprechenden Terminen aus eigenen Mitteln zu zahlen, ohne erst die Fonds-Ueberweisungen abzuwarten; eine Zusicherung, die um so mehr Beachtung verdient, als sie von einem Institute ausgeht, welches unter den drückendsten Umständen jeder seiner Verpflichtungen auf's pünktlichste nachgekommen ist.

Das halbe Procent, welches die unverkennbar vortheilhafte Konvertirung von Pfandbriefen in Certificate kostet, erscheint um so geringfügiger, wenn man erwägt, daß Behufs der Erneuerung der am 22. Juni 1833 zu Ende gegangenen Coupons die Original-Pfandbriefe — und zwar, da die Postgesetze im Königreiche Polen zu der Werthangabe der Pfandbriefe verpflichten, mit sehr theurem Porto — nach Warschau gesandt werden müssen, welche Remittirung sich bis zur letzten Verloosung noch zweimal wiederholt. Handelt es sich schließlich bei den Pfandbriefs-Kapitalien, die nach ihrer Verloosung auf Certificate ausgezahlt werden, um eine Kommissionsgebühr von einem halben Procent, so findet diese nur insofern statt, als der Interessent nicht für die zu erhebende Summe durch die Vermittelung der Bank andere Pfandbriefe des Königreichs Polen ankaufen läßt; denn in

diesem Falle berechnet das Institut für die Ausführung dieses Auftrags keine besondere Provision.

2) Neue Pfandbriefe. Am 9./21. April 1838 erschien ein Gesetz wegen Ertheilung von Darlehen in neuen Pfandbriefen des landschaftlichen Kreditvereins, mit Amortisirung von 28 Jahren. Die Pfandbriefe sind eben so wie die älteren, nur haben sie Coupons mit Talon für neun Jahre zu 4 %. Die Tilgung (durch Verloosung) der ältern und der neuern Pfandbriefe wird zwar besonders vorgenommen, richtet sich jedoch nach der dem ältern Gesetze angehängten Tabelle. — So lange die alten Pfandbriefe dem Umlaufe nicht entzogen sind, wird die Bank eine der noch existirenden Menge angemessene Summe an die Hauptdirektion einliefern, wofür der öffentliche Schatz des Königreichs haftet. — Bei den am 22. September stattfindenden Verloosungen haben die weißen Pfandbriefe gewisse Vorzüge vor den couleurten. Nach Artikel 116 der Statuten werden nämlich die farbigen Pfandbriefe so lange zur Verloosung nicht zugelassen, als die Hauptdirektion von Eigenthümern weißer Pfandbriefe Meldung erhält. — Die Bank besaß Ende 1842 79,152 Stück neue Pfandbriefe = 167,802,000 fl. — Das ganze hypothecirte Kapital war 1842 315,137,500 fl.

Pommersche Pfandbriefe. Sie sind zu 20—1000 Thlr. Zinsen à $3\frac{1}{2}$ %, auf kleinere als 100 $3\frac{1}{3}$ % gegen Coupons (mit Talon) für je 5 Jahre, per 1.—10. Januar bei M. Borchardt jun. in Berlin. Es giebt auch dergleichen pommersche Pfandbriefe in Gold, in Appoints von 500 Thlr. Bei Berechnung derselben wird das Kapital nach dem Louis'dor-Cours und die Zinsen seit 1837 zu $3\frac{1}{2}$ % (1 Thlr. Zinsen = 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr.) in Courant verwandelt. — Die Einrichtung gründet sich auf das Reglement vom 13. März 1781.

Posensche Pfandbriefe. Außer daß die Zinsen in Posen, später in Berlin und Breslau, das gekündigte

Kapital aber nur in Posen bezahlt wird, gelten hier dieselben Bedingungen wie bei den „westpreußischen Pfandbriefen.“ Die Posensche Vereinigung besteht seit 1821. Die Geschäfte werden von der Provinzial-Landschafts-Direktion in Posen geführt, sind aber neuerdings unter einen Regierungs-Präsidenten gestellt worden. Im Mai 1831 betrug das gesammte Pfandbrief-Kapital 10,921,645 Thlr. Coupons für 5 Jahre mit Talon. — Tilgung 1 % nebst Zinseszinsen. Es gab deren zu 4 und 3½ % Zinsen, letztere jedoch sind gekündigt. — Die Zinsen werden vom Herrn Kommissionsrath Robert in Berlin und in Breslau bei den Herren C. T. Löbecke & Comp. ausgezahlt.

Schlesische Pfandbriefe. Sie wurden 1839 von 4 auf 3½ %, die Abschnitte unter 100 auf 3⅓ % herabgesetzt. Die Pfandbriefe sind von 25 — 1000 Thlr. Sie müssen im Original zur Zinsabstempelung (Johanni und Weihnachten) nach Breslau gesandt werden. Die Einrichtung beruht auf dem Reglement vom 15. Juli 1770. — Es gab

1780	für	11,329,435 Thlr.
1800	„	21,841,197 „
1820	„	35,007,130 „
1839	„	40,861,925 „

Außerdem giebt es 4procent. Pfandbriefe Litt. B des seit 1835 bestehenden schlesischen Kredit-Instituts, welche mit 10 Coupons versehen sind. Sie werden am 1. bis 15. Januar und 1. bis 15. Juli in Breslau, und vom 1. bis 15. Februar und 1. bis 15. August in Berlin gezahlt. — Tilgung durch das Loos jährlich im December ca. 18000 Thlr., zahlbar am 1. Juli. — Cours ca. 98—99 % (Mai 1846).

Schwedische Hypotheken-Actien. Laut erneuertem Reglement vom 16. Mai 1835 soll die Hypothekenkasse den Bergwerksbesitzern zunächst zum Nutzen gereichen, indem sie ihnen die Gelegenheit bietet, zu einem Zinsfuß

von 5 % und geschützt vor Kündigung, sich Kapitalien zu verschaffen, welche sie durch 1 % jährliche Tilgung in 37½ Jahren abstoßen. Die dazu erforderlichen Kapitalien wurden durch Actien à 1000 Bo. Mk. à 5 % aufgebracht. Das Umlaufskapital wurde auf 4 Mill. Mk. Bo. festgesetzt. Zur Verwaltung geben die Schuldner ¼ %, also zusammen jährlich 6¼ %. — Die Obligationen der in zwei Serien in Kopenhagen gemachten Anleihe von 2½ Mill. sind à 3000, 2000, 1000 und 500 Bo. Mk.; die Zinsen à 4 % der ersten Serie werden den 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar in Hamburg bezahlt, die der zweiten Serie aber am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November. — Am 1. April 1846 betrug die Tilgung auf die erste Serie 17,000 Bo. Mk.

Westpreußische Pfandbriefe. A und B in Abschnitten von 25, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thlr. Die Zinsen, seit 1838 à 3½ %, werden gegen Coupons für 4 Jahre entweder am 24. Juni und 24. December in der Provinzialkasse oder 4 bis 6 Wochen später bei dem Landschafts-Agenten in Berlin bezahlt, was immer durch die Zeitung bekannt gemacht wird. Der letzte Coupon (Stich-Coupon) dient als Talon. Die Einrichtung dieser Vereinigung gründet sich auf das Reglement vom 19. April 1787. Diese Pfandbriefe haben einseitiges Kündigungsrecht zu Gunsten des Schuldners. — Auslooſungen im December und Juni. Die General-Landschaftsdirektion ist in Marienwerder. Die Pfandbriefschuldner geben 4 %. Das halbe Procent Gewinn wird theils zu den Verwaltungskosten, theils zur Bildung eines Fonds verwendet, der 1859 800,000 Thlr. betragen wird. Von da an reichen die Zinsen dieses letztern Kapitals zu den Kosten hin, und jenes halbe Procent wird zur Tilgung verwendet.

Würtembergischer Kreditverein. — Von dem 1825 errichteten würtembergischen Kreditvereine giebt es Obligationen à 100, 200, 500 und 1000 fl. à 3½ % mit

18 Coupons, zahlbar am 1. Januar und 1. Juli in Stuttgart, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Dresden, Leipzig, Minden, Bremen, Mannheim, Carlsruhe.

Dieser Verein besteht in einer Vereinigung mehrerer Grundeigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Kapitalaufnahme auf gemeinschaftlichen Kredit und auf gemeinschaftliche Rechnung, mit der Bestimmung, das Kapital sammt Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen. Jedes Vereinsmitglied hat für seinen Antheil an dem gemeinschaftlich aufgenommenen Kapitale hypothekarische Sicherheit zu leisten, welche in gerichtlich verpfändeten Realitäten besteht, deren obrigkeitlich geschätzter Kapitalwerth das Doppelte des erhaltenen Anlehens beträgt. Die ordentliche Rentendauer ist auf 50 Jahre festgesetzt, die Tilgung kann jedoch nach der Wahl des Schuldners auch in kürzerer Zeit bis 10 Jahre abwärts erfolgen. Die Renten gründen sich auf den Zinsfuß von 3½ %. Die gesammte Vereinsschuld ist durch die Gesammtheit der von den einzelnen Vereinsmitgliedern zu bestellenden Hypotheken versichert. Zu Deckung der bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle ist ein gemeinschaftlicher Assecuranz- oder Reservefond gebildet. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Uebernahme eines Theils des auf gemeinschaftlichen Kredit aufgenommenen Anlehens gegen die Verbindlichkeit für Tilgung des Kapitals sammt Zinsen, für Verwaltungskosten, desgleichen für den Reservefond eine jährliche Rente zu bezahlen und hypothekarische Sicherheit zu leisten. Die Hypotheken können in Gebäuden, Bierbrauereien, Mahlmühlen, Apotheken, Feldgütern, Weinbergen, Waldungen, Gülten, Zehnten und anderen Feudalgefällen, Schafweiden u. s. w. bestehen. Die Verwaltung und Vertretung des Vereins ist einem Ausschuß übertragen. Zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins und der alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungsauszüge, so wie zu Verpflichtung seines Dienstpersonals ist von der Staatsregierung ein Kommissär bestellt. — Der Kreditverein hat bereits bedeutenden Nutzen, besonders für größere Güterbesitzer gestiftet, welche durch den Beitritt in den Stand gesetzt worden sind, die auf ihren Gütern haftenden Schulden zu vereinigen und auf eine minder lästige Weise zu tilgen. Das Fallen des Zinsfußes und die dadurch dem Vereine möglich gemachte Aufnahme von Kapitalien zu niedrigern Interessen hat auch vortheilhaft auf die Rentenschuldner zurückgewirkt. Der Rechnungsabschluß von 1839 hat einen Activstand im Betrag von 4,488,391 fl., einen Passivstand von 4,316,393 fl., einen Reservefond von 171,997 fl. nachgewiesen.

V.

Actien.

A. Bank-Actien.

☞ Außer den deutschen Actien-Banken sind nur einige der für Deutschland wichtigsten fremden erwähnt worden; eine vollständige Zusammenstellung aller in der Welt vorhandenen Banken dürfte ein starkes Werk für sich allein ausmachen. Sehr brauchbar ist: F. O. Hübner's Werkchen „Die Banken" Leipzig, 1846. — Der Londoner Bank wurde schon bei den Staatspapieren, p. 64. Erwähnung gethan.

1) Bank in Athen.

Die unter vielen Schwierigkeiten 1841 entstandene Nationalbank ist auf ein Actien-Kapital von 5 Millionen Drachmen in Actien à 1000 Drachmen,*) auf 25 Jahre gegründet. Die Bank giebt Noten aus und hat Zweigbanken in Nauplia und Patras. Die Dividenden waren 1842 70 Drachmen, 1843 81. 83. 1844 82 Dr. 1845 86½ Dr. per Actie, incl. 3½ % Zinsen, die nicht nur in Athen, sondern auch bei Rothschild in Paris, bei Sina in Wien ausgezahlt werden. — 1846 erschien der Entwurf zu einer Nationalbank mit 5 Mill. Drachmen, die nach und nach aus Staatsmitteln hervorgehen sollen.

2) Baierische Bank-Actien.

Die Statuten der Münchener Bank, wurden d. 1. Juli 1834 bestätigt und erschienen 1841 in mancherlei Beziehung verändert zum zweiten Male. Die Bank selbst

*) 1844 waren aber noch 565,000 Drachmen rückständige Einzahlungen auf Conto.

wurde den 15. Oktober 1835 eröffnet. Der Zweck derselben zerfällt in das Hypotheken- und Wechselwesen. Sie vereinigt mit dem Darlehen-, Discont-, Depositen- und Girogeschäfte den Wirkungskreis einer Lebensversicherungs-, Renten- nnd Feuerversicherungs-Anstalt. Sie ist auf 99 Jahre gegründet und hat eine Filiale in Augsburg. Der ursprüngliche Fond ist auf 10 Mill. Gulden, des $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß gegründet, mit Vorbehalt der Verdopplung. Die Actien sind à 500 fl., lauten auf den Namen und werden durch Indossament cedirt. Vom Rein-Ertrage werden so lange $\frac{1}{4}$ zur Reserve genommen, bis diese den zehnten Theil des Stamm-Kapitals erreicht hat. Es wird Ende Juni und December Dividende vertheilt, gegen Coupons, deren ursprünglich für 10 Jahre beigegeben wurden. In dieser Dividende sind 3 % feste Zinsen enthalten, die beim Verkauf besonders berechnet werden; die Superdividende ist im Cours. An Dividende und Superdividende wurde bezahlt 1841: $23\frac{1}{2}$ fl.; 1842: $22\frac{1}{2}$ fl.; 1843: $25\frac{1}{2}$ fl.; 1844: $25\frac{1}{2}$ fl.; 1845: 26 fl. — Die Bank hat das ausschließliche Recht bis zu $\frac{2}{5}$ ihres Stocks Banknoten auszugeben. — Im Juni 1846 wurde der Bankfond um eine Million Gulden vermehrt.

3) Belgische Banken.

1. Die Brüsseler Bank. Die Gesellschaft wurde 1822 begründet und nennt sich jetzt Société générale pour favoriser l'industrie nationale. Ihr ursprüngliches Privilegium geht mit 1849 zu Ende. Der Fond bestand anfangs aus Domänen des Königs Wilhelm, welche 20 Millionen Gulden werth waren, und aus 60,000 Actien à 500 fl. jetzt 1000 Fr. auf den Namen mit 5 % Zinsen und Dividende. Sie kann mit Recht die Seele der belgischen Industrie genannt werden. Der Brüsseler Cours war Mai 1846: 1780—85, Zinsen inbegriffen. — Dem Vernehmen nach ist das Privilegium, unter gewissen Beschränkungen, bis 1855 erneuert worden.

2. Die Banque de Belgique auf 20,000 Actien (nominell und au porteur) à 1000 Fr. gegründet, die aber 1841 durch eine neue Emission um 10,000 Actien à 1000 Fr. vermehrt wurden. Sie geben 5 % Zinsen und Dividende. Die Bank hat Succursalen in Lüttich und Antwerpen. Sie beschäftigt sich mit Disconto-, Depositen- und Giro-Geschäften, ist Renten- und Sparkasse und giebt Noten aus. Seit der Krisis v. 1838 scheint das Vertrauen zu ihr erschüttert zu sein; wenigstens stand der Cours der älteren Actien im Mai 1846 nur 893 Fr.

3. Die Banque foncière oder Hypothekenbank, 1835 durch die Société générale für 99 Jahre gegründet, auf einen Fond von 25000 Actien à 1000 Fr., nominell und au porteur, mit 4 % Zinsen am 1. Januar und 1. Juli, außerdem Dividende. Sie giebt auch 4proc. Obligationen auf Zeit aus, und hat eine Lebens-Versicherungs-Anstalt eingerichtet. Dividende zwischen 7 — 8 %. — Außerdem giebt es noch eine Caisse Hypothécaire, 1835 auf 12 Millionen gegründet.

4. Die Société du commerce de Bruxelles, 1835 auf 20 Jahre gegründet, mit einem Fond von 10 Mill. Francs in Actien à 1000 Fr., mit 4½ % Zinsen und Dividende. Ihr Zweck ist Vorschüsse und Darlehen zu leisten, Ein- und Verkäufe zu übernehmen, Conto-Corrent-Geschäfte zu führen ꝛc. Sie giebt auch sogenannte Bons de l'industrie aus, auf bestimmte Verfallzeiten. — Cours im Mai 1846: 955.

Außerdem giebt es noch eine Société nationale pour entreprises industrielles et commerciales. (15 Millionen) — Société des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle, (50 Millionen). — Société des actions réunies (12 Millionen). — Caisse des propriétaires. (2 Millionen).

4) Bank zu Berlin.

Da die Berliner Bank zeither eine reine Staatsbank war, so daß von Bankactien nicht die Rede sein konnte, so würde derselben nicht gedacht werden, wenn nicht ganz neuerdings die Regierung mit dem Plane umginge, durch Ausbietung von Pfandbriefen, zum Belauf von 10 Mill. Thaler die Betheiligung des Publicums heranzuziehen. Die 1765 gegründete Bank theilt sich in das Haupt-, Depositen-, Disconto- und Girocontor und Lombard und hat sieben Provinzialcontore. Sie besorgt mancherlei Geschäfte für den Staat und hat übrigens ganz den Geschäftskreis eines jeden Privat-Bankiers, so daß man zeither oft über diese Koncurrenz des Staats ebenso klagen hörte, als über die Seehandlung auf dem Felde der Industrie.

5) Deutsche Bank in Dessau.

Die Concession erfolgte am 13. März 1846. Zweck derselben ist: Depositen-, Leih-, Giro-, Disconto- und Wechselgeschäfte zu treiben, und ihren Wirkungskreis möglichst über ganz Deutschland auszubreiten, jedoch unter Aufsicht der herzoglichen Regierung. Das Grundkapital soll in 30000 Actien à 200 Thlr. bestehen, für die Dessauschen Lande sind 5000 Stück zur Unterzeichnung offen gestellt und zur Annahme von 3 Millionen Thaler Betheiligung ist das Bankierhaus Nulandt in Merseburg autorisirt. Am 16. August 1845 erfolgte Preußischer Seits eine vorläufige Notiz gegen dieses Unternehmen in Bezug auf die Noten-Circulation; und am 15. Juni 1846 enthielt die Allgem. Preußische Zeitung folgende Bekanntmachung:

„Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. Aug. v. J., den Geschäftsverkehr der deutschen Bank zu Dessau betreffend, benachrichtigen wir das Publikum, daß es diesem Institute nicht gestattet ist, Filialbanken und Agenturen innerhalb des preußischen Staats zu errichten, und daß die Concession zu solchen

Filialbanken und Agenturen nicht ertheilt werden wird. Die von der gedachten Bank etwa in Umlauf zu bringenden Banknoten dürfen bei den diesseitigen öffentlichen Kassen nicht angenommen werden und bleiben rücksichtlich dieses Umlaufmittels die weitern Maßregeln vorbehalten." Der Minister des Innern v. Bodelschwingh. Der Finanzminister Flottwell.

6) Bank in St. Gallen.

Sie wurde 1836 errichtet. Der Gegenstand ihrer Wirksamkeit sind Disconto-, Wechsel-, Vorschuß-, Depositen- und verwandte Geschäfte. Sie ist auf einen Fond von einer Million Gulden im 24 fl. Fuß. gegründet. Es giebt 2000 Actien à 500 fl. wovon aber Anfangs nur die Hälfte einverlangt wurde. Von den Erträgen werden $^7/_8$ vertheilt, $^1/_8$ kommt zur Reserve. Die Dividende wird am 1. April und 1. Okt. ausgezahlt; sie betrug $18^{42}/_{43}$ 4 % — $18^{43}/_{44}$ $4^1/_2$ % — $18^{44}/_{45}$ $4^4/_5$ %. Im Anfange des Jahres 1846 waren die 2000 Actien in 267 Händen, wovon 711 in St. Gallen, 974 in den übrigen Cantonen, 315 im Auslande. Der gegenwärtige (1846) Cours ist ca. 600. Der Reservefond ist nahe an 50,000 fl. — Die Bank giebt Noten aus, jedoch nicht unter 10 fl.

7) Hamburger Discontobank.

Ende 1845 entwarf man zur Erleichterung des Geldverkehres den Plan zu einer Discontobank, der im Wesentlichen auf folgende Principien begründet ist.

Mittelst Actien zu 1000 Mk. Banco baaren Einschusses und ohne weitere Verantwortlichkeit soll ein Grundcapital von 2 Mill. M. Bco. aufgebracht werden. Die Wirksamkeit der mit diesem Fond ausgestatteten Discontobank beschränkt sich auf das Discontiren von Wechseln, vom Ausland auf Hamburg oder Altona in Hamburger Banco gezogen, welche wenigstens zwei hiesige Unterschriften haben. Es sollen vorzugsweise Wechsel kurzer und mittler Sicht discontirt werden. Für die zu discontirenden Wechsel sollen von der Discontobank in Hamburger Bankvaluta ausgestellte und bei ihr à vista an Inhaber zahlbare Bankscheine emittirt werden, jedoch nicht über den Belauf von drei Millionen M. Bco. Als Sicherheit der in Umlauf zu setzenden Bank-

scheine würde haften der gleiche Betrag in guten Discontwechseln, und außerdem zu zwei Drittheilen jener Summe baar vorräthiges Kapital in effectivem Bankgelde, ausschließlich zum Einlösen der präsentirten Banknoten bestimmt.

Dieses Project scheint indeß an der sehr übereinstimmenden Abneigung des Handelsstandes und der Behörden für jetzt scheitern zu wollen. Die Sache fand gleich Anfangs nur wenig Anklang, weil man hier im Allgemeinen solche künstliche Mittel nicht liebt, sondern die Ansicht hat, daß der Handel sich ohne solche am besten forthilft (!?).

8) Leipziger Bank.

Im Jahre 1839 begründet, als Disconto-, Wechsel-, Vorschuß- und Depositenbank mit einem Fond von $1^1/_2$ Mill. Thalern in 6000 Actien au porteur, à 250 Thaler. Die Bank hat das Recht Banknoten, jedoch nicht unter 20 Thaler auszugeben und nur für $^2/_3$ des baaren Vermögens. Zinsen à 3 % Ende Februar und August gegen Coupons, dermalen für 10 Jahre. Außerdem wurde 1840 u. 41: 1 Thlr. — 1842: $2^3/_4$ Thlr. — 1843: $3^1/_6$ Thlr. — 1844: $5^1/_4$ Thlr. — 1845: $7^1/_3$ Thlr. — 1846: 9 Thlr. an Dividende vertheilt. Von den Erträgnissen werden so lange 25 % zur Reserve genommen, bis dieser Fond den achten Theil des Kapitalstocks erreicht. Am Bankschlusse (den 7. April) 1846 belief sich der Reservefond auf 65351 Thaler; die Summe der in Circulation befindlichen Banknoten durchschnittlich auf: 3,312,000 Thlr. — Dauer der Bank vorläufig auf 10 Jahre.

9) Lübeck.

Privat- Disconto-, und Darlehen-Kasse, 1820 gegründet auf 116 Actien à 2000 Mark. Ihre Noten sind von 100 bis 500 Mark.

10) Bank der Niederlande.

Die 1814 begründete Zettelbank constituirte sich 1825 zu einer Bank der Niederlande und erhöhte allmälig ihren Fond auf 15 Mill. Gulden in Actien à 1000 fl.

Die Geschäfte bestehen in Depositen-, Wechsel-, Leih- u. Discontogeschäften; auch besorgt sie das Münzwesen des Staats, vollzieht für demselben Finanz-Operationen mancherlei Art und giebt Noten aus. Die Actien geben 4 % feste Zinsen (Ende März) und außerdem Dividende, welche sich um 7—8 % bewegt (1845: $7^3/_{16}$ %).

11) Paris.

Banque de France, seit 1803. Der Fond besteht in 45000 Actien à 1000 Fr. Dazu kamen 1808 45000 neue Actien à 1200 Fr. und auf die alten wurden 200 Fr. mehr gezahlt; da aber seitdem 22,100 Actien zurückgekauft wurden, so besteht der jetzige Fond aus 67,900,000 Fr. in Actien à 1000 Fr. auf den Namen mit 6 % Zinsen. Die Dividende wird den 1. Januar und 1. Juli bezahlt; sie betrug 1842: 136 Fr. 1843: 122 Fr. 1844: 107 Fr.; das erste Semester v. 1845: 58 Fr. per Actie. Die Noten-Circulation bewegt sich um 250—300 Millionen. Das Gesammt-Vermögen ist ca. 80 Millionen Fr. — Außer den gewöhnlichen Bankgeschäften hält sie contractlich der Regierung einen Credit von 50 Millionen Francs offen. Ihr Privilegium wurde 1840 bis zum 31. December 1867 verlängert. Cours im Juni 1846: 3490 Fr. Außer den 15 Filialen dieser Bank giebt es in Frankreich noch folgende selbständige Banken.

Bordeaux Fond.	3,150,000.	Nantes	3,000,000.
Hâvre =	4,000,000.	Orleans	1,000,000.
Lille =	2,000,000.	Rouen	3,000,000.
Lyon =	2,000,000.	Toulouse	1,200,000.
Marseille =	4,000,000.		

Die Actien sind à 1000 Fr., in Toulouse à 500 Fr.

12) Die Kasse Laffitte (jetzt Gouin).

Sie wurde 1837 für 20 Jahre begründet, mit einem nominellen Actien-Kapital von ursprünglich 53 Millionen später auf 75 Millionen Fr. erhöht. Diese Actien

bestehen aus 12500 à 5000 Fr., worauf nur 1000 Fr. eingezahlt sind, und 12500 à 1000 Fr., die ganz eingezahlt sind. Erstere genießen 4 % letztere 5 % Zinsen. Vom Ertrage nehmen die Direktoren die Hälfte an sich, von der andern Hälfte fallen $^5/_6$ an die Actien à 5000 und $^1/_6$ an diejenigen à 1000 Fr.; letztere erhalten außerdem $^1/_5$, also 10 % von der den Directoren zufallenden Hälfte. Vorher werden aber so lange 20 % zur Reserve gelegt, bis diese $1^1/_2$ Millionen beträgt. Die Geschäftszweige dieser, Caisse générale du commerce et de l'industrie genannten Bank sind alle Arten Bankier- oder Bankgeschäfte im großartigsten Umfange; auch giebt sie Noten aus. Bis jetzt hat das Unternehmen gut rendirt. Cours der Actien à 1000 Fr. im Mai 1846 1155 Fr.

Außerdem giebt es eine Bank genannt Comptoir Gauneron, deren Actien à 1000 Fr. im Juni 1846 mit 1145 Fr. notirt waren; und ein Caisse hypothécaire, deren Fond etwa 30 Millionen beträgt; die Actien sind à 1000 Fr. (Cours 520); die Obligationen, die sie gegen hypothekarische Sicherheiten ausgiebt und planmäßig tilgt, genießen 4 % Zinsen, und lauten auf 500 Fr.

13) Pesth.

Ungarische Commerzialbank, 1842 errichtet, auf einen Fond von 2 Millionen Conv.-G., in Actien à 500 fl. auf den Namen, mit 5 % Zinsen; als Dividende wird wenigstens die Hälfte der Rein-Erträge verwendet. Die Geschäftszweige sind Discontiren, Giriren, Darleihen, Vorschüsse, Annahme von Depositen. Die Dividende vom 1. Juni bis 30. November 1844 war $12^1/_2$, und die erste Hälfte von 1846 $17^1/_2$ fl. per Actie.

14) Stettiner

ritterschaftliche Privatbank für Pommern, 1824 gegründet, hat jetzt einen Fond von 1,553,000 Thlr. in Actien à 500 Thlr. mit 4 % Zinsen. Sie macht Disconto-,

Leih- und Wechselgeschäfte. — Im Jahr 1840 betrug die Dividende 9 Thlr., 1844, 12 Thlr. Der Gesammtumsatz war 1845 49,451,621 Thlr. Die Coupons der unkündbaren Obligationen Litt. H, zahlbar d. 1. Januar und 1. Juli, wurden den 1. Juli 1846 erneuert.

15) Wiener Bank-Actien.

Die priv. österreichische Nationalbank wurde laut Patent den 1. Juni 1816 errichtet, und auf Actien gegründet. Ihre ersten Statuten, so wie das Geschäfts- und Verwaltungs-Reglement sind unterm 15. Juli 1817 öffentlich bekannt gemacht, und das Privilegium ist damals auf 25 Jahre verliehen worden. Mit Patent v. 1. Juli 1841 wurde dieses Privilegium auf weitere 25 Jahre, bis 1866, verlängert, und es wurden zugleich neue Statuten und ein neues Reglement für die Bank bekannt gemacht.

Die Geschäfte der Nationalbank zerfallen in folgende Abtheilungen: das Escompte- und Girogeschäft, das Zettelwesen, das Depositen-, Vorschuß- oder Darleihensgeschäft und das Anweisungsgeschäft.

Die Nationalbank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben. Diese Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu dessen Annahme zwar im Privatverkehr kein Zwang stattfindet, jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen.

Die Anzahl der Bankactien wurde auf 100,000 Stück bestimmt. Die ersten (ursprünglichen) Einlagen waren 1000 fl. W. W. und 100 fl. C.-M. für eine jede Actie.

Die Actien lauten auf bestimmte Namen, und werden auf diese in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

In den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actienbuches, 6 Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Actienbuches. Der Besitz der Actien ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben bei der Bank auszuweisen.

Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes 12, und jeder Bank-Director 6 Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, so wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht aller Theilnehmer oder Gesellschafter gehörig ausweist.

Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als (außerordentliche) Dividende an die Actionäre verabfolgt. Als gewöhnliche (ordentliche) Dividende (Zinsen) sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 fl. in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Die Actien-Urkunden werden in der bisher bestandenen Form ausgefertigt. Jeder Actienbrief wird von dem Bank-Gouverneur oder seinem Stellvertreter, von einem Director und dem Kassirer der Actienkasse unterzeichnet, und kann durch die Ausfüllung der auf seiner Kehrseite angegebenen Rubriken an Dritte übertragen (cedirt) werden, mit Ausnahme jener Fälle, für welche die Actien in den Statuten und dem Reglement ausdrücklich für unveräußerlich erklärt werden.

Die Dividenden werden den Actionären halbjährig und zwar am 1. Januar und 1. Juni sammt demjenigen Mehrbetrage, welcher nach dem Jahres-Abschlusse bestimmt wird, gegen Quittung oder Coupons ausgezahlt.

Die Dividenden waren früher nur mit gestempelten Quittungen zu erheben; seit 1. April 1821 sind jedoch

die meisten Actien mit einem Couponsblatte zur Erhebung der Dividende versehen. Die mit einem Couponsblatte (Talon) versehenen Actien haben ein aufgedrucktes Zeichen von rother Farbe, welches mit der übereinstimmenden Couponszahl versehen ist.

Die Einkassirung von einzelnen verfallenen Coupons geschieht, indem man selbe vom Couponsblatte abschneidet, rückwärts die von der Bank bekannt gemachte Dividende und seinen Namen darauf schreibt, und die Coupons dann bei der Liquidatur der Bank einreicht.

Sobald die Zahl der Coupons jedoch fünf oder mehr als fünf Stück ist, muß dazu eine Consignation mit überreicht werden. Die Consignation muß stets auf einen halben Bogen geschrieben, und die Coupons müssen nach den Semestern und nach arithmetischer Folge geordnet werden. Ist die Anzahl der Coupons groß, so soll für jeden Semester eine eigene Consignation gemacht, in keinem Falle dürfen aber mehr als 100 Stück Coupons auf eine Consignation geschrieben werden. Consignationen auf Quartblättern werden nicht angenommen.

Der Cours versteht sich überall per Actie v. 1000 fl. Conv.-Mze.; im Juni 1846 stand er in Wien 1580 fl. Conv.-Mze. — Beim Verkauf bleibt die außerordentliche Dividende außer Rechnung. In Berlin und Leipzig rechnet man die Zinsen à 3 % zu 5 kr. per Tag, und reducirt die Gulden zu 103 Thlr. für 150 fl. In Frankfurt a/M. werden die Zinsen zu 5 fl. Conv.-Mze. für 6 fl. im $24^1/_2$ fl. Fuß umgerechnet.

Der Geschäftsumfang der Bank war:

1819.	169,187,625	fl.
1820.	220,858,275	„
1821.	379,120,372	„
1824.	548,969,717	„
1827.	1,001,496,047	„
1829.	1,203,854,622	„
1830.	964,294,976	„
1832.	884,478,581	„
1834.	932,023,348	„

1835.	1,121,762,566	fl.
1836.	1,388,497,521	„
1837.	1,576,348,102	„
1838.	1,738,060,098	„
1839.	2,193,488,692	„
1840.	2,015,648,168	„
1841.	1,923,006,532	„
1842.	2,303,864,370	„
1843.	1,499,308,939	„
1844.	1,699,665,269	„

Die Superdividenden betrugen:

1816.	15	fl. — kr.	1832.	68	fl.
1817.	32	„ 55 „	1833.	67	„
1818.	47	„ — „	1834.	61	„
1819.	38	„ — „	1835.	66	„
1820.	44	„ — „	1836.	78	„
1821.	49	„ — „	1837.	76	„
1822.	59	„ — „	1838.	76	„
1823.	59	„ — „	1839.	88	„
1824.	60	„ — „	1840.	89	„
1825.	64	„ — „	1841.	80	„
1826.	68	„ — „	1842.	70	„
1827.	68	„ — „	1843.	69	„
1828.	63	„ — „	1844.	74	„
1829.	63	„ — „	1845.	72	„
1830.	67	„ — „	1846 a)	37	„
1831.	70	„ — „			

16) Bank zu Zürich.

Diese Bank wurde 1836 gegründet. Sie besorgt Giro-, Incasso- und Depositen-Geschäfte und gründet sich auf einen Fond von einer Million Gulden Zürcher Wechselgeld, der aber, wenn nöthig, auf das Dreifache erhöht werden kann. Die Actien lauten auf 500 fl. Zürcher Wechselgeld und können, da sie auf den Namen gestellt

sind, ohne Vorwissen der Direktion nicht cedirt werden. Von den ersten Inhabern waren $^3/_5$ Fremde und $^2/_5$ Einheimische. Die Actien geben halbjährlich 4 % Zinsen; außerdem wird $^3/_4$ der Erträge als Dividende vertheilt, $^1/_4$ fällt in die Reserve. Die Banknoten (dort Kassascheine genannt) lauten auf 10 und 100 Brabanterthaler. Die Dividende betrug per Actie

am 31.	December	1838.	10 f.	14. 28.
" 31.	"	1839.	"	22. 20.
" 31.	"	1840.	"	27. —
" 31.	"	1841.	"	25. —
" 31.	"	1842.	"	28. —
" 31.	"	1843.	"	25. —
" 31.	"	1844.	"	26. —
" 31.	"	1845.	"	27. —

B. Eisenbahn-Actien.

1) Leipzig-Dresdner Eisenbahn.

Es giebt 45,000 Actien au porteur à 100 Thlr. im 14 Thlr. Fuße auf weißem Papier in Quartform, datirt: Leipzig, den 19. Januar 1839. — Die $15^1/_2$ Meilen lange Bahn wurde den 7. April 1839 dem Verkehr übergeben, und kostete in runder Summe $6^1/_2$ Mill. Thlr. (incl. $1^1/_2$ Meile von Leipzig bis an die preuß. Grenze).

Die Zinsen sind auf 4 % fest angenommen, und werden bei Verkauf besonders berechnet. Die Coupons sind per 1. April und 1. Oktober. Es werden deren stets für 5 Jahre ausgegeben. Neue Coupons gegen den beigefügten Talon. Der jetzige Zinsbogen reicht bis 1. Oktober 1853.

Etwaige Dividenden werden am 1. April mit den Zinsen zugleich bezahlt. Die erste Dividende für $18^{42}/_{43}$ betrug $12^{1}/_{2}$ Ngr., zeither immer 1 Thlr. oder 1 %.

Zur Ergänzung des Baukapitals und zur Fortsetzung der Bahn bis an die preußische Grenze, wo sie sich zunächst an die Magdeburger anschließt, wurde unter dem 1. December 1839 eine Million Thaler im 14 Thlr. Fuße gegen Partial-Obligationen Litt. A. à 100 Thlr. und Litt. B à 50 Thlr. angeliehen.

Die Zinsen à $3^{1}/_{2}$ % werden am 1. Juni und 1. Dec. gegen Coupons ausgezahlt, die jetzt bis 1. December 1849 reichen, und mit einem Talon begleitet sind.

Die Tilgung erfolgt durch jährliche Verloosung, Anfangs Juli, und verbindet sich mit einer Prämienzahlung von 1 %, so daß der Werth einer Obligation von 100 Thlr. jedes Jahr um einen Thaler steigt. Demnach ward 1840 für jede gezogene Nummer 101 Thlr. und in der letzten Ziehung im Jahre 1922 wird 183 Thlr. bezahlt.

Ganz so verhält es sich auch mit der zweiten Serie dieser Obligationen, welche sich auf $^{1}/_{2}$ Million Thaler beläuft und vom 1. Juni 1841 herrührt. — Der Cours stand Mitte Juli 1846 ca. 107 %.

Außerdem hat die Compagnie $^{1}/_{2}$ Million Thaler in einthälerigen Kassenscheinen ausgegeben, welche die erste Hypothek an der Bahn einnehmen. Ihnen zunächst stehen an Sicherheit obige Partial-Obligationen.

Domicil: Leipzig.

2) Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn.

Diese $15^{7}/_{10}$ Meilen lange Bahn kostete ca. $4^{2}/_{5}$ Mill. Thlr. bis an die sächsische Grenze und wurde den 18. August 1840 dem Verkehre geöffnet. — Das Actienkapital besteht aus 2,300,000 Thlr. Cour. in 23,000 Actien à 100 Thlr., welche in Folioformat und auf grünem Papier gedruckt sind, au porteur lauten, und unter dem 1. März 1840 ausgestellt wurden.

Die Gesellschaft giebt keine festen Zinsen, sondern vertheilt den Reinertrag jährlich, welcher jedoch nicht 10 % übersteigen darf. Diese betrug 1840 4 % — 1841 5 % — 1842 7 % — 1843 10 % — 1844 9 % — 1845 10 %. — Die Dividendenscheine, deren stets vier ausgegeben werden, sind am 1. März fällig.

In Berlin und Leipzig berechnet man beim Umsatz 4 % Zinsen vom 1. Januar an. Der Reservefond belief sich 1846 auf 75058 Thlr.

Zur Vollendung des Baues wurde am 1. Juli 1840 eine Anleihe von 700,000 Thlr. in Prioritäts-Actien à 100 Thlr., und desgl. 1842 von 1,100,000 Thlr. eröffnet. Sie sind mit Coupons für je vier Jahre versehen, die am 2. Januar und 1. Juli zahlbar sind. Der Zinsfuß ist 4 %. — Die Tilgung besteht aus 10,500 Thlr. jährlich, durch Verloosungen am 1. Juli, so daß die Anleihe 1874 getilgt sein wird. Die gezogenen Nummern werden durch das königl. Amtsblatt zu Magdeburg, die Magdeburger Zeitung, die allgemeine Preußische Zeitung und die Hamburger Börsenliste bekannt gemacht. — Cours in Berlin Mitte Juli 1846 ca. 102 %.

Der §. 42 des Gesetzes vom 3. November 1838, das auch rückwirkende Kraft hat, lautet:

Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.

2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.

3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

a. Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Actionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.

b. Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Activ-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

c. Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefond mit übereignet.

d. Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

3) Magdeburg-Halberstadt-Braunschweiger Eisenbahn.

Unter dem 10. April 1844 schlossen Preußen, Hannover und Braunschweig einen Staatsvertrag behufs einer Eisenbahnlinie, welche Magdeburg mit Minden verbinden soll, wo sich dann die Cölner Bahn anschließen wird. Die preußischer Seits gebaute Bahn von Magdeburg nach Oschersleben, mit einer Seitenbahn nach Halberstadt, ist $7^3/_4$ Meilen lang, kostet 1,700,000 Thlr. und wurde den 16. Juli 1843 eröffnet*). Die Actien sind à 100 Thlr. Der erste Dividendenschein wurde für $4^1/_2$ Monate (1843) mit $1^2/_3$ Thlr. bezahlt, der für 1844 mit 3 Thlr., für 1845 mit $3^1/_2$ Thlr. Man rechnet dennoch beim Umsatz in Berlin 4 % Zinsen. Der Reservefond war Ende April 1845 ca. 51,000 Thlr. — Die Bahn wird wahrscheinlich an die nächst liegenden Bahnen übergehen.

*) An demselben 16. Juli 1843 wurde auch die Braunschweig-Oschersleben'sche Bahn, $8^3/_4$ Meilen lang, eröffnet.

4) Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Die Genehmigung zu dieser $3\frac{1}{2}$ Meilen langen Bahn erfolgte unter dem 23. September 1837. Sie kostete ca. 1,400,000 Thlr., und wurde den 30. Oktober 1838 eröffnet. Das ursprüngliche Anlagekapital war 700,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. — Zinsen à 5 % im März, gegen Coupons, deren für 10 Jahre beigegeben, außerdem Dividendenscheine. Die Dividenden waren für 1839 $1\frac{1}{2}$ % — 1840 $2\frac{1}{2}$ % — 1841 2 % — 1842 2 % — 1843 2 % — 1844 2 % — 1845 3 %.

Später vermehrte die Gesellschaft obige Actien-Emission von 700,000 Thaler auf eine Million, und machte im März 1839 eine Anleihe von 400,000 Thlr. in Prioritäts-Actien à 200 Thlr. zu $4\frac{1}{2}$ %, am 1. Juli 1842 auf 4 % reducirt. — Zinsen am 2. Januar und 1. Juli, gegen Coupons, deren stets für vier Jahre. — Jährliche Tilgung 6000 Thlr. seit dem 1. Juli 1840, mit Vorbehalt größerer oder gänzlicher Amortisation (s. den folgenden Artikel).

5) Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahn von ihren Ansprüchen auf eine Betheiligung an der Fortsetzung der Berlin-Potsdamer Bahn zurückgetreten, genehmigte die Regierung unter dem 17. August 1845 die Statuten für Potsdam-Magdeburg und bestätigte die Uebernahme der Berlin-Potsdamer Bahn Seitens dieser neuen Gesellschaft. Zum Neubau ist das Kapital auf 4 Millionen angeschlagen, die in Actien à 100 Thlr. aufgebracht werden. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Nach Beendigung der Bahn nur Dividende. Der Reservefond soll mit nicht unter ein und nicht unter zwei Procent des Anlagekapitals bedacht werden, endlich aber nicht mehr als 10 % desselben betragen. Domicil: Potsdam. — Zur Abfindung der Berlin-Potsdamer Actionäre werden Prioritäts-Obligat. à 200 Thlr. für die Summe von 2,367,000 Thlr.

creirt, und zwar Litt. A. für die Stamm-Actionäre und Litt. B. für die Prioritäts-Actien. Die neue Gesellschaft darf die Obligationen Litt. B. in der Maße vermehren, als sie die Litt. A. vermindert. Sie tragen 4 % — gegen Coupons (für 6 Jahre) per 2. Januar und 1. Juli. Die Tilgung soll $^1/_2$ % vom Betrage aller Emissionen ausmachen, jedoch bis 1854 nur für Litt. B, dann für A und B nach Verhältniß. Die Gesellschaft kann jedoch die Amortisirung der Litt. B verstärken, oder sie auch auf einmal tilgen; darauf aber sollen die Obligationen Litt. A nicht stärker amortisirt werden, als zu $^1/_2$ % des ursprünglichen Kapitals bei den Serien. Die Verloosung begann mit dem 1. Juli 1845. Außerdem können Kündigungen stattfinden; die zurückgelooften Obligationen werden verbrannt, die gekündigten können wieder in Circulation gesetzt werden. — Das diesen Prioritäts-Obligationen zustehende Hypothekrecht soll auch dem spätern, zur Verbindung der Berliner-Magdeburger mit der Berlin-Hamburger Bahn nothwendigen $1^1/_2$ Millionen Thalern zu Theil werden.

Die ganze Bahn von Berlin bis Magdeburg, welche Brandenburg, Genthin und Burg berührt, hat eine Länge von $19^1/_3$ Meile.

Die mit den nothwendigen Veränderungen an der Berliner-Potsdamer Bahn verbundenen Ausgaben lassen vermuthen, daß die Veranschlagung nicht ausreichen wird.

6) Berlin-Anhaltische-Eisenbahn.

Diese Berlin zunächst mit Cöthen verbindende, 20 Meilen lange Eisenbahn kostete nahe an 6 Millionen Thaler, und wurde den 10. September 1841 eröffnet.

Es existiren 3 Millionen Thaler in Actien à 100 Thlr., datirt vom 2. Januar 1841. Sie wurden bis zur Eröffnung mit 4 % verzinst, von da an aber trat die Vertheilung von Dividenden ein. Diese betrug 1843 2 %. 1844 $2^1/_2$ %. 1845 $2^3/_4$ %.

Im Oktober 1840 machte die Gesellschaft eine Anleihe von einer Million Thaler, gegen 1000 Prioritäts-Actien à 500 Thlr. und 5000 à 100 Thlr. Diese werden zu 4 % verzinst, gegen Coupons per 2. Januar und 1. Juli für je 4 Jahre. — Jährliche Amortisation 10,000 Thlr. nebst Zinsersparniß, vom 1. Juli 1843 an, unter Vorbehalt verstärkter Tilgung.

Dazu kamen 1841 noch 500,000 Thlr. in 300 Apoints à 500 Thlr. und 3500 à 100 Thlr., welche mit obigen gleiche Rechte genießen. Jährliche Tilgung: 5000 Thlr.

Sitz des Directoriums: Berlin. (S. den folg. Artikel.)

7) Jüterbogk-Riesa.

Um Berlin mit Dresden, Prag, Wien ꝛc. in nähere Verbindung zu bringen, wurde am 2. September 1845 eine ca. 10 Meilen lange Bahn von Jüterbogk nach Riesa genehmigt. Der Bau derselben wurde der Berlin-Anhaltischen Bahn als Entschädigung für den ihr aus der Berlin-Magdeburger Concurrenz-Bahn entstehenden Nachtheil überlassen. Die Kosten sind auf 3 Millionen angeschlagen in Actien à 200 Thlr. Sie sind ganz von der Einrichtung der Anhaltischen Actien, nur sind sie mit B bezeichnet. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Noch ist die Richtung der Bahn nicht festgestellt.

8) Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Die allerhöchste Bestätigungs-Urkunde ist v. 12. Oktober 1840. — Die 18 Meilen lange Bahn wurde am 16. August 1843 eröffnet und kostet $3\frac{1}{3}$ Mill. Thaler.

Es giebt 13,620 Actien à 200 Thlr., zum Theil auch in zwei halbe Actien à 100 Thlr. sub A. und B. getheilt*). Sie wurden vom Anfang an mit 4 % verzinst. Etwaige Dividenden werden besonders vertheilt; betragen diese aber mehr als 6 %, so wird vom Ueber-

*) Die Actien Litt. B. sind von der Landschaft der Provinz Pommern auf sechs Jahre mit 4 % garantirt.

schuß über 6 % ein Fünftel zu einem Reservefond zurückbehalten.

Im Februar 1843 machte die Gesellschaft eine Anleihe von 500,000 Thlr. in 2500 Obligationen à 200 Thlr. welche aber 1845 in Actien Litt. A verwandelt wurden. Domicil: Stettin. (S. den folg. Artikel.)

9) Stettin-Stargard.

Um an Ostpreußens und Polens Handel Theil zu nehmen, mußte Stettin zunächst nach Stargard bauen. Der Berlin-Stettiner Gesellschaft wurde daher unter dem 26. Januar 1844 die Concession zu Theil, $1\frac{1}{2}$ Mill. Thaler in Actien Litt. A à 100 Thlr. zu emittiren. Die $4\frac{1}{2}$ Meilen lange Bahn selbst wurde d. 1. Mai 1846 eröffnet.

10) Stargard-Posen.

Die Genehmigung dieser etwa 23 Meilen langen Bahn erfolgte am 4. März 1846. Der Bauanschlag ist 5 Mill. Thaler in Actien à 100 Thlr. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset; später nur Dividende. Sobald der Rein-Ertrag 5 % des Actien-Kapitals übersteigt, so wird von dem Ueberschusse mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte zum Reservefond geschlagen, der aber 10 % des Actien-Kapitals nicht übersteigen darf. — Posen soll durch eine 14—15 Meilen lange Bahn über Lissa mit Glogau, und von Lissa aus mit Breslau, und anderseits mit Danzig und Königsberg verbunden werden. Die Kosten für Posen-Glogau sind vorläufig auf 2,700,000 Thaler angeschlagen. — Nach den neuesten Nachrichten dürfte jedoch der Bau dieser Bahnen für jetzt noch ausgesetzt bleiben.

11) Sächsisch-Thüringische Bahn.

In Folge eines Vertrags vom 20. December 1841 zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar und Gotha wurde der Bau einer nahe an 25 Meilen langen

Bahnlinie beschlossen, welche von Halle aus, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach verbinden, und sich bis an die Kurhessische Grenze bei Gerstungen erstrecken soll, wo sie sich an die Friedrich Wilhelms-Nordbahn und an die Werrabahn anschließen will. Die Kosten sind vorläufig auf 9 Millionen Thaler, in Actien au porteur à 100 Thlr. festgesetzt. Seitdem 50 % eingezahlt sind, werden 4 % Zinsen gewährt. Von der Beendigung der Bahn an nur Dividende, am 1. April und 1. Oktober gegen Coupons. — Die betheiligten Staaten übernehmen $^1/_4$ der Kosten. Sollte der Reinertrag eines Betriebjahrs 3 % nicht erreichen, so verzichten die Regierungen auf eine Dividende, um die 3 % zu ergänzen. — Domicil: Erfurt.

Man projectirt drei Zweigbahnen: 1) von Weißenfels nach Leipzig, 2) über Mühlhausen nach Göttingen, 3) von Weißenfels über Zeitz nach Gera.

12) Riesa-Chemnitz.

Diese $9^1/_2$ Meilen lange Bahn soll Chemnitz und das Erzgebirge mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und der Elbe verbinden; eine Wetterführung von Chemnitz nach Zwickau ist in Aussicht gestellt. Die Bahn wurde schon 1836 projectirt, wo man Interimsscheine à $2^1/_2$ Thlr. ausgab. Die Concession erfolgte aber erst den 1. Juli 1845. Das Actien-Kapital ist 4 Millionen Thaler in Actien à 100 Thlr. wovon der Staat $^1/_4$ übernimmt, jedoch ohne sonstige Garantie. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset; später nur Dividende, Ende März und September. Die Bedingungen wegen des Ankaufs Seiten des Staats, und wegen des Reservefonds sind dieselben, wie bei der Löbau-Zittauer Bahn (s. d.). — Domicil: Chemnitz.

13) Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.

Sie wird Dresden zunächst mit Görlitz verbinden, wo sich dann die Breslauer Bahn anschließen soll. — Die

Kosten bis Görlitz sind auf 6 Millionen Thaler angeschlagen, wovon der sächsische Staat 1/3 übernimmt, die übrigen 2/3 sind bereits auf dem Wege der Actien-Zeichnung aufgebracht worden, in Folge dessen es 40,000 Actien à 100 Thlr. giebt. Der Staat garantirt vorschußweise 4 % bis auf fünf Jahre nach Vollendung. Alle aus dieser Verbürgung etwa entstehenden Vorschüsse werden ihm nach Vollendung der Bahn zum Actien-Kapitale hinzugeschlagen. Dagegen verzichtet der Staat auf die Zinsen seiner Einzahlungen während des Baues, so wie auch später, wenn 4 % nicht erreicht werden sollten. Wenn die Erträge 4 % übersteigen, so bezieht der Staat 4 % für seinen Antheil am Actien-Kapitale. Sollte dann noch etwas übrig bleiben, so wird es als Dividende an die Actionäre vertheilt. Erträgt die Bahn in den ersten 5 Jahren 4 % nicht, so schießt der Staat das fehlende unverzinslich zu. Die Regierung kann in 25 Jahren die Bahn unter denselben Bedingungen an sich bringen, als die Löbau-Zittauer (s. d.).

14) Löbauer-Zittauer Eisenbahn.

Es ist dies vor der Hand eine Flügelbahn der sächs.-schlesischen, wodurch Zittau und die gewerbthätige Umgegend in den Eisenbahn-Nexus gezogen wird. Entfernung 4 1/3 Meile. Actien 20,000 à 100 Thlr. Der Staat übernahm keine Verbindlichkeit; betheiligt sich aber zum vierten Theil als Actionär. Während der Bauzeit werden 4 % Zinsen vergütet. Uebersteigt die später, Ende Juni und December, zu gewährende Dividende 4 %, so ist wo möglich 1/2 % zur Reserve zu legen, bis dieser Fond 5 % des Anlage-Kapitals erreicht hat. Der Staat kann die Bahn nach 25 Jahren käuflich an sich bringen, und zwar dergestallt, daß die Dividende von zehn Jahren, nachdem die höchste und niedrigste ausgeschlossen, zu Grunde gelegt und die Summe der übrigen acht Dividenden durch 8 dividirt wird. Beträgt dieser Durchschnitt 4 % oder

weniger, so findet der Ankauf al pari statt; beträgt er mehr, so soll entweder der Ueberschuß als Rente fortgewährt, oder zum 25fachen Betrage capitalisirt werden. — Domicil: Zittau.

15) Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Diese Bahn wurde im Mai 1843 bestätigt; sie wird Frankfurt a/O. mit Breslau verbinden, $40^1/_2$ Meilen lang sein, und anschlagsweise 8 Millionen Thaler kosten. Davon übernimmt der Staat $^1/_7$, od. 1,500,000 Thlr., und garantirt unbedingt von Beendigung der Bahn an $3^1/_2$ %.

Wichtig sind folgende §§. der Statuten:

§. 7. Die definitive Feststellung des benöthigten Kapitals erfolgt durch die Gesellschafts-Vorstände unter Zuziehung des königlichen Finanzministerii mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres. Sollte dasselbe sich nicht auf den angenommenen Betrag von 8,000,000 Thlr. belaufen, so wird der Ueberschuß zum Ankauf von Stammactien der Gesellschaft für Rechnung derselben verwendet. Sollte sich dagegen ein Mehrbedarf herausstellen, so wird nach der Wahl der Gesellschafts-Vorstände unter Zustimmung des königl. Finanzministerii entweder das Actienkapital dem entsprechend erhöht, der siebente Theil dieses Mehrbedarfs vom Staate übernommen und der Ueberrest im Wege der Actienzeichnung durch Privatinteressen gedeckt, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts-Obligationen beschafft. Sowohl bei der Zeichnung dieser neuen Actien als bei Uebernahme der Prioritäts-Obligationen haben diejenigen, die zur Zeit der desfallsigen Bekanntmachung Actionäre der Gesellschaft sind, pro rata ihres Actienkapitals den Vorzug vor dritten Personen.

§. 14. Die Gesellschaft tritt in alle Befugnisse und Verbindlichkeiten ein, welche durch die von dem königl. Finanzministerio im Interesse des Unternehmens vorläufig getroffenen Einleitungen begründet werden. Sollte der Staat, in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 25), genöthigt sein, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre mehr als 1 Proc. des Actienkapitals übersteigen, so bleibt dem königl. Finanzministerio die Befugniß vorbehalten, die Administration der Bahn und des Betriebes seinerseits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist derselbe hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkung von Seiten der Gesellschaft unterworfen, dagegen ist

er verpflichtet, vollständig Rechnung abzulegen, und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Bestimmungen, die für die eigene Administration der Gesellschaft gelten (§§. 24—26), den Actionären zukommen zu lassen, unter allen Umständen aber die garantirten 3½ Proc. Zinsen zu gewähren. Wenn bei dieser Administration von Seiten des königl. Finanzministerii der Reinertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als 3½ Proc. jährlich des Actienkapitals betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen. Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des königl. Finanzministerii tritt ein, wenn in der Folge, wegen Mangel an qualificirten Gesellschafts-Mitgliedern, keine vollständige Direktion mehr gewählt werden kann.

§. 23. Die von den Actionären eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit 4 Proc. jährlich bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, verzinst, und diese Zinsen aus dem Baufond entnommen, so weit sie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden. Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen, oder im Falle des §. 21 auf die Interimsbescheinigung zu setzenden Vermerke erhalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen. Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit übertragen.

§. 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 23 festgesetzte Verzinsung aus dem Baufond aufhört, werden die Actien in halbjährigen Raten mit 3½ Proc. jährlich verzinst. Hierzu werden die, nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Zinsen von etwanigen Prioritäts-Obligationen, so wie des zum Reservefond fließenden Betrages (§. 11), verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse, also der Reinertrag, verwendet.

§. 25. Sollte dieser Reinertrag nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der Actien den Zinsengenuß von 3½ Proc. zu gewähren, so ist der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuschuß zu leisten. Derselbe garantirt diesen Zinsgenuß unbedingt, so lange nicht die Amortisation des Actienkapitals vollständig erfolgt ist.

§. 26. Der, nach Berichtigung der Actienzinsen (§. 24) verbleibende Ueberschuß des Reinertrages eines jeden Kalenderjahres

wird im April des nächstfolgenden Jahres als Dividende auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt. Sollte jedoch der Reinertrag mehr als 5 Proc. des Actienkapitals betragen, mithin eine größere Dividende als $1\frac{1}{2}$ Proc. in einem Jahre ergeben, so kommen von diesem Ueberschusse nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Actionäre. Das dritte Drittheil wird an das königl. Finanzministerium abgeführt, um dasselbe nach seinem Ermessen zur Ausgleichung etwaiger Zinszuschüsse oder zum Ankaufe von Actien nach dem Tagescourse zu verwenden.

§. 30. Die zur Beschaffung der erforderlichen Actienkapitalien emittirten Actien werden, so weit sie nicht vom Staate übernommen sind, durch allmälige Einlösung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr gesetzt. Zu diesem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

1) aus den Zinsen, welche in Gemäßheit des §. 24 auf das vom Staate übernommene Siebentheil der Actien fallen, jährlich $\frac{1}{2}$ Proc. des gesammten Actienkapitals;
2) die $3\frac{1}{2}$ proc. Zinsen der durch Amortisation eingelooften Actien.

Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von $3\frac{1}{2}$ Proc. gewähren sollte, mithin von ihm nach der Bestimmung des §. 25 zur Berichtigung der Zinsen Zuschuß geleistet werden müßte.

§. 31. Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Actien werden durch das Loos bestimmt. So weit die nach §. 29 jährlich sich ergebende Summe nicht durch die Zahl hundert theilbar ist, wird der überschießende Betrag zur nächsten Amortisation verwendet.

Laut Vertrag vom 12. December 1844 übernahm diese Gesellschaft die

16) Berlin-Frankfurter Bahn.

Dieselbe ist $10\frac{3}{4}$ Meilen lang und wurde d. 23. Oktbr. 1842 eröffnet. Die Stamm-Actien, vom Belauf von 2,200,000 Thlr. wurden à $162\frac{1}{2}$ % in 4proc. Prioritäts-Actien à 100 Thlr. umgewandelt, u. die 600,000 Thlr. Frankfurter Prioritäts-Actien per 1. Juli 1845 zur Rückzahlung oder Umtausch al pari in neue Prior.-Actien der Niederschlesischen Bahn gekündigt. Demzufolge beträgt das neue Prioritäts-Actien-Kapital der Niederschlesischen

Gesellschaft 4,175,000 Thlr. Dasselbe ist in zwei Serien, von 28000 Stück à 100 Thlr. und 22000 Stück à 62½ Thlr. abgetheilt; es sind Coupons für 10 Jahre beigegeben. Die Zinsen werden v. 1—31. Januar und v. 1—31. Juli in Berlin bezahlt und verjähren in 4. Jahren. Die Amortisation beträgt v. 1. Juli 1850 an jährlich 20875 Thlr. wozu später die Zins-Ersparniß, so daß nach dem deshalb ausgegebenen Plane die Tilgung im Jahe 1906 vollendet sein wird. Die gänzliche Kündigung darf vor dem 1. Januar 1860 nicht geschehen. Die Inhaber haben ihrerseits das Kündigungsrecht z. B. bei länger als dreimonatlicher Unterbrechung der Zinszahlung, bei nicht inne gehaltener Amortisation, u. s. w. Die gelooften Actien verjähren in 10 Jahren.

Die Niederschlesische oder vielmehr nun Berlin-Breslauer Bahn hat auch eine Zweigbahn von Kohlfurt nach Görlitz, 3¾ Meilen zu bauen. Die anfangs auf 8 Mill. für die ganze Bahn veranschlagten Kosten steigerten sich, nach nochmaliger Ermittelung auf mehr als 11½ Mill. Thaler. Die fehlenden 3½ Millionen sollen durch Prioritäts-Actien à 100 und 50 mit 5 % Zinsen aufgebracht werden. Dieselben sollen von 1848 an mit jährlich ½ % getilgt werden.

17) Oberschlesische Eisenbahn.

Diese 10¾ Meilen lange Bahn verbindet seit dem 28. Mai 1843 Breslau mit Oppeln, woran sich dann die Wilhelmsbahn zur Verbindung mit der österreichischen Nordbahn anschließen wird. Die königl. Genehmigung ist vom 2. August 1841. — Es giebt 3,829,700 Thlr. in Actien à 100, und zwar 1,429,700 Thlr. in Actien Litt. A. für Breslau-Oppeln, und 2,400,000 Thlr. in Actien Litt. B. für Oppeln-Berun. — Bis zum Eintritt einer Dividenden-Vertheilung: 4 % Zins gegen Zinsscheine, welche jedesmal vom Empfänger der Zinsen schriftlich quittirt werden müssen.

Die Actien Litt. A. genießen $3^1/_2$ % prioritätisch; für die Litt. B. garantirt der Staat $3^1/_2$ % mit Vorbehalt der successiven Anstichbringung der Actien durch Verloosung am 1. Juli jedes Jahres. Sobald der Reinertrag, nach Abzug obiger $3^1/_2$ %, fünf Procent des Stammkapitals (3,829,700 Thlr.) übersteigt, mithin mehr als $1^1/_2$ % Dividende gewährt, so kommen nur $^2/_3$ dieses Ueberschusses zur Vertheilung; das dritte Drittheil fällt dem Staate zu.

Sollte der Staat genöthigt sein, in drei auf einander folgenden Jahren Zuschuß zu geben, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre 1 % des Stammkapitals übersteigen, so behält er sich die Uebernahme der Administration vor. Uebersteigt dann in drei auf einander folgenden Jahren der Reinertrag $3^1/_2$ %, so kann die Gesellschaft die Verwaltung wieder selbst übernehmen.

Die Actien Litt. A. sind „Breslau 1841" datirt, jene Litt. B. von 1843; erstere sind ursprünglich mit sieben Zinsscheinen, und letztere mit neun versehen. Die Zinsscheine sind halbjährig mit je 2 Thlr. am 1. Januar und 1. Juli fällig, und in Berlin bei Oppenheimer und Söhne zahlbar.

Nach Ablauf der Zinsscheine (bei Litt. A. ultimo December 1844, und bei Litt. B. ultimo December 1847) werden der Actie Dividendenscheine zu $3^1/_2$ % beigegeben.

Im Februar 1843 Verausgabung von 370,300 Thlr. in Prioritäts-Actien à 100 Thlr. mit 4 % Zinsen am 2. Januar und 1. Juli in Breslau. — Tilgung jährlich 1800 Thlr. nebst Zinsersparung. Zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Krakauer Grenze bleiben noch 1,276,000 Thlr. aufzubringen, was die Regierung unter den 8. Febr. 1846 dergestalt genehmigte, daß diese Summe in Prioritäts-Actien Litt. B. emittirt werden soll. Die Zinsen à $3^1/_2$ % sollen den 2. Januar und 1. Juli in Breslau zahlbar sein, gegen Coupons, deren für 10 Jahre beigegeben. Die Inhaber

haben das Kündigungsrecht unter andern Fällen auch dann, wenn ein Zinstermin mehr als drei Monat unberichtigt bleibt (s. §. 4. des deshalbigen Nachtrags zu den Statuten). Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Staats, kündigen oder allmälig amortisiren. Diese Anleihe steht jedoch in der Priorität der obigen Emission vom Februar 1843 nach.

18) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Um die Gebirge Schlesiens und ihre Kohlen- und Fabrikdistrikte mit der Ebene in Verbindung zu setzen, wurde eine 9 Meilen lange Bahn von Breslau nach Freiburg erbaut, und am 28. Oktober 1843 eröffnet. Es giebt 7500 Actien à 200 Thlr. und 400,000 Thlr. in Prioritäts-Actien à 200 Thlr., welche letztere am 2. Januar und 1. Juli in Breslau mit 4 % verzinset und mit jährlich 2000 Thlr. getilgt werden. Die jetzigen Dividendenscheine der Stamm-Actien reichen bis 1849. Die Bahn verbindet sich bei Königszelt mit der Festung Schweidnitz und wird in die Kohlengruben Waldenburgs weitergeführt. Im April 1845 wurde zum Fortbau ꝛc. das Stammkapital um 700,000 Thlr. in Stamm-Actien à 200 Thlr. vermehrt. — Ob von Schweidnitz nach Frankenstein (an der böhmischen Grenze) fortgebaut werden soll, hängt natürlich von der Ausführung der ganzen Idee einer Prager-Schlesischen Verbindungsbahn ab. Ebenso der Bau von Königszelt nach Liegnitz. Dividende 1845 $^1/_2$ %

19) Krakau-Oberschlesische Eisenbahn.

Diese $8^3/_{10}$ Meilen lange Bahn ist auf 1,800,000 Thlr. veranschlagt. Der Staat Krakau hat den Bau den Herren v. Löbbecke, Schiller u. Reimann in Breslau als Privilegium übertragen, das dazu nöthige Staats-Grundeigenthum geschenkt und die freie Benutzung der Wälder und Steinbrüche zugesagt, sowie die Depositalfähigkeit der

Actien. Die Actien sind à 100 Thlr. — Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset, und zwar in Krakau, Breslau und Berlin. Die Bahn soll Ende 1847 fertig sein. Daß von Warschau nach Krakau bereits gebaut wird, ist bekannt.

20) Wilhelmsbahn, oder Kosel-Oderberger Eisenbahn.

Der Zweck dieser $7\frac{1}{4}$ Meilen langen Bahn ist die Verbindung der Oberschlesischen Bahn über Ratibor mit der Wien-Leipniker, welche letztere bis an die Grenze nach Oderberg geführt wird. Das Anlagekapital ist $1\frac{1}{5}$ Mill. Thaler in Actien à 100 Thlr. Der Staat erbot sich, $3\frac{1}{2}$ % Zinsen zu garantiren, was aber, einiger erschwerenden Bedingungen halber, von der Gesellschaft, die in Ratibor ihren Sitz hat, nicht angenommen wurde. Die Reserve darf, ohne Genehmigung des Staats 20 % des Anlage-Kapitals nicht übersteigen.

21) Kottbus-Schwielochsee Eisenbahn.

Die Statuten wurden am 30. September 1844 vollzogen. Durch diese vorläufig für Pferdekraft bestimmte, $4\frac{1}{5}$ Meilen lange Bahn soll Kottbus durch den Schwielochsee, mit der Spree, Havel, Elbe, Oder u. s. w. verbunden werden. Grundkapital 273,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. mit Dividendenscheinen für jedesmal 5 Jahre. Die Höhe und der Zahlungstermin der Dividende wird jährlich bestimmt. Sitz in Kottbus.

22) Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Diese laut Staatsvertrag vom 14. Januar 1840 über Altenburg an die baiersche Grenze zu führende Bahn schließt sich an die baiersche Staatsbahn von Bamberg her an, von wo aus sie mit Nürnberg und Augsburg einerseits, und mit Würzburg und mit Frankfurt a/M. andrerseits zusammentrifft.

Das Kapital für den sächsischen, etwa 19 Meilen langen Antheil ist auf 6 Millionen Thaler angeschlagen, wovon das Königreich Sachsen und das Herzogthum Altenburg 1/4 übernehmen. Beide Regierungen gewähren unverzinslichen Zuschuß, sobald der Reinertrag während der ersten sechs Jahre (vom Anfange des Baues an) die 4 % nicht erreicht, womit die Einzahlungen verzinst werden.

Nach Vollendung der Bahn werden diese Vorschüsse kapitalisirt und dem Actienfond zugeschlagen. Beide Regierungen verzichten auf Verzinsung während der Einzahlungen.

Die Regierungen können nach 25 Jahren unter gewissen stipulirten Bedingungen die Bahn käuflich an sich bringen. Seit dem 31. März 1846 sind die Actien voll eingezahlt. Sie sind mit einem Talon und 3 Dividenden-Scheinen per Ende September 1846, Ende März und September 1847 versehen; sie werden mit wenigstens 2 Thlr. jeder eingelöset. Die Dividenden verjähren nach 4 Jahren. Die Bahn ist bis Reichenbach fertig, außerdem die Zweigbahn nach Zwickau.

Am 15. Juni 1846 wurde von dem Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahncompagnie die Aufforderung zur Betheiligung bei der von derselben zu contrahirenden Prioritätsanleihe von 3,333,300 Thlr. zu 3 2/3 % Zinsen mit steigenden Prämien veröffentlicht. Die Anleihe zerfällt in 33,333 Obligationen zu 100 Thlr., die vom 1. Juli 1846 an in halbjährigen Terminen verzinst werden. Auf die Tilgung wird außerdem jährlich 1/3 % verwendet (mithin auf Verzinsung und Tilgung zusammen jährlich 4 % der Anleihe oder 133,332 Thlr.) und zwar dergestalt, daß bei der Rückzahlung der durch das Loos dazu bestimmten Obligationen eine Prämie von 1 Thlr. für jedes seit Emission der Anleihe bis zum Rückzahlungstermine verflossene Jahr bezahlt wird. Diesem Tilgungsplan gemäß wird die Tilgung im Jahre 1946 vollendet sein, indem dann die letzten 132 Obligationen und zwar jede mit einer Prämie v. 100 Thlr. zurückgezahlt werden; ohne die Prämienzahlung würde die Tilgung im 70. Jahre vollendet sein. Der Gesammtaufwand für die Rückzahlung der Obligationen beträgt plangemäß 5,453,297 Thlr., wovon also 2,119,997 Thlr. auf die Prämien kommen.

Uebrigens behält sich die Compagnie vor, für einen oder mehre Rückzahlungstermine stärkere Auslooſungen, als nach dem Tilgungsplane stattfinden müſſen, eintreten zu laſſen, oder auf einmal die ſämmtlichen noch umlaufenden Obligationen zur Rückzahlung zu bringen. Subſcriptionen auf die Prioritätsobligationen werden vom 1. bis 15. Juli angenommen; hierbei haben die Actionäre in der Art einen Vorzug, daß ſie auf 3 Actien 2 Obligationen, auf 2 überſchießende und einzelne Actien aber eine Obligation erheben können. Der geſammte Mehrbedarf der Compagnie iſt bekanntlich auf 5 Mill. Thlr. veranſchlagt; zu dieſem trägt in Gemäßheit der zwiſchen der ſächſ. Staatsregierung und der Compagnie nach erklärter Zuſtimmung der Ständeverſammlung abgeſchloſſenen Uebereinkunft (die Vermittelung des Abkommens mit der Sachſen-Altenburgiſchen Regierung über die jenſeitige Betheiligung hat die königl. ſächſ. Regierung übernommen) der Staat nach Verwendung des Ertrags der gedachten Anleihe das letzte Drittheil bei, ſowie das Bedürfniß dazu eintritt, und ſteht hinſichtlich des Zinſenbezuges dafür nicht nur den Darleihern der Compagnie, ſondern auch den Actionären nach, bis dieſe auf ihre Actien eine Dividende von 4 % erhalten haben.

Sitz der Direction: Leipzig.

23) Nürnberg-Fürther Eiſenbahn.

(Ludwigsbahn.)

Bekanntlich die erſte, mit Dampfkraft befahrene Eiſenbahn, eröffnet den 7. December 1835. Sie iſt $^4/_5$ Meile lang, koſtete 213,470 fl. oder 121,983 Thlr. Cour. in 1777 Actien à 100 fl. und einer 4procent. Anleihe von 35,500 fl., und rentirt ſehr gut. Die Dividenden betrugen nämlich für 1836 (13 Monat) 20 fl., 1837 $17^1/_2$ fl., 1838 16 fl., 1839 $16^1/_2$ fl., 1840 17 fl., 1841 16 fl., 1842 15 fl., 1843—45 je $14^1/_2$ fl., im Durchſchnitt alſo ca. 16 % auf das Nominalkapital der Actie von 100 fl. Zu erheben bei G. Platner in Nürnberg. — Privilegirt auf 30 Jahre von 1834 an.

24) Berlin-Hamburger Bahn.

Die preußische Bestätigungs-Urkunde ist v. 28. Februar 1845. In Folge der am 8. November 1841 mit der königl. dänischen, Herzoglich Lauenburgischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung so wie mit den Senaten der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck abgeschlossenen Verträge wurde die Erbauung dieser Eisenbahn einer Actiengesellschaft zugestanden, deren Kapitalfond in 8 Millionen Thaler, und zwar in Actien à 200 Thaler besteht. Diese 40000 Actien zerfallen in 25000 Litt. A und 15000 Litt. B in welche letztere sich die erwähnten Regierungen theilten. Die Einzahlungen auf beide Klassen werden bis zur Vollendung der Bahn mit 4 % verzinset. Dann aber sollen die Erträge folgendermaßen vertheilt werden.

a. Zuerst werden $4\frac{1}{2}$ % für die Actien Litt. A vorweggenommen.

b. Dann folgen $3\frac{1}{2}$ % für die Actien Litt. B. Uebersteigen die Erträge diese beiden Erfordernisse von 330,000 Thlr. so wird wenigstens $\frac{1}{5}$ der Ueberschüsse, höchstens aber 80,000 Thlr. zur Reserve genommen. Das etwa dann noch Uebrige wird

c. in 8 gleiche Theile getheilt, und $\frac{5}{8}$ fallen an die Actien Litt. A, $\frac{3}{8}$ an die Litt. B. Letztere $\frac{3}{8}$ werden

d. so verwendet, daß vor Allem dasjenige nachgezahlt wird, was vielleicht zeither an den diesen Actien eigentlich zufallenden $3\frac{1}{2}$ % Dividende fehlte. Von dann noch vorhandenen Ueberschüssen soll zwar diese Dividende auf $4\frac{1}{2}$ % erhöht, mit dem endlichen Reste aber die allmälige Amortisation der Actien Litt. B bewirkt werden. Die dann durch das Loos amortisirten Actien beziehen jedoch ihren Dividenden-Antheil bis zur gänzlichen Amortisation aller Actien fort; wornach Erträge an die Actien Litt. A allein fallen.

Sitz und Forum: Berlin. Organe: die Hamburger W. G. Nachrichten, der Hamburger Correspondent, die allg. Preuß. Zeitung, die privil. berlinische Zeitung, die Mecklenburg-Schwerinischen Anzeigen und der Altonaer Merkur.

Die Generalversammlung v. 28. Mai (1846) beschloß eine Kapital Aufnahme von 5 Millionen Thaler; der Modus ist noch nicht bekannt.

25) Hamburg-Bergedorf.

Diese $2^1/_6$ Meilen lange Bahn wurde in der Erwartung einer Hamburg-Berliner Bahn erbaut, welche Erwartung sich bekanntlich seitdem verwirklicht hat; ihre Eröffnung fand den 16. Mai 1842 statt. Der ursprüngliche Baufond war $1^1/_2$ Millionen Mark Banco in Actien à 300 Mark die mit $4\,^0/_0$ verzinset werden sollten. Dazu kam eine Anleihe von 300,000 Mark à $4^1/_2\,^0/_0$. Leider deckte aber der Ertrag zeither die Zinsen nicht.

Wichtig ist die General-Versammlung vom 13. Juli 1845, zu Folge deren der mit der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft abgeschlossene Pachtkontract mitgetheilt und angenommen wurde. Die Hauptbedingungen sind folgende:

Die Berliner Gesellschaft übernimmt den Betrieb der Strecke zwischen hier und Bergedorf, sobald die Bahn von dort nach Berlin auf ihrer ganzen Länge fertig ist. Die Bergedorfer erbaut den Bahnhof, legt das zweite Geleise, kurz, stellt alles her, was der so sehr vergrößerte Verkehr erforderlich machen wird. Dagegen verzinst die Berliner Gesellschaft die hiezu erforderlichen sowie die bereits verwendeten Kapitalien mit 4 % und vergütet der Bergedorfer Gesellschaft in den ersten 5 Jahren 45, später 50 % der Bruttoeinnahme des Transports zwischen Hamburg und Bergedorf. Zur Beschaffung der erforderlichen Gelder werden noch 5160 Actien à Bco. 300 ausgegeben, welche der Staat al pari übernimmt. Er erhält außer erwähnten 4 % von der Berliner Gesellschaft noch als Abgabe $^1/_2$ % der Einnahme, nachdem die andern Actionäre 4 % empfangen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, die Actien zu amortisiren, so daß ihm einstmals die Bahn eigenthümlich gehören wird. Er hat

sich auch die Befugniß vorbehalten, aber nicht die Verpflichtung übernommen, andere Geldmittel zu dieser Amortisation zu verwenden, die so zu tilgenden Actien sollen durch das Loos bestimmt und mit 120 % bezahlt werden. Der Senat wird nun nächstens diesen Abschluß erbgesessener Bürgschaft zur Mittheilung vorlegen.

26) Magdeburg-Wittenberge.

Die Concession erfolgte am 6. Juli 1845. Die Bahn durchzieht die Altmark, ist ca. 12 Meilen lang und deren Kosten sind auf $4\frac{1}{2}$ Millionen angeschlagen; die Actien à 200 Thlr. Die Einzahler sind bis 40 % persönlich verpflichtet. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Außer einer Elbbrücke sind noch viele andere kostspielige Bauten erforderlich. — Domicil: Magdeburg.

27) Köthen-Bernburg.

Diese kleine $2\frac{1}{4}$ Meilen lange Pferde-Bahn ist auf 500,000 Thaler berechnet, bestehend in 5000 Actien à 100 Thlr., auf welche aber nur 60 Thlr. eingezahlt werden soll; die Bernburger Regierung giebt 10,000 Thlr. auf zehn Jahre zinsfrei, bis der Reinertrag 4 % ausmacht. Domicil: Köthen.

28) Glogau über Sprottau nach Sagan.

(Niederschlesische Zweigbahn.)

Entfernung $9\frac{1}{2}$ Meilen. Die Bahn verbindet die Oder bei Glogau mit der Niederschlesischen Eisenbahn. Das Baukapital ist $1\frac{1}{2}$ Millonen Thaler in Actien à 100 Thlr. wovon 750,000 Thlr. die drei Städte Glogau, Sprottau und Sagan für sich behielten. Die Bahn soll bis Lissa ausgedehnt werden, wo sie sich an die Posen-Breslauer Bahn anschließt. Von Sagan aus vereinigt sie sich bei Hansdorf mit der Niederschlesisch-Märkischen Bahn. — Der Reservefond wird so lange mit mindestens $\frac{1}{4}$ % des Anlagekapitals bedacht, als dieser nicht die Höhe von 5 % des Actien-Kapitals

erreicht hat. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset, später nur Dividende. — Laut Beschluß der General-Versammlung v. 23. März 1846 soll der noch fehlende Bedarf durch Prioritäts-Actien à $4\frac{1}{3}$ % (am 2. Januar und 1. Juli) gedeckt werden, welche binnen 5 Jahren nicht amortisirt werden sollen. Nach diesem Zeitraume erhalten die Besitzer das Recht, die Umwandlung in Stamm-Actien zu verlangen. Es werden 1000 Actien à 200 Thlr. und 3000 à 100 Thlr. ausgegeben.

29) Neisse-Brieg.

Die Concession ist von 4. April 1845. Die Bahn ist ein Seiten-Arm der Oberschlesischen Eisenbahn, und verbindet diese bei Brieg über Grottkau mit Neisse; sie ist $5\frac{1}{2}$ Meile lang und wird laut Anschlag 1,000,000 Thaler, in Actien à 100 Thlr. kosten. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Später nur Dividende. Der Reservefond soll nicht unter ein, und nicht über zwei Procent des Anlagekapitals betragen. Neuerdings scheint jedoch das Unternehmen in Stockung gerathen zu sein.

30) Bonn-Cölner Eisenbahn.

Diese $4\frac{7}{10}$ Meilen lange Bahn wurde am 15. Febr. 1844 eröffnet. Das Actien-Kapital ist 876,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. mit 5 % Zinsen und etwaiger Dividende. Coupons für 10 Jahre den 2. Januar zahlbar. — 1844 wurde nach $10\frac{1}{2}$ monatlichen Betriebe 1 % Dividende bezahlt und bei dieser Gelegenheit Dividendenscheine bis 1853 ausgegeben. Dividende für 1845 2 Thlr. per Actie.

In der General-Versammlung v. 20. April 1846 wurde beschlossen 1752 neue Stamm-Actien à 100 Thlr. auszugeben.

31) Rheinische-Eisenbahn.

Die Bestätigungs-Urkunde ist vom 21. August 1837. Die am 6. September 1841 eröffnete Bahn verbindet

Cöln mit der belgischen Grenze, und ist bis Aachen $9^4/_{10}$ und von da bis an die Grenze 2 Meilen lang, und kostete $9^1/_5$ Millionen Thaler.

Das Grundkapital war $4^1/_2$ Millionen Thaler in 12,000 Actien à 250 Thlr., und sollte à $5\,^0/_0$ in Cöln, Aachen, Berlin oder Frankfurt a/M. gegen Coupons (bis 1849) verzinst werden. Für den 1. Juli 1846 wurden $3\,^0/_0$ Dividende ausgesetzt.

Unter dem 12. Oktober 1840 machte die Gesellschaft eine Anleihe von $2^1/_2$ Millionen à $4\,^0/_0$ in privilegirten Obligationen à 250 Thlr., mit Coupons per 2. Januar und 1. Juli für 10 Jahre. — Tilgung von 1846 an, jährlich $^1/_2\,^0/_0$ des Anleihekapitals nebst ersparten Zinsen, unter Vorbehalt, diese Tilgungsquote zu verstärken.

Dazu kam am 8. September 1843 eine neue Anleihe von $1^1/_4$ Millionen in Obligationen à 200 Thlr., deren Zinsen à $3^1/_2\,^0/_0$ vom Staate garantirt sind. Coupons per 2. Januar und 1. Juli für 10 Jahre, wegen der Staatsgarantie besonders gestempelt. — Tilgung von 1844 an, wie bei der vorigen Anleihe.

Für beide Anleihen geht die Verzinsung und Tilgung jeder Zins- und Dividendenzahlung an die Actionäre vor. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gesellschaft dient als Unterpfand.

Eine dritte Anleihe erfolgte am 19. August 1844, von 250,000 Thlr. zur Vollendung des Bahnhofs in Cöln und Vervollständigung des Betriebs-Inventares, unter den vorigen Bedingungen.

Die vierte Anleihe von einer Million Thalern in Präsential-Obligationen (Rheinische Prioritäts Namen-Actien) wurde zur Legung des zweiten Gleises unter demselben Dato eröffnet. Sie geben $4\,^0/_0$ Zinsen; und nehmen an der Dividende Theil, wenn sie $4\,^0/_0$ übersteigt.

Nach allen diesen Anleihen und Actien-Emissionen kostet die Bahn $9^1/_2$ Millionen Thaler. Der Actien-

Coupon von 1843 wurde mit 12½ Thlr. erst 1845 eingelöst, wobei auch 1 % Dividende gewährt wurde.

Sitz des Directoriums: Cöln.

32) Aachen-Düsseldorf.

(Westliche Verbindungsbahn.)

Um Düsseldorf einerseits mit derjenigen Eisenbahn, welche Crefeld mit der Cöln-Aachener verbindet, so wie anderseits mittelst Ruhrort mit der Cöln-Mindner Bahn in Zusammenhang zu bringen, zugleich aber auch um Düsseldorf für die verweigerte Bahn nach der belgischen Grenze (Sillard) zu entschädigen, wurde dieser Stadt der Bau einer Eisenbahn nach Gladbach (Station der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn) in der Weise bewilligt, daß sich die frühere Düsseldorf-Sillarder Gesellschaft mit der neuen Düsseldorf-Gladbacher vereinigte, und erstere mit 1,475,000 Thlr. bei letzterer bedacht wurde. Die Düsseldorf-Gladbacher ist ca. 11¾ Meilen lang und auf 5 Millionen Thaler angeschlagen.

33) Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn.

Die Statuten dieser Bahn wurden im März 1844 festgestellt, und sind in der Funke'schen Buchhandlung in Crefeld zu haben. Die Bahn soll Ruhrort, durch eine Dampffähre, mit Crefeld, Viersen, Gladbach u. Rheydt verbinden, auf dem rechten Rheinufer aber von Rührort aus eventuell sich an die Cöln-Mindner anschließen.

Das Actienkapital ist 1⅕ Millionen in Actien au porteur à 100 Thlr., in Einzahlungen à 10 %. Zinsen à 4 % gegen Coupons. — Dividende am 1. Januar. — Wenn Zins und Dividende zusammen 5 % übersteigen, wird 20 % vom Ueberschuß zur Reserve gelegt. — Sitz: Crefeld. — Wahrscheinlich ist die Fortsetzung von Gladbach oder Rheydt nach Aachen.

34) Cöln-Minden.

Die Bahn soll den Rhein bei Deuz (Cöln) mit der Weser bei Minden, und durch die hannöverschen Bahnen

mit Berlin und der Ostsee verbinden. Sie ist 38 Meilen lang und auf 13 Millionen Thaler veranschlagt. Von den emittirten 65,000 Actien à 200 Thlr. hat der Staat 1/7, also 9300, übernommen, und außerdem 3 1/2 % Dividende nach Vollendung der Bahn garantirt. Beträgt dagegen die Dividende mehr als 5 %, so fällt 1/3 davon dem Staate zu. Die jährliche Reserve-Quote unterliegt der Bestimmung der Regierung; auch darf der Reservefond ohne Genehmigung der Regierung 3 % des Actien-Kapitals nicht übersteigen. Wegen der allmäligen Amortisation der Actien Seiten des Staats verweisen wir auf die analogen Paragraphe der Niederschlesischen Bahn.

Zinsen und Dividenden werden gegen Coupons in Cöln, Düsseldorf und Berlin bezahlt. Domicil: Cöln.

Bereits ist eine Zweigbahn von Lipperheide nach Ruhrort genehmigt. Auch steht eine Zweigbahn von Hamm nach Lippstadt bevor. — Es wird noch ca. 1 1/8 Millionen Thaler gebraucht.

35) Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

Laut Bestätigungs-Urkunde vom 23. Sept. 1837. — Die Bahn ist 3 3/4 Meilen lang, kostete 1,600,000 Thlr. und wurde am 1. September 1841 eröffnet.

Stammkapital 1,027,800 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Zinsen à 5 % in Düsseldorf und Eberfeld gegen Coupons per 2. Januar auf 10 Jahre. — Diese Bestimmung wurde jedoch dahin geändert, daß vom 1. Januar 1844 nur Dividende gewährt wird. — Das Betriebsjahr 1842 gab ein Deficit von 2422 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. so daß keine Zinsen gewährt werden konnten. Das Jahr 1843 gab dagegen einen Ueberschuß von 25,769 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. — so daß der am 1. Januar 1844 fällige Coupon mit 2 1/2 Thlr. und der per 1. Januar 1845 u. 46 mit 3 % bezahlt werden konnte, bei welchem erstern aber der Coupon v. 1. Januar 1843 mit abgeliefert werden mußte.

Vor Austheilung der Dividenden sollen 20 % des Reinertrags zum Reservefond gelegt werden, der sich aber nicht über 150,000 Thlr. erstrecken darf.

Unter dem 23. Juni 1840 machte die Gesellschaft eine Anleihe von 600,000 Thlr. in Prioritäts-Actien à 100 Thlr. — Zinsen à 5 % gegen Coupons per 2. Januar und 1. Juli, für je 4 Jahre. Diese Anleihe wurde 1842 gekündigt, wogegen eine Million in neuen Prioritäts-Actien ausgegeben wurde.

36) Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Um die gewerbthätigen Thäler der Wupper, Ennepe, Volme, Lenne und Ruhr mit Elberfeld und der Cöln-Mindner Bahn zu verbinden, genehmigte die Regierung den 12. Juli 1844 eine 8 Meilen lange Bahn von Elberfeld nach Hagen, Witten und Dortmund, wo sie wieder in die Rhein-Weserbahn einfällt. Die Kosten sind auf 4 Millionen Thaler angeschlagen, wovon der Staat 1/4 übernimmt. Wichtig sind folgende Stipulationen.

Der Staat übernimmt von dem zu 4 Millionen Thaler angenommenen Actien-Kapital den vierten Theil mit einer Million Thaler; die übrigen 3 Millionrn Thaler sind von Privat-Actionären aufzubringen. Sollte dies Kapital nicht ausreichen, so ist seiner Zeit unter Genehmigung des Staates Beschluß darüber zu fassen, ob und unter welchen Maßgaben der weitere Bedarf durch neue Actien oder durch eine Anleihe zu beschaffen ist.

Bis zum Schluß des Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, werden die Einzahlungen auf das Actien-Kapital mit 4 % jährlich verzinst. Nach Ablauf jenes Jahres beziehen zunächst die Privat-Actionäre aus dem aufkommenden Reinertrage des Unternehmens, insoweit derselbe ausreicht, für die oben gedachten 3 Millionen Thaler Actien vorab eine Dividende bis zur Höhe von 3 1/2 %; von dem Ueberreste bezieht, in soweit dieser ausreicht, der Staat für die von ihm übernommene eine Million Thaler Actien ebenfalls eine Dividende bis zur Höhe von 3 1/2 %. Wird der Reinertrag durch die Vertheilung von 3 1/2 % auf die gesammten 4 Millionen Thaler noch nicht erschöpft, so wird der Ueberschuß auf sämmtliche Staats- und Privat-Actien in gleichen Raten vertheilt.

Falls nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach Eröffnung der Bahn sich in fünf auf einander folgenden Jahren für das gesammte Actien-Kapital von 4 Millionen Thaler ein Reinertrag von 4 % oder ein noch höherer herausstellt, so tritt der Staat, hinsichtlich der Theilnahme an dem Reinertrage mit den Privat-Actionären für die Folge ganz in gleiche Rechte, dergestalt, daß der den Privat-Actionären eingeräumte Vorzug demnächst nicht weiter Statt findet, wenn auch der Reinertrag sich etwa so weit vermindern sollte, daß die Dividende nicht 3½ % erreichte.

Nach Ablauf von 30 Jahren, von Eröffnung der Bahn an gerechnet, hört der den Privat-Actionären eingeräumte Vorzug, wenn solcher nicht inzwischen schon in Folge obiger Bestimmung weggefallen ist, unter allen Umständen auf, so daß der Staat sodann jedenfalls, hinsichtlich der Theilnahme an dem aufkommenden Reinertrage, den Privat-Actionären ganz gleichsteht.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, nach Ablauf der ersten 10 Jahre, von Eröffnung der Bahn an gerechnet, darüber Beschluß zu fassen, ob dem Staate das von ihm hergegebene Kapital von einer Million Thaler zu erstatten sei, oder mit dem Ablaufe des gedachten 30jährigen Zeitraums. Die Gesellschaft ist befugt, zu dieser Erstattung das fünfte Procent, welches über 4 % des Actien-Kapitals von 4 Millionen Thaler aufkommen möchte, — jedoch nicht auch die weiter noch aufkommenden Ueberschüsse — in der Art zu verwenden, daß damit successive die Actien des Staats ausbezahlt werden, und die auf die eingelösten Actien treffenden Dividenden ebenfalls zu diesen Zwecke zu benutzen.

37) Prinz-Wilhelm Eisenbahn.

(Steele-Vohwinkel.)

Zur Verbindung der Ruhr und ihren Kohlenrevieren und Kalklagern, der Stadt Steele gerade über, mit der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, bei Vohwinkel, wird eine wenig über 4 Meilen lange Bahn gebaut. Kapital 1,300,000 Thaler in Actien à 100 Thaler mit Dividendenscheinen für 10 Jahre und Verzinsung à 4 % während der Bauzeit. Die Genehmigung erfolgte unter dem 2. Mai 1845. Eine Verbindung von Steele mit der Cöln-Mindner bei Bochum ist in Aussicht gestellt, ebenso eine Verlängerung nach Lenney. Das Domicil ist: Bergisch-Langenberg. Die jährliche Quote zum

Reservefond darf 10,000 Thlr., der Reservefond selbst 100,000 Thaler nicht übersteigen.

38) Münster-Hamm.

Um Münster mit der Cöln-Mindner Eisenbahn zu verbinden, wird eine $4^1/_2$ Meilen lange Bahn von Münster nach Hamm gebaut. Die Concession (vom 4. März 1846) wurde unter der Bedingung ertheilt, daß die Gesellschaft keinen Anspruch auf Entschädigung zu machen habe, wenn einmal eine besondere Münster-Dortmunder Bahn gebaut werden sollte. — Das Kapital besteht in 1,300,000 Thalern in Actien à 100 Thlr. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset; später nur Dividende. Der Reservefond soll nicht unter $^1/_4$ und nicht über ein Procent des Anlage-Capitals bedacht und höchstens auf 5 % des letztern gebracht werden. Von Münster, wo die Gesellschaft domicilirt, soll nach Emden weiter gebaut werden. Auch wird sich die Bahn wahrscheinlich an die Ober-Yssel Bahn bei Almels anschließen.

39) Lippstadt-Paderborn.

Diese Bahn soll Kassel mit der Cöln-Mindner Bahn verbinden; sie geht über Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm. Fond: $5^1/_2$ Millionen Thlr. in Actien à 100 Thlr. die einstweilen mit 4 % verzinset werden.

40) Ostfriesische Eisenbahn.

Sie geht von Emden über Leer, Meppen, Lingen nach Rheine, wohin anderseits von Münster gebaut werden soll. Von Lingen ab geht eine Bahn nach Osnabrück, bei Bunde zum Anschluß an die Cöln-Mindner. Beide Bahnen, 33 Meilen, sind auf 7,318,497 Thlr. veranschlagt; $^1/_2$ Million nimmt die ostfriesländische Provinzial-Landschaft; 1,150,000 Thlr. bleiben für Emden und Leer. Man hat Grund zu hoffen, daß die Regie-

rung sich auch betheiligen und so lange auf Zinsen verzichten wird, als die Actien nicht 4 % geben.

41) Cöln-Mindner-Thüringer Verbindungsbahn.

Die Thüringer Bahn, welche zunächst Halle mit Kassel verbindet, erreicht bekanntlich ihr Ende in Haunda an kurhessisch preußischer Grenze; von Haunda über Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm wird zur Verbindung der thüringschen mit der Cöln-Mindner Bahn vorläufig eine 12 Meilen lange Bahn bis Lippstadt erbaut, deren Kosten auf $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler veranschlagt sind. Die Actien sind à 100 Thlr. Sitz: Paderborn.

Die Verbindung Lippstadts mit Hamm ($5\frac{1}{2}$ Meile) wird wahrscheinlich von der Köln-Mindner Gesellschaft ausgeführt werden.

42) Niederrheinische Bahn.

Sie hat den Zweck die Cöln-Mindner Bahn, längs des Rheins, mit Arnheim in Holland zu verbinden, von wo eine Bahn über Utrecht nach Amsterdam schon existirt. Das Anlage-Kapital ist auf 2,800,000 Thaler angeschlagen, doch scheint der Grenzpunkt, ob in Emmerich oder Anholt, noch nicht festbestimmt zu sein.

43) (Hessische) Friedrich Wilhelms Nordbahn.

Sie schließt sich an die Thüringische Eisenbahn an, geht von Gerstungen über Hönebach, Rotenburg und Melsungen nach Cassel und weiter an die preußische Grenze bei Haunda, von wo eine andere Bahn über Paderborn, Lippstadt, nach Hamm die Verbindung mit der Cöln-Mindner herstellt, und wird die Länge von $15\frac{1}{2}$ Meilen haben. — Die Regierung behält sich vor, die Bahn nach 30 Betriebsjahren an sich zu kaufen, wofür als Preis das 25fache der Durchschnittsdividende der letzten fünf Jahre gewährt wird. — Beläuft sich die Dividende auf mindestens $4\frac{1}{2}$ %, so wird $\frac{1}{4}$ % des Actienfonds zur

Reserve gelegt; erreicht sie $4^1/_2$ % nicht, so brauchen nur 5000 Thlr. dazu verwendet zu werden. Der Reservefond darf sich aber nicht über 6 % des Actienfonds erheben. Auch ist der Regierung vorbehalten, wenn der Reinertrag der Bahn mehr als 6 % ausmacht, ein Drittel des Ueberschusses zum Ankauf von Actien nach dem Tagescours zu verwenden, welche in ihr Eigenthum zum Behufe der Amortisation des Unternehmens übergehen. Auch kann sie diesen Amortisationsfond aus eigenen Mitteln vermehren. — Die Kosten sind auf 8 Millionen Thaler veranschlagt, in Actien à 100 Thlr.; während der Bauzeit von 5 Jahren werden 4 % Zinsen vergütet. Die Concession erfolgte den 2. Oktober 1844.

Domicil: Cassel. — Man klagt über zu große Einmischung Seitens der Regierung, die sich doch gar nicht bei dem Unternehmen interessirt.

44) Taunus-Eisenbahn.

Diese verbindet Frankfurt a. M. mit Mainz und Wiesbaden, durch eine Pferdebahn auch Bieberich. Sie ist $5^1/_2$ Meilen lang, kostete $3^1/_2$ Mill. Gulden, und wurde am 13. April 1840 eröffnet. Es giebt 12,000 Actien à 250 fl. im $24^1/_2$ fl. Fuß, welche nur mit Dividendenscheinen versehen sind. Die Dividende wird im März bezahlt und betrug 1841 16 fl., später immer 15 fl. per Actie. Nach Beschluß der Generalversammlung vom 25. März 1844 wurde eine $3^1/_2$procentige Anleihe von 500,000 fl. creirt, theils zur Abtragung einer frühern 4procentigen von 300,000 fl., theils zur Bestreitung unumgänglicher Ausgaben. Domicil: Frankfurt a. M.

Kleine Zweigbahnen nach Soden und Homburg sind im Entstehen.

45) Mainz-Bingen.

Diese ca. $3^1/_2$ Meilen lange Bahn ist mit einem Fond von 2 Millionen Gulden projectirt, und deshalb wichtig,

weil in Bingen die mit 48 Millionen Francs projectirte Saarbrück-Kreuznach-Bingener wahrscheinlich später auch eine Bonn-Bingener Bahn einmünden wird. Die Actien sind zu 500 fl. und werden mit 4 % verzinset.

46) Rheingauer Eisenbahn.

Die nassauische Concession für 92 Jahre, mit Steuerfreiheit für 25 Jahre, erfolgte den 14. Juni 1845. Die Bahn soll zunächst Bieberich mit Rüdesheim verbinden, also den Rheingau durchschneiden. Das Actien-Kapital ist 2 Millionen Gulden in Actien au porteur à 250 fl. Die Einzahlungen und später die Actien werden mit $3^1/_2$ % verzinset. Es werden daher den Actien vom 1. Jan. 1848 Zinsen- und Dividendenscheine beigegeben werden.

Wenn Zinsen und Dividenden zusammen mindestens 5 % ausmachen, so sollen wenigstens $^1/_2$ % zur Reserve gelegt weden, bis diese 200,000 fl. beträgt. Concessionirte Unternehmer sind zwar die Herren Gebr. Bethmann zu Frankfurt a. M., das Domicil der Gesellschaft ist aber Wiesbaden.

47) Höchst-Soden.

Durch diese Bahn soll das beliebte Mineralbad Soden mit der Taunusbahn verbunden werden. Die Concession wurde im August 1845 den Gebr. Bethmann zur Begründung einer Actiengesellschaft für 92 Jahre ertheilt. Fond: 250,000 fl. S. W. in Actien à 200 fl. Die Gesellschaft hat Steuerfreiheit für 20 Jahre.

48) Frankfurt-Hanauer Eisenbahn.

Diese $1^1/_2$ Meilen lange Bahn soll bis Mitte 1846 beendigt sein. Die Kosten sind auf 800,000 fl. S. W. in Actien au porteur à 250 fl. angeschlagen. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, doch kann die Regierung die Bahn schon nach 50 Jahren, nach gewissen Festsetzungen, käuflich an sich bringen. Die Actien werden

vom 1. Juli 1846 mit $3^1/_2$ % verzinset, und haben ursprünglich 15 Coupons.

Die Frankfurter Concession ist vom 28. Juli, die hessische vom 6. August 1844.

49) Mainz-Ludwigshafen.

Diese Bahn, jetzt hessische Ludwigsbahn genannt, geht dem Rhein entlang über Worms nach Ludwigshafen (Mannheim gerade über). Sie ist von hessischer Seite für 99 Jahre concessionirt, kann jedoch nach 25 Jahren zum kostenden Preise von der Regierung übernommen werden. Die baiersche Concession für Ludwigshafen-Frankenthal-Worms ($2^1/_2$ Meilen, $1^1/_5$ Mill. Gulden) erfolgte den 29. September 1845 unter den Bedingungen der Speyer-Lauterburger Bahn (s. d.). — Es giebt 9000 hessische Actien für Mainz-Worms, und 3000 baiersche für Worms-Ludwigshafen, beide à 500 fl. — Das Domicil des hessischen Theils ist Mainz, dasjenige der baierschen Gesellschaft in Frankenthal.

50) Pfälzische Ludwigs- oder Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn.

Der Zweck dieser Bahn ist, den Rhein (Mannheim gerade über) mit Saarbrück zu verbinden, wo sich eventuell eine französische Bahn nach Metz anschließen soll. Mit dieser rheinbairischen Bahn wird sich auch die Straßburg-Lauterburger in Verbindung setzen. Die Baukosten sind auf $5^1/_2$ Millionen Gulden angeschlagen, doch wird für 8 Millionen Gulden an Actien à 500 fl. ausgegeben, auf die aber nur so lange eingezahlt werden soll, als es der Bau erfordert. Am 26. April 1844 wurden die ersten 10 % eingefordert. — Wie sich der Staat für dieses Unternehmen verbürgt, ersieht man aus Folgendem:

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht zur Hälfte aus den von der Gesellschaft gewählten Mitgliedern, zur andern Hälfte aus solchen, welche die Regierung ernannt. Ebenso ernennt die letzte den Vorstand des Verwaltungsraths aus dem Gremium die-

ses Raths. Der Direktor der Gesellschaft und dessen Stellvertreter werden aus drei von der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten durch die Regierung ernannt. Den mit Ausführung des Bau-Unternehmens beauftragten Techniker ernennt die Gesellschaft. Der bisherige Bauplan wird vorläufig angenommen, unterliegt aber einer Revision. Der Staat garantirt während 25 Jahren einen Reinertrag von 4 %. Das fünfte Procent des etwaigen wirklichen Ertrags wird als Reserve betrachtet. Wenn Zuschüsse von Seiten des Staats erforderlich werden, so hat bis zur Tilgung dieser Zuschüsse der Reservefond die Rückvergütung zu leisten. Am Schlusse des 25. Jahres wird der Betrag des Reservefonds unter die Actionäre vertheilt. Nach 25 Jahren steht der Regierung die Einlösung der Bahn frei, mittelst Rückerstattung des Anlagekapitals. Dabei erhalten aber die Actionäre noch den Reinertrag des nächstfolgenden Jahrs. Die Bahn wird von Westen in der Richtung nach dem Rheine geführt; bei Schifferstadt wird ein Knotenpunkt gebildet, von welchem ein Ausläufer nach Speier, ein anderer nach Ludwigshafen gehen soll. Die Gesellschaft übernimmt die postalischen Versendungen unentgeltlich, ohne dagegen zu einer weitern pecuniären Leistung an den Staat verpflichtet zu sein.

Domicil: Frankenthal.

51) Zweibrücken-Homburg.

Zur Verbindung Zweibrückens mit Homburg, das an der Ludwigsbahn (Reinschanz-Verbacher Eisenbahn) liegt, wird eine ca. $1^1/_2$ Meilen lange Bahn gebaut, mit einem Actienfond von 800,000 fl. in Actien à 500 fl. Die Ludwigsbahn-Gesellschaft verzichtete auf das ihr gewährte Vorrecht zur Erbauung dieser Zweigbahn nur unter der Bedingung, daß die Zweibrücker Bahn nach keiner Richtung hin weiter fortgesetzt werden dürfe.

52) Rheinschanz- oder Speyer-Lauterburger Bahn

(Pfälzische Rheinbahn).

Durch diese $4^1/_2$ deutsche Meilen lange Bahn soll zunächst Speyer, welches an der Verbacher Bahn liegt, die nach Metz führen wird, durch die Pfalz hindurch über Lauterburg später mit Straßburg verbunden werden. Die Concession erfolgte, ohne Zinsengarantie, im April 1845.

Der Staat kann nach 25 Jahren die Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals an sich kaufen, gewährt aber den Actionären dann noch ein Jahr die Dividende. Von Straßburg nach Lauterburg baut die Elsässische Eisenbahn-Gesellschaft. Das Bau-Kapital ist $2^1/_2$ Millionen Gulden, die während der Bauzeit mit 4 % verzinset werden. Actien à 500 fl.

53) Main-Werra-Eisenbahn.

Die Verträge zwischen München, Weimar, Meiningen und Coburg sind den 4. Juni 1845 ausgewechselt worden. Baiern baut auf Staatskosten von Lichtenfels bis an die Coburger Grenze. Die Fortsetzung dieser Bahn wird einen integrirenden Theil des von Meyer in Hildburghausen in Anregung gebrachten Deutschen Central-Eisenbahn-Netzes bilden. Nach seinem Programm und der demselben beigefügten Karte zerfällt diese Centralbahn 1) in die Thüringische Süd-Nord-Bahn, die von Arnstadt aus sich in zwei Richtungen mit der hannöverschen Südbahn verbindet; 2) die Thüringer Waldbahn, von Saalfeld nach Sonneberg, wo sie sich an eine Zweigbahn der Werrabahn anschließt; 3) die Thüringer Werrabahn, von Gerstungen bis zur bairischen Grenze, nebst Zweigbahnen nach Sonnenberg, Liebenstein und Neuhaus; 4) die Thüringer Saalbahn, von Saalfeld über Jena nach Kösen an der Thüringischen Ost-Westbahn; 5) die Thüringisch-Voigtländische Bahn, von Arnstadt über Greiz nach Werdau an der Sächs.-Bair. Bahn; 6) die Thüringische Unstrutbahn, von Nordhausen (welches von einer der beiden Bahnen der obigen ersten Linie berührt wird) nach Halle; 7) die Thüringische Harzbahn, von Nordhausen nach Halberstadt. Diese Bahnen mit etwa noch hier und da nothwendig werdenden Zweigbahnen beschreiben eine Linie von 129 Meilen und sind mit $48^1/_2$ Millionen Thaler veranschlagt. — Zur Bestreitung der Vorarbeiten sollen 15,000 Prioritäts-Scheine à 1 Thlr. verausgabt werden.

Der Unternehmer hat bereits von mehrern betheiligten Staaten die Concession erlangt.

54) Straßburg-Baseler Eisenbahn.

Der Gesellschaftsfond ist 42 Millionen Francs in Actien à 500 Frcs., wovon aber nur 350 Frcs. von den Actionären und 150 vom Staate gezahlt worden sind, so daß letzterer der Gesellschaft 12,6 Millionen dargeliehen hat. Die Actien sind privilegirt mit 4 %, die sie eher beziehen, als der Staat die Zinsen auf sein Darlehen.

Außerdem giebt es Rescriptions zu 50 Frcs., die 5 % Zinsen tragen, allmälig aber getilgt werden.

Die ganze Bahn wurde am 15. August 1841 eröffnet, und brachte 1843 8 Frcs. 75 Cts., 1844 8 Frcs. 45 Cts. und 1845 6 Frcs. 50 Cts. per Actie. — Länge: 134 Kilometers oder ca. 18 Meilen.

Sitz der Administration in Paris.

55) Mühlhausen-Thanner Eisenbahn.

Eine Seitenbahn der obigen, 20 Kilometers oder ca. $2^3/_4$ Meilen lang, eröffnet am 1. September 1839. Es giebt 5206 Actien à 500 Frcs., theils auf den Namen, theils au porteur, und 400 Obligationen à 1000 Frcs. mit Zinsen à 5 % am 1. Januar und 1. Juli, zahlbar in Paris. Letztere Anleihe wird vom 1. Juli 1846 bis 1860 durch Verloosung amortisirt. — Dividende 1845: 10 Frcs. per Actie.

56) Schweizerische Nordbahn.

Die Bahn soll Zürich zunächst mit Basel und beider Städte durch eine Zweigbahn mit Aarau verbinden. Das Kapital ist auf 20 Millionen franz. Francs in Actien à 500 Frcs. festgesetzt. Die Actien sind nach Belieben au porteur und auf den Namen. Um eine Action nomi-native gegen eine dergleichen au porteur zu erhalten, zahlt man 2 Frcs., im umgekehrten Falle 4 Frcs. Die Ca-

von nominativer Actien erfordert die Registrirung, gegen 1 Franc Gebühr. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Diese Zinsen werden jährlich ein Mal bei Einzahlungen in Rechnung gebracht. Auch nach Vollendung der Bahn bleiben 4 % Zinsen fest; von einem etwaigen Ueberschusse erhalten die Actionäre 75 %, die Angestellten 15 %, der Reservefond 10 %, bis dieser eine Million Francs erreicht hat. Die Dividende wird mit den Zins-Coupons bezahlt. Die Concession ist für 75 Jahre gegeben. Organ: Augsburger Allg. Zeitung.

Es sollen vorläufig nur 32,940 Actien in Circulation gesetzt sein.

57) Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Diese bis 1886 privilegirte, ursprünglich Wien-Bochnia-Bahn genannte Eisenbahn führt zunächst von Wien nach Lundenburg, um einerseits Brünn, andererseits Ollmütz mit der Hauptstadt zu verbinden. Von der Ollmützer Bahn wird auf Staatskosten nach Prag weiter gebaut, an welchem Fortbau sich eine Brünner Fortsetzung in Böhmisch-Triebau anschließen soll. Eine andere Zweigbahn von der Ollmützer führt von Prerau nach Leipnik, um sich in Oderberg mit der Oberschlesischen zu verbinden. Zu der Nordbahn gehört auch noch ein Stück von 4 Meilen, von Wien nach Stockerau, die später nach Baiern fortgebaut werden soll. — Es giebt 14,100 Actien auf den Namen à 1000 fl., früher mit 3 %, jetzt mit 4 % festen Zinsen. Außerdem wurde 1842 eine Superdividende von $1/2$ %, 1843 $1\,1/2$ %, 1844 1 %, 1845 $1\,1/2$ % (zu 3 % Zinsen) bezahlt. — Coupons, mit Talon, bis 1852, per 1. Januar und 1. Juli. — Die Actien können nur durch Indossirung und Umschreibung an Andere übergehen.

Dazu kam 1841 eine Anleihe von 1,400,000 fl. in Prioritäts-Actien à 100 fl. mit 5 % Zinsen, die am 1. Juni und 1. December bei der Hauptkasse in Wien, oder bei vierwöchentlicher Anmeldung auch bei Rothschild.

in Frankfurt a. M. erhoben werden können. — Tilgung von 1859 — 1871.

Die zwölfte Generalversammlung, 1844, beschloß eine schwebende Schuld von 1 Million Gulden zu konsolidiren. Man creirte daher 5proc. Partial-Obligationen à 1000, 500 und 100 fl., die aber den obigen an Sicherheit nachstehen.

Neuerdings wird von Gänserndorf nach Marchegg zur Verbindung mit der ungarischen Centralbahn eine Zweigbahn gebaut, deren Kosten auf 800,000 fl. angeschlagen sind. Außerdem giebt die Nordbahn der ungarischen Central-Eisenbahn einen Beitrag von 140,000 fl. zum Bau der Strecke von Preßburg bis an die Grenze, und leiht derselben, gegen 60 Stück unverzinsliche Prioritäts-Actien, à 3500 fl., die Summe von 210,000 fl. für 60 Jahre. Die Fundirung des dazu erforderlichen Kapitals ist aufgeschoben, da v. Rothschild das nöthige Geld à 4 % einstweilen vorschießt. Zum Bau von Leipnik nach Oderberg werden $3^1/_2$ Mill. Gulden durch ratenweise Nachzahlung von 250 fl. auf jede Stamm-Actie, bis zum Belauf der erforderlichen Summe, herbeigeschafft. Gegen die letzte Einzahlung (am 15. März 1847) wird eine neue Actie à 250 fl. ausgeliefert, die mit an den Dividenden participirt; indessen werden die Einzahlungen mit 4 % verzinset.

Auch hat die Nordbahn-Gesellschaft den Betrieb der Ollmütz-Prager Staatsbahn auf fünf Jahre vom Tage der Eröffnung an (also vom 20. August 1845) kontraktlich übernommen.

Der §. 9. des Decrets vom 18. Juni 1838 lautet:

Die Dauer der Eisenbahn-Concession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders abzumessenden, mehreren Jahresterminen bei sonstigem Erlöschen der Concession vollendet sein müssen. — Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann

in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine 50 Jahre überschreitende Dauer der Concession zugestanden werden.

Nach Ablauf der Dauer, oder bei sonstigem Erlöschen der Concession geht bei jenen Eisenbahn-Unternehmungen, welchen mittelst der Concession die Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn, selbst an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt an den Staat über. — In diesem, so wie in jenem andern Falle verbleibt an den Unternehmern das Eigenthum von allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld keinen zureichenden Ersatz für ihre Bauauslagen erlangt haben sollten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transportbetriebes, nach Maßgabe des erlittenen Verlustes, eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

58) Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

Diese Bahn bildet den Anfang der großen Wien-Triester Eisenbahn. Sie kann eine der wichtigsten genannt werden, ist ca. 10 deutsche Meilen lang, und kostete $10^3/_8$ Mill. Gulden. Die Eröffnung war am 5. Mai 1842.

Es existiren 25,000 Actien auf den Namen à 400 fl. Zinsen à 4 % gegen Coupons per 1. Febr. und 1. August, je für 20 Jahre. — Außerdem am 1. Februar Supradividende, die 1842: $1^1/_2$ fl., 1843: $1^1/_2$ fl., 1844: 5 fl., 1845: 8 fl. betrug.

Sitz des Direktoriums: Wien.

Ursprünglich hießen sie Wien-Raaber Actien à 500 fl. Nachdem aber 400 fl. eingezahlt waren, wurde (laut Entschluß vom 3. December 1842) die Bahn „Wien-Gloggnitzer" umgetauft, und die Einzahlung mit 400 fl. geschlossen. Die Fortsetzung geschieht auf Staatskosten.

Den 4. Februar 1844 erhielt die Bahn die Concession zum Bau von drei Zweigbahnen, und zwar

a. von Wien nach Bruck a. d. Leytha, durch eine

sehr gewerbthätige Gegend, 5 Meilen; 3,210,000 fl. Baukapital*).

b. Von Mödling nach Laxenburg, eine kleine Vergnügungsbahn ($^3/_5$ Meilen) mit 142,000 fl. Baukapital. Eröffnet am 28. September 1845.

c. Von Neustadt bis an die Grenze nach Oedenburg**), welches letztere dadurch zum Stapelplatz des westlichen Ungarns werden würde. Von Neustadt bis an die Grenze 2,520,000 fl.

Außerdem wird eine Stadtbahn vom äußern Bahnhofe bis auf das Glacis gebaut, deren Kosten auf 326,000 fl. angeschlagen sind.

Zur Aufbringung dieser etwa 4 Millionen Gulden betragenden Bedürfnisse wurde beschlossen $1^1/_2$ Million Gulden in 5procent. Obligationen à 100 fl. mit Coupons per 1. Februar und 1. August, und $2^1/_2$ Millionen durch Zuzahlung von 100 fl. auf die Stamm-Actien (von 400 fl.) aufzubringen.

59) Budweis-Linz-Gmündener Eisenbahn.

Der Zweck dieser schon 1825 durch F. v. Gerstner begonnenen ersten deutschen Eisenbahn war, die Moldau mit der Donau zu verbinden. Da der Bau, als erster Versuch, sehr kostspielig ausfallen mußte, und außer dem ursprünglichen Actienkapitale von 3 Mill. Gulden noch mehrere Anleihen erforderte, so daß sich die Herstellungskosten wohl auf das Doppelte belaufen, so konnte die Bahn nicht rentiren. Nur erst in neuerer Zeit hat sich der Verkehr gehoben, und wird durch die Pilsner Bahn (s. d.) und durch den dadurch erworbenen Kohlentransport noch mehr steigen. — Ursprünglich gab es 15,000 Actien

*) incl. 950,000 fl. von dem ehemaligen Wien-Raaber Projecte herrührend, so daß nur 2,260,000 fl. aufzubringen.

**) Von der Grenze bis Oedenburg baut eine besondere Gesellschaft, die sich aber wahrscheinlich mit der Glogghitzer verschmelzen wird.

à 200 fl., außerdem aber eine Anleihe von 400,000 fl. vom Jahre 1829, wovon aber jährlich 12,000 fl. getilgt werden. Die später gemachten Anleihen wurden dadurch getilgt, daß, laut Beschluß der General-Versammlung vom 18. Februar 1815, auf jede Stammactie 50 fl., also zusammen 750,000 fl. erhoben werden sollen, und zwar in zwei Terminen, am 31. März und 1. September. Diese Actien à 250 fl. erhalten Coupons à 3 %, die sich nicht Anmeldenden erheben die Zinsen auf 200 fl. gegen gestempelte Quittung. — Die Dividende für 1841 war 3¾ %, 1842: 3⅛ %, 1843: 4¼ %, 1844: 4⅓ %, 1845 4 %.

Sitz des Direktoriums in Wien. — Zinsen bei Popp in Wien, Rothschild in Frankfurt, Schätzler in Augsburg.

60) Pilsen-Budweis.

Auf Veranlassung des Herrn Grafen von Wurmbrand, Besitzer großer Kohlenwerke, entstand 1842 eine Gesellschaft zum Bau einer eingleisischen Pferdebahn von Pilsen nach Budweis, 23¾ Meilen. Der Actienfond ist 3,671,000 fl. in Actien à 200 fl. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinst. Nachdem die Bahn im Betriebe ist, wird von den Actien jährlich 10 % getilgt; die durch das Loos amortisirten Actien bleiben aber im Genuß jener 4 % Zinsen. — Ob die Bahn von Pilsen nach Prag weiter geführt werden soll, ist noch unentschieden.

61) Ungarische Central-Eisenbahn.

Zweck der Gesellschaft: Erbauung einer Eisenbahn auf dem linken Donauufer, von der österreichischen Grenze nach Presburg und Pesth, und von dort nach Debreczin, sammt den Flügelbahnen nach Comorn, Arad, Großwardein und Racomaz. Bestätigung der Concession für 80 Jahre am 16. Mai 1844. — Fond: Eilf Millionen Gulden Conv.-Mze., in einer Emission zu 8 Millionen und einer zu 3 Millionen Gulden in Partialen à 250 fl.

welche in 10 halbjährigen Terminen (am 2. Januar und 1. Juli) einzuschießen sind — außerordentliche Rentenzahlungen jedoch vorbehalten. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset, bis zur Erzielung einer 4 % übersteigenden Dividende. — Die Papiere werden indossirt; so lange sie aber nicht voll eingezahlt, kann die Umschreibung nicht ohne Genehmigung der Direction statt finden. Bei den General-Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme, und kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. — Um von Presburg bis an die Grenze die zwar kleine aber kostspielige (nahe an 2 Mill. Gulden) Verbindungsbahn mit der Ferdinands-Nordbahn ausführen zu können, erhält diese Centralbahn eine Entschädigung von Ersterer, worüber pag. 328 nachzusehen.

Domicil: Presburg. — Agent in Berlin: Hirschfeld & Wolf, Leipzig: Dufour Gebr. & Comp.

62) Pesth-Fiume.

Diese für Ungarn sehr wichtige Eisenbahn wird jetzt vermessen. Der Bauanschlag ist 20 Millionen Gulden Conv.-Geld, worauf $^1/_4$ % eingezahlt ist. Die Croaten, durch deren Land die Bahn geführt wird, sind dem Unternehmen bis jetzt deshalb entgegen, weil es von Männern geleitet wird, die ihrem Verlangen nach nationaler Selbstständigkeit zuwider sind.

63) Presburg-Tyrnau Eisenbahn.

Diese erste Ungarische 6 Meilen lange Bahn verbindet Presburg mit Tyrnau (eine sehr fruchtbare Weingegend) und sollte ursprünglich mit der Nordbahn verzweigt werden. Der Bau gerieth 1841 ins Stocken, wurde aber am 10. Juni 1846 vollendet. — Stammkapital 500,000 fl. C.-Mze. in Nominal-Actien à 200 fl. — welche zeither mit 5 % verzinset wurden. 1843 wurden zum Fortbau nach Szered Prioritäts-Actien à 200 fl. — zum Belauf von fl. 600,000 — ausgegeben. Sie beziehen nicht nur

5 % Zinsen, sondern nehmen auch an den Ueberschüssen, sobald für die Stamm-Actien 5 % vorweggenommen, mit diesen gleichmäßig Theil.

64) Mailand-Venediger Eisenbahn.

Das Unternehmen war anfangs Privatsache; als aber dasselbe als solches keinen guten Fortgang hatte, nahm sich die k. k. Regierung des Baues an, verzichtete auf mehrere zu ihrem Vortheile stipulirten Bedingungen, erklärte, die Bahn, wenn das ursprüngliche Kapital von 50 Millionen Lire nicht ausreiche, entweder auf eigene Kosten bauen zu wollen, oder auch, wenn die Gesellschaft es beliebe, zwei Jahre nach Vollendung das Ganze gegen 4proc. Obligationen käuflich zu übernehmen oder endlich zuzulassen, daß der Actienfond erhöhet werde. Verschollene Actien wurden dabei wieder in ihre Rechte eingesetzt.

Die Actien sind à 1000 Lire. Die Interimsscheine werden mit 4 % verzinst, können aber nicht ohne Kundnahme der Direction cedirt werden.

Generalversammlungen in Mailand. — In Wien durch Schuler & Comp.

Die $2^1/_2$ deutsche Meilen lange selbstständige Bahn von Mailand nach Monza wurde am 17. August 1840 eröffnet und kostete ca. $3^3/_5$ Millionen Lire.

65) Eisenbahn von Neapel nach Castellamare (und Nocera).

Diese Bahn ist 26,600 Meter oder $3^1/_2$ geogr. Meilen lang. Der Fond ist $11^1/_2$ Millionen französ. Francs, in 500 Actien erster Serie, und 1000 Actien zweiter Serie, beide à 1000 Fr., welche 1844 mit $5^1/_2$ und 1845 ziemlich mit 5 % rendirten. (Außerdem giebt es eine, im December 1843 eröffnete Bahn nach Caserta, von wo aus in mehreren Richtungen weiter gebaut werden soll, z. B. von Capua bis zur römischen Grenze bei Ceprano.)

66) Toskanische Eisenbahnen.

a. Florenz- (Pisa) Livorno Eisenbahn, genannt Leopold Bahn.

Diese 10 Meilen lange Bahn wurde 1838 durch E. Fenzi und Petro Senn & Comp. begründet. Das Baukapital ist 30 Millionen toskanische Lire in 30,000 Actien à 1000 Lire. Während der Bauzeit werden 4 % vergütet. Bei Einzahlungen gilt der Thaler in Berlin, Leipzig ꝛc. 4 Lire $27^1/_2$ Centes; in Frankfurt wird die Lire $24^1/_2$ kr. S. W., in Wien $19^5/_6$ kr. Conv.-Mze., in Augsburg $20^1/_4$ kr. Courant gerechnet. Agent in Berlin: Mendelsohn & Comp., in Leipzig: Dufour Gebr. & Comp.

b. Florenz-Pistoja Eisenbahn.

Von der Hauptstadt Toskana's über Prato bis zu dem gewerbreichen Pistoja, durch eine engbewohnte Gegend führt die für 60 Jahre privilegirte sogenannte Maria-Antonia Eisenbahn. Actien-Kapital 8 Millionen Lire toscane in Actien au porteur oder auch auf den Namen nach Verlangen, à 1000 Lire. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Domicil: Florenz. Agent in Leipzig: F. Dufour Gebr. & Comp. ($4^1/_6$ Lire = 1 Thaler). — Man sagt, sie soll mit Atmosphärischer Triebkraft verbunden werden.

c. Toskanische Central-Eisenbahn.

Diese ca. 8 deutsche Meilen lange Eisenbahn theilt von Nord nach Süd das Land Toskana in zwei gleiche Hälften und steht mit der Leopold-Eisenbahn (Florenz-Livorno) in Verbindung. — Actien-Kapital 10 Mill. toskanische Liren in Actien à 1000 Lire. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Privilegirt für 100 Jahre; doch kann sie der Staat schon nach 15 Jahren von Vollendung an käuflich an sich bringen. — Domicil in Siena.

d. Strada Carbonifera (Kohlenbahn).

Sie geht vom Meere bei Torremozza zu den Kohlenminen von Montebamboli, bis zur Straße Cerro Bucato. Kapital 3,800,000 Lire toscane in Actien à 1000 Lire. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Privilegirt für 100 Jahre. Sitz in Montebamboli.

e. Livorno-Grosseto (Maremmen-Bahn).

Diese Bahn geht von Livorno am Meere hin über Grosseto bis an das Zollhaus an der römischen Grenze, kann also als Concurrenz-Bahn mit der Centralbahn angesehen werden. Kapital 32 Millionen in Actien à 1000 Lire au porteur. — Privilegirt für 100 Jahre.

f. Apenninische Eisenbahn.

Sie soll Pistoja vorerst mit der Bologneser-Grenze bei Poretta verbinden. Anschlag: 12,360,000 Lire.

g. Stravezza-Bahn.

Um den Marmor aus den Brüchen ans Meer zu bringen. Fond: $1^1/_2$ Million Lire.

h. Lucca-Pisa-Pistoja Eisenbahn.

Die Gesellschaft für Pisa-Lucca constituirte sich 1842 mit einem Fond von 2,500,000 Lire toscane in Actien à 1000 Lire. Agent in Wien: Johann Gastl, k. k. privil. Großhändler. Sie vereinigt sich mit der Lucca-Pistoja Eisenbahn, die mit einem Fond von 8 Millionen Lire begonnen ist.

67) Petersburg-Zarskojéselo Eisenbahn.

Diese Bahn verbindet die Hauptstadt mit einem 22 Werst oder $3^1/_2$ deutschen Meilen entfernten kaiserl. Lustschloß. Sie wurde dem Ritter von Gerstner 1836 durch ein unbedingtes Privilegium übertragen, der sie unter der Zusage großer Begünstigungen durch Actien-Zeichnungen zu bauen übernahm und Ende Oktober 1837 vollendete. —

Das Kapital ist $3\frac{1}{2}$ Millionen Rubel Bco. (od. 1 Mill. R. S.) in Actien à 200 R. Bco., deren Text russisch und deutsch ist. Sie können in Blanco cedirt werden. Die Dividendenscheine sind halbjährig. Die Bahn rentirte 1839 zu $4\frac{4}{5}$ %, 1840 4 %, 1841 — %, 1842 4%, 1843 $7\frac{1}{6}$ %, 1844 7 %, 1845 $7\frac{1}{8}$ %.

In Berlin bei Magnus, in Dresden bei Climeyer.

Außerdem machte die Gesellschaft eine Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Million beim Kaiser, so daß die ganze Bahn etwas über 5 Millionen Rubel Bco. zu bauen kostet. — Sitz der Direction: Petersburg. — Organ: die preuß. Staats-Zeitg., Hambg. Börsenhalle, Allg. Augsb. Zeitg.

68) Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Sie entstand durch Vereinigung der Schwerin-Wismarschen, Hagenow-Schwerin-Rostocker und der Güstrow-Bützower Eisenbahnen, und wurde den 10. März 1846 bestätigt. Das Grundkapital besteht aus 4,350,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. — Nach 30 Jahren kann die Regierung gegen Ersatz der 25fachen Durchschnittsdividende der letzten 5 Jahre die Bahnen an sich bringen. Der Reservefond darf 435,000 Thlr. nicht übersteigen. Sitz der Direktion vorläufig in Schwerin. — Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset.

69) Holsteinische Eisenbahnen.

a. Kiel-Altonaer Eisenbahn.

Diese Bahn, welche den Namen „König Christian des Achten Ostseebahn“ führt, verbindet Altona (Hamburg) mit Kiel, ist $13\frac{1}{5}$ Meilen lang und wurde am 9. September 1844 eröffnet. Das Bau-Kapital ist für jetzt 1,700,000 Species in Actien au porteur à 100 Species oder 200 Reichsbancothaler. Bis Ende 1844 wurden 4 % Zinsen gewährt; seitdem nur Dividenden. Die jetzigen Dividendenscheine (mit Talon) reichen bis 1854;

sie sind am 1. Mai zahlbar. Es wurde 1845 4 % Dividende bezahlt (in Leipzig bei Dufour Gebr. & Comp. mit 6 Thlr. Courant). Domicil: Altona. Beim Verkauf berechnete man zeither 4 % Zinsen vom 1. Januar, und nahm den Species (in Berlin, Leipzig, ꝛc.) zu $1^1/_2$ Thlr. in Courant an. Von der Station Elmshorn geht eine selbstständige Bahn nach Glückstadt, so wie von Neumünster eine andere nach Rendsburg (s. unten).

b. Rendsburg-Schleswig-Flensburger Bahn.

Die Bahn ist eine Fortsetzung der Rendsburger-Neumünster Bahn. Die Concession erfolgte den 12. Mai 1844. Das Anlage-Kapital ist $1^1/_5$ Million Species in Actien à 100 Species. Ob von Flensburg nach Apenrade fortgebaut werden wird, ist noch ungewiß.

c. Rendsburg-Neumünster Eisenbahn.

Sie verbindet die Eider bei der Festung Rendsburg mit der Kiel-Altonaer Bahn auf der Station Neumünster. Kapital 260,000 Species in Actien à 100 Species oder 200 Rbthlr. Mit Dividendenscheinen und Talon bis 1855, zahlbar in Rendsburg und Altona. Die Bahn ist $4^1/_2$ Meilen lang und wurde am 18. September 1845 eröffnet. Der Betrieb wird von der Kiel-Altonaer Gesellschaft besorgt. — Eine andere Gesellschaft setzt die Bahn nach Schleswig und Flensburg fort.

d. Glückstadt-Heid.

(Holstein'sche Westbahn-Gesellschaft.)

Diese $9^1/_2$ Meilen lange Bahn soll die ackerbautreibenden volkreichen Marschdistrikte mit der Elbe in Verbindung bringen. Fond: 1 Million Species in Actien à 100 Species. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset.

e. Eckernförde-Rendsburger Eisenbahn.

Die Bahn ist $2^1/_2$ M. lang und ist auf 450,000 Thlr. veranschlagt. Actien à 100 Speciesthaler.

k. Flensburg-Husum-Töninger Eisenbahn.
(Frederik Carl Christians-Bahn.)

Sie ist ca. 8 Meilen lang und verbindet die Ostsee mit der Nordsee. Es giebt 9000 Actien à 100 Spec. Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset. Die Concession erfolgte den 19. August 1844. Domicil: Flensburg. Gerichtsforum: Schleswigsches Obergericht.

g. Glückstadt-Elmshorn-Eisenbahn.

Diese verbindet, vermöge der Altona-Kieler Eisenbahn, diese Städte mit Glückstadt. Entfernung $2^1/_4$ Meilen. — 1600 Actien à 100 Speciesthaler à $9^1/_4$ in d. f. Mark, mit Dividendenscheinen. — Eröffnet am 20. Juli 1845. Den Betrieb hat die Kiel-Altonaer Bahn vorläufig auf drei Jahre unter gewissen Bedingungen übernommen. — Domicil: Glückstadt.

600 neu creirte Actien hat die Regierung übernommen. Die Dividende für die ersten $5^1/_2$ Monate betrug 1 %.

70) Kopenhager Rothschilder Eisenbahn.

Durch diese 4 dänische Meilen lange seeländische Bahn soll Kopenhagen mit dem Belt verbunden werden. Das Actien-Kapital ist 750,000 Species (zu $9^1/_4$ auf d. f. köln. Mark) in Actien au porteur à 100 Species. Eine Verzinsung à 4 % tritt ein, sobald 50 Species eingezahlt sein werden, und dauert bis 11. Juni 1847, von wo an nur Dividende gewährt wird. Die Gesellschaft hat das Vorrecht zu allen Zweigbahnen in Seeland, deren Kosten auf $3^3/_4$ Millionen Thaler preuß. veranschlagt sind. Es giebt dazu 22,500 Actien à 100 Spec.

71) Amsterdam-Rotterdam.

Die Bahn verbindet Amsterdam mit Haarlem, dem Haag und Rotterdam, ist ca. 12 Meilen lang und so gut als vollendet. Das Grundkapital war für Amsterdam-Haarlem 1300 Actien à 1000 fl., wozu für Haag-Rotterdam

noch 5200 Actien à 1000 fl. emittirt wurden. Es werden am 1. Januar und 1. Juli 4 % Zins bezahlt. Der zweite Coupon von 1845 wurde anstatt mit 2 % mit 2½ % eingelöst.

Im Jahre 1844 mußte die Gesellschaft eine Prioritäts-Anleihe von 2½ Millionen Gulden machen, in Actien à 1000 fl. mit 4½ % Zinsen per 1. Jan. und 1. Juli.

72) Aachen-Maestricht.

Nicht nur um Aachen und Maestricht zu verbinden, sondern auch um die der Gesellschaft Seitens Holland für 99 Jahre überlassenen Kohlenbergwerke im Wurmrevier vortheilhaft ausbeuten zu können, wird eine 9 Meilen lange Bahn gebaut, deren Kosten auf 2,750,000 Thlr. in Actien au porteur à 200 Thlr. veranschlagt sind. Von diesen 13,750 Actien sind 1420 Stück von der in Maestricht domicilirten Gesellschaft gleiches Namens emittirt worden. Letztere lauten auf 352 fl. holländisch oder 200 Thlr. preußisch. Die Erträgnisse der Eisenbahn und der Kohlenwerke sollen als Dividende vertheilt werden, jedoch erst vom zweiten Jahre nach Erlangung der Concession an, und unter Wegnahme von mindestens 5 % des Ertrags zur Reserve, bis diese 10 % des Anlage-Kapitals beträgt*).

*) Außerdem giebt es in Holland noch folgende Bahnen:
Die Rheinbahn von Amsterdam nach Arnheim, 13 Meilen lang, seit 14. Mai 1845 ganz eröffnet. Diese Bahn ist (ungeachtet der im April 1838 verweigerten Zustimmung der Generalstaaten) vom Staate erbaut, und zwar mittelst einer Anleihe, deren Zinsen zu 4½ % der vorige König aus seinem Privatvermögen garantirte, aber seit 20. Mai 1845 ist sie in den Besitz einer Privatgesellschaft übergegangen, welcher vertragsmäßig auch der Bau der beiden Anschlußbahnen von Utrecht über Gouda nach Rotterdam (6½ Meilen) und von Arnheim bis zur preußischen Grenze in der Richtung nach Emmerich obliegt, wo sich die preußischer Seits zu bauende niederrheinische Bahn anschließen soll. — In der Ausführung begriffen sind folgende Bahnen: 1) Die Seeländisch-limburgische Bahn von Middelburg (von wo eine Seitenbahn nach Klin-Bingen führt) über Bergen-op-Zoom,

Die Concession vom preußischen und holländischen Gouvernement wurde im Oktober 1845 für 200 Jahre ertheilt. In Maestricht wird auch eine von Herrn Dirck-Dronckers zu bauende Eisenbahn nach Middelburg einmünden.

73) Französische Eisenbahnen.

(Außer den schon oben erwähnten Elsasser Bahnen.)

a. Paris-St. Germain.

Es giebt 12,000 Actien à 500 Frcs. au porteur, die auch bei der Gesellschaft gegen Depositenscheine deponirt werden können. Dividende 1845: $37^1/_2$ Frcs.

Auch 10,000 Obligationen au porteur à 1000 Frcs., mit 5 % Zinsen am 1. Januar und 1. Juli; rückzahlbar mit 1250 Frcs. — Ziehung am 1. März, Auszahlung 1. Januar.

b. Andrésieux-Roanne.

Eine ältere Gesellschaft unter demselben Namen reconstituirte sich 1843 unter dem Namen Compagnie restituée du chemin de fer de la Loire, d'Andrezieux à Roanne,

---

Bredá, Tilburg, Herzogenbusch und Venloo nach Maestricht. Schon am 28. August v. J. ist die Anlegung dieser Bahn genehmigt und am 11. März d. J. zwischen der Regierung und der den Bau ausführenden Gesellschaft eine Uebereinkunft getroffen worden. — 2) Von Arnheim über Nimwegen und Grave nach Uden oder Vechel bei Herzogenbusch zum Anschluß an die seeländisch-limburgische Bahn, einer Gesellschaft concessionirt am 14. Februar d. J. — 3) Die Oberyssel'sche Bahn von Arnheim über Devanter, Raalte und Zwolle nach Kampen mit einer Zweigbahn von Raalten über Almelo nach der deutschen Grenze, zum Anschluß an die ostfriesländisch-westphälische Bahn bei Lingen oder wahrscheinlicher an eine von Münster kommende Bahn bei Rheina. Bereits am 12. April v. J. wurde einer Actiengesellschaft mit einem Kapital von 10 Mill. Gulden für diese 19 bis 20 Meilen lange Bahn Concession ertheilt. — 4) Nordholländische Eisenbahn von Zwolle über Gröningen nach Delfzyl, mit einer Zweigbahn über Nieuwe-Schans nach Leer zum Anschluß an die ostfriesisch-westphälische Bahn. Auch für diese Bahn hat die holländische Regierung einer Gesellschaft Concession ertheilt.

und erlangte von der Regierung ein Anlehen von 4 Mill. Francs à 4 %. Es giebt 12,000 Actien, wovon jede $^1/_{12000}$ des Eigenthums und der Erträge der Gesellschaft repräsentirt. Die Actien sind theils nominal, theils au porteur. — Außerdem machte sie eine Anleihe von 2,000,000 Frcs. Die Obligationen sind à 500 Frcs. mit 6 % Zinsen per 1. April und 1. Oktober, und werden bis 1. Oktober 1872 zurückgelooset.

1843 betrug die Einnahme der Bahn 608,033 Fr. 69 Cts. mit einem Ueberschuß von 110,980 Fr. 35 Cts.

Von Andrésieux geht eine Bahn nach St. Etienne, 400 Actien à 5000 Frcs.

c. Paris-Versailles Bahn.

Bekanntlich giebt es deren eine auf jeder Seite der Seine. Die Gesellschaft auf dem rechten Ufer gab 22,000 Actien à 500 Frcs. au porteur aus, und 6000 Obligationen à 1000 Frcs. mit 5 % Zinsen. Die des linken 20,000 Actien à 500 Frcs. au porteur oder auf den Namen, außer einer Anleihe von 5 Millionen Francs. — Im Jahre 1845 vereinigten sich die beiden Gesellschaften. Die Actien beider Ufer legten 250 Frcs. baar zu, um eine Actie à 500 Frcs. der vereinigten Gesellschaft zu erhalten. Außerdem wurde der mittlere jährliche Reinertrag beider Gesellschaften à $4^1/_2$ % kapitalisirt, dieser Werth zum Werthe ihrer Liegenschaften und ihres Betriebsmaterials addirt und davon die Summe des Passivstandes abgezogen. Die Differenz der so berechneten Activstände zu Gunsten des rechten Ufers ward ihr in neuen Actien nach dem Nominalwerthe zur Gleichstellung ausgeliefert. Die übrigen Schulden werden als Schulden der neuen Gesellschaft anerkannt u. s. w.

d. Französische Nordbahn.

Die Bahn ist ca. 45 geogr. Meilen lang und soll Paris mit Brüssel verbinden. Die Bahn geht direkt nach Arras, und theilt sich da in zwei Arme, einerseits um

Lille, andererseits Valenciennes zu erreichen. Von Lille verlängert sie sich nach Haze, wo sie sich wieder in zwei Arme, nach Calais und Dünkirchen, theilt. Außer diesen Hauptadern erhält die Bahn drei Zweigadern, 1) von Amiens nach Boulogne, 2) von Creil nach St. Quentin und 3) eine kleine von Fampoux nach Hazebruck, um, ohne Lille berühren zu dürfen, den Weg von Paris nach Calais um 40 Kilomètres abzukürzen. Diese letzte kleine Bahn wurde den Herren O'Neil & Consorten auf 37 Jahre 316 Tage zugeschlagen. Die zweite gelangte an die Rothschildsche Gesellschaft auf 24 Jahre 325 Tage. — Fond: 200 Mill. Francs in Actien à 500 Frcs., wovon jedoch ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als 375 Frcs. erhoben werden dürfen. Privilegirt für 38 Jahre zu Gunsten der Gesellschaft Rothschild, Hottinguer, Lafitte, Blount & Comp. Laut Ordonnanz vom 20. Sept. 1845 durfte die Gesellschft diesen Fond um 6000 Actien à 500 Fr. erhöhen.

e. Paris-Straßburg.

Die Bahn geht über Epernay, Châlons sur Marne, Nancy, Saverne ꝛc. und mißt 67 geogr. Meilen. Damit verbinden sich drei Zweigbahnen: 1) von Epernay nach Rheims, 2) von Frouard nach Metz, 3) von Metz nach Saarbrück. Sie wurde der Compagnie des Herzogs von Gallura auf 43 Jahre 286 Tage zugeschlagen. Die Actien sind zu 500 Frcs. Das Kapital 125 Millionen.

f. Tours-Nantes.

Sie ist 195 Kilometer oder ca. 25 geogr. Meilen lang, soll 35 Millionen kosten und 1846 fertig werden. Sie wurde der Gesellschaft Mackenzie auf 34 Jahre und 15 Tage am 25. November 1845 zugeschlagen.

g. Paris-Lyon-Avignon und Marseille.

Von Avignon, wo sich eine Zweigbahn nach Grenoble ansetzt, wird bereits nach Marseille gebaut. Die ganze Bahn, von Paris nach Avignon-Grenoble, ist 114 geogr.

Meilen lang und soll 200 Millionen kosten, die von Avignon nach Marseille 20 Millionen Francs. — Paris-Lyon wurde einer Gesellschaft Rothschild, Hottinger, Ch. Laffitte, Blount & Comp. für 24 Jahre 11 Monate zugeschlagen.

h. Bordeaux-Bayonne.

Um die Linie von Paris an die spanische Grenze zu vervollständigen, wurde 1842 eine Bahn gesetzlich projectirt, mit einem Fond von 18 Millionen Francs in Actien à 500 Frcs.

i. Paris-Orleans.

80,000 Actien à 500 Frcs., während des Baues 4 %. Dann 3 % vom Staate garantirt, mit 1 % amortissement. — Außerdem 8888 Obligationen au porteur à 1250 Frcs. mit 4 % am 1. Januar und 1. Juli. Loosung vom 1. Januar 1844 an bis 1891. Dividende 1844: 9 %; 1845: 10 %.

k. Paris-Rouen.

72,000 Actien à 500 Frcs. mit 3 % bis zur Vollendung und dann Dividende. Außerdem eine Anleihe von 14 Millionen Francs, welche von 1847 an mit $^1/_{30}$ per Jahr amortisirt werden sollen. Dividende $18^{44}/_{45}$: $42^1/_2$ Fr. per Actie.

l. Rouen-Hâvre.

40,000 Actien à 500 Frcs. au porteur oder auf den Namen, mit 4 % bis zur Vollendung des Baues.

m. Montpellier-Cette.

6000 Actien à 500 Frcs. und 1000 Obligationen à 1000 Frcs. à $5^1/_2$ % am 1. Juni und 1. December in Paris.

n. Bordeaux-Teste.

10,000 Actien à 500 Frcs. oder 5 Millionen Kapital, mit Vorbehalt der Vermehrung um $^1/_5$. — Neuerdings hat sich die Gesellschaft um eine Anleihe von 2 Millionen Francs an die Regierung gewendet.

e. Lyon-St. Etienne.

2200 Kapital-Actien à 5000 Frcs. und 400 Industrie-Actien. Erstere mit 4 % fest am 1. Januar und 1. Juli. Letztere theilen sich in den Ueberschuß.

Außerdem 7219 Prioritäts-Obligationen au porteur, mit 5 % am 1. Januar und 1. Juli. — Zu tilgen mit 1250 Frcs. vom 1. Januar 1842 bis 1871.

Endlich giebt es 2946 reconnaissances à 1350 Frcs. für kapitalisirte rückständige Renten, mit 4 %, allmälig serienweise durch das Loos zu tilgen. Bei einer Auflösung der Gesellschaft stehen diese allen andern Actien nach.

Schlußbemerkung. Noch erwähnen wir der Bahn von Montereau nach Troyes (20 Millionen Frcs.), Montbrison-Montrond, u. n. a.

74) Englische Eisenbahnen.

Actien-Kapital.	Verwendete Summen (incl. Anleihen).	Name der Eisenbahn.	Letzte Dividende.
£.	£.		£.
160,000	140,783	Arbroath and Forfar.	2. 10. 0.
2,013,741	2,195,090	Birmingham-Bristol.	4. 0. 0.
499,999	540,641	Chester and Birkenhead.	2. 12. 0.
666,000	631,258	Dublin and Drogheda.	4. 0. 0.
270,000	349,736	Dublin and Kingstown.	9. 0. 0.
200,000	159,285	Dundee and Arbroath.	5. 0. 0.
270,416	272,395	Durham and Sunderland.	0. 0. 0.
4,164,621	3,959,660	Eastern Counties and North and E.	1. 4. 0. 1. 5. 0.
1,875,000	1,686,226	Edinburg and Glasgow	6. 0. 0.
1,249,900	1,071,258	Glasgow, Paisley and Ayr.	6. 0. 0.
866,000	797,643	Glasgow, Paisley and Greenock.	2. 0. 0.
2 464,333	2,597,317	Grand Junction.	10. 0. 0.

Actien-Kapital.	Verwendete Summen (inclus. Anleihen.)	Name der Eisenbahn.	Letzte Dividende.
£.	£.		£.
85,000	85,000	Gravesend and Rochester.	5. 0. 0.
1,700,000	1,307,487	Great North of England.	6. 0. 0.
6,670,000	6,746,336	Great Western.	8. 0. 0.
1,300,000	1,300,000	Hull and Selby.	6. 0. 0.
1,832,375	1,798,506	Liverpool and Manchester.	10. 0. 0.
7,000,000	6,997,066	London and Birmingham.	10. 0. 0.
1,006,000	1,078,851	London and Blackwall.	1. 0. 0.
2,820,000	2,637,753	London and Brighton.	4. 4. 0.
1,212,799	797,846	London and Croydon.	4. 0. 0.
1,026,960	867,810	London and Greenwich*).	2. 0. 0.
1,450,000	2,604,406	London and South Western.	8. 0. 0.
2,800,000	2,031,375	Manchester and Birmingham.	4. 8. 5.
813,980	805,968	Manchester and Bolton.	4.10. 0.
4,720,900	3,372,240	Manchester and Leeds.	8. 0. 0.
8,453,407	8,522,781	Midland and Bristol and Birmingham.	6. 0. 0.
1,250,000	1,085,498	Newcastle and Carlisle.	5. 0. 0.
1,000,000	1,156,378	Newcastle and Darlington.	8. 0. 0.
320,000	309,629	Newcastle and Northshields.	5. 0. 0.
1,048,799	1,060,551	North Union and Bolton and Preston.	8. 0. 0. 4. 0. 0.
533,000	485,724	Preston and Wyre.	4. 0. 0.

*) Ist an die London-Dover Eisenbahn übergegangen.

Actien-Kapital.	Verwendete Summen (inclus. Anleihen).	Name der Eisenbahn.	Letzte Dividende.
£.	£.		£.
1,633,333	995,146	Sheffield and Manchester.	0. 0.0.
3,630,277	4,824,924	South Eastern (London-Dover).	3. 4.0.
780,000	611,073	Taff Vale.	3. 14.6.
600,000	358,354	Ulster.	5. 0.0.
756,000	573,817	Norfolk.	5. 0.0.
1,000,000	1,279,951	York and North Midland.	10. 0.0.

Seit 1801 bis 1845 sind 412 Eisenbahnen concessionirt worden, mit einem Actien-Kapital v. 114,513,035 £ und 40,202,902 £ in Anlehen. — Die 1846 neu projectirten würden 246,840,341 £ erfordern, wenn sie, was nicht zu erwarten, alle ausgeführt würden.

In Nord-Amerika giebt es 84 fertige Eisenbahnen, zusammen 3906 Meilen lang, welche 116,244,887 Doll. gekostet haben.

Auch in Ostindien wird gebaut; bereits wird im Juni-Heft des Banker's Magazine zur Subscription für Bombay-Madras eingeladen.

C. Dampfschifffahrts-Actien.

1) Privilegirte Baiersch-Würtembergische Dampfschifffahrtsgesellschaft.

Die Gesellschaft entstand 1836 durch Vereinigung mehrerer zu gleicher Zeit entstandener, und erhielt ein Privilegium auf 40 Jahre, zur Befahrung der Donau von

Ulm bis Linz, was sie aber mit 4 Dampfschiffen auf Regensburg-Linz beschränkte. Der Fond war 515,000 fl. in Nominal-Actien à 100 fl.; ihr Domicil war Regensburg. Theils zu viele und große Besoldungen, theils das Fehlschlagen einer von der Gesellschaft begründeten Maschienenbau-Anstalt, brachten das Unternehmen in eine Lage, welche die Uebernahme von Seiten der baierschen Regierung nothwendig machte, und dieselbe auch 1846, gegen 500,000 fl. herbeiführte.

In Folge dessen, daß die obige Gesellschaft die obere Donau, wie es doch statutenmäßig ausgemacht war, nicht befuhr, bildete sich 1842 in Ulm eine selbstständige Actien-Gesellschaft, die sich aber, weil die baiersche Regierung die Concession zu regelmäßigen Fahrten verweigerte, auf Dampf-Schleppschifffahrt beschränkte. Das Kapital ist 300,000 fl. in Actien à 100 fl.

2) Preussisch Rheinische (cölnische) Dampfschifffahrt.

Diese Gesellschaft wurde 1825 gegründet, mit ursprünglich 1200 Actien à 200 Thlr., die aber später auf 1542 Stück erhöht wurden. Sie besitzt 23 Dampfboote, die Strasburg mit Düsseldorf verbinden. Zinsen 5 %, außerdem Dividenden. Im Jahre 1845 belief sich der Gewinn auf 220,000 Thlr. — Um zu den vorhandenen 20 noch zwei Dampfböte zu kaufen, wurden abermals 1842 neue Actien creirt, dergestalt daß die ältern Actionäre 170 Thlr. die neuen 200 Thlr. für eine Actie (v. 200 Thlr.) bezahlten.

3) Cölner Dampfschleppschifffahrt.

Im Jahre 1841 gründete sich eine Schleppschifffahrts-Gesellschaft mit einem Fond von 300,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr., den sie auf das Doppelte erhöhen kann. Die Actien sind nach Belieben auf den Namen oder au porteur. Der regelmäßige Zins ist 5 %

am 2. Januar gegen Coupons in Cöln, außerdem wo möglich Dividende, welche für 1845 $2^1/_2$ % betrug. Die Gesellschaft besaß 1844 3 Dampfschiffe und 22 eiserne Güterschiffe, und will ihre Fahrten sogar bis in die Ostsee ausdehnen. — Eine ähnliche Gesellschaft bildet sich in Düsseldorf.

4) Düsseldorfer Dampfschifffahrt.

Diese Gesellschaft gründete sich 1836 für die Beschiffung des Mittel- und Niederrheins und hat gegenwärtig 7 Schiffe. Der Actienfond beträgt 550,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. anfangs Zinsen à 5 % gegen Coupons bis 1841. Von da an Dividende, nach Beschluß der General-Versammlung; gegen Dividendenscheine. Bis jetzt ist über 5 % nicht gewährt worden.

5) Donau Dampfschifffahrt.

Seit der Begründung dieser Gesellschaft (1829) hat sich der Actienfond von 200 Stück à 500 fl. allmälig auf 8000 Stück also 1,600,000 fl. erhöhet; es giebt auch halbe Actien à 250 fl. alle Actien sind nominell. Die Gesellschaft hat gegenwärtig (1846), nachdem sie die 6 See-Dampfer, mit denen sie von Galacz nach Constantinopel fahren ließ, an die Gesell. des Oestr. Lloyd verkauft hat, 30 Fluß Dampfboote, mit welchen sie die Donau von Regensburg bis zur Mündung befährt. Die erste Zinsenrate, am 1. September beträgt stets 12 fl. 30 kr. also 5 % per Jahr; mit der zweiten wird die Super-Dividende verbunden. Im Jahre 1845 erhielt man überhaupt 8 %.

Im Jahre 1842 machte die Gesellschaft eine Anleihe von einer Million Gulden, wovon zuerst 1846 (zahlbar d. 1. September) 50,000 fl. gelooßt wurden.

6) Königl. Sächsische priv. Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Der ursprüngliche Zweck dieser 1839 begründeten Gesellschaft war die Herstellung einer regelmäßigen Dampfschifffahrt nach den ober- und unterhalb gelegenen nächsten Elbstaaten, welche sich aber seit der Vollendung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn auf die Oberelbe von Dresden bis Tetschen und Außig beschränkt und bis Leitmeritz ausgedehnt werden soll. Das Stamm-Kapital ist 150,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. worauf aber erst 95 Thlr. eingezahlt sind. Die Dividende betrug 1841 1 Thlr., 1842 nichts, 1843 4 Thlr. 1844 2 Thlr. 1845 6 Thlr. zahlbar Anfangs Februar. Die Gesellschaft besitzt jetzt drei Dampfschiffe, und scheint immer besser gedeihen zu wollen.

7) Englische Dampfschifffahrt.*)

The Great Western Steamship Company

hat zwei Dampfschiffe (the Great Britain und Great Western) und fährt zwischen Liverpool und New-York.

The General Steam Navigation Company

verbindet England mit Rotterdam als Postschiff, und fährt außerdem nach Havre, Antwerpen, Ostende, Boulogne, Calais, sowie auch von London nach Hull und Schottland. Es giebt 20,000 Actien à £ 15 — die jetzt aber mit £ 28 bezahlt werden.

European Steam-Packet-Company.

Sie verbindet London (Harwich) mit Glückstadt einerseits, und mit dem Haag anderseits. Es giebt 25,000 Actien à 10 £.

South Western Steam Packet Company

hat eine Schifffahrt nach Havre, nach Guernsey, Jersey, St. Malo.

---

*) Die hier verzeichneten Gesellschaften sind dem Verf. als zu den wichtigsten gehörig bezeichnet worden.

The British and North American Royal Mail-Steamships

zwiſchen Liverpool und Boſton und einer Nebenverbindung mit Canada. Es giebt 15000 Actien à £ 100, worauf £ 60 eingezahlt; Preis ca. 30 £.

Peninsular and Oriental Steam Navigation Company

gründete ſich auf ein Kapital von £ 1,000,000 — in regiſtrirten Actien à 50 £ die zeither zu 7% rendirten und mit 13 % Premien bezahlt werden.

8) Dampfſchifffahrt auf der Eider.

Von dieſer ſeit Kurzem beſtehenden Geſellſchaft iſt vor der Hand nur bekannt, daß ſie auf 200 Actien à 50 Species gegründet iſt.

9) Frankfurter Actiengeſellſchaft für Main- und Rheinſchiffahrt.

Von den frankfurter Handlungshäuſern M. A. v. Rothſchild, Anton Meyer, Ziegler de Bary, H. D. Dresler, Johann Martin Guttenberger, J. H. Hofmann wurde 1844 der Proſpektus zu einer Frankfurter Actiengeſellſchaft für Main- und Rheinſchifffahrt ausgegeben. Zweck dieſer Geſellſchaft iſt die Errichtung, Leitung und Benutzung einer eigenen Dampfſchifffahrt von den holländiſchen und andern See- und Rheinhäfen nach Bieberich und umgekehrt, oder einem andern Stationspunkte nach Wahl der Geſellſchaft. Auf dieſem ſelbſtſtändigen Wege ſollen namentlich die zahlreichen Güter, welche aus holländiſchen Häfen für Frankfurt und weiter mainaufwärts beſtimmt ſind, ſchnell und zu geregelten billigen Frachten befördert werden. Der Kapital-Fond dieſes Unternehmens iſt auf 500,000 fl. beſtimmt und in 2000 Actien, jede zu 250 fl. eingetheilt, die je nach der Wahl des Aktionärs entweder auf ſeinen Namen oder auf den Inhaber lauten können. Die erſte Einzahlung im Betrag

von 20 % der unterschriebenen Aktiensumme ist am 2. Oktober 1844 zu leisten gewesen.

10) Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie.

Der Fond dieser durch Vereinigung der ältern Magdeburger mit der Hamburg-Leipziger Gesellschaft entstandenen vereinigten Compagnie besteht in 14,414 Actien à 25 Thlr. mit Dividendenscheine, deren jetzt bis 1848 beigegeben sind. Die Dividende betrug 1838 4 % — 1839 6 % — 1840 5 % — 1841 6 % — 1842 bis mit 1845 je 4 %. Die Compagnie hat 8 Dampfschiffe und 5 Schleppkähne. Domicil: Magdeburg. In Berlin sind Agenten: Herrmann & Meyer; in Leipzig: Ferd. Sernau.

11) Hanseatische Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Hamburg.

Die Statuten wurden genehmigt d. 10. Febr. 1840. Zweck ist: Einrichtung einer Dampfschifffahrt unter Hamburgischer Flagge, vorläufig mit zwei Schiffen, wovon eins bereits verunglückt ist aber ersetzt wird. Es giebt 450 Actien à 1000 Mk. Banco, die aber auf 600 gebracht werden können. Sie können nicht ohne Genehmigung der Direktion cedirt werden. Die Direktion verwaltet die Geschäfte unentgeldlich. Nur was über 5 % gewonnen wird, soll als Dividende vertheilt werden, da die Erträge bis mit 5 % als Reserve dienen sollen. Die Dividende 1845 betrug 11½ %. Es verlautet von einem neu projectirten Concurrenz-Unternehmen mit 4 Schraubenschiffen, 200,000 Thaler Kapital.

12) Dampfboot-Actien-Gesellschaft in Lindau.

Die Gesellschaft befährt mit zwei Dampfschiffen den Bodensee. Das Actien-Kapital ist 175000 fl. in Actien

à 250 fl. und der Reservefond betrug 1845 17918 fl. 11 kr. — Zur Anschaffung eines dritten Dampfboots wurden 1844 300 neue Actien im Betrage von 75000 fl. creirt und der General-Administration der königl. Posten überlassen, welche sonach mit d. 1. Mai 1845 in den Dividendengenuß eintritt. Die Dividende für $18^{44}/_{45}$ betrug 4 %.

Diese Gesellschaft ist mit der Konstanzer nicht zu verwechseln. Ihr Fond besteht in 300 Actien à 300 fl. Sie besitzt drei Schiffe.

13) Main-Dampfschifffahrts Gesellschaft.

Zweck: Errichtung und Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem Maine zwischen Bamberg und Mainz mit gegenwärtig 7 Schiffen. Sitz und Gerichtsstand in Würzburg. Stamm-Kapital vorläufig 500,000 fl. in Actien à 250 fl. Verzinsung vom Anfang an mit 5 % bis zur Vertheilung von Dividenden. Dauer 50 Jahre, (von 1842) frühere Auflösung durch Beschluß von $^3/_4$ aller Actionäre vorbehalten.

14) Mainzer Dampfschleppschifffahrt.

Der Fond ist 200,000 fl. in Actien à 1000 fl. — 1843 und 44 gab es Deficits; diese wurden 1845 nicht nur gedeckt, sondern es konnten auch $4^1/_4$ % Dividende vertheilt werden. Die Regierung hatte gleich anfangs 4 % Zinsen garantirt. Die Gesellschaft besitzt 2 Schiffe.

15) Mannheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft.

Als man 1844 die Nothwendigkeit einer solchen Unternehmung erkannte, verbanden sich dazu Mannheimer Kaufleute mit den nach Holland fahrenden Schiffern. Man setzte den Fond auf 200,000 fl. in Actien à 500 fl. Dafür, daß den Schiffern gestattet wurde, ihre hölzernen Schiffe zum Schleppen beizubehalten, anstatt eiserne Kähne,

wie es wohl vortheilhafter ist, anzuschaffen, haben sie die Zinsgarantie mit 4 % für sämmtliche Actien übernommen. Außer diesen Zinsen konnte bis jetzt auch Dividende bezahlt und ein Reservefond angelegt werden, der bald zur Erbauung eines dritten Remorqueurs hinreichen wird. Die Verwaltung ist wenig kostspielig; die selbst betheiligten Schiffer fördern das Unternehmen und die vorhandenen Remorqueurs sind ausgezeichnet gut.

Auch in dem geradeüber liegenden Ludwigshafen befindet sich eine solche Actien-Gesellschaft, die aber bis jetzt weniger Glück gehabt haben soll.

16) Mosel Dampfschifffahrt.

Das Statut wurde 1840 bestätigt. Zweck ist Trier mit Coblenz durch (jetzt 5) Dampfschiffe zu verbinden. Das ursprüngliche Kapital war 150,000 Thlr. in Nominal-Actien à 100 Thlr. die aber 1842 durch eine 3 procentige Anleihe bei der Regiirung auf 230,000 Thlr. erhöht wurden. Von dieser 80,000 Thlr. betragenden Anleihe werden die ersten 10 Jahre je 2 %, später 4 % getilgt.

Eine andere Gesellschaft unterhält eine Verbindung auf der Mosel zwischen Trier, Metz und Nancy, fährt aber auch nach Coblenz.

17) Niederländische Dampfschifffahrt.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Rotterdam und begann ihre Thätigkeit 1825, theils nach Cöln, theils nach London, Antwerpen, Bremen, Hamburg und New-York. Das Maximum des Actienfonds ist auf 3 Mill. Gulden festgesetzt in Actien à 500 fl. — Die Gesellschaft besitzt auch eine Maschinenfabrik. In Frankfurt ist Agent: Herr E. Louis Beyschlag.

18) Petersburger-Lübecker Dampfschifffahrt.

Diese unter der Direction des Grafen Kuschelew-Besborodko 1831 auf 12 Jahr gegründete in Peters-

burg domicilirte Actien-Gesellschaft besitzt zwei Schiffe Der Actienfond ist eine Million Rubel Banco in nominellen Actien à 500 Rubel Bco. Für das Jahr 1845 wurden 7 Rubel Dividende per Actie bezahlt. — Die Hälfte der Actien wurde in Petersburg, die andere in Lübeck ausgegeben. Cessionen müssen angemeldet und auf den Actien notirt werden. Die Direktion ist unbesoldet, nur der Geschäftsführer bezieht Gehalt. In Lübeck besteht ein besonderes Contor, wobei das Petersburger repräsentirt ist. Der Schluß der Rechnung geschieht am 31. December. Vom Reinertrage wird wenigstens $^1/_4$ höchstens $^1/_2$ zur Reserve genommen. Ist jedoch der Rein-Ertrag unter 5 %, so wird nichts zur Reserve geschlagen. Die Gesellschaft hat 2 Schiffe. Im Jahre 1843 wurden die Statuten unter der Bedingung bis 1848 prolongirt, daß auch zwischen Stettin und Petersburg eine Dampfboot-Verbindung eingerichtet würde, was auch geschehen ist.

19) Rhein-Yssel Dampfschifffahrt.

Der Zweck dieser 1845 gegründeten Gesellschaft ist die Herstellung regelmäßiger Dampfboot-Fahrten mit Passagieren und Gütern von Amsterdam und Arnheim über den Zuidersee, auf der Yssel und dem Rhein, auch von Arnheim nach Keulen; sowie die Einrichtung von Schlepp-Dampfschiffen für den Handel. Die Concession ist für 20 Jahre gegeben. Das Grund-Kapital besteht aus einer Million Gulden, in Actien zu 1000 fl. auf den Namen oder nach Belieben au porteur; eine spätere Umwandlung kostet $^1/_2$ %. Die Actien au porteur sind nicht stimmberechtigt. Wird eine Actie vor voller Einzahlung cedirt, so bleibt der ursprüngliche Unterzeichner mit dem Abnehmer solidarisch verpflichtet. — Den Actien sind Dividenden-Coupons beigegeben. Domicil: Kampen.

20) Ruhrorter Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Zweck: Erbauung von Dampfschleppschiffen zur Benutzung auf dem Rhein und seinen Nebengewässern. Grund-Kapital 400,000 Nominal-Actien à 100 Thlr. mit Vorbehalt der Beschränkung oder Ausdehnung. Die Dividende darf 10 % nicht übersteigen. Die Concession erfolgte den 6. Juli 1845. Agent in Berlin: Gebr. Schickler. — Domicil: Ruhrort.

21) Stettiner-Dampfschifffahrt.

Die Gesellschaftsstatuten wurden 1828 bestätigt. Es gab ursprünglich 280 Nominal-Actien à 100 Thlr., die mit 5 % in einem jährlichen Termin verzinset werden. Außerdem Dividende. Die Gesellschaft fing nur mit einem Dampfboote an, das nach Swinemünde und Puttbus fuhr. Es soll aber neuerdings eine Vermehrung stattgefunden haben. — Damit ist aber die Stettin-Swinemünder Gesellschaft, deren Statut 1844 bestätigt wurden, sowie die Dampf-Bugsirboot-Rhederei nicht zu verwechseln. Erstere Gesellschaft hat einen Fond von 46000 Thlr. letztere von 25000 Thlr.

22) Triestiner Lloyd Dampfschifffahrt.

Der Actienfond besteht seit der 1845 erfolgten Verdoppelung aus 3000 Actien à 1000 fl. (auch in halben à 500 fl.) Serie A und B welche außer 4 % Zinsen eine Dividende geben, die 1844 und 1845 2 % betrug. Die Gesellschaft besitzt jetzt 20 Schiffe, mit welchen die europäischen und asiatischen Küsten der Türkei, Italien, Dalmatien und Griechenland regelmäßig besucht werden. Im Jahre 1845 wurde das Privilegium auf 20 Jahre erneuert, für welche Zeit Triest die 4 % Zinsen garantirt. Der Reservefond betrug 1845 175,128 fl. — Daß neuerdings die ostindische Post auf den Schiffen dieser Gesellschaft besorgt wird, ist bekannt. — Der Reservefond betrug 1846: 175,128 fl.

23) Werra Dampfschifffahrt.

Von Münden nach Wenfried (Gerstungen) — 150 Actien à 100 Thlr. wovon 1/3 am 18. Oktbr. 1844, 1/3 am 1. Jan. 1/3 am 1. April 1845. — Domicil: Münden.

24) Weser Dampfschifffahrt.

Die vereinte Weser-Dampfschiffahrtsgesellschaft constituirte sich im November 1842 mit 1000 Actien à 100 Thlr. Um die Fahrzeuge von 4 auf 7 zu bringen, wurde in der zweiten Generalversammlung 1844 in Hameln eine Verausgabung von noch 1000 Actien beschlossen, wovon der König von Hannover 50 übernommen hat.

Das Unternehmen einer Personen-Dampfschiffahrt von Kassel nach Münden, zum Anschluß an obige Communication zwischen Münden und Bremen, ist von der kurf. hessischen Regierung streng untersagt worden.

D. Versicherungs-Actien.

☞ Die Zahl der hier mitgetheilten Actien-Gesellschaften hätte aus „Masius Lehre der Versicherung" (Leipzig 1846) leicht vermehrt werden können; der Verf. beschränkte sich aber auf das, was er sein Eigenthum nennen konnte.

---

1) Aachener und Münchener Feuer-Versicherung.

Diese Anstalt kann wohl als die größte in Deutschland angesehen werden. Sie wurde 1825 mit einem Fond von einer Million Thaler begründet, der aber allmälig verdreifacht worden ist. Das Unternehmen ist fortwährend im Steigen begriffen. Im Jahre 1844 belief sich der ganze versicherte Werth auf 432,401,656 Thlr. Die Reserve betrug 703,610 Thlr. 20 Sgr. Die Anstalt giebt stets die Hälfte ihres Reinertrags zu wohl-

thätigen Zwecken. Die Dividende des 21. Jahres $18^{44}/_{45}$ war 18 Thlr. pro Actie; $18^{45}/_{46}$ 20 Thaler.

2) Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Die Gesellschaft wurde 1812 gegründet, mit einem Fond v. 850,000 Thalern, in Actien à 1000 Thlr. worauf $^1/_5$, zu 4 % verzinset, eingezahlt ist. Anfangs 1845 betrug die Reserve 232,900 Thlr., außer 69700 Thlr. an Reserveprämien. An Dividende wurden für 1844 40 Thlr. per Actie gezahlt.

3) Berlinische Hagel-Assecuranz.

Die 1832 ins Leben getretene Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übernimmt den Ersatz des Schadens, welchen die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gegen Einzahlung einer bestimmten Prämie. Ihr Fond besteht aus 500,000 Thlr. in Actien à 1000 Thlr., worauf 200 Thlr. eingezahlt sind. Für die übrigen 800 Thlr. haben die Actionärs einen Solawechsel mit zweimonatlicher Kündigung ausgestellt. Jene 200 Thlr. werden mit 4 % jährlich verzinst, etwaige Nachschüsse aber nicht. Der entstandene Gewinn wird alljährlich vertheilt.

Die Actien können nur auf den Namen solcher Interessenten stehen, welche von der Direktion genehmigt werden.

Jeder Actionär haftet nur mit dem Betrag seiner Actie, nicht mit seinem übrigen Vermögen.

(Agent in Leipzig: Eduard Hercher.)

4) Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Die Genehmigung der Statuten erfolgte unter dem 18. Juni 1836.

Fond: 1 Mill. Thlr., der 1844 auf 1,610,180 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. angewachsen war.

Auf die Actien à 1000 Thlr. sind nur 200 Thlr. eingezahlt; das Uebrige ist durch Solawechsel gesichert.

Es hat sich damit später eine Sparkassen- und Renten-Anstalt verbunden.

5) Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft.

Die Bestätigung der Statuten erfolgte den 7. März 1845. Das Grundkapital ist 250,000 in Actien à 500 Thlr. Auf diese 500 Thlr. werden nur 100 Thlr. eingezahlt, der Rest wird durch Wechsel gedeckt. So lange als der Reservefond 25,000 Thlr. nicht erreicht, wird $^1/_3$, bis 50,000 Thlr. $^1/_4$ der Erträge zur Reserve genommen; von da an aber wird der ganze Ertrag vertheilt. Uebersteigen die Verluste den Ertrag, so wird der Reservefond und wenn dieser nicht auslangt, das Grundkapital, durch Nachschüsse in Anspruch genommen. Kein Actionär darf mehr als 20 Actien versichern. Jahresschluß: am 31. December. Sitz: Berlin.

6) Seekampsche Versicherungs-Compagnie in Bremen.

Die 1808 gegründete Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr hauptsächlich in Bremen und Umgegend. Der Fond besteht in einer halben Million Gold in Actien à 5000 Thlr. worauf $^1/_5$ eingezahlt. Die Baarzahlung wird mit 6 % verzinset. — Die Erträge werden geheim gehalten.

7) Cölner Feuer-Versicherungs-Anstalt (Colonia).

Die Statuten wurden den 15. April 1839 für 25 Jahre bestätigt. Das Grund-Kapital besteht aus 3 Millionen Thaler in Actien à 1000 Thaler, welche gedeckt wurden mit

50 Thlr. baar,
150 " " oder in Staatspapier.
400 " in 4 Wechseln à 100 Thlr. nach Sicht.
400 " " 1 do. auf 3 Tage Sicht.

Die baaren Einlagen werden mit 4 % verzinset. Von den Ueberschüssen soll $^1/_4$—$^1/_2$ zur Reserve gelegt werden, bis diese 200,000 Thlr. beträgt. Dann kann die Zuschreibung hierauf bis zu $^1/_8$ des Ertrags beschränkt werden. Niemand darf mehr als 25 Actien besitzen. Im Jahre 1845 gab es keine Dividende, auch konnte nichts zur Reserve gelegt werden. Im Jahre 1846 betrug die Kapital-Reserve 22600 Thlr., die Prämien-Reserve 135,584 Thaler.

8) Deutscher Phönix.

Diese Mobiliar-Versicherungsgesellschaft gegen Feuer und Wasser entstand 1845 aus einer Vereinigung der seit 1843 bestandenen Frankfurter Versicherungsgesellschaft und des badischen Phönix. — Die Statuten des deutschen Phönix sind vom 1. Juli 1845. Das Grund-Kapital besteht aus $5^1/_2$ Millionen Gulden S. W. und zwar in 3175 ganzen Actien Litt. A. à 1000 fl. auf bestimmte Namen, 3000 halben Actien Litt. B. à 500 fl. auf bestimmte Namen und 3300 Viertel-Actien au porteur Litt. C. à 250 fl. — Auf die Actien Litt. A. und B. sind nur 20 % eingezahlt, der Rest ist durch Sichtwechsel gedeckt. Die Actien Litt. B. werden ganz eingezahlt. Alles Eingezahlte wird mit 3 % verzinset. Jährlicher Abschluß am 31. December und Dividenden-Bestimmung. Vom reinen Gewinn wird so lange die Hälfte zur Reserve genommen, bis diese 550,000 fl. beträgt. Für das Jahr 1845 wurden 4 fl. für je 1000 fl. Extra-Dividende gewährt. — Domicil in Frankfurt, mit einer Section in Karlsruhe.

9) Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft.

Die Concession erfolgte den 7. März 1845. Ihr Zweck ist Versicherung der See-, Fluß- und Land-Transporte. Der Fond ist vorläufig auf 500,000 Thlr. in Actien à 1000 Thlr. festgesetzt, mit Vorbehalt der Verdoppelung.

10) Elberfelder Vaterländische Feuerversicherung von 1828

mit einem Fond von 1,000,000 Thlr. Die laufenden Versicherungen betrugen 1844 139,885,627 Thlr., die Actienreserve 100,000 Thlr. Die Dividende betrug 1843 5 %.

11) Frankfurter Lebens-Versicherung.

Das Unternehmen ging 1844 von der dortigen Assecuranz-Gesellschaft aus. Es gründet sich auf 3 Millionen Gulden in Actien à 500 fl., worauf aber nur 10 % eingezahlt sind; der Rest ist durch Sola-Wechsel gedeckt. Vom Ertrage wird 5 Jahre lang nichts vertheilt; dann $^3/_4$ davon, bis die Reserve 300,000 fl. beträgt.

Die oben erwähnte Assecuranz-Gesellschaft ist jetzt mit im Deutschen Phönix enthalten (s. d.).

12) Patriotische Assecuranz-Comp. in Hamburg.

Sie wurde 1820 mit einem Fond von 1,600,000 Mark begründet, worauf 200 Actien à 800 Mark eingezahlt sind. Sie versichert gegen Feuer- und Wasserschäden. Die Actien werden mit 4 % verzinset; außerdem Dividenden.

13) Die neue zweite Assecuranz-Compagnie in Hamburg von 1830.

Sie wurde am 1. März 1830 anfänglich für 10 Jahre errichtet. Sie übernimmt Gefahren zur See, auf Flüssen, bei Versendungen zu Lande, auf Hafen-, Revier-, Feuer- und Türkengefahr. Der Fond ist 540,000 Mk. Bco. in 180 Actien à 3000 Mk. Bco., wovon 20 %, zu 4 % verzinslich, eingezahlt sind; über den Rest haben die Actionisten eine Obligation ausgestellt, weshalb Cedirungen nicht ohne Bewilligung der Direktoren stattfinden können. Die Direktoren führen die Geschäfte umsonst. Dividende jedesmal im April.

14) Die neue zwölfte Assecuranz-Compagnie von 1843 in Hamburg.

Sie wurde am 1. Januar 1843 für 10 Jahre errichtet, um Gefahren zur See, in den Häfen, Revieren und gegen Türkengefahr zu übernehmen. Fond: Bo. Mk. 300,000 in 100 Actien à 3000 Mk., worüber die Actionisten Obligationen zu geben hatten, und worauf Anfangs 10 % und im Januar 1844 wieder 10 % eingezahlt wurden, welche 20 % mit 4 % verzinset werden. Dividenden sollen vor 1845 nicht ausgezahlt werden. Cedirungen dürfen ohne Genehmigung des Directorii nicht stattfinden.

15) See- und Feuer-Assecuranz-Compagnie von 1843 in Hamburg.

Sie wurde den 1. Januar 1843 einstweilen für 10 Jahre errichtet. Sie versichert für See-, Revier-, Hafen- und Türkengefahr, auf Land- und Flußversendungen und für Feuersgefahr in und außerhalb Hamburg. Der Fond ist 800,000 Mk. Bco. in 200 Actien à 4000 Mk. Nur die ersten darauf eingezahlten 20 % werden mit 4 % verzinset. Die Actien können nicht ohne Genehmigung der Direktoren verkauft werden. Niemand darf mehr als 10 Actien haben, und die Actien können nur Personen gehören, die unter Hamburgischer Gerichtsbarkeit stehen.

16) Feuer-Assecuranz-Compagnie von 1843 in Hamburg.

Sie übernimmt im Verhältniß ihrer gezeichneten Summe zum vollen Werth des versicherten Gegenstandes allen Risico und Schaden, welcher demselben aus einer entstandenen Feuersbrunst durch Brand, Löschung, Sprengung, Niederreißen, Entwendung, so wie auch durch Zünden des Blitzes, oder durch welche Zufälle es wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte; dagegen sind die durch Erdbeben, kriegerischen Ueberfall oder Aufruhr verursachten Feuerschäden, so wie auch diejenigen Schäden, welche durch

Explosion einer Dampfmaschine oder eines Gasometers, wodurch kein Brand veranlaßt wird, entstehen, von der Versicherung ausgenommen.

Der Fond ist Bco. Mk. 1,000,000. — Bevollmächtigt: C. Sillem in Hamburg.

17) Assecuranz-Compagnie von 1844 in Hamburg.

Sie eröffnete ihre Geschäfte am 1. März 1844, die sie vorläufig bis zum 28. Febr. 1859 fortzusetzen beabsichtigt. Sie übernimmt Versicherungen für Gefahren zur See und auf Flüssen, für Hafen-, Revier- und Türkengefahr. Der Fond besteht aus 600,000 Mk. Bco. in 200 Actien à 3000 Mk., wofür sich die Actionäre durch Obligationen verbindlich gemacht. 10 % waren gleich anfangs, die zweiten 10 % sind im März 1845 zahlbar. Die Compagnie vergütet 4 % Zinsen auf diese Einschüsse, aber nicht für etwaige weitere Einschüsse. Die Cedirung der Actien kann nicht ohne Genehmigung der Direktion geschehen, welche letztere ihre Funktionen gratis erfüllt. Vor April 1846 soll keine Dividende ausgezahlt werden.

18) Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Der Zweck dieser, 1839 gegründeten Anstalt ist die Versicherung von Mobilien im Inlande, von Mobilien und Immobilien im Auslande, gegen Feuersgefahr. Der Fond besteht aus 1000 Actien à 1000 Thlr., mit 200 Thlr. baarem Einschuß. Für die übrigen 800 Thlr. hat jeder ursprüngliche Actionär einen Solawechsel unterzeichnet. Die Actien sind daher auf den Namen, und können ohne Mitwirkung der Gesellschaft nicht cedirt werden; Verkäufer und Käufer zahlen bei solcher Gelegenheit zusammen 1 Thlr.

Die Zinsen à 4 % von dem baar eingezahlten Kapital werden am 1. Juni gegen Quittung regelmäßig

bezahlt. Statutenmäßig wurde im ersten Jahre kein Gewinn, im zweiten bis fünften Jahre nur $^1/_3$, vom sechsten bis zehnten nur die Hälfte, von da an aber der ganze Gewinn vertheilt. Demnach wurden, außer den Zinsen, per Actie vertheilt: 1839 5 Thlr., 1840 35 Thlr., 1841 10 Thlr., 1842 7 Thlr., 1843 15 Thlr., 1844 25 Thlr., 1845 40 Thlr. Der Reservefond beläuft sich jetzt auf 99557 Thlr. 1 Ngr. —

19) Leipziger Fluß-Assecuranz-Comp. von 1829.

Zweck: Versicherung auf Flüssen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe strömenden Wässern. Die Bestätigung der neuern veränderten Statuten erfolgte unterm 28. Febr. 1838. Von hier an führt dieselbe den Namen der sächs. Fluß-Assecuranz-Comp. Der Fond ist 100,000 Thlr. in Actien à 500 Thlr., kann aber auf 150,000 Thlr. erhöht werden. Dauer einstweilen bis 1849. — Auf die Actien sind nur $166^2/_3$ Thlr. eingezahlt, die übrigen $^2/_3$ sind durch Solawechsel mit 1 Monat Kündigung gedeckt. Auf das Eingezahlte werden 4 % Zinsen gezahlt, außer etwaiger Dividende. Die Zinsen sind gegen Quittungen in Dresden und Leipzig zahlbar. Die Actien können nicht ohne Genehmigung der Direktion cedirt werden. Dividende 1845 außer 4 % Zinsen — 34 Thlr. per Actie und 39 Thlr. für jede 100 Thlr. Prämie.

20) Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Magdeburg.

Die Statuten wurden den 17. Mai 1844 bestätigt. Der Fond besteht in einer Million Thalern in Actien à 1000 Thlr. wovon $^1/_5$ eingezahlt, der Rest durch Solawechsel verbrieft ist. Vorläufige Dauer der Gesellschaft 25 Jahre. Vom Gewinn des ersten Jahres wurden nur 4 % des baaren Einschusses vertheilt; von da werden 20 % der Erträge so lange zur Reserve gelegt, bis dieselbe die Höhe von 200,000 Thlr. erreicht hat, auf welcher Höhe sie möglichst zu erhalten. Etwaige Angriffe

dieſes Reſervefonds, oder des Actienkapitals, oder nöthig geweſene Nachſchüſſe werden vom Gewinn vor Allem wieder ausgeglichen.

21) Allgemeine Aſſecuranz oder Assecurazioni Generali Austro-Italiche.

Die Geſellſchaft wurde 1833 beſtätigt. Sie verſichert gegen Schäden aller Art, auch das Leben der Menſchen, und iſt zugleich Rentenanſtalt. Das Stammkapital beſteht in 2 Millionen Gulden in Actien à 2000 u. 1000 fl. worauf 10 % eingezahlt und 90 % verbrieft ſind. Außerdem beſteht ein wachſender Reſervefond für die Gewinnſte und die Prämien. Sitz in Trieſt, doch reſidirt einer der Direktoren in Venedig. Die Dividenden von 1840 bis mit 43 betrugen 25, 24, $25^{46}/_{60}$, $27^{58}/_{60}$ fl.

22) K. k. Erſte Oeſterreichiſche Verſicherungs-Geſellſchaft.

Die Geſellſchaft übernimmt im In- und Auslande Verſicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuer, Waſſer und Hagel und kann ihren Geſchäftskreis auf jeden andern, durch die Geſetze erlaubten Verſicherungszweig ausdehnen. Als Brandkaſſe beſteht ſie ſchon ſeit 1824; obige Ausbreitung hat ſie erſt neuerdings genommen. — Der Fond iſt 3 Mill. Gulden C.-Mze., den die Geſellſchaft nach Gutdünken vermehren oder vermindern kann. Es giebt 2000 Actien à 1500 fl. Von dieſen ſind 300 fl. baar eingezahlt, die übrigen 1200 fl. aber durch Schuldverſchreibungen geſichert. Die älteren Actionäre ſupplirten durch eine Obligation von 500 fl. Die Actien können nur mit Genehmigung der Direktion übertragen werden. Von den eingezahlten 300 fl. genießt der Actionär eine Dividende von 5 %, überdies nach Rechnungs-Abſchluß eine Superdividende. Sitz: Wien.

23) Russische Gesellschaft zur Versicherung von Kapitalien und lebenslänglichen Revenüen.

Die Bestätigung der Statuten, mit Privilegium für 20 Jahre, erfolgte durch Ukas vom 4. September 1835. Sie beschäftigt sich mit vier Branchen: Versicherung eines Kapitals nach dem Tode auszuzahlen, Versicherung einer Pension desgleichen, Versicherung einer Pension für spätere Lebensjahre des Versichernden selbst, und Versicherung eines Kapitals für ein Kind, welches dasselbe in einem festgesetzten Alter zu erheben hat. — Das Kapital besteht in vier Millionen Rubel Banco in Actien au porteur à 200 Rubel. Die Dividenden werden gegen Vorzeigung der Original-Actien erhoben. Die Reserve darf nicht weniger als ein Viertel, nicht mehr als ein Halb des reinen Gewinnes betragen. — Das Haupt-Contor ist in Petersburg.

Neuerdings ist eine See- und Fluß-Assecuranz-Compagnie mit einem Fond von 3 Millionen Rubeln in Actien à 100 Rubel genehmigt worden.

24) Preußische National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin.

Die Statuten dieser Gesellschaft, welche Versicherungen gegen See-, Strom- und Feuersgefahr übernimmt, wurden den 31. Oktober 1845 bestätigt. Der Fond besteht aus 3 Millionen Thaler in Nominal-Actien à 400 Thlr. Auf diese 400 Thlr. sind jedoch nur 100 Thlr. einzuzahlen, der Rest ist durch Solawechsel gedeckt. Die vorläufige Dauer ist auf 25 Jahre festgesetzt. Die ersten Einschüsse werden mit 4 % verzinset. Von den Erträgen wird die ersten zwei Jahre Alles, später die Hälfte zur Reserve gelegt, bis diese 300,000 Thlr. erreicht hat, wo denn das ganze Ertragniß als Dividende vertheilt wird. Die Zinsen des Reservefond wachsen der jährlichen Einnahme zu. Den Actien sind Zinsen- und Dividendenscheine beigegeben, die jedes Jahr in der ersten

Hälfte des Monats Mai fällig sind. — Kein Actionär darf mehr als 60 Actien besitzen. Die Actien auf die ersten zwei Millionen werden pari ausgegeben; für die dritte Million ist die Bestimmung des Courses vorbehalten.

25) Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Der Zweck ist: Uebernahme von Versicherungen auf Waaren, die auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und den dazwischen liegenden Flüssen und Canälen versandt werden. Der Fond besteht in 150,000 Thlr. in Nominal-Actien à 200 Thlr. worauf aber nur 50 Thlr. eingezahlt werden; der Rest wird durch Wechsel gedeckt. So weit es die Mittel erlauben, wird dieser erste Einschuß mit 4 % verzinset. Zinsen und etwaige Dividenden werden jährlich in der zweiten Hälfte des März ausgezahlt. Die Ueberschüsse werden in den ersten zwei Jahren ganz, dann aber so lange halb zur Reserve genommen, bis der Reservefond 30,000 Thlr. erreicht hat. Mehr als 30 Actien darf kein Actionär besitzen. Vorläufige Dauer bis 1853.

26) Actien-Versicherungs Gesellschaften in Frankreich.

	Name der Gesellschaft.	Act.-Fond.	Betrag der Actien.	Cours Oktober 1845.
1.	Compagnie royale d'assurance contre l'incendie	10 Mill.	5000 Francs	161¼ % Bénéfice.
2.	,, ,, ,, sur la vie	15 ,,	5000 ,,	42 ,, ,,
3.	,, d'assurances générales maritimes . .	5 ,,	12000 ,,	24 ,, ,,
4.	,, ,, contre l'incendie	2 ,,	5000 Fr. & 500 Fr.	350 ,, ,,
5.	,, ,, sur la vie des hommes .	3 ,,	1000 Fr. wovon 750 Fr. au porteur.	66⅔ ,, ,,
6.	,, ,, francaise du Phénix contre l'incendie . .	4 ,,	1000 Francs	3300 Cours.
7.	,, ,, du Soleil ,, . . .	6 ,,	6000 ,, (od. Coup. au port. à 1000 Fr.	—
8.	,, ,, de l'Union ,, . . .	10 ,,	5000 Francs	58⅓ % Bénéfice.
9.	,, ,, ,, sur la vie humaine	10 ,,	5000 ,,	21 ,, ,,
10.	,, ,, de la France, contre l'incendie	10 ,,	5000 ,,	30 ,, ,,
11.	,, ,, de la Providence ,,	10 ,,	5000 ,,	28 ,, ,,
12.	,, ,, l'Urbaine ,,	5 ,,	5000 ,,	20 ,, ,,
13.	,, ,, Lloyd français, assurances maritimes.	6 ,,	5000 ,,	16 ,,
14.	,, ,, la Mélusine	2 ,,	5000 ,,	1 ,,
15.	Chambre d'assurances maritimes	3 ,,	5000 ,,	9 ,,
16.	Compagnie de l'Avenir ,, ...	1 ,,	5000 ,,	15 ,,
17.	,, l'Indemnité ,, ...	3 ,,	5000 ,,	16 ,,
18.	,, la Sécurité ,, ...	1½ ,,	5000 ,,	17 ,,
19.	,, ,, contre l'incendie	3 ,,	5000 ,,	8½ ,,
20.	,, l'Océan, maritime	1 ,,	5000 ,,	34 ,,

Bemerkung. Es sind neuerdings noch einige andere Gesellschaften entstanden, über welche dem Verf. die nähern Umstände noch nicht bekannt sind. Auch war es nicht genau zu ermitteln, wieviel auf die Actien eingezahlt ist.

E. Industrielle Actien.

1) Main-Donau- oder Ludwigs-Canal.

Dieses Actien-Unternehmen wurde als solches durch das Haus M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M. in Gang gebracht; die Statuten wurden den 22. März 1836 genehmigt. Zweck ist die Erbauung und Benutzung eines Canals, der bei Bamberg am Maine beginnt und bei Kelheim in der Donau endet. Er wurde im Jahre 1843 eröffnet. Das Grund-Kapital war 8,530,000 fl. in Actien zu 500 fl. wovon ein Viertel die baiersche Regierung selbst übernahm. Die Ausführung des Canalbaues wurde der Regierung für die genannte Summe überlassen, so wie auch gegen jährlich 105,000 fl. die Beaufsichtigung und Erhaltung des Canals. Die Regierung machte sich auch verbindlich, falls in 6 Jahren der Canal nicht völlig vollendet wäre, 4 % Zinsen zu gewähren, was sie auch bis jetzt gehalten hat. Den 3. Juli wurde der Canal an die Actien-Gesellschaft übergeben. Der Ausschuß residirt in Nürnberg. Cours im Juni 1846 an der Augsb. Börse: 70 %. Nach Freiherrn von Pechmann's Angabe belaufen sich die Baukosten auf 70 % über den Anschlag.

2) Niederländische Handels-Maatschappij.

Sie wurde 1824 für 25 Jahre gegründet. Ihr Zweck ist: a. Betreibung des Handels nach Ostindien; b. die Beförderung der Ostindienfahrt und Schiffbau dazu; c. Beförderung der inländischen Industrie. Ihr Fond besteht aus 35 Millionen Gulden in Actien zu 1000, 500 und 250 fl. mit 4½ % Zinsen; außerdem hat die Gesellschaft zwei 4procentige Anleihen gemacht. Die

Actien werden durch Ankauf allmälig verringert. Die Geschäfte dieser Anstalt sind noch im Zunehmen. Laut 23. Rechenschaftsbericht löste sie im Jahre 1844 aus ostindischen Produkten 45 Millionen Gulden. Die Dividende betrug für 1845 65 fl. per Actie von 1000 fl.

3) Preußisch-hanseatische Handelscompagnie.

Der Zweck dieser am 1. Januar 1836 zu Bremen und Hamburg begründeten Gesellschaft ist: Beförderung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Nordamerika, West- und Ostindien, auch der Westküste von Afrika.

Das Kapital besteht aus 50,000 Thlr. Louisd'or in 500 Actien à 100 Thlr. Gold. Sie lauten auf den Namen und geben 5 % feste Zinsen gegen Coupons, in Bremen oder bei v. d. Heydt Kersten & Comp. in Elberfeld. Dividenden gegen Quittungen.

4) Eisenbahnen-Schienen-Compagnie.

Von J. Meyer in Hildburghausen wurde 1844 eine Actiengesellschaft zur Verfertigung von Eisenbahnenschienen begründet, deren Domicil in Hildburghausen; das Haupt-Etablissement ist aber in Mitte der Neuhäuser Steinkohlenwerke, an der zu erbauenden Zweigbahn welche den Main zunächst mit der thüringischen Bahn verbinden soll. Der Fond besteht aus 10,000 Actien à 200 Thlr. oder 350 fl. S. W., die allmälig ausgegeben werden. Ende 1845 erfolgte eine Emission mit 6 % Aufgeld, so daß die Gesellschaft für eine Actie 212 Thlr. verlangte. Sie werden mit 5 % gegen Coupons per 31. März und 30. September verzinset. Außerdem wo möglich Dividenden. Zahlung entweder an die Hauptkasse in Hildburghausen, oder an Anhalt & Wagner in Berlin, B. Metzler sel. Söhne & Consort. in Frankfurt a/M. oder an Joh. Lorenz Schätzler in Augsburg.

5) Actien der Germania-Südseefischerei-Gesellschaft in Lübeck.

Begründet zu Lübeck am 20. Juli 1844 mit 525,000 Mark Courant, in 1050 Actien à 500 Mark Courant, 400 Mk. Bco. oder 200 Thlr. Preuß. (auch in Viertel Actien) vorläufig für 15 Jahre. Die Actien werden mit 4 % verzinset. Die Direktoren beziehen keinen Gehalt. Der Bevollmächtigte bezieht einen gewissen Antheil am Brutto-Ertrage. Vom Rein-Ertrage werden, nach Abzug der Wiederausrüstung des Schiffes oder der Schiffe, deren Anzahl 3 sein wird, 25 % in Reserve gelegt, der Rest wird als Dividende vertheilt. Die Zinsen werden gegen Coupons, die Dividenden aber nur gegen Vorzeigung der Actien selbst, auf denen sie bemerkt wird, ausgezahlt.

Auch in Stettin ist eine dergleichen Gesellschaft mit 3 Schiffen und einem Actien-Fond von 200,000 Thlr.

6) Ungarische Handelsgesellschaft.

Der Zweck derselben ist, einen vortheilhaften, nationalen Handel zu begründen, mit besonderer Rücksicht auf das ungarische Küstenland und Fiume, und dem zu Folge die Vermehrung der Produktion, so wie die Belebung des Verkehrs zu bewirken. Der Sitz der Direktion soll in Pesth sein; Geschäftsträger und Filialhäuser an allen für sie wichtigen Handelsplätzen. Das Kapital soll aus zwei Millionen Conv.-Mze. in Actien à 500 fl. bestehen. Zinszusage: 5 % und, wo möglich, Dividende. Die erste Ratenzahlung, den 10. Juli 1844 war 75 fl. od. 15 %. Bis jetzt (April 1846) sind 300 fl. eingezahlt.

7) Spinnerei und Weberei in Ettlingen.

Die Statuten sind v. 26. Juni 1836. — Zweck war: Einrichtung einer Spinnerei von 26000 Spindeln und einer Weberei von 750 mechanischen Webstühlen, so wie die Verwerthung der Erzeugnisse dieser Fabrik. Das

Kapital war ursprünglich 2 Millionen Gulden in Actien à 1000 fl., wovon aber nur 1200 Stück ausgegeben sind. In der jährlichen Bilanz werden 4—10 % für Abnutzung abgeschrieben, bis das Kapital auf 50 % herabgesetzt ist. Die Auflösung der Gesellschaft kann, wenn nicht die zugesicherten 5 % Interessen bezahlt werden können, von $^2/_3$ der Actionäre beschlossen werden. — 5 Actien geben eine Stimme; mehr als 10 Stimmen sind nicht zulässig. Weiteres ist aus den Beschlüssen der letzten General-Versammlung zu ersehen:

§. 1. Die Actienzinszahlung wird für das Jahr v. 30. Juni 1843 bis dahin 1844 auf 3 % reducirt und die weiteren 2 % werden auf einem besondern Conto gutgeschrieben. Der nächsten Generalversammlung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie viel Zins für das nächste Jahr gezahlt werden kann. — §. 2. Auf gerichtliche hypothekirte Prioritätsscheine von 1000, 500 und 250 fl. werden 1,200,000 fl. aufgenommen und diese erhalten 5 % Zins und mindestens 4 % Tilgung, also jährlich 108,000 fl. Das aufgenommene Geld wird einzig und ausdrücklich zur Ablösung der frühern hypothekarischen Partial-Obligationen und der an Bankiers schuldigen Gelder verwendet und eine neue Verwendung und Erweiterung des Geschäfts, mit Ausnahme der in Errichtung begriffenen Sammtweberei, so fern sie nicht die Zustimmung der General-Versammlung erhält, ist unzulässig. — §. 3. Von dem Reingewinn des Geschäfts erhalten zum voraus die Prioritätsscheine bis zu ihrem Herauskommen in der Tilgungs-Verloosung eine Dividende von höchstens 2 fl. — §. 4. Der Mehrgewinn des Geschäfts wird nach den Beschlüssen der Generalversammlung entweder zur Bildung eines Reservefonds, oder zur schnelleren Tilgung der Schuld oder zur Zinszahlung an die Actionäre — so weit er wenigstens 1 % erreicht — verwendet. — §. 5. Wenn das Zinsguthaben der Actionäre auf 800,000 fl. angewachsen . . . so repräsentirt jede der 1200 Actien ein Nominalkapital von 1666 fl. 40 kr.; es bleibt alsdann der Eintheilung der Direktion überlassen, für das Guthaben der Actionäre entweder 1600 halbe Actien oder auf drei der jetzt ausgegebenen 1200 Actien zwei der restirenden 800 Stücke auszugeben und auf dieses Gesammtactienkapital von 2 Millionen wird sodann, in so lange die Tilgung der Prioritätsscheine dauert, nun der verbleibende Rest, später sodann der ganze Reingewinn jährlich vertheilt. — §. 6. Während der 17 Jahre, in welchen das auf Prioritätsscheine aufgenommene Kapital zu til-

gen ist, cessirt das (statutenmäßig) bestimmte Abschreiben am Inventarium. — Auf Grundlage dieses Planes nun wurde die neue Subscriptionsliste eröffnet, für welche von den anwesenden Actionären zwölf die Summe von 120,000 fl., einzelne jedoch mit dem Vorbehalt zeichneten, daß bis zum 31. Juli d. J., ohne Einrechnung des Antheils der HH. S. v. Haber u. Söhne, von Seiten der Actionäre mindestens 600,000 fl. zusammengekommen wären.

8) Actien-Verein für Kattun- und Wollendruck in Augsburg

neuerdings durch Dr. Dingler projectirt. Fond 300,000 fl. in 24 fl. Fuß. in Actien à 1000 fl. vorläufig auf 25 Jahre. Zinsen 5 % und Dividende von $^3/_4$ der Ertrage; mit dem vierten Viertel sollen die Hypothekschulden getilgt, später eine Reserve angelegt werden. Beauftragte sind unter Andern die Herren Cruſemann & Sohn in Berlin, Hammer & Schmidt in Leipzig, C. F. Ebeling in Frankfurt a/M. u. s. w.

9) Mechanische Baumwollen-Spinnerei zu Mehringen

unweit Emsbüren, 1846 durch Kaufmann und Senator F. W. Brill in Nordhorn und F. B. ten Brink, Techniker und Fabrikanten in Varel projectirt, um die dortige vorzügliche Wasserkraft nutzbar zu machen. Das Anlage-Kapital soll in 160,000 Thlr. in Actien à 500 Thlr. bestehen.

10) Kammgarnspinnerei zu Leipzig.

Dieses musterhaft verwaltete Unternehmen (in Pfaffendorf bei Leipzig) wurde 1837 gegründet. Der Kapitalfond ist 500,000 Thlr. in Actien au porteur à 100 Thlr. des 14 Thlr. Fußes. Die Zinsen à 4 % werden gegen Coupons (mit Talon) Ende März und September bezahlt. Außerdem Ende September wo möglich eine Dividende, die 1839 4 Thlr., 1840 nichts, 1841 4 Thlr., 1842 4 Thlr., 1843 und 1844 nichts, 1845 6 Thlr., 1846 2 Thlr. betrug.

11) Rauenſcher Bergwerksverein.

Die Beſtätigung der Statuten erfolgte den 14. Decbr. 1844. Zweck iſt Erwerbung und Betrieb von zehn Braunkohlengruben bei dem Dorfe Rauen in der Nähe von Fürſtenwalde. Das Grundkapital iſt 350,000 Thlr. in Nominal-Actien à 500 Thlr. wovon jedoch anfangs nur für 300,000 Thlr. emittirt werden ſollen. Die Uebertragung der Actien muß der Direktion angezeigt werden. Sollte die Dividende mehr als 10 % des Anlage-Kapitals überſteigen, ſo wird die Hälfte des Ueberſchuſſes zur Tilgung einer etwaigen Hypothekſchuld, oder zur Gründung und Erhöhung eines Reſervefonds verwendet, bis letzterer 50,000 Thlr. erreicht hat.

12) Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg.

Die Statuten wurden d. 31. December 1845 beſtätigt. Domicil: Aachen. Dauer der Geſellſchaft 25 Jahre. Zweck: Ausbeutung von Galmei, Kohlen, Eiſen, Blei, Braunkohlen und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen (d. h. Aufſuchung, Verarbeitung derſelben und Handel damit). Das Grund-Kapital beſteht aus zwei Millionen Thalern, oder $7\frac{1}{2}$ Million Francs. Die Actien ſind zu 200 Thlr. oder 750 Fr. und zwar auf den Namen lautend. Es werden am 2. Januar 5 % Zinſen, bei Sam. Oppenheim jun. & Comp. in Cöln, Mendelſohn & Comp. in Berlin, A. Gouin & Comp. in Paris bezahlt. Von dem reinen Gewinn werden 20 % zur Reſerve und 18 % zu verſchiedenen Gratificationen vorweggenommen; die erſtern jedoch können, wenn der Reſervefond 400,000 Thlr. erreicht hat, nach Beſchluß der General-Verſammlung, wegfallen oder vermindert werden. Nur der Betriebs- und Fabrik-Direktor bezieht Gehalt. Bei den General-Verſammlungen haben je 5 Actien eine Stimme; Niemand kann aber dabei mehr als 20 Actien haben. Organe: die Allg. Preuß., die Cölner u. Aachener Zeitung, das Journal des Debats.

13) Erster Neuhäuser Steinkohlen-Verein.

Der Zweck dieses Vereins ist: Ausbeutung des Meyer'schen Steinkohlen-Distrikts Minna, im herzogl. meiningischen Bergrevière Neuhaus.

Der Kapitalfond ist 240,000 Thlr. od. 420,000 fl. in 24 fl. Fuß in 1200 Actien au porteur à 200 Thlr. oder 350 fl., d. d. 1. Juli 1843, mit 40 Coupons nebst Talon. Der erste Coupon ist per 1. Juli 1844 und lautet auf 10 Thlr. oder 17½ fl. bis 1. Juli 1848, dann verbindet sich außer den 5 % noch damit ein Anspruch auf Dividende. Der dritte Coupon wurde mit 14 Thlr. (also 7 %) eingelöst. Die Auszahlung erfolgt außer dem Sitze zu Hildburghausen, auch bei B. Metzlers Sohn & Consorten in Frankfurt a/M., Joh. Lorenz Schätzler in Augsburg und bei Anhalt & Wagner in Berlin.

14) Zweiter Neuhäuser Steinkohlen-Verein.

Für die vollständige und dauernde Befriedigung des Kohlenbedarfs der Werke der deutschen Eisenbahnschienen-Compagnie zu Neuhaus, der sich jährlich auf 1½ Mill. Centner berechnet, wurde eine Vermehrung der dortigen Steinkohlenbergwerke dringend nothwendig. Es wurde daher der Abbau des Meyer'schen reichen Kohlenfeldes Joseph 1846 beschlossen. Es soll derselbe für gemeinschaftliche und halbe Rechnung mit einer Actiengesellschaft unter der Firma „Zweiter Neuhäuser Steinkohlen-Verein" geschehen und das erforderliche Kapital von 300,000 Thlr. Cour. durch Ausgabe von 1500 Actien, à 200 Thlr. Ct. oder 350 Fl. im 24 fl. Fuß, aufgebracht werden.

Ein Zehntel des gesammten Nettoertrags soll zur allmäligen Kapital-Amortisation verwendet werden. Bewirkt wird dieselbe von dem Zeitpunkte rentabler Kohlenförderung an durch jährliche Actienauslosung. Die Inhaber der verlosten Actien, deren Rückzahlung innerhalb drei Monaten nach der Verlosung erfolgt, bleiben zum Fortbezug der Dividende noch auf die nächstfolgenden fünf

Jahre berechtigt. Dann ist ihr Antheil am Unternehmen erloschen. — Die Actien lauten au porteur und sind für den Betrag von 200 Thlr. Courant oder 350 fl. im 24 fl. Fuß ausgestellt. Sie datiren vom 1. Mai dieses Jahres und geben von da ab sechs Procent Zinsen, außer den vom Ertrag der Kohlenförderung abhängigen, veränderlichen Dividenden. Für Zins und Dividenden sind den Actien 40 Coupons beigefügt. Die Beträge der Coupons sind jeden ersten Mai sowol bei der Hauptkasse in Hildburghausen als auch bei den auf den Zinslisten bemerkten Wechselhäusern in Augsburg, Frankfurt a/M. und Berlin zu erheben.

15) Steinkohlenwerk zu Gittersee.

Der ursprüngliche Fond dieses 1837 gegründeten Werks war 216,000 Thlr., der aber 1839 um 45,000 Thlr. erhöht wurde. Die Actien sind à 300 Thlr., lauten au porteur, mit Dividendenscheinen, wovon der achte (vom 1. December 1845 an) mit 6 Thlr. eingelöset wurde. — Die General-Versammlung v. 10. December 1844 beschloß eine Anleihe von 80,000 Thlr. in Obligationen à 100 Thlr. au porteur mit 5 % Zinsen gegen Coupons (bis 1862). — Rückzahlung von 1849 an in Verloosungen im Juni von jährlich 10 Stück.

16) Erzgebirgischer Steinkohlen-Verein.

Zweck dieses Vereins ist: Gewinnung von Steinkohlen in der Zwickauer Gegend bei Nieder-Planitz, Marienthal und Lichtentanne. Das Betriebskapital besteht in 240,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. au porteur, mit Dividendenscheinen per Ostern und Michaelis. Die jetzigen reichen bis 1852. Die General-Versammlung im December 1845 beschloß eine Anleihe von 150,000 Thlrn. in Partial-Obligationen nach dem Anleiheplane der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, jedoch mit $4\frac{1}{2}$ % festen Zinsen und mit nur $\frac{1}{2}$ % steigender Prämie, so daß in

43 Jahren die letzten Obligationen mit 121½ % bezahlt werden.

17) Zwickauer Steinkohlen-Verein.

Im Jahre 1841 erfolgte die Bestätigung der Statuten dieser von der Stadt-Commun gegründeten Gesellschaft zur Ausbeutung der theils auf communlichen theils auf zu acquirirenden Grundstücken vorhandenen Steinkohlen. Von den ausgegebenen 2500 Antheilscheinen au porteur behielt die Commun 250 für sich. Auf jeden derselben sind 54 Thlr. eingezahlt. Die beiden im Betriebe befindlichen Gruben „Vereinsglück" und „Aurora" gehören zu den besten der Gegend.

18) Potschappeler Steinkohlenwerk (bei Dresden).

Die Actien sind vom 30. September 1836 und 1. Oktober 1840. Das ursprüngliche Kapital war 300,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. im 14 Thlr. Fuße. Die Zinsen waren anfänglich 4 % fest, nebst Extradividende; nachdem aber der zehnte Zinsschein (Michaelis 1841), so wie der vierte und fünfte Dividendenschein unbezahlt geblieben, wurden diese Coupons und Scheine gegen neue Dividendenscheine auf 5 Jahre (bis 1847) versehen. Man bezahlte den ersten und zweiten derselben mit 3½ Thlr. per Actie, den dritten bis mit siebenten à 6 Thlr., den achten Ostern 1846 mit 5½ Thlr. — Die Dividende wird nach der Johannis-Abrechnung bekannt gemacht, und dann zu Ostern und Michaelis (in Leipzig durch die Herren Hammer & Schmidt) bezahlt. Die General-Versammlung v. 12. April 1844 beschloß, zum Bau eines neuen Schachts eine Anleihe v. 80,000 Thlr. in Prioritäts-Actien à 100 Thlr. mit 4½ % Zins. Die Tilgung soll jährlich 6000 Thlr. betragen, von der Rentabilität an.

19) Oberhohendorfer Steinkohlen-Actien-Gesellschaft.

Aus einer 1844 zusammengetreteneu Privatgesellschaft wurde zu schwunghafterer Betreibung angekaufter Grundstücke eine Actiengesellschaft mit einem Fond v. 152,000 Thlr. errichtet, wovon die Begründer den zehnten Theil für sich reservirten, gegründet. Die Actien lauten auf 200 Thlr. Der Verkauf der Kohle hat am 21. August 1844 begonnen. — In Leipzig sind die Herren Küstner & Comp. mit den Geschäften der Gesellschaft beauftragt.

20) Oelsnitzer Steinkohlenbau-Verein.

Zur Ausbeutung der unter den Höselschen, sowie unter sonst noch zu erwerbenden Grundstücken liegenden Steinkohlen bildete sich 1844 ein Verein zu Annaberg, Zwickau und Lichtenstein, dessen Gerichtsstand Oelsnitz bei Lichtenstein ist, und der unter der Aufsicht des Marienberger Bergamts steht. Der Fond gründet sich auf 500 Actien au porteur auf welche, außer den schon bezahlten 3 Thlr. 10 Ngr. für Bohrversuche, höchstens 50 Thlr. einzuzahlen sind. Den Actien werden 12 Dividendenscheine beigegeben, zu erheben Ostern und Michaelis; übersteigt die Dividende 5 %, so kommt 1 % zur Knappschaftskasse.

21) Lugau-Niederwürschnitzer vereinigte Kohlenwerke.

Das Kapital besteht in 200,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. — Die Einzahlungen werden mit 4 % verzinset, so lange bis die Gesellschaft beschließt, nur Dividende zu vertheilen. — 1150 Actien gingen als Entschädigung an die ehemaligen Grundbesitzer über.

22) Rothenbacher Steinkohlen-Actienverein.

Die Statuten sind noch nicht confirmirt, da die Bohrversuche noch nicht vollendet sind. Das Kapital besteht

aus 6000 Thlr. Actien à 15 Thlr. au porteur. Für 8—15. Juli 1846 wurde die vierte Einzahlung à 1 Thlr. ausgeschrieben.

23) Härtensdorfer Steinkohlenbau-Verein.

Derselbe wurde 1845, im Allgemeinen auf die Statuten des Zwickauer Vereins gegründet. Zu den Bohrversuchen auf dem Contractfelde der Gesellschaft (ca. 60 Dresdner Scheffel) sind bereits 3 Thlr. eingezahlt, werden aber wegen der über Vermuthung größeren Tiefe nicht ausreichen. Es sollen überhaupt 1000 Actien ausgegeben werden, bis zum Belauf von 25,000 Thlr. außer den Bohrkosten. Die Aussichten auf Ertrag sind vortrefflich.

24) Dresdner Zuckersiederei.

Die Gesellschaft begründete sich 1836 mit einem Fond von 500,000 Thlr. in Actien à 1000 u. 500 Thlr. — Die Zinsen sind seit 1840 rückständig. In demselben Jahre machte sie eine Anleihe von 100,000 Thlr. gegen Verpfändung des gesammten Grundeigenthums von doppeltem Werthe. Die Obligationen sind à 100 Thlr. und tragen 4 % Zinsen, am 1. Januar und 1. Juli, gegen Coupons (mit Talon) für 10 Jahre (jetzt bis 1850). — Tilgung jährlich 5000 Thlr. durch das Loos; Zahlung 6 Monate später (am 2. Januar). Die Ausloosungen sind mit jährlich um 1 % steigender Prämie verbunden, so daß die 1846 gezogenen Nummern mit 106 Thaler bezahlt wurden.

25) Actien der Dresdner Societäts-Brauerei.

Der Actienfond beläuft sich auf 400,000 Thlr. in Appoints à 100 Thlr. im 14 Thlr. Fuße d. d. 1. Juli 1838. Zinsen à 4 % gegen Coupons (mit Talon) am 1. April und 1. Oktober, außerdem Dividendenscheine per 1. December, welche 1842 mit 1½ Thlr., 1843 mit

1 Thlr., 1844 mit 2 Thlr., 1845 mit 3 Thlr. bezahlt wurden.

Cours — März 1846: 102 %.

26) Pommersche Provinzial-Zuckersiederei in Stettin.

Die Concession erfolgte den 31. August 1819. Die Gesellschaft begründete sich mit einem Fond von 200,000 Thlr. in nominellen Actien à 250 Thlr., wovon nur die Hälfte ausgegeben wurde. Gegen Vorzeigung der Actien erhebt man von 15—31. Mai die Zinsen à 5 % während nach Abschnit I. §. 3. der Statuten, die Ueberschüsse dem Actien-Kapitale zuwachsen und zur Erweiterung der Unternehmung dienen sollen. Doch wurde die Vertheilung von Dividenden den Beschlüssen der General-Versammlung (Abschnitt III. §. 7.) anheim gestellt. Seitdem hat jede Actie auf Kapital-Conto einen Werth von 1000 Thlr. erlangt; kommt eine irgend zum Verkauf, so wird sie gewöhnlich zu 2500 Thlr. angenommen.

27) Wanduhren-Fabrik zu Carlsfeld (im sächs. Erzgebirge).

Sie wurde ursprünglich von einigen patriotischen Männern, zur Aufhilfe der dortigen verarmten Gegend, gegründet, ging aber 1838 an einen Actienverein über. Es giebt 400 Actien à 25 Thlr. mit Coupons. — Bis jetzt noch keine Zinsen.

28) Neue Stettiner Zucker-Siederei.

Die Statuten wurden den 27. Februar 1846 bestätigt; die Gesellschaft besteht aber schon seit 1835. Ihr Grund-Kapital ist 150,000 Thlr. in Actien auf bestimmte Inhaber, à 250 Thlr. Vom Ertrage werden 10 % zur Reserve genommen, bis dieser 150,000 Thlr. erreicht hat. Die Dividende wird v. 15—30. April gegen Coupons (deren je für 10 Jahre) bezahlt. Die Uebertra-

gung geschieht unter Indossament und Eintragung im Actienbuche.

29) Niederlößnitzer Champagner-Fabrik.

Um aus inländischen Trauben mousirende Weine zu machen, wurde 1835 eine Fabrik in der Niederlößnitz (zwischen Meißen und Dresden) auf Actien gegründet. Es giebt 1000 Actien au porteur à 100 Thlr. im 14 Thlr. Fuß. — Nur Dividende, welche 1842 $3\frac{1}{2}$ %, 1843 4 Thlr.; 1844 3 Thlr., 1845 nichts betrug. Sie wird d. 1—15. Juni bei Bassenge & Comp. in Dresden ausgezahlt. Cours: ca. 60 %.

30) Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft in Wien.

Die Gesellschaft wurde bestätigt am 31. Decbr. 1841. Sie übernahm das Privilegium v. Carl Macowitz käuflich. Fond: 500,000 fl. in Actien à 500 und 250 fl. welche nur durch Umschreibung übertragbar sind. — Bei den Generalversammlungen kann Niemand mehr als 3 Stimmen haben; Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Reingewinn ist derjenige Betrag des Nutzens der Unternehmung, welcher vom Ertrage nach Abrechnung der 3% Zinsen (am 1. Januar und 1. Juli) des Anlage-Kapitals, von 5 % für Abnützung der Einrichtungs-Gegenstände, von 5 % für Abnützung der Maschinen, von 2 % für Abnützung der Gebäude (von den bei diesen 3 letzteren Rubriken aufgewendeten Anschaffungs-Kapitalien berechnet) und endlich nach Abrechnung aller sonstigen fabriksmäßig vorkommenden Regiekosten erübrigt wird. — Der von diesem Reinertrage, nach Abzug des zum Reservefond jeweilig bestimmt werdenden Betrages, dann der 25. Procent für die Mühewaltung der Direktion, und der 5. Procent für das dem Herrn Karl Macowitz zugestandene Honorar für das Project und Cedirung des ausschließenden Privilegiums, verbleibende jährliche Ueberschuß wird als Dividende unter die Actien-Inhaber nach Ver-

hältniß ihrer Actien-Anzahl gleichmäßig vertheilt. Diese Dividende betrug $18^{45}/_{46}$ $13^{3}/_{4}$ fl. — Bis nach Bewilligung der Verzehrungssteuer-Rückvergütung kränkelte das Unternehmen. Jetzt hat es neuen Aufschwung gewonnen, und das Actien-Kapital ist 1845 verdoppelt worden.

31) Zoologischer Garten bei Berlin.

Zur Anlage eines zoologischen Gartens verlieh der König durch Ordre vom 7. Mai 1845 der zu gründenden zoologischen Gesellschaft einen Raum von ca. 86 Morgen (der ehemaligen Fasanerie), bestätigte die Statuten eines deshalbigen Actien-Vereins, gewährte einen Vorschuß von 25,000 Thlr. und schenkte alle auf der Pfaueninsel vorhandenen Thiere nebst Behältern. Vorläufig sollen nur höchstens 500 Actien auf den Namen à 100 Thlr. ausgegeben werden. Ein und derselbe Actionär darf nur 5 Actien besitzen. Die Revenüen werden bestehen aus Beiträgen der zoologischen Gesellschaft, aus Eintrittsgeldern des Publikums, aus Grundstück- und Kapital-Erträgnissen ꝛc. Eine Dividende darf $3^{1}/_{2}$ % nicht übersteigen; die Ueberschüsse werden theils zum Reservefond, theils zu Anschaffungen und Verbesserungen verwendet. Sitz: Berlin.

32) Dianabad in Wien.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Filtrirung des Donauwassers, und Herstellung so wie Benutzung eines heizbaren Bade- und Schwimmbeckens in einem geschlossenen Gebäude. Der Fond besteht aus 2500 Actien à 200 fl. und einer Prioritäts-Actien-Anleihe von 150,000 fl. in Oblig. à 500 fl., wovon am 1. Juni 1846 2000 fl. zurückgelooſt worden, zahlbar am 31. December.

33) Kettenbrücke in Wien.

Die Actien dieser sehr gut rentirenden Kettenbrücke über die Donau sind von 100 Gulden und stehen gegenwärtig 20 % über pari.

34) Kettenbrücke in Prag.

Zu dieser 1839 begonnenen Brücke wurden 330,400 Gulden Conv.-Mze. gebraucht. Es existiren 1866 Actien à 200 fl. au porteur. — Die Dividenden werden im Januar bezahlt.

35) Kettenbrücke in Pesth.

Dieses großartige Unternehmen naht seiner Vollendung, dürfte aber nach der ziemlich allgemeinen Meinung in Pesth schwerlich rentiren. Der Fond besteht aus 200,000 fl. Conv.-Mze., die Actien sind à 1000 fl. und werden mit 5 % verzinset.

36) Wiener Gasbeleuchtung.

Es giebt zwei Gesellschaften, die eine mit 1,500,000 Gulden in Actien à 200 fl. und die andere mit 60,000 Gulden in Actien à 100 fl. Beide geben Dividende, letztere aber einen festen Zins à 4 %.

37) Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen.

Die Gesellschaft bildete sich 1845; die Confirmation erfolgte den 3. Januar 1846. Das Kapital besteht aus 250 nominellen Actien à 200 Thlr. außer einer Betheiligung der Stadt mit 20,000 Thlr. Die Einzahlungen werden mit 5 % verzinset; von den Erträgen können an die Privatactien außerdem 3 % Dividende gewährt werden. Mit dem Reste soll, durch Abschreibung vom Actien-Betrage die Amortisation der Privatactien allmälig bewirkt werden, wodurch die Anstalt dann an die Stadt übergeht.

38) Frankfurter Gasbereitungs-Gesellschaft.

Die Bestätigung dieser Gesellschaft erfolgte d. 28. Juni 1838 und zwar gültig bis 1862. Sie entstand aus der ehemaligen Knoblauch und Schieleschen Gasfabrik und gründet sich auf einen Fond von 500,000 fl. in Actien

au porteur à 250 fl. S. W. mit Dividendenscheinen bis 1862.

39) Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Lennep.

Die Gesellschaft gründete sich 1846 mit einem Actienfond von 12,000 Thlr. in Actien au porteur à 100 Thlr. Bestimmte Zinsen oder Dividende sind statutenmäßig nicht festgesetzt. Die Reserve darf 4 % des Actien-Kapitals nicht übersteigen.

40) Leipziger Asphalt-Compagnie.

Die Bestätigung der Statuten erfolgte den 24. November 1840. Die Unternehmung wurde veranlaßt durch die Herren A. H. Heymann & Comp. in Berlin und Herrn Vehsser aus Paris. Das Kapital war auf 100,000 Thaler in Actien à 100 Thlr. au porteur gestellt, worauf aber bis jetzt erst 10 % eingezahlt sind. Der Baudirektor Herr Geutebrück hat die technische, Herr General-Consul M. A. Dufour-Feronce die kaufmännische Direktion. Die Actien genießen 5 % Zinsen und erhielten 1844 2 Thlr. Dividende, was 15 % Zinsen gleichkam.

41) Sächsische Eisen-Compagnie.

Zweck: in der Gegend von Zwickau Roheisen zu gewinnen, durch Erwerbung von Gruben und Errichtung von Hüttenwerken. Das Kapital sollte aus höchstens 500,000 Thlr. bestehen, in Actien au porteur à 500 Thlr.; es sind aber nur 726 Actien wirklich emittirt worden. Einer jeden sind 20 Divid. Coupons (bis 1854) per 31. März und 30. September beigegeben. — Außerdem machte die Gesellschaft 1842 eine Anleihe von 100,000 Thlr. bei Julius Elkan in Weimar gegen $4\frac{1}{2}$proc. Prioritäts-Actien. — Im Jahre 1844 wurde mit den Herren Gebr. von Arnim ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß letztere den Ausbau und Betrieb bis mit 1848 pacht-

pachtweise für jährlich 16,000 Thlr. übernahmen; dagegen erhalten sie bei Ablauf des Vertrags 101,000 Thlr. in Actien mit 4 % Zinsgarantie, so lange als die Gesellschaft besteht.

42) Sächsische Maschienenbau-Compagnie.

Zu größerer Ausdehnung des Maschienenbaus in Sachsen begründete sich 1836, durch Ankauf zweier Privat-Werkstätten, eine Actiengesellschaft in Chemnitz mit einem Actienfond von einer Million Thaler in Actien à 100 Thlr. — Das Unternehmen gedieh anfangs nicht, und die Liquidirung wurde beschlossen. In der Generalversammlung v. 30. März 1846 wurde indeß ausgemacht, daß diese Liquidirung wieder eingestellt werde, und daß man mit dem vorhandenen Vermögen von 188,175 Thlr. fortarbeiten wolle. Auch sollte 15 Ngr. per Actie Dividende gewährt werden. Diese Vertheilung genehmigte aber die Regierung nicht, indem sie auf §. 69. der Statuten verwies. Dieser lautet:

Im Falle die Auflösung der Compagnie beschlossen worden ist, wird das gesammte Eigenthum derselben von dem General-Direktorium nach den von dem vereinigten Ausschuß festzustellenden Bestimmungen veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der sämmtlichen Passiven, zuerst zu Erstattung der geleisteten Einschüsse verwendet, der sich etwa ergebende Ueberschuß aber unter sämmtliche Actionäre vertheilt.

43) Börsen-Verein der deutschen Buchhändler.

Im Jahre 1834 wurde zum Bau einer deutschen Buchhändlerbörse in Leipzig ein Actienvertrag von Seiten des dasigen Börsenvereins geschlossen. Demzufolge giebt es 350 Actien à 100 Thlr., welche mit 3 % gegen Coupons verzinst werden. Ziehung am Zahltage der Leipziger Ostermesse; bis jetzt sind 61 Actien getilgt.

Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Actien bestehen in den dem Börsenhause zu entnehmenden

Miethzinsen, aus den jährlichen Beiträgen der k. sächs. Regierung, des Börsenvereins, und des Vereins der Leipziger Buchhändler, welche dazu im Voraus bestimmt worden sind.

44) Actien-Verein für die Treibgärtnerei auf den Erdbränden zu Planitz bei Zwickau.

Seit Jahrhunderten findet dort ein Kohlenbrand statt, der langsam nach Westen fortschreitet und unlöschbar zu sein scheint. Auf dem Gebiete dieser überall heißen und dampfenden Oberfläche hat man eine Treibgärtnerei angelegt, besonders zur Ananaszucht. Leider sind nur die 300 creirten Actien à 25 Thlr. nicht alle abgesetzt, so daß bis jetzt die rechte Schwunghaftigkeit nicht eintreten konnte.

45) Obligationen à 100 Thlr. der Harmonie-Gesellschaft zu Dresden.

Zum Ankauf und zur Einrichtung des Gesellschafts-Locals wurde 1830 Anleihe von 55,000 Thlr. Conv.-Geld gemacht, die durch jährliche Verloosungen von mindestens je 200 Thlr. getilgt werden soll. — Die Zinsen à 4 % zu Ostern und Michaelis gegen Coupons, ohne Talon.

46) Dresdner Logenhaus-Actien

zur Erbauung des Logenhauses in der Ostra-Allee. Actien à 25 Thlr. Zinsen à 3 % am 1. April und 1. Oktober. — Jährliche Tilgung 300 Thlr. Jetziger Rest (1846) 17200 Thlr.

47) Leipziger Schützenhaus.

Zum Bau des neuen Schützenhauses brachte die Schützengesellschaft eine Summe von 30,000 Thlr. unter sich gegen Actien au porteur auf, welche am 1. Januar

und 1. Juli jährlich 4 % Zinsen tragen. Es sind seitdem 1000 Thlr. zurückgelooſt. Die Geſchäfte der Geſellſchaft beſorgt als Syndicus der Herr Adv. Staudinger.

Schluß-Bemerkung.

Dieſen Abſchnitt hätte der Verfaſſer bedeutend vermehren können; theils waren aber die über die noch unerwähnt gebliebenen Unternehmungen von ihm geſammelten Notizen noch zu unzuverläſſig und unvollſtändig, theils aber fürchtete er auch ſeinem Buche eine zu große Ausdehnung zu geben.

Nachträge.

Belgien. Die $2^1/_2$ proc. belgiſchen Obligationen entſtanden im Jahre $18^{44}/_{45}$. Die Certificate hierzu wurden von Rothſchild und der Société générale in Brüſſel ausgegeben und können in Inſcriptionen in das Großbuch umgewandelt werden. Der Betrag der Schuld iſt 4 Mill. Francs Rente, welche Rothſchild vom holländiſchen Gouvernement, zu deſſen Gunſten die Einſchreibung beſtand, zum Courſe von 60 % übernahm (alſo ein Kapital-Betrag von ungefähr 160 Mill. Nominalwerth). Die Coupons ſind am 1. Januar u. 1. Juli fällig und können unter andern auch bei den Herren Mendelsſohn & Comp. in Berlin und B. H. Goldſchmidt in Frankfurt a/M. zum jedesmaligen Wechſelcourſe erhoben werden. — Ein Amortiſationsfonds für dieſe Anleihe beſteht nicht; ſie iſt eine Rente perpetuelle, die laut der Contracte nicht abgelöſt werden kann. — Außer dieſen $2^1/_2$ proc. Certificaten beſteht noch ein kleiner Betrag früherer $2^1/_2$ proc. Einſchreibungen, von alten Liquidationen herrührend, worauf die Banque de Belgique Certificate emittirte.

Hannover. Nach einer in der hannov. Zeitung v. 10. Juni enthaltenen Bekanntmachung des k. Finanz-Miniſterii hat die k. Generalkaſſe zum Behufe eines Theaterbaues eine Anleihe von 100,000 Thlr. Cour. auf den Credit genannter Kaſſe und unter Verpfändung der Einnahmen derſelben ausgeſchrieben. Es werden Obligationen vom k. Finanz-Miniſterio im Betrage von 25 Thlr. und reſp. 5 Thlr. ausgeſtellt, auf ein Jahr gültig und auf den Inhaber lautend ꝛc.

Den 26. Juni 1846 wurde folgendes Geſetz erlaſſen:

Um den Landesgläubigern ohne Bevorzugung einzelner unter ihnen ihre Kapitalien, auch nachdem der Cours derſelben geſunken iſt, zum vollen Nennwerthe zurückzahlen laſſen zu können, treffen Wir, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der getreuen Allgemeinen Stände-Verſammlung Unſeres Königreichs, wegen Einnahmen der Landesſchulden-Tilgungskaſſe und wegen derjeni-

gen Mittel der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse, die zur Einlösung der Eisenbahn-Obligationen Lit. A. 1 und 2 bestimmt sind, folgende Anordnungen: §. 1. Die der Landesschulden-Tilgungskasse vom 1. Juli 1846 an zufließenden Mittel sollen vorerst und bis auf Weiteres zur Zurückzahlung von Landesschuld-Kapitalien zu dem vollen Nennwerth der Obligationen, aber nur nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge verwendet werden. §. 2. Dasselbe findet in Hinsicht auf die der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse vom 1. Juli 1846 an zufließenden Mittel statt, so weit dieselben zur Einlösung der Eisenbahn-Obligationen Litt. A. 1 und 2 bestimmt sind. §. 3. Es findet daher für die Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes eine Einlösung von Landesschuld- und von Eisenbahnschuld-Kapitalien auf den freiwilligen Antrag der Gläubiger nach dem Course bis zum vollen Nennwerthe, welche nach Maßgabe der seitherigen Gesetzgebung zulässig war, aus den in den §§. 1 u. 2 bezeichneten Tilgungsmitteln nicht statt. §. 4. Eben so wenig dürfen während dieser Zeit die erwähnten Mittel der Landesschulden-Tilgungskasse und der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse an die Eisenbahn-Hauptkasse ausgeliehen werden. §. 5. Die Verloosungen und Kündigungen von Landes- und Eisenbahn-Schuldkapitalien behufs der in den §§. 1 u. 2 bestimmten Rückzahlungen finden jährlich nur einmal, und zwar im Monate Juni, für das laufende Jahr aber im Monat August statt. §. 6. Die Kündigung der auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, welche nicht auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingeschrieben sind, erfolgt vermittelst der hannoverschen Anzeigen, und zwar im zweiten Stücke derselben in dem §. 5 bezeichneten Monate. §. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. §. 8. Dasselbe erlischt nach einer von Uns abzulassenden Kundmachung mit dem darin zu bestimmenden Tage. §. 9. Die Rechte der Gläubiger an den aus der Landesschulden-Tilgungskasse der Eisenbahnkasse in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. December 1844 dargeliehenen Mitteln werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert.

Neapel. Von der 5procent. Rente wird jährlich eine Million Ducati durch das Loos getilgt. — Die Rothschildschen Certificate sind ein Privat-Unternehmen von Seiten v. Rothschilds; ob sie mit den auf den Pariser Courszetteln notirten récépissés définitifs identisch sind, ist den Verfasser unbekannt geblieben.

Niederlande. Von der $2^1/_2$procent. Schuld giebt es auch französische Certificate auf 4000 Francs oder 1900 fl. Kapital (120 Fr. = 57 fl.) oder 100 Francs

Rente, zahlbar den 22. Januar und 22. Juli bei Adolf v. Eichthal & Comp. in Paris.

Die $3^1/_2$ procentigen Syndicats-Obligationen wurden den 31. December 1845 gekündigt.

Offenbach. Unter den städtischen Anlehen-Papieren müssen auch die Offenbacher Stadt-Obligationen à 200 und 100 fl. erwähnt werden, von denen unter Anderm den 1. Juli 1845 2000 fl. amortisirt wurden. Die Zinsen sind auch bei Wilhelm Friedrich Jaeger in Frankfurt a/M. zu erheben.

Ueber die projectirte unverzinsliche Anleihe zum Bau der deutsch-katholischen Kirche in Obligationen à 25 und 10 fl. ist das Nähere noch nicht bestimmt.

Sachsen (Königreich). Laut Gesetz von 18. Juni 1846 wird die Masse der bereits creirten Kassenbillets von 4 Millionen Thalern um 3 Millionen vermehrt.

Laut Gesetz v. 20. Juni ist für die jährlichen Staatsausgaben von 1846, 1847 und 48, die Summe von 5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf. ausgesetzt.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn. Für die projectirte Prioritätsanleihe hat sich wenig Kauflust gezeigt; über die deshalb zu ergreifenden Maßregeln ist noch nichts bekannt.

Spanien. Zu den Banken ist folgende interessante Mittheilung v. 18. Mai nachzutragen:

Für die so eben angekündigte „Bank für Industrie, Wegebau und Anlegung von Canälen," an deren Spitze die Marquis von Miraflores und Viluma stehen, und die einen Foud von 10 Millionen Piastern in 50,000 Actien darstellt, sind in wenigen Tagen mehr als 500,000 Actien verlangt worden. Bis vor drei Jahren hatte Madrid und ganz Spanien nur eine einzige Bank, die von S. Fernando, die ihren Actien-Inhabern alljährlich 30 bis 45 % Gewinn ertheilte. Jetzt bestehen neben ihr hier noch zwei andere, die Bank Isabella's II. und die der Union, welche beide sich auf Bankgeschäfte beschränken und im blühendsten Zustande sind. Die übrigen Actien-Gesellschaften bezwecken andere industrielle Unternehmungen in den verschiedenartigsten Richtungen oder kündigen wenigstens dergleichen an. Um den schwankenden Preis dieser Actien anschaulich darzustellen, folgt hier eine Tabelle mit Angabe des Courses bei, den sie am 1sten und 18ten Mai hatten: